

Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und an den Bundesrat  
2019

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

# Vorwort

Der vorliegende Band ist der erste Teil des Tätigkeitsberichts an den Nationalrat und an den Bundesrat. Dieser Bericht soll vor allem über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2019 informieren. Er vermittelt aber zugleich ein Bild von Defiziten in der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft ist aufgerufen, diese aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. In vielen Fällen sind die festgestellten Mängel nicht auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern auf fehlende Initiativen der Politik. Die Fehleranfälligkeit wird durch die zunehmende Belastung erhöht, insbesondere durch die Zunahme an Geschäftsfällen. Die Personalausstattung wird dem oft nicht gerecht; das zeigt sich etwa bei der Justizverwaltung.

Die Situation wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erschwert: Manche Gesetze beinhalten nicht die Regelungen, die eine reibungslose Anwendung ermöglichen. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in vielen Belangen der Sache nicht dienlich und stellt die Weichen für nachfolgende Schwierigkeiten. Davon abgesehen führen auch organisatorische Mängel zu Beschwerden, wenn sich Bearbeitungen verzögern oder nötige Verfahrensschritte nicht gesetzt werden.

Diese Faktoren und Begründungen scheinen abstrakt, sie haben aber sehr konkrete Auswirkungen, vorwiegend zulasten der Betroffenen. Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Volksanwaltschaft tritt somit nicht nur als Prüferin auf, sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürger und Behörde. Sie hilft den Menschen dabei, ihren Standpunkt darzulegen, und erläutert ihnen auch, wie ein gesetzmäßiges Vorgehen der Behörde abläuft, was sie zu erwarten haben.

Damit sind zwei wichtige Aufgaben der Volksanwaltschaft skizziert: Sie vermittelt und kontrolliert. Und sie erfüllt damit eine wichtige Funktion im demokratischen Prozess, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und in die Verwaltung immer wieder von Neuem herstellt bzw. stärkt.

Wie wirksam die Volksanwaltschaft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, hängt auch davon ab, wie bekannt sie ist und wie die Informationen über ihre Tätigkeit verbreitet werden. Die Bildung der öffentlichen Meinung kann durchaus ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verwaltung sein. Der Bericht soll einen Beitrag dafür liefern.

Dieser Band fasst vor allem die wesentlichen Prüfergebnisse in der nachprüfenden Kontrolle zusammen. Wie in den Vorjahren sind sie wieder nach Ressorts gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Ein vollständiges Bild der Tätigkeit und Aufgaben der Volksanwaltschaft ergibt sich erst in Zusammenschau mit dem zweiten Band, der sich im Detail mit der präventiven Menschenrechtskontrolle befasst.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Arbeit. Besonders hervorzuheben und anzuerkennen ist die verdienstvolle Tätigkeit von Dr. Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer, deren Funktionsperiode als Mitglieder der Volksanwaltschaft mit Juni 2019 endete.

Unser Dank gilt auch den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im März 2020



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>1. LEISTUNGSBILANZ</b> .....	<b>11</b>
1.1. KONTROLLE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG .....	11
1.2. TÄTIGKEIT DER RENTENKOMMISSION .....	15
1.3. PRÄVENTIVE MENSCHENRECHTSKONTROLLE .....	16
1.4. BUDGET UND PERSONAL .....	17
1.5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....	18
1.6. INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN .....	20
1.6.1. International Ombudsman Institute (IOI).....	20
1.6.2. Internationale Zusammenarbeit.....	22
<b>2. HEIMOPFERRENTE</b> .....	<b>25</b>
2.1. RENTENKOMMISSION.....	26
2.2. VERFAHREN BEI DER VA.....	26
2.3. DIE WICHTIGSTEN ZAHLEN .....	28
2.4. HERAUSFORDERUNGEN IM VERFAHREN.....	29
<b>3. KONTROLLE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG</b> .....	<b>32</b>
3.1. BUNDESKANZLERAMT .....	32
3.1.1. Familienleistungen.....	32
3.1.2. Angelegenheiten des Informations- und Innovationsmanagements.....	43
3.2. ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ.....	44
3.2.1. Gesundheit.....	45
3.2.2. Krankenversicherung .....	49
3.2.3. Pflege und Behinderung .....	52
3.2.4. Pensionsversicherung und Versorgungsgesetze.....	57
3.2.5. Arbeitsmarktverwaltung.....	63
3.2.6. Tierschutz .....	68

3.3.	BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG.....	71
3.3.1.	Bildung .....	72
3.3.2.	Wissenschaft.....	76
3.4.	DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT.....	80
3.4.1.	Gewerberecht.....	80
3.5.	EUROPA, INTEGRATION UND ÄUßERES .....	86
3.5.1.	Visaverfahren.....	86
3.6.	FINANZEN .....	89
3.6.1.	Kosten für Legasthietraining als außergewöhnliche Belastung .....	89
3.6.2.	Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Assistenz- und Blindenführhunde .....	90
3.6.3.	Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer .....	91
3.6.4.	Kein Freibetragsbescheid für Pflegekosten.....	91
3.6.5.	Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter .....	92
3.6.6.	Unterlassene Aussetzung eines Verfahrens .....	93
3.7.	INNERES .....	94
3.7.1.	Asyl- und Fremdenrecht.....	95
3.7.2.	Polizei .....	99
3.7.3.	Wahlrecht.....	106
3.7.4.	Melderecht.....	107
3.7.5.	Personenstandsrecht.....	109
3.7.6.	Waffenrecht.....	111
3.8.	LANDESVERTEIDIGUNG.....	112
3.8.1.	Rückforderung von Monatsprämien.....	112
3.8.2.	Verwendung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz .....	113
3.8.3.	Aufklärung über verpflichtende Leistung von Milizübungen .....	114
3.8.4.	Vorzeitige Stellung – Zivildienst.....	115
3.8.5.	Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.....	116
3.8.6.	Nachträgliche Vorschreibung eines Sachbezuges für Naturalwohnungen .....	117
3.9.	NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS.....	119
3.9.1.	Wasserrecht.....	119
3.9.2.	Land- und Forstwirtschaft.....	121
3.9.3.	Energie- und Bergwesen.....	125

3.10. VERFASSUNG, REFORMEN, DEREGULIERUNG UND JUSTIZ.....	129
3.10.1.  Erwachsenenschutz.....	129
3.10.2.  Verfahrensverzögerungen .....	130
3.10.3.  Keine Weiterleitung eines Antrags .....	131
3.10.4.  Warnliste der Kreditinstitute .....	131
3.10.5.  Straf- und Maßnahmenvollzug.....	132
3.11. VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE .....	155
3.11.1.  Führerscheinwesen .....	155
3.11.2.  Krafffahrwesen .....	155
3.11.3.  Luffahrtrecht.....	158
3.11.4.  Eisenbahnrecht .....	158
3.11.5.  Post, Telekommunikation und Fernmeldewesen.....	159
3.11.6.  GIS Gebühren Info Service GmbH.....	160
<b>4.  ANREGUNGEN AN DEN GESETZGEBER.....</b>	<b>163</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>167</b>



# Einleitung

Etwa 16.600 Menschen wandten sich 2019 an die Volksanwaltschaft. Jeder einzelne Beschwerdefall macht deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert ist und wie mühevoll der Weg zum Recht für den Einzelnen sein kann. Die Volksanwaltschaft unterstützt die Bürgerinnen und Bürger dabei, wenn es darum geht, als Unrecht empfundenes Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen.

Den Menschen zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, war von Anbeginn die Aufgabe der Volksanwaltschaft und wird von jedem Kollegium als oberstes Ziel verfolgt. Seit 1. Juli 2019 steht ein neues Kollegium an der Spitze der Volksanwaltschaft:

Volksanwalt Werner Amon, MBA ist auf Bundesebene für den Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Landesverteidigung zuständig. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich die Gemeindeverwaltungen, alle kommunalen Angelegenheiten sowie die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus betreut Volksanwalt Amon als Generalsekretär des International Ombudsman Institute (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz ist zuständig für Soziales, Gesundheit und Pflege. Auf Bundesebene ist sein Geschäftsbereich für die Prüfung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig sowie für die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Aufgabenbereich, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung, Jugendwohlfahrt, Tierschutz und Veterinärwesen.

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz ist auf Bundesebene zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten sowie für Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Der vorliegende Band ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 1 werden die wichtigsten Arbeitsergebnisse überblicksweise dargestellt. Diese Leistungsbilanz informiert über vier große Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft: (1) die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, (2) die Tätigkeit der Rentenkommission, (3) die präventive Menschenrechtskontrolle und (4) die internationalen Tätigkeiten. Die Darstellung wird komplettiert durch Zahlen zu Budget und Personal sowie Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Kapitel 2 berichtet über Zuständigkeit und Tätigkeit der Rentenkommission, die mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist. Die ungebrochen hohe Anzahl an Anträgen, die bei der Rentenkommission eingehen, vermittelt eine Vorstellung davon, wie viele Personen noch keine Entschädigung für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Sie belegt damit auch die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

Kapitel 3 ist der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Sie dokumentieren Missstände, die von Seiten der Volksanwaltschaft festzustellen waren. Darunter sind nicht nur Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen zu verstehen, sondern jedes kritikwürdige Verhalten seitens staatlicher Or-

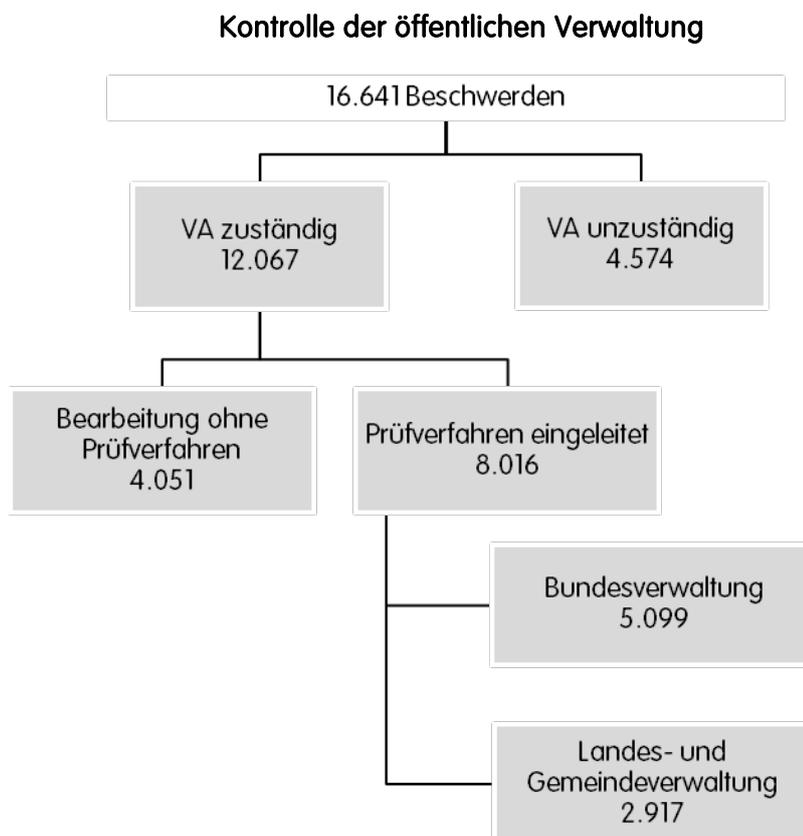
gane, das von Bürgerinnen und Bürgern zu Recht moniert wird. Speziell in jenen Fällen, die über den Einzelfall hinausgehen und einen größeren Personenkreis betreffen, sind sie ein klares Signal an die Politik und die Verwaltung. Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht, dokumentiert das letzte Kapitel mit einer Reihe von legislativen Anregungen an den Gesetzgeber.

# 1. Leistungsbilanz

## 1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich auf behauptete Missstände hin zu überprüfen. Die VA ist damit eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger: Sie steht Menschen zur Seite, die ein Problem mit der staatlichen Verwaltung haben und sich von den österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Unabhängig von konkreten Beschwerdefällen ist die VA auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, beim VfGH die Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit zu beantragen.

Im Berichtsjahr erhielt die VA insgesamt 16.641 Beschwerden. Im Schnitt langten damit pro Arbeitstag 67 Beschwerden bei der VA ein. In 48 % aller Beschwerden veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 8.016 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 4.051 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. Die VA konnte in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. Bei 4.574 Vorbringen wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.



## Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2019

Die Prüftätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, somit auf alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Insgesamt führte die VA 5.099 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung durch.

Wie bereits im letzten Jahr betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit. 28,7 % aller Verfahren entfallen auf diesen Bereich. Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere Mängel bei der PflegegeldEinstufung sowie Probleme mit der Pensionszuerkennung und dem Arbeitslosengeld. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

Im Berichtsjahr wurden 1.111 Prüfverfahren aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 21,8 %. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden um 18,7 % gestiegen. Die Kontrollzuständigkeit der VA erstreckt sich auf die Bereiche der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaften, des Strafvollzuges und die Prüfung von Verzögerungen. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie der Strafvollzug.

1.011 Prüfverfahren wurden im Bereich Innere Sicherheit eingeleitet, was einem Anteil von rund 19,8 % aller Verfahren entspricht. Die Beschwerden betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das Fremden- und Asylrecht sowie die Polizei. Tendenziell ist festzustellen, dass die Anzahl der Prüfverfahren zur Dauer der Asylverfahren gegenüber den Vorjahren rückläufig ist. Diese Entwicklung korrespondiert mit dem deutlichen Rückgang der Asylanträge und dem Abbau der offenen Asylverfahren.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	1.464	28,7
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie Datenschutzbehörde	1.111	21,8
Bundesministerium für Inneres	1.011	19,8
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	398	7,8
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	276	5,4
Bundesministerium für Finanzen	256	5,0
Bundeskanzleramt	233	4,6
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	142	2,8
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	132	2,6
Bundesministerium für Landesverteidigung	45	0,9
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	25	0,5

Bundesministerium für öffentlicher Dienst und Sport	2	0,1
gesamt*	5.095	100

\*zusätzliche 4 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

## Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2019

Über den Bundesbereich hinaus ist die VA auch von allen Bundesländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg für die Landesverwaltung zuständig gemacht worden. Insgesamt führte die VA im Berichtsjahr 2.917 Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung durch. Die Verteilung der Prüfverfahren auf die Bundesländer zeigt ein wenig überraschendes Bild: Die meisten Prüffälle entfallen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (41,4 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 20,5 % sowie OÖ mit 11,7 %.

Bundesland	2019	in %
Wien	1.208	41,4
NÖ	598	20,5
OÖ	342	11,7
Stmk	316	10,8
Ktn	164	5,6
Bgld	150	5,1
Sbg	139	4,8
<b>gesamt</b>	<b>2.917</b>	<b>100</b>

Bei der Prüftätigkeit auf Landes- und Gemeindeebene sind wie in den Vorjahren inhaltliche Schwerpunkte festzustellen: Die meisten Beschwerden betrafen das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. 27,5 % aller Prüffälle hatten diese Themen zum Gegenstand. Jede fünfte Beschwerde (20,7 %) entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten gaben ebenfalls häufig Anlass zur Beschwerde.

Prüfbereiche	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	801	27,5%
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	605	20,7%
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	421	14,4%
Gemeindeangelegenheiten	335	11,5%
Gesundheits- und Veterinärwesen	168	5,8%

Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	161	5,5%
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	134	4,6%
Landes- und Gemeindestraßen	116	4,0%
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	43	1,5%
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	43	1,5%
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	39	1,3%
Gewerbe- und Energiewesen	30	1,0%
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	21	0,7%
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0,0%
<b>gesamt</b>	<b>2.917</b>	<b>100</b>

### Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2019

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 9.582 Prüfverfahren abgeschlossen. 7.785 der erledigten Verfahren wurden im Berichtsjahr eingeleitet, 1.797 in den Jahren davor. In 1.430 Verfahren stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. Das bedeutet, dass 14,9 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Bei 3.702 Beschwerden sahen die Mitglieder der VA hingegen keinen Anlass für eine Beanstandung. In 4.450 Fällen war die VA nicht zuständig. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 44 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Die Mitglieder der VA machten auch im Berichtsjahr von diesem Recht Gebrauch und leiteten 103 amtswegige Prüfverfahren ein.

### Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2019

	Anzahl
Misstand in der Verwaltung	1.430
Kein Misstand in der Verwaltung	3.702
VA nicht zuständig	4.450
<b>Summe abgeschlossene Prüfverfahren</b>	<b>9.582</b>

### Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, den Zugang zur VA möglichst einfach zu gestalten, um den hilfeschuchenden Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung bieten

zu können. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Homepage ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 1.193 Personen nutzten im letzten Jahr diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 7.601-mal wurde der Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit den Volksanwälten zu besprechen. Dieses Angebot wird von der Bevölkerung ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 196 Sprechtage mit 1.412 persönlichen Gesprächen statt. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien.

#### Sprechtage 2019

Wien	58
NÖ	31
Stmk	23
OÖ	19
Ktn	18
Bgld	16
Sbg	15
Vbg	8
Tirol	8
<b>gesamt</b>	<b>196</b>

## 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Bei der VA wurde mit 1. Juli 2017 eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Sie ist mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet.

Nach dem HOG steht Betroffenen ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente zu, wenn sie eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Für Betroffene, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden, ist die Rentenkommission der VA zuständig. Sie können eine Heimopferrente erhalten, wenn sie gegenüber der Rentenkommission der VA wahrscheinlich machen, zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Opfer eines Gewaltakts geworden zu sein. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Gewalt erlitten haben, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen

Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 550 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 134 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 340 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 321 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr 15-mal zusammen; sie erteilte im Berichtsjahr 367 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 338 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 29 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 367 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 338 positiv.

### 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit Juli 2012 mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zumindest möglichst unwahrscheinlich zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zu einer Beschränkung der Freiheit kommen kann. Menschen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dadurch soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ basiert auf zwei bedeutenden Abkommen der Vereinten Nationen – dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen betraut. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Die Kommissionen führten im Berichtsjahr österreichweit 505 Kontrollen durch. 472 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 33-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

## Präventive Kontrolle 2019

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	119	9
Bgld	21	0
NÖ	99	0
OÖ	52	2
Sbg	22	9
Ktn	35	2
Stmk	57	4
Vbg	19	2
Tirol	48	5
<b>gesamt</b>	<b>472</b>	<b>33</b>
davon unangekündigt	454	25

Bei 77 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In fünf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

#### 1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2019 ein Budget von 11,483.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,535.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,776.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,709.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommiss-

sion und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 919.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2019 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2018) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,275.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 92.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2019 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

#### Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2019 / 2018

		2019	2018
<b>11,483</b>		<b>11,483</b>	<b>11,601</b>
Personalaufwand			
<b>6,776</b>		<b>6,776</b>	<b>6,635</b>
Betrieblicher Sachaufwand			
<b>3,709</b>		<b>3,709</b>	<b>3,927</b>
Transfers			
<b>0,919</b>		<b>0,919</b>	<b>0,901</b>
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse			
<b>0,079</b>		<b>0,079</b>	<b>0,138</b>

Die VA verfügte per 31.12.2019 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2018: 78 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 55 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

### 1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufga-

ben und Möglichkeiten der VA aufmerksam gemacht, mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Neben der täglichen Medienbeobachtung gehören auch die Kontaktpflege mit Journalistinnen und Journalisten sowie die Betreuung und Beantwortung von Medienanfragen in Absprache mit den Expertinnen und Experten im Haus zu den Aufgaben der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Abteilung koordiniert Anfragen an und Interviews mit den Volksanwälten, erstellt und versendet Presseinformationen, organisiert Pressekonferenzen und betreut die Website der VA.

Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den zahlreichen Medienberichten über die VA wider. Im Jahr 2019 verzeichnete die VA rund 5.670 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen.

### Website der VA

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten tagesaktuell abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2019 mit 163.682 Zugriffen eine Steigerung von rund 16 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auf der Website werden seit Herbst 2018 alle Dokumente in barrierefreier Version veröffentlicht. Das Thema Barrierefreiheit stand auch 2019 generell wieder stark im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden die Informationsbroschüren über die VA erstmalig in Braille-Schrift publiziert. Die Basis-Informationen über die VA sind seit Herbst 2019 online als Hördatei abrufbar.

### ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Mit einem Spitzenwert von 525.000 Zuseherinnen und Zusehern im Jänner 2019 bleibt die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ die wichtigste Kommunikationsplattform für Anliegen der VA. Bereits seit Jänner 2002 informiert die VA in dieser Sendung die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwälte diskutieren im Studio wichtige Beschwerdefälle direkt mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie mit den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden.

Im Berichtsjahr erhielt der „Bürgeranwalt“ einen prominenteren Sendeplatz. Seit Jänner 2019 beginnt die Sendung jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Außerdem wurde die Sendezeit von 45 Minuten auf knapp eine Stunde ausgeweitet. Darüber hinaus wird der „Bürgeranwalt“ seither für das gehörlose und hörbeeinträchtigte Publikum im ORF Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln ausgestrahlt und auch in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt. Jede Sendung kann eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2019 durchschnittlich 360.000 Haushalte.

## Berichtswesen der VA

Einen weiteren wichtigen Kommunikationskanal bilden die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage, in denen die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag präsentierte die VA im Jahr 2019 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg. Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht auch in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

## Printproduktionen

Die Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist auch mit der Gestaltung, Erstellung bzw. Überarbeitung diverser grafischer Inhalte in Form von Plakaten, Flyern, Foldern, Publikationen und weiteren Informationsmaterialien betraut. Im Juni 2019 erschien der neunte Band der VA Schriftenreihe „Zukunft Wohnen: Bedürfnis – Wunsch – Wirklichkeit“. Er basiert auf zahlreichen Gesprächen der VA mit Expertinnen und Experten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und wurde um einschlägige Gastbeiträge erweitert. Im Rahmen diverser Kooperationen beteiligte sich die VA auch an Publikationen anderer Institutionen, wie beispielsweise der Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Niederösterreich zu Kinderrechten (<https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>). Die laufende Überarbeitung der vorhandenen Drucksorten war insbesondere aufgrund des Kollegiumswechsels im Sommer 2019 ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsbereichs. Außerdem wurden die Informationsbroschüren der VA auch in die Amtssprachen Ungarisch, Slowenisch und Kroatisch übersetzt.

## 1.6. Internationale Aktivitäten

### 1.6.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit seit nunmehr zehn Jahren die Anliegen und den Austausch von aktuell 199 unabhängigen Ombudsman Institutionen aus 102 Ländern weltweit.

Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes, der Förderung von Ombudseinrichtungen und der Unterstützung und Vernetzung von Kolleginnen und Kollegen weltweit. Fortbildungsmaßnahmen anzubieten ist eine der Kernaufgaben des IOI und so konnten im Berichtsjahr wieder unterschiedliche Trainingsangebote für Mitglieder in den Regionen realisiert werden.

Im März 2019 veranstaltete das IOI gemeinsam mit der African Ombudsman and Mediators Association einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“; ein Thema, das von den afrikanischen Mitgliedern, die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen, mit großem Interesse aufgenommen wurde. Durch den Workshop führte Prof. David McQuoid-Mason, einer der führenden Experten auf dem Gebiet der Mediation an der Universität von KwaZulu-Natal (Südafrika). Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 verschiedenen Ländern Afrikas nach Durban. VA Kräuter nützte

die Gelegenheit, beim parallel abgehaltenen IOI Afrika Regionaltreffen über die Aufnahmekriterien für eine IOI Mitgliedschaft zu informieren.

Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman Einrichtungen (CAROA) wird üblicherweise ebenfalls von einem Training begleitet. Im Berichtszeitraum konnte mit der finanziellen Hilfe des IOI ein zweitägiges Training zum Thema „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda angeboten werden. Die interaktiven Arbeitssitzungen dieses Trainings wurde von Prof. Victor Ayeni geleitet und setzten sich aus Präsentationen, Fallstudienbesprechungen und Diskussionen über praktische Erfahrungen zusammen.

In Riga (Lettland) diskutierten Kolleginnen und Kollegen von europäischen Ombudseinrichtungen die Auswirkungen und Herausforderungen, die das erste Jahr der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung mit sich brachte und welche menschenrechtlichen Aspekte dabei berücksichtigt werden müssen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich unter anderem mit Fragen zum Schutz der Privatsphäre, Schutz von Privatdaten in den Medien, Recht auf Information und Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“.

Ein Seminar des Ombudsman von Großbritannien befasste sich mit dem Thema der „Peer Review“, also der Begutachtung und Bewertung von Ombudseinrichtungen durch Kolleginnen und Kollegen anderer Ombudseinrichtungen. Organisiert wurde dieses Seminar, nachdem der Ombudsman von Großbritannien selbst eine solche Peer Review durchlaufen musste, um die Effektivität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis seiner Tätigkeit unter Beweis zu stellen. Der Grundgedanke dieses Konzepts liegt darin, dass eine Begutachtung durch Kolleginnen und Kollegen Expertenwissen einbringt, das externen Auditoren nicht zur Verfügung steht. So wird eine umfassende und reale Bewertung der praktischen Arbeit erst möglich.

Mit dem Amtsantritt eines neuen Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Dr. Kräuter.

Seine erste offizielle Reise als IOI Generalsekretär brachte Volksanwalt Amon zur 31. Jahreskonferenz der Australasien & Pazifik Region des IOI, die von der Ombudseinrichtung Taiwans abgehalten wurde und sich dem Thema „Ombudsman Einrichtungen und der Schutz der Menschenrechte“ widmete. Als einer der Eröffnungsredner wies Volksanwalt Amon auf die wichtige Rolle hin, die Ombudseinrichtungen bei der Förderung und beim Schutz von Menschenrechten einnehmen und informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Arbeit der vom IOI eingerichteten UN Arbeitsgruppe, deren Hauptziel es ist, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen in den Vereinten Nationen zu erhöhen und sie als wichtigen Partner der UN Menschenrechtsagenda zu präsentieren.

Zu diesem Zweck nahm eine Vertreterin des IOI auch am hochrangigen politischen Forum teil, das im Juli 2019 bei den Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Gemeinsam mit dem Projekt „Parlamentarier für globales Handeln“ organisierte das IOI in New York eine Nebenveranstaltung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zugang zu Recht“, in der Expertinnen und Experten sich zu Aktivitäten und Strategien austauschten und hier ein besonderes Augenmerk auf Ziel Nr. 16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen legten. Die teilnehmende Expertin des IOI erläuterte die einzigartige Rolle, die Ombudsman Einrichtungen hier einnehmen können. Ihre Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, deren Anliegen und Beschwerden sie täglich entgegennehmen und prüfen, lässt sie die Empfindlichkeiten der Bevölkerung und etwaige systemische Mängel rasch erkennen. Sie betonte des Weiteren, dass der Raum, der Menschenrechten gegeben wird, immer mehr schrumpft. Das macht sich unter anderem auch dadurch bemerkbar, dass Ombudseinrichtungen und ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger immer öfter unter Druck geraten oder unter schwierigen Bedingungen operieren müssen.

Die Unterstützung von Ombudsman Einrichtungen, die unter Druck geraten, rückte in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der IOI Tätigkeit. Das IOI nutzte daher 2019 das Forum Alpbach als Plattform, um gemeinsam mit der EU Grundrechteagentur auf diese Problematik aufmerksam zu machen. IOI Präsident Peter Tyndall informierte in seinem Redebeitrag, in welcher Bandbreite Druck auf Ombudsman Einrichtungen ausgeübt werden kann und auch ausgeübt wird; eine Tatsache, die er anhand unterschiedliche Fälle, in denen das IOI in den vergangenen Jahren seine Unterstützung anbot, demonstrierte. Er betonte, dass es gerade die Ombudsman Einrichtungen sind, die in einem politisch aufgeheizten Klima die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Blickpunkt halten. Ihre Einrichtung, Förderung und Ausstattung sei daher essentiell und müsse vorangetrieben werden.

In diesem Zusammenhang stand das IOI 2019 auch wieder dem polnischen Ombudsman bei, der einmal mehr massiv unter Druck gesetzt wurde, als der staatliche TV-Sender den Ombudsman als Privatperson für regierungskritische Aussagen, die er in seiner Funktion als Ombudsman getätigt hatte, auf eine hohe Schadenersatzsumme klagte. Gemeinsam mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissarin des Europarats, dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) und anderen verabschiedete das IOI eine Erklärung, in der dem polnischen Ombudsman volle Unterstützung zugesagt wurde.

Im Berichtszeitraum traf der IOI Vorstand außerdem zu seiner jährlichen Sitzung zusammen, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. In den Arbeitssitzungen wurden – unter anderem – neue Mitglieder aufgenommen, der aktuelle Stand der vergleichenden Studie über Ombudseinrichtungen in Afrika präsentiert, Subventionen für regionale Projekte sowie Fortschritte für die Planung der 12. IOI Weltkonferenz in Dublin 2020 besprochen und die finalen Vorschläge für eine Reform der IOI Statuten beschlossen.

## 1.6.2. Internationale Zusammenarbeit

### Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ in Kapitel 1.5.

### Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA am jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich Vertreterinnen und Vertreter von über 100 Mitgliedsinstitutionen nach Genf. Themenschwerpunkte der diesjährigen Konferenz waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts. Der Volksanwalt nutzte seinen Aufenthalt in Genf auch dazu, sich mit der neuen UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, sowie der Generalsekretärin der Association for the Prevention of Torture (APT) und der österreichischen Botschafterin der Ständigen Vertretung zu Arbeitsgesprächen zu treffen.

Als Nationale Menschenrechtsorganisation, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI). Die VA entsandte eine Expertin zur jährlichen ENNHRI Konferenz und Jahresversammlung in Brüssel, bei der unter anderem über die aktuellen Entwicklungen der Organisation informiert und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt wurden.

## Europäische Union

Die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO) fand im April 2019 in Brüssel statt. Kurz vor den Wahlen zum EU Parlament unternahm ENO eine Bestandsaufnahme der Demokratie in Europa und darüber, welche Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme an Entscheidungs- und Politikgestaltung es gibt. Diskutiert wurde, welche partizipativen Mechanismen funktionieren und ob Bürgerinnen und Bürger tatsächlich das Gefühl haben, dass ihre Stimme gehört wird und zählt. Die Rolle von Ombudseinrichtungen, Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten war dabei ebenso Thema wie die Gestaltung einer sinnvollen Bürgerbeteiligung.

Die EU Grundrechteagentur lud im Juni 2019 zu einem Expertentreffen der Menschenrechtsorganisationen der EU Mitgliedsstaaten ein. In Arbeitssitzungen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem über die Unabhängigkeit von Menschenrechtsinstitutionen, die aktuelle und potenzielle Rolle dieser Einrichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsförderung. Die VA entsandte ebenfalls Expertinnen zu diesem Treffen.

## Europarat

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (E-CRI) absolvierte im Berichtsjahr einen Staatenbesuch in Österreich und besuchte neben einzelnen Ministerien auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und an der Arbeitsweise der VA interessiert und konnte gemeinsam mit den Expertinnen und Experten der VA Fragen zur Tätigkeit im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtern.

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte einen Besuch in Österreich, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden und anderen relevanten Institution zu sprechen. Zentrales Thema beim Treffen mit der VA war das Mandat als Nationaler Präventionsmechanismus und dessen Umsetzung im Bereich des Menschenhandels. Es wurde insbesondere auf den Umgang mit potenziellen Opfern bei Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu eingegangen und die Wichtigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei diesen Polizeieinsätzen betont. GRETA fragte außerdem nach verfügbaren Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten, um einen professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zu gewährleisten.

Des Weiteren interessierte sich GRETA dafür, ob Justizverfahren in Österreich an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden und wie die Polizei vorgeht, sollten Kinder bei Einsätzen anwesend sein. GRETA hinterfragte außerdem den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und erkundigte sich, inwieweit die VA Individualbeschwerden von Jugendlichen oder erwachsenen Asylsuchenden dazu erhalte und prüfe.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates stattete Österreich im Dezember 2019 einen Beobachtungsbesuch ab und traf sich im Rahmen dieses Aufenthaltes auch mit Expertinnen und Experten der VA. Das Treffen diente der Beurteilung der Situation der lokalen und kommunalen Demokratie in Österreich, dies vor dem Hintergrund der einschlägigen Standards und Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Zudem war der Kongress daran interessiert, mehr über die Rolle der VA in der Beziehung zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern sowie über den Bereich der Menschenrechte auf lokaler Ebene zu erfahren.

Die Vereinigung der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsmen, AOM) veranstaltete gemeinsam mit der zypriotischen Ombudseinrichtung und der

Venedig Kommission des Europarates eine Konferenz zum Thema Venedig Prinzipien als Werkzeug zur Stärkung von Ombudseinrichtungen. Die Venedig Prinzipien beinhalten Kriterien, die die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen bestmöglich gewährleisten sollen. Sie spielen einerseits eine wichtige Rolle bei der Errichtung neuer Institutionen, gelten aber auch als internationaler Standard für bestehende Institutionen.

In seiner Funktion als IOI Generalsekretär konnte Volksanwalt Amon die Veranstaltung auch für einen Austausch mit der zyprischen Ombudsfrau, deren Institution seit längerer Zeit unter Druck gesetzt wird, nutzen. Das IOI bietet Unterstützung für jene Ombudseinrichtungen, deren unabhängige Arbeitsweise eingeschränkt wird. Volksanwalt Amon betonte auf der Konferenz, wie essentiell die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen für die Ausübung ihres Mandats und somit auch für den Schutz von Menschenrechten und den Rechtsstaat ist. Die Venedig-Prinzipien können damit ein nützliches Instrument zur Stärkung von Ombudseinrichtungen sein.

### Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Berichtszeitraum empfing Volksanwalt Amon zwei Delegationen aus Südkorea zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Wien. Eine Delegation koreanischer Parlamentarier stellte im Juni 2019 den intensiven Austausch zu Fragen rund um das österreichische politische System und die Aufgaben der VA und des IOI ins Zentrum ihres Besuchs. Die Abgeordneten zeigten großes Interesse am Konzept der österreichischen Kontrolleinrichtung, insbesondere am Zusammenspiel mit dem Parlament und dem Rechnungshof.

Eine koreanische Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klein- und Mittelbetriebe und des Ombudsman Support Departments besuchte im August 2019 die VA und das IOI. Das Treffen diente dem Wissens- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen des Abbaus von Bürokratie, der 5G-Strategie und der jeweiligen Regulierungssysteme. Überdies war auch ein Treffen im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geplant.

Der traditionell gute Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung konnte auch im Berichtsjahr mit einem Besuch in Wien fortgesetzt werden. Auf Anfrage seiner tschechischen Amtskollegin Anna Šabatová organisierte Volksanwalt Bernhard Achitz einen bilateralen Austausch zum Thema Sachwalterschaft und Vormundschaft. Besonderes Interesse hatten die Gäste an der Einführung des österreichischen Erwachsenenschutzgesetzes; vor allem an den Hintergründen und der Beteiligung der VA am Gesetzwerdungsprozess. Die Ausführungen einer Kollegin vom Vertretungsnetz konnten den Gästen einen Einblick in die praktische Umsetzung geben und sie über die ersten Erfahrungswerte mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz informieren.

Im Dezember besuchte der ungarische Ombudsman Ákos Kozma zum Anlass seines Amtsantritts die VA und das Internationale Ombudsman Institut und wurde von den Volksanwälten Werner Amon und Walter Rosenkranz empfangen. Ombudsman Kozma wurde im September 2019 vom ungarischen Parlament zum „Commissioner for Fundamental Rights“ gewählt, der in Ungarn die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung übernimmt. Wie in Österreich ist der Ombudsman in Ungarn, neben der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltung, auch mit den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) betraut. Speziell auf diesem Gebiet findet seit einigen Jahren ein reger bilateraler Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Für das kommende Jahr wurden Themenkreise für ein weiterführendes Treffen in Ungarn vereinbart.

## 2. Heimopferrente

### Einleitung

Kinder und Jugendliche, die in Heimen aufwachsen, werden immer wieder Opfer von Gewalt. Das war in früheren Jahrzehnten noch viel öfter der Fall als heute. Gewaltübergriffe durch diejenigen Menschen, die eigentlich für den Schutz der von ihnen betreuten Kinder zuständig waren, wurden über die Jahre sowohl den Behörden als auch der Öffentlichkeit bekannt. Ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden aber nicht ergriffen.

Ohrfeigen, Haarereißen, Stockschläge, „Hygienekontrollen“, sexueller Missbrauch, Demütigungen, Entzug emotionaler Zuneigung, aber auch der Zwang, aufzuessen: Wem das als Kind geschehen ist, braucht oft sehr lang, bis er/sie das Leid verarbeiten kann. „Wissen'S, ich will mich gar nicht mehr daran erinnern – aber die Erinnerungen kommen immer wieder“, sagte ein Betroffener.

Manche früheren Heim- oder Pflegekinder leiden ihr Leben lang unter den Misshandlungen. Auch ganz praktische Folgen haben sie oft jahrzehntelang zu tragen, etwa dass sie nicht in der Lage sind zu arbeiten. Gegenüber diesen Menschen hat die Gesellschaft große Verantwortung. Daher hat der Nationalrat beschlossen, die Betroffenen zumindest symbolisch und finanziell zu entschädigen und damit ein Zeichen für die Anerkennung des Unrechts zu setzen, das ihnen zugefügt wurde.

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz (HOG) in Kraft. Seither können Personen, die im Zeitraum vom 10. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 in einem Kinderheim oder bei einer Pflegefamilie Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden, eine Zusatzrente von 314,60 Euro (Wert 2019) beantragen. Betroffene, die bereits durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigung als „Heimopfer“ anerkannt wurden, erhalten die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewaltvorfälle. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt.

2018 wurde das HOG wesentlich ergänzt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde auf jene Menschen erweitert, die als Kinder oder Jugendliche Gewaltopfer in privaten Kinderheimen (in funktionaler Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe) und in Krankenanstalten geworden sind. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung bereits vor Erreichen des Pensionsalters eine Rente beziehen können.

Anspruchsberechtigt sind Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, außerdem Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder eine Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten, sowie Personen, die wegen originärer Erwerbsunfähigkeit mit Angehörigen mitversichert sind.

Zudem können Betroffene, die noch nicht anspruchsberechtigt sind, seit Juli 2018 einen Antrag auf Feststellung, ob eine Rente gebühren würde, einbringen.

Rentanträge sind beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger zu stellen; wenn kein Pensionsbezug vorliegt, beim Sozialministeriumservice. Für Feststellungsanträge ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem Pensionsbeiträge entrichtet werden, in allen übrigen Fällen das Sozialministeriumservice.

## 2.1. Rentenkommission

Mit dem Heimopferrentengesetz wurde die VA mit einer neuen Aufgabe und der Errichtung der Rentenkommission betraut. Die Rentenkommission befasst sich mit Anträgen von Personen, die noch keine pauschalierte Entschädigung wegen der während der Unterbringung erlittenen Gewalt erhalten haben oder deren Ansuchen auf Entschädigung abgelehnt wurde.

Darüber hinaus bildet die Rentenkommission eine zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, NGOs und Behördenvertreterinnen und -vertreter. Anfragen erreichen die VA persönlich (auf den zahlreichen Sprechtagen), telefonisch, schriftlich (per Post oder E-Mail) und über das Online-Formular auf der Website der VA. Über die Website können auch der Antrag und ein Infoblatt heruntergeladen werden. Die Anfragen betrafen die Heimopferrente sowie Entschädigungszahlungen oder Therapiekosten.

Die Rentenkommission besteht aus zwölf multidisziplinären Expertinnen und Experten und wird von Volksanwalt Achitz geleitet. In regelmäßigen Sitzungen werden die Anträge diskutiert und bewertet. Die Rentenkommission erarbeitet anschließend einen Vorschlag für eine Empfehlung durch das Kollegium der VA an die Pensionsversicherungen bzw. das Sozialministeriumservice.

Der Rentenkommission wurde zur Erledigung der organisatorischen und administrativen Aufgaben ein Büro beigelegt. Wie die stetig gleichbleibenden Antragszahlen zeigen, wird die Rentenkommission auch in Zukunft entsprechende Ressourcen benötigen. Eine entsprechende Ausstattung durch den Gesetzgeber ist daher nach über zwei Jahren Tätigkeit mehr als angezeigt.

## 2.2. Verfahren bei der VA

Die Entscheidungsträger (Pensionsversicherung und Sozialministeriumservice) beauftragen die VA mit der Durchführung des Verfahrens und der Übermittlung einer Empfehlung des Kollegiums der VA.

Seit der HOG-Reform vom Juli 2018 müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller keinen besonderen Grund mehr nachweisen, der ein zeitgerechtes Ansuchen auf eine Pauschalentschädigung verhindert hat. Alle Anträge werden von der VA geprüft. Wenn die Möglichkeit dazu besteht, entscheiden die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst, ob sie eine Entschädigung beantragen möchten. Das Büro der Rentenkommission informiert alle Antragstellerinnen und Antragsteller über mögliche Anträge auf Entschädigungen bzw. die Kostenübernahme für eine Psychotherapie.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Rentenkommission besprechen das Verfahren mit den Betroffenen genau, dabei wird auf individuelle Bedürfnisse eingegangen. Gesundheitliche Probleme, Ängste, Scham oder auch Immobilität stellen besondere Herausforderungen dar. Manche Personen brechen das Verfahren sogar ab, wenn die psychische Belastung zu groß wird. Nach einer Antragsrückziehung kann zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Antrag eingebracht werden.

Die Angst vor dem Verfahren und die Scham, über das Widerfahrene zu berichten sind bei den meisten Antragstellerinnen und Antragstellern sehr groß. Viele Betroffene sind aber auch sehr erleichtert, bei einer unabhängigen Stelle über das erlittene Unrecht berichten zu können. Auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, z.B. in Kanada, scheuen den Aufwand einer Verfahrensführung in Österreich nicht.

Die Vertraulichkeit der Antragstellung stellt einen wichtigen Aspekt dar. Die Berichte werden von der Rentenkommission nur anonymisiert bearbeitet und in keinem Fall an Behörden weitergeleitet. Viele Antragstellerinnen und Antragsteller vergewissern sich vor dem Beginn des Verfahrens, ob ihre Angaben vertraulich behandelt werden. Es ist ihnen besonders wichtig, dass weder ehemalige Dienstgeber noch Nachbarn von ihrem Schicksal Kenntnis erlangen. Einige verheimlichen ihre Vergangenheit selbst vor der Familie. Die Betroffenen fürchten bis heute, als „Heimkind“ gebrandmarkt und benachteiligt zu werden.

Die Anträge werden bei der VA im Rahmen eines Clearings geprüft. Im Clearing werden ein Bericht über die Gewalterlebnisse erstellt und Unterbringungsbestätigungen recherchiert. Da das Wiedererinnern und Berichten von Übergriffen in Kindheit und Jugend schwer belastend ist, beauftragt die VA zur Gesprächsführung klinische Psychologinnen und Psychologen, die über eine entsprechende Expertise im Umgang mit schwer traumatisierten Personen verfügen. Gespräche werden nur so weit vertieft, als keine Retraumatisierung zu befürchten ist. Im Bedarfsfall werden die Betroffenen an ein weiterführendes therapeutisches Angebot verwiesen. Die VA versucht in jedem Fall, ein Clearing zu ermöglichen. Zum Gespräch kann auch eine Begleitperson mitgenommen werden. Ein Clearing ist auch bei einer Expertin mit Gebärdensprachkenntnissen möglich.

Neben dem Clearing fordert die Rentenkommission Unterbringungsakten von den Kinder- und Jugendhilfeträgern bzw. Unterbringungsbestätigungen von den Einrichtungsträgern an. Probleme ergeben sich durch lückenhafte Aktenbestände. Aufgrund von Wasserschäden, Übersiedlungen oder Zusammenlegungen von Jugendämtern wurden reihenweise Aktenbestände vernichtet. Manchmal scheitert es bei den angefragten Stellen auch an der Motivation zur Recherche. Die Rentenkommission erhält in manchen Fällen die Auskunft, dass der Aufenthalt nicht bestätigt werden könne. Solche negativen Rückmeldungen sind aber kein Indiz für unwahre Angaben. Das Fehlen von Unterlagen bedeutet nicht, dass keine Unterbringung stattgefunden hat. Bis auf wenige Ausnahmen können im Fall fehlender Akten die Unterbringungen etwa durch Meldebestätigungen oder Eintragungen in Klassenbüchern belegt werden. Fehlauskünfte sind aber bedauerlich, weil zusätzliche Bestätigungen angefordert werden müssen und sich dadurch die Bearbeitung verzögert.

Den negativen Rückmeldungen steht auch eine Vielzahl positiver Auskünfte gegenüber. Dabei sind die besonders engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden sowie bei den privaten Heimträgern hervorzuheben, die in Eigeninitiative Anfragen an mögliche Auskunftsstellen weiterleiten oder sogar mit bereits pensionierten Auskunftspersonen Kontakt aufnehmen. Durch diesen Einsatz kann sichergestellt werden, dass die Verfahren rasch und im Sinne der Betroffenen abgeschlossen werden.

Nach dem Clearing und der Recherche von Unterbringungsbestätigungen wird das anonymisierte Ergebnis durch die Rentenkommission bewertet. Sie unterbreitet dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Das Kollegium übermittelt der Pensionsversicherung bzw. dem Sozialministeriumservice schließlich eine befürwortende oder ablehnende Empfehlung.

Über den Antrag entscheiden die Pensionsversicherungsträger oder das Sozialministeriumservice mit einem Bescheid, der den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zugeschickt wird. Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

### 2.3. Die wichtigsten Zahlen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 550 Anträge an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet (2018: 522). Darunter befanden sich 26 Feststellungsanträge, 69 Personen stellten den Antrag direkt bei der VA (2018: 55). 44 % der Anträge wurden von Frauen (242) und 56 % von Männern (308) gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anträge von Frauen leicht zugenommen.

112 Anträge wurden von gesetzlichen Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern eingebracht, das sind 20 % aller Anträge.

Darüber hinaus wandten sich weitere 134 Personen mit Anliegen oder Beschwerden zur Heimopferrente an die VA. In den überwiegenden Fällen baten die Betroffenen um allgemeine Informationen zur Antragstellung (56).

Die Anfragen und Beschwerden betrafen auch die Auszahlung der Rente (26). Vielen ist nicht bekannt, dass ihnen die Rente erst ab Antragstellung zusteht. Es gilt das Antragsprinzip und die Rente wird grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Die Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der Leistung bestand in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Novelle (vgl. BGBl I Nr. 49/2018 – z.B. für Privatheime, Krankenanstalten, Reha-Geldbezieherinnen und -bezieher). Für alle Anträge, die ab dem 1. Juli 2019 gestellt wurden, gilt: Die HOG-Rente gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Anfragen kamen auch zu Entschädigungen für „Heimopfer“. Die Beschwerden betrafen die Verfahrensführung und die Dauer der Verfahren bei der Katholischen Kirche (15) sowie die fehlende Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der verschiedenen Opferschutzstellen (35). Die Betroffenen sind sehr verunsichert, da Ablehnungen von den Opferschutzstellen ebenso wenig begründet werden wie die Höhe der Zahlungen.

Insbesondere das Entschädigungsprojekt des Wiener Krankenanstaltenverbands für Betroffene von Gewalt im Pavillon 15 führte auch in diesem Berichtsjahr wieder zu zahlreichen Eingaben bei der VA (14). Zahlreiche Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter kritisieren die kurze Frist zur Antragstellung.

Die Rentenkommission trat 15-mal zusammen und befasste sich mit insgesamt 372 Anträgen. In 338 Fällen empfahl das Kollegium der VA nach genauer und sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission, dem Antrag stattzugeben, in 29 Fällen diesen abzulehnen. Fünf Anträge wurden von der Rentenkommission zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückgestellt.

Die Hälfte der Ablehnungen begründen sich darin, dass in diesen Fällen keine Unterbringung und etwa bei einem Drittel keine vorsätzlichen Gewaltdelikte im Sinne des HOG wahrscheinlich gemacht wurden. Weitere Ablehnungsgründe waren die fehlende Glaubwürdigkeit oder ein Unterbringungszeitraum vor Mai 1945.

In weiteren 72 Fällen leitete die Rentenkommission keine inhaltliche Prüfung ein, da die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten hatte (18) oder den Antrag wieder zurückzog (54).

30 Anträge wurden wegen mangelnder Mitwirkung an die Entscheidungsträger zurückgestellt, sechs Anträge, weil die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vor Abschluss des Verfahrens ver-

starb. 199 Verfahren wurden durch die Zahlung einer Entschädigung durch einen Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger abgeschlossen.

Zwecks Erhebung des Sachverhalts verschickte die Rentenkommission rund 340 Einladungen zu Clearinggesprächen bei 51 verschiedenen Clearingexpertinnen und -experten in Österreich und Deutschland. 321 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt.

Zwischen der Rentenkommission und den Expertinnen und Experten besteht eine intensive Zusammenarbeit. Immer wieder müssen individuelle Hürden der Antragstellerinnen und Antragsteller überwunden werden. Im jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch der Rentenkommission mit den Expertinnen und Experten werden Herausforderungen besprochen und Abläufe evaluiert. Ebenso fand sich im Jahr 2019 eine Interventionsgruppe zusammen, die den Clearingexpertinnen und -experten die Möglichkeit bietet, sich untereinander auszutauschen.

In den Clearinggesprächen berichteten die Antragstellerinnen und Antragsteller von den Orten, an denen sie Gewalt erlitten hatten. Insgesamt wurden 536 Orte genannt. Die häufigsten Nennungen betrafen Wien (196) sowie NÖ (172). Das ergibt sich daraus, dass die Gemeinde Wien zahlreiche Kinderheime sowohl in Wien als auch in NÖ betrieb. Da Wien keine Meldestelle für „Heimopfer“ mehr betreibt, gelangen alle diesbezüglichen Ansuchen zur VA. An dritter und vierter Stelle folgen Ktn (69) und OÖ (32), dahinter Stmk (28), Sbg (16) und Tirol (15). Am wenigsten Nennungen gab es zu Vbg (5) und dem Bgld (1).

Ähnlich wie im vorangegangenen Berichtsjahr schildern rund 70 % der Betroffenen, sowohl Opfer von körperlicher als auch seelischer Gewalt geworden zu sein. Etwa 30 % erlitten sexuelle Gewalt.

Die Mehrheit der Unterbringungen (80 %) betraf auch im Berichtsjahr Kinderheime bzw. Internate. Etwa 12 % der Antragstellerinnen und Antragsteller gaben an, in einer Krankenanstalt Gewalt erlitten zu haben und 10 % bei einer Pflegefamilie.

Etwa ein Drittel der Betroffenen war in einem kirchlichen Heim untergebracht.

199 Personen erhielten im Berichtsjahr eine pauschalierte Entschädigung durch einen Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger, nachdem sie von der VA über die Möglichkeit einer Entschädigung informiert wurden. In diesen Fällen war eine Prüfung durch die Rentenkommission nicht mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

## 2.4. Herausforderungen im Verfahren

Personen, die in Heimen oder bei Pflegefamilien in NÖ, OÖ, Sbg, Vbg, Tirol, in der Stmk und im Bgld sowie in Einrichtungen der Katholischen und Evangelischen Kirche oder von SOS Kinderdorf Österreich Gewalt erlitten haben, können bei den jeweiligen Opferschutzstellen eine freiwillige finanzielle Entschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Betroffenen, die in Wiener Einrichtungen Gewalt erlitten haben, steht diese Möglichkeit nicht mehr offen. Im Hinblick auf Kärntner Heime und Pflegefamilien haben Betroffene diese Möglichkeit wieder seit 1. Jänner 2020.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die noch die Möglichkeit der Gewährung einer Entschädigung haben, können entweder das Clearing bei der VA oder bei der Opferschutzstelle durchlau-

fen. Durch den Zuspruch einer finanziellen Entschädigung entsteht auch ein Anspruch auf die Heimopferrente.

Insgesamt sind die Entschädigungen sehr unterschiedlich: Das Land NÖ zahlt Entschädigungen nur in Höhe von 5.000 Euro; bei anderen Opferschutzstellen sind bis zu 25.000 Euro möglich. Das Land OÖ und das Land NÖ zahlen nur für Unterbringungen in Landesjugendheimen und bei Pflegefamilien. Erfolgte die Unterbringung durch die öffentliche Fürsorge in einem Privatheim, zahlen diese Länder keine Wiedergutmachung.

Verständlicherweise sind jene, die keine Entschädigung beantragen können, darüber sehr enttäuscht. Die VA kritisiert, dass einzelne Länder etwa für Unterbringungen in Privatheimen keine Entschädigung leisten, selbst wenn die Unterbringung nachweislich als Maßnahme und unter Kontrolle der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte.

Betroffene, die in kein Entschädigungsregime fallen, können auch keine Therapiekosten ersetzt bekommen. Problematisch ist für Betroffene der Umstand, dass es in Österreich kein ausreichendes Angebot an kassenfinanzierten Therapieplätzen gibt.

Die Gemeinde Wien, die das Entschädigungsprojekt für ehemalige Heimkinder und damit auch die Finanzierung von Therapieplätzen eingestellt hat, verweist die Betroffenen an das Angebot beim Psychosozialen Dienst (PSD). Ehemalige Heimkinder berichten jedoch über lange Wartezeiten für Therapieplätze. Außerdem gebe es beim PSD kein spezielles Therapieangebot, wie z.B. eine Traumatherapie.

Die VA stellt klar, dass die Heimopferrente nicht zur Finanzierung von Therapiekosten gewährt wird. Die Heimopferrente dient als Einkommensausgleich für Pensionistinnen und Pensionisten, die aufgrund der Folgewirkungen von Misshandlungen in der Kindheit und Jugend (finanzielle) Nachteile im Arbeitsleben erlitten haben. Die Bereitstellung und Finanzierung von notwendigen Therapien muss durch die öffentliche Gesundheitsvorsorge sichergestellt werden. Die VA appelliert an den Gesetzgeber, die entsprechenden finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

Da die Rentenkommission auch für die Rentenanträge jener Betroffenen zuständig ist, deren Ansuchen auf Pauschalentschädigung abgelehnt wurden, setzt sich die VA auch mit den Ablehnungen auseinander. Die VA kritisiert, dass den Betroffenen nicht die Gründe für die Ablehnungen kommuniziert werden. Ebenso wenig sind Richtlinien für den Zuspruch einer Leistung öffentlich verfügbar.

Nicht nachvollziehbar sind für die Rentenkommission manche Ablehnungen von Ansuchen auf Entschädigungen durch die Unabhängige Opferschutzkommission der Katholischen Kirche. Besonders kritisierte die Rentenkommission die Ablehnung eines Antrags einer Betroffenen, die in einem Klosterheim von einem weltlichen Mitarbeiter vergewaltigt worden war. Die Schilderungen stellten sich als äußerst plausibel und glaubwürdig dar. An der Glaubwürdigkeit bestand für die Rentenkommission kein Zweifel. Warum dieser Fall nicht entschädigungswürdig war, war für die VA unverständlich.

Zahlreiche kirchliche Missbrauchsoffer sind enttäuscht, weil ihnen keine Rente zusteht. Nur wenn sich der Missbrauch im Rahmen der Unterbringung in einem Heim bzw. Internat zugetragen hat, besteht ein Anspruch nach dem HOG. Übergriffe im Religionsunterricht oder in der Sakristei fallen nicht in den Anwendungsbereich des HOG.

Besondere Unterstützung benötigen Menschen mit Behinderung, die während Unterbringungen oder bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder auch Betreuungseinrichtungen müssen die Biografien der Betroffenen genau kennen, um eine Antragsstellung in Betracht ziehen zu können.

Weiters betont die VA, dass die Heimopferrente von den Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern besonders für die persönlichen Bedürfnisse ihrer Klientinnen und Klienten eingesetzt werden soll. Da die Rente den Betroffenen brutto für netto zusteht, wird sie nicht auf Sozialleistungen angerechnet und steht zur persönlichen freien Verfügung, auch wenn die Leistungsbezieherin bzw. der Leistungsbezieher in einer betreuten Einrichtung lebt. Die Rente kann für individuelle Freizeitgestaltung und Hobbys, Besuchsdienste oder auch spezielle Therapien verwendet werden.

Eine Überprüfung einer im Sinne der Betroffenen gelegenen Verwendung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Das Zusammenspiel zwischen Entscheidungsträgern und der Rentenkommission ist vielen Personen unklar. Aufgabe der VA ist die Übermittlung einer Empfehlung. Die Entscheidung über den Zuspruch oder die Ablehnung einer Rente erfolgt durch die Pensionsversicherung oder das Sozialministeriumservice. Diese erlassen auch den Bescheid, daher können nur diese Stellen Auskunft über die Entscheidung geben.

Aufgrund der Bestimmungen im HOG ergeht an die VA eine Zweitschrift der Bescheide. Die geringe Anzahl an übermittelten Bescheiden im Berichtsjahr (639) ist jedoch ein Indiz dafür, dass diese Vorgabe von den Entscheidungsträgern nicht vollständig umgesetzt wird.

Die Aufarbeitung dieses über Jahrzehnte geschehenen Unrechts wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Die VA appelliert an alle Heimträger und verantwortlichen Stellen, sich ihrer Verantwortung zu stellen und allen Betroffenen von Gewalt in Heimen und anderen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich an eine unabhängige Stelle zu wenden. Diese Möglichkeit soll fristungebunden bestehen. Finanzielle Entschädigungen und die Kostenübernahme für Therapien sind als Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts für die Betroffenen sehr wichtig. Einen weiteren wichtigen Aspekt stellt die historische Aufarbeitung der in den Einrichtungen vorherrschenden strukturellen Gewalt dar. Noch sind Unterbringungsunterlagen vorhanden und noch besteht die Möglichkeit, mit Zeitzeugen zu sprechen. Es ist daher dringend geboten, diesbezügliche Daten zu erheben und Studien durchzuführen.

## 3. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

### 3.1. Bundeskanzleramt

#### Einleitung

Im Berichtsjahr langten 233 Beschwerden bei der VA ein, die das Bundeskanzleramt betrafen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Beschwerdeanzahl etwas verringert (251). Der weitaus überwiegende Anteil der Beschwerden hatte Familienleistungen zum Gegenstand. Im folgenden Kapitel (3.1.1) werden die in diesem Bereich festgestellten Probleme näher erörtert. In Kapitel 3.1.2 wird auf eine Problematik im Bereich des Informations- und Innovationsmanagements eingegangen, die sich bei elektronischen Behördenschreiben stellt.

#### 3.1.1. Familienleistungen

Die Zahl der Beschwerden in den Bereichen Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld ist gegenüber 2018 etwa gleich geblieben (207).

Das EU-Recht legt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Zuständigkeitsregeln in Bezug auf die Auszahlung von Familienleistungen fest. Grundsätzlich ist dafür jener Mitgliedsstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt und versichert ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnortstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind. Dass Eltern mitunter nach jahrelangen Verfahren immer noch keine behördliche Entscheidung über das ihnen gebührende Kinderbetreuungsgeld erhalten haben, bewertet die VA als Missstand in der Verwaltung. Dieser Berichtsabschnitt enthält eine ausführliche Begründung, worauf die VA ihre rechtliche Beurteilung stützt. Im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes befasste sich die VA auch mit den Anspruchsvoraussetzungen für obsorgeberechtigete, aber getrennt lebende Elternteile und mit den Anspruchsvoraussetzungen für Krisenpflegeeltern. Im Bereich des Mutter-Kind-Passes fordert die VA Verbesserungen.

Bei Beschwerden rund um die Familienbeihilfe ging es um die lange Dauer von Verfahren sowie um Rückforderung und Nichtgewährung von Leistungen. So forderte das FA Wien entgegen § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa FLAG die Familienbeihilfe für die Zeit eines Freiwilligen Sozialen Jahres zurück und bearbeitete die Beschwerde darüber fünf Monate lang nicht. Nach Einschreiten der VA wurde auf Weisung des BMFFJ der Beschwerde stattgegeben und die Leistung ausbezahlt. Weiters beschäftigte sich die VA mit Schülertransporten und mit der Schülerfreifahrt.

Positiv ist eine gesetzliche Regelung, mit der das KBGG novelliert und ein Jungfamilienfonds eingerichtet wurde: Im Vorjahr langten bei der VA viele Fälle von Selbstständigen ein, die zu hohen Rückzahlungen an Kinderbetreuungsgeld verpflichtet wurden, weil sie die Frist zur Abgrenzung ihrer Einkünfte (i.S.v. § 8 Abs. 1 Z 2 KBGG) versäumt und damit die Zuverdienstgrenze überschritten hatten. Ob es sich dabei um eine Präklusivfrist handelt, wurde von der Judikatur uneinheitlich beantwortet. Durch die Novelle des § 50 Abs. 24 KBGG für Geburten von 1. Jänner 2012 bis 28. Februar 2017 ist nun klargestellt, dass dieser Nachweis noch bis Ende des Jahres 2025 erbracht werden kann. Aus dem im August 2019 neu geschaffenen Jungfamilienfonds kann bereits zurückbezahltes Kinderbetreuungsgeld erstattet werden.

An den Fällen der letzten Jahre zeigt sich aber die Notwendigkeit einer bürgerfreundlicheren und europarechtskonformen Gestaltung des KBGG. Die VA erkennt dabei nicht, dass es sich dabei um eine äußerst komplexe Materie handelt. 2019 wandten sich wieder viele betroffene Eltern an die VA, weil sie ihrer Ansicht nach unvollständige oder unrichtige Auskünfte durch die Behörden erhalten hatten.

Nach Erfahrung der VA ergeben sich aus dem Gesetz Hürden und Härtefälle. Die VA hält daher ihre Forderung nach legislativen Änderungen aufrecht. Vor allem sollten Zeiten des Bezugs von Krankengeld als Erwerbstätigkeit gelten und damit die Voraussetzung für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllen. Ein gemeinsamer Hauptwohnsitz sollte – wie bei der Familienbeihilfe – nicht notwendig sein. Die mit der Novelle des KBGG 2013 geschaffene Möglichkeit, den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld einmal binnen 14 Tagen ändern zu können, bringt nicht immer eine Lösung, denn Irrtümer werden oft erst nach Verstreichen der Frist erkannt. Die VA hält auch die Anregung aufrecht, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen.

Etliche Regelungen des KBGG sind nach Feststellung des OGH europarechtswidrig. Es handelt sich dabei um § 24 Abs. 2 KBGG, wonach ausschließlich in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbszeiten einen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld begründen können (OGH 22.10.2015, 10 ObS 148/14h). Weiters um § 6 Abs. 3 KBGG, der bestimmt, dass ausländische Familienleistungen generell auf das österreichische Kinderbetreuungsgeld anzurechnen sind, auch wenn es sich nicht um vergleichbare Leistungen handelt (OGH 13.9.2019, 10 ObS 110/19b). Beide Bestimmungen widersprechen laut OGH dem Unionsrecht und haben daher unangewendet zu bleiben. Schließlich geht es auch um § 27 Abs. 4 KBGG, wonach eine Säumnis der Behörden nur dann vorliegt, wenn wesentliche Vorfragen rechtskräftig geklärt wurden (OGH 28.5.2019, 10 ObS 42/19b). Auch diese Bestimmung ist unionsrechtskonform einschränkend auszulegen. Dennoch wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, europarechtskonforme Formulierungen zu schaffen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0216-A/1/2018

### Krisenpflege und Kinderbetreuungsgeld: Neuregelung unbefriedigend

Die VA hatte im Vorjahr darüber berichtet, dass es immer wieder Konstellationen gibt, in denen Krisenpflegeeltern das Kinderbetreuungsgeld nicht erhalten. Grund dafür war, dass das Vorliegen der Voraussetzung einer „dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ bei der Krisenpflege umstritten war. Auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte dazu war nicht einheitlich. Die Behörden vertraten die Ansicht, dass auf Basis eines Umkehrschlusses aus § 2 Abs. 6 Satz 3 KBGG ein „gemeinsamer Haushalt“ erst bei einer Dauer von mindestens 91 Tagen vorliege. Nach Ansicht der VA regelt diese Bestimmung jedoch nur die Frage der Auflösung des gemeinsamen Haushalts (eben nach 91 Tagen). Ein Umkehrschluss, also die Ableitung einer Mindestdauer, erscheint nicht zulässig.

Diese Rechtsansicht der VA bestätigte der OGH unter anderem im Juli 2019 (10 ObS65/19k), indem er die Auslegung der Behörden ausdrücklich verwarf. Vielmehr hielt der OGH fest, dass Krisenpflegeeltern bereits mit dem ersten Tag der Übernahme des Kindes einen gemeinsamen Haushalt mit diesem begründen. Eine nachträgliche Beurteilung danach, wie lange die Betreuung dann tatsächlich dauert, hält der OGH nicht für rechtserheblich.

Kurz vor dieser Entscheidung des OGH wurde eine Neuerung (BGBl I Nr. 24/2019) beschlossen: Krisenpflegeeltern wurden ins Gesetz aufgenommen, und § 2 Abs. 6 KBGG sieht für sie nun ausdrücklich eine Mindestdauer des Bezuges von 91 Tagen vor. Ebenso wird normiert, dass „nie eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Krisenpflegekind vorliegt“. Dieser Gesetzesvorschlag wurde – ohne Begutachtung und damit auch ohne Möglichkeit der VA zur Stellungnahme – beschlossen und trat rückwirkend ab 1. Juli 2018 in Kraft. Krisenpflegepersonen können aktuell nur dann Kinderbetreuungsgeld beziehen, wenn sie ein Kind „mindestens 91 Tage durchgehend betreuen“. Krisenpflege dauert jedoch in der Regel sechs bis acht Wochen, also nur 42 bis 56 Tage. Die VA hat bereits im Vorjahr kritisiert, dass ein Großteil der österreichweit rund 200 Krisenpflegeeltern vom Bezug der Leistung ausgeschlossen bleibt.

Der Familienausschuss hatte eine Evaluierung der Treffsicherheit angekündigt. Sie soll im Zuge der auf drei Jahre (2018 bis 2020) angelegten Evaluierung des KBGG beim Österreichischen Institut für Familienforschung durchgeführt werden. Im Übrigen verwies das Ressort gegenüber der VA darauf, dass den Krisenpflegepersonen für ihre Arbeit Landesleistungen in Form von Krisenpflege-Geldern zur Verfügung stehen. Diese sind allerdings je nach Bundesland unterschiedlich hoch.

Die derzeitige restriktive Regelung ist für die VA aus folgendem Grund problematisch: Wenn ein Kind bei einer Krisenpflegeperson untergebracht wird, so ist diese zur Erbringung derselben Betreuungsleistungen verpflichtet, die bei einer intakten Eltern-Kind-Beziehung vom jeweiligen Elternteil zu erbringen wären. Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für alle Krisenpflegepersonen sollte daher angedacht werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1349-A/1/2017, VA-BD-JF/0156-A/1/2018

### Kinderbetreuungsgeld: Obsorgebeschluss nicht mehr erforderlich

Bereits im Vorjahr befasste sich die VA mit den in § 2 Abs. 8 KBGG geregelten Anspruchsvoraussetzungen für getrennt lebende Eltern. Auch 2019 wandten sich Betroffene deshalb an die VA. Weiterhin waren die Behörden der Auffassung, nur der sogenannte „Domizilelternteil“ erfülle die Voraussetzung der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Kind. Dazu wurde ein Obsorgebeschluss des Pflugschaftsgerichtes gefordert, in dem für das Kind ein „Heim erster Ordnung“ festgelegt wird. Diese Bestätigung stellten die Gerichte aber nicht aus, und das Kinderbetreuungsgeld wurde nicht ausbezahlt. Das widersprach der Rechtsansicht der VA, wonach die Behörde selbst beurteilen kann, ob die Voraussetzungen des KBGG (Obsorge, gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Meldung am gleichen Hauptwohnsitz) vorliegen. Eine gerichtliche Vereinbarung ist dafür aus Sicht der VA nicht notwendig.

Mehrere Betroffene brachten Klage ein, und auch das OLG Wien gab den Eltern Recht. Das Bundesministerium teilte auf Anfrage der VA jedoch mit, dass einzelne OLG-Entscheidungen nicht für das Abgehen von der Rechtsansicht des Ministeriums ausreichend wären.

Am 28. Mai 2019 (10 ObS 51/19a) hat der OGH klargestellt, dass § 2 Abs. 8 KBGG alleine auf die Obsorgeberechtigung abstellt. Es kann also bei Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge beider Eltern und der Festlegung des Haushaltes der hauptsächlichen Betreuung bei einem Elternteil auch der andere Elternteil anspruchsberechtigt sein. Die bisherige Auslegung, wonach ein „Heim erster Ordnung“ festzulegen und eine Bestätigung darüber vorzulegen ist, findet auch nach Ansicht des OGH im Gesetzeswortlaut keine Deckung.

Das BMFFJ hat aufgrund dieser OGH-Entscheidung entsprechend reagiert. Eine gesonderte Erklärung über das „Heim erster Ordnung“ wird künftig nicht mehr verlangt. Das Antragsformular für das Kinderbetreuungsgeld wurde geändert, und es erfolgt nach der Antragstellung nur noch bei Unstimmigkeiten eine gesonderte Überprüfung der realen Lebensverhältnisse. Sämtliche, auch die an die VA herangetragenen Einzelfälle konnten daher positiv abgeschlossen werden.

Seit dem Jahr 2017 fordert § 2 Abs. 8 KBGG bei getrennt lebenden Eltern auch die Personenidentität von Familienbeihilfenbezieher und Kinderbetreuungsgeldwerber. Das heißt, dass jener Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld beantragt, auch die Familienbeihilfe selbst beziehen muss. Wie Fälle der VA gezeigt haben, kann das zu Problemen für die Eltern führen.

Bei Fällen mit Auslandsbezug kann es aufgrund dieser Regelung zu Unklarheiten, (noch) längerer Verfahrensdauer, aber auch zur Anspruchsvernichtung kommen. Denn die Voraussetzung, dass jener Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld beziehen will, auch die Familienbeihilfe selbst beziehen muss, gilt auch für eine äquivalente Leistung aus dem Ausland. Konkret betraf dies eine junge alleinerziehende Mutter. Der Kindesvater lebte und arbeitete in der Schweiz. In der Schweiz gibt es jedoch eine gesetzlich verankerte Erstanwartsberechtigung des erwerbstätigen Elternteils (Art. 7 Abs. 1 Schweizer Familienzulagengesetz). Das war der Kindesvater, welcher die äquivalente Schweizer „Familienzulage“ bereits etwa ein halbes Jahr lang bezogen hatte. Die zuständige WGKK ersuchte ergänzend zu den Bemühungen der Kindesmutter die Schweizer Behörde um neuerliche Prüfung des Anspruchs für die Kindesmutter in eigener Person, da andernfalls ihr Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in Österreich nicht geprüft werden könnte. Die Schweiz teilte mit, dass die Kindesmutter keinen Anspruch hatte. Die österreichischen Behörden blieben jedoch dabei, dass der Bezug der ausländischen Leistung durch die Kindesmutter zwingende Voraussetzung ist und sie daher den Bescheid über die Kinderzulage in eigenem Namen vorlegen müsse. Da dies rückwirkend nicht möglich war bzw. die Kindesmutter nicht gegen die Entscheidung der Schweiz vorgegangen war, erhielt sie für diesen Zeitraum kein Kinderbetreuungsgeld in Österreich.

In einem anderen Fall lebt und arbeitet der Kindesvater in Deutschland. Die deutschen Behörden teilten der Beschwerdeführerin mit, dass das deutsche Kindergeld vom Kindesvater zu beantragen sei, da dieser in Deutschland erwerbstätig ist. Aufgrund des Hinweises der WGKK, dass sie diese Leistung in eigenem Namen beziehen muss, beantragte die Kindesmutter selbst das deutsche Kindergeld. Sie erhielt daraufhin ein ablehnendes Schreiben der deutschen Behörden. Das Bundesministerium teilte der VA dazu mit, dass nach den Recherchen des Ressorts Deutschland grundsätzlich europarechtskonform vorgehe und daher auch Kinder- und Elterngeld an in Österreich lebende Kindesmütter exportiere. Das Verfahren war zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen – damit ist offen, ob sich dieser Widerspruch aufklären lassen wird.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0099-A/1/2018, VA-BD-JF/0093-A/1/2018, VA-BD-JF/0090-A/1/2019, VA-BD-JF/0096-A/1/2019, VA-BD-JF/0099-A/1/2019, VA-BD-SV/0187-A/1/2019, VA-BD-JF/0202-A/1/2019

### Diskriminierende Ausschlüsse vom Schultransport

Die Eltern einer 11-Jährigen, die wegen Mehrfachbehinderung und Epilepsie auf den Rollstuhl angewiesen ist, wandten sich an die VA. Das Mädchen muss ständig ein Notfallmedikament mit sich führen, das ihm bei einem längeren Krampfgeschehen zu verabreichen ist. Bis Ende 2018 beförderte ein privates Busunternehmen das Mädchen anstandslos zu einem Sonderpädagogischen Zentrum und zurück. Nach einem Fahrerwechsel stand das Unternehmen nicht mehr zur

Verfügung. Als Grund wurde die Sorge vor einer Haftung des Unternehmens bei eventuell notwendiger Notfallmedikamentenabgabe genannt. Auch der Transport zweier weiterer Kinder mit Behinderung wurde abgelehnt. Die Eltern müssen die Kinder daher mit dem eigenen Auto führen und diese Fahrten mit den beruflichen Anforderungen und der Versorgung der Geschwister koordinieren.

Kinder mit Behinderung leiden unter Sonderbehandlungen, die mit dem Verlust von Sozialkontakten verbunden sind. Ein Mädchen mit Down-Syndrom hat Schulfahrten mit anderen Kindern und den Fahrern, die sie alle schon gut kannten, sehr genossen. Seit einem Umzug muss die Mutter tagtäglich 70 km Schulweg mit ihr alleine bewältigen, weil es ihr verwehrt wurde, die Tochter zu Haltestellen auf der Linie des gewohnten Busses zu bringen, wo sie zu- und aussteigen hätte können. Sicherheit muss bei allen Schultransporten – so auch jenen von Kindern mit Beeinträchtigungen – an erster Stelle stehen. Wenn auch von Laien nach einer Einschulung bewältigbare behinderungsbedingte Assistenzleistungen im Rahmen von Schultransporten anfallen, darf das im Lichte der UN-BRK nicht dazu führen, dass schulpflichtige Minderjährige von Dienstleistungen ausgeschlossen und deren ohnehin belastete Eltern auch dafür in die Pflicht genommen werden.

Für Eigentransporte gebührt Schulfahrtbeihilfe, die für alle Kinder und Jugendlichen vorgesehen ist, die nicht von der Schülerfreifahrt Gebrauch machen können. Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe (§ 30c Abs. 1 FLAG) wurde seit Einführung im Jahr 2002 nicht valorisiert und beträgt für Fahrten an mehr als vier Tagen pro Woche 13,1 Euro (Schulweg unter 10 km) und 19,7 Euro monatlich (Schulweg über 10 km). Die Beträge verdoppeln sich, wenn ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht. Die Erstattung tatsächlich anfallender Kosten ist im Rahmen des FLAF nur vorgesehen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden könnte. Im Ergebnis wird Kindern mit Behinderung nicht nur der Schultransport und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verweigert; deren Eltern müssen auch hinnehmen, dass die tatsächlichen Kosten für Transporte im privaten PKW durch Beihilfen bei Weitem nicht abgedeckt werden. Eine Kostendeckung ist – je nach Bundesland – allenfalls im Rahmen der Behindertenhilfe möglich, setzt aber eine gesonderte Antragstellung voraus.

Einzelfälle: VA-NÖ-SOZ/0112-A/1/2019, VA-BD-JF/0129-A/1/2019, VA-BD-JF0188-A/1/2019, VA-BD-JF/0151-A/1/2019

### Europarechtswidrige Vollzugsanweisungen beim Kinderbetreuungsgeld

Die VA berichtet seit Langem über die Probleme, die Familien beim Kinderbetreuungsgeld haben, wenn ein Elternteil im EU-Ausland arbeitet. Meist handelt es sich um österreichische Familien, die mit ihren Kindern in Österreich leben, oft sind Alleinerzieherinnen betroffen. Sie werden von der österreichischen Behörde dazu aufgefordert, unzählige, oft sehr private Unterlagen vorzulegen, die Familienleistungen auch im Ausland zu beantragen und gegen eine Ablehnung dort auch Rechtsmittel zu erheben, bevor über ihren Antrag entschieden wird. So vergehen oft viele Monate bis Jahre, bis die Familien die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. In manchen Fällen bekommen sie gar keine Leistung, obwohl EU-rechtliche Bestimmungen sicherstellen sollen, dass Familien die Leistungen auch in grenzüberschreitenden Fällen rasch erhalten.

Die VA drängt seit Jahren auf eine Lösung (vgl. erstmals PB 2008, S. 349). Jährlich kommen dutzende neue Fälle hinzu. Aber auch nachdem die VA exemplarisch eine dieser Beschwerden in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ präsentierte und anschließend Vertreterinnen und Vertreter des

zuständigen Ressorts sowie der vollziehenden Krankenversicherungsträger zu einem Runden Tisch einlud, ist eine Lösung nicht in Sicht. Das Kollegium sah sich daher im Jänner 2020 veranlasst, im Vollzugsbereich des BMFFJ (nunmehr BMAFJ) in Form einer Missstandsfeststellung und Empfehlung jene Fallkonstellationen zu benennen, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einer Änderung der Vollzugspraxis bedürften.

Die VA hatte die WGKK um Übermittlung der Arbeitsanweisungen zur Vollziehung des KBGG in grenzüberschreitenden Fällen ersucht. Diese verwies die VA an das zuständige Ressort und führte aus, aufgrund einer Weisung des Ressorts nicht zur Übermittlung befugt zu sein. Das Ersuchen wurde im Oktober 2019 an die im BKA zuständige Sektionsleiterin gerichtet, die zwar eine Einladung zum Runden Tisch annahm, die Bitte um Übermittlung der ressortintern erstellten Arbeitsunterlage aber ignorierte. Nachdem die VA darauf bestand, wurde ein achtseitiges Papier übersandt, das den durch EU-Recht geschaffenen Rahmen, aber kaum daraus abgeleitete Empfehlungen für die Vollzugspraxis enthielt. Erst nach Kontaktnahme mit der Bundesministerin wurde der VA jenes 83 Seiten umfassende Dokument überlassen, das alle Entscheidungsträger an die Rechtsmeinung des Ressorts bindet.

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung haben die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper die VA bei Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es besteht keine Amtsverschwiegenheit gegenüber der VA (Art. 148b Abs. 1 B-VG). Die geschilderte Vorgangsweise des zuständigen Ressorts entsprach diesem verfassungsrechtlichen Gebot in keiner Weise.

Die Arbeitsanweisung wurde von der VA aber auch inhaltlich kritisiert. So entspricht schon der Hinweis auf dem Titelblatt, dass es sich dabei um ein internes Papier handle und jede Weitergabe oder Vervielfältigung unzulässig sei, nicht dem Gebot der transparenten Verwaltung.

Aus der Arbeitsanweisung wird nachfolgend eine Passage wortwörtlich zitiert, die wie weitere Textteile im ursprünglich übermittelten Papier nicht enthalten war: „Es haben keinerlei behördliche Kontaktaufnahmen bei Problemen der Eltern mit den ausländischen Behörden zu erfolgen. Die KVT [Krankenversicherungsträger] sind nicht Vertreter der Eltern! Dementsprechende Aufforderungen durch die Eltern oder Dritte (auch, wenn es sich dabei um den Volksanwalt oder Interessensvertretungen handelt) sind daher kategorisch abzulehnen.“

Alle Krankenversicherungsträger wurden damit zu einem Verhalten genötigt, das weder bürgerfreundlich noch serviceorientiert ist. Verletzt werden dadurch auch EU-rechtliche Vorgaben, da Behörden in grenzüberschreitenden Familienleistungsfällen ausdrücklich zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet wären (Art. 2 VO 987/2009/EG).

Wie sich das auswirkt, zeigt der Fall von Frau N.N., die seit fünf Jahren auf das Kinderbetreuungsgeld für ihre Tochter wartet und bereit war, darüber in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ zu diskutieren.

Frau N.N. ist Österreicherin und lebt mit ihren beiden Kindern und dem Gatten in Wien. Anfang 2015 wurde hier auch die ältere Tochter geboren. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete ihr Mann noch an einer Universität in den Niederlanden. Im März 2015 beantragte Frau N.N. Kinderbetreuungsgeld bei der WGKK, das Verfahren ist seither anhängig. Grund dafür ist, dass die österreichische Behörde einen formellen Bescheid der niederländischen Behörde darüber verlangt, dass die Familie in den Niederlanden keinen Anspruch auf entsprechende Familienleistungen hatte. In der

EU-Internet-Datenbank „MISSOC“ ist jedoch ersichtlich, dass die niederländischen Familienleistungen nur dann zustehen, wenn beide Eltern erwerbstätig sind bzw. ihr Einkommen besonders niedrig ist. Beides trifft auf Familie N.N. nicht zu; diese hat der WGKK auch im Ausland erwirkte Bestätigungen vorgelegt, wonach in den Niederlanden kein Anspruch auf Familienleistungen besteht. Selbige werden aber als nicht ausreichend angesehen. Frau N.N. wurde geraten, beim niederländischen Träger auf die Ausstellung eines Bescheides zu bestehen. Auch das hat die Familie bereits (mehrfach) getan und als Reaktion immer wieder ein Schreiben erhalten, wonach in den Niederlanden keine Geldleistungen gebühren und weitere Bestätigungen dazu nicht ausgestellt würden.

Im März 2019 schrieb Frau N.N. an die WGKK: „Wir sind somit nun in einer völligen Pattsituation. Seit Geburt unserer Tochter haben wir zu keinem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen für den [NL-]Kinderbetreuungstagestättenzuschlag erfüllt, wir haben entsprechende Schreiben der Niederländer vorgebracht und dennoch müssen wir nun etwas vorlegen, was wir trotz vielfacher Versuche nicht in der Form bekommen, in der es von Ihnen verlangt wird. Wir haben die Anträge nach bestem Wissen, Gewissen und Vermögen in den Niederlanden gestellt, die niederländischen Behörden haben mit entsprechenden, offiziellen Schreiben geantwortet, dennoch wird unser Antrag von vor 4 Jahren noch immer nicht abgeschlossen.“

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ stellte die zuständige Sektionsleiterin eine rasche Lösung in Aussicht, ging aber vom Erfordernis eines formellen Bescheides aus dem Ausland nicht ab. Die Familie wartet inzwischen seit mehr als fünf Jahren auf eine Entscheidung.

Dieser Fall steht stellvertretend für viele Beschwerden von in Österreich lebenden Antragstellenden, oft Alleinerzieherinnen, die auch nach vielen Monaten bis Jahren des Wartens noch immer kein Kinderbetreuungsgeld beziehen. Davon besonders hart getroffen sind sozial benachteiligte Familien und Alleinerziehende, weit überwiegend Mütter.

Zur finanziellen Katastrophe kommen noch Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz. Betroffene Mütter haben erst anlässlich eines Arztbesuches erfahren, dass sie und ihr Kind nicht mehr krankenversichert seien. Die Teilversicherung in der Krankenversicherung wurde mangels Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beendet, ohne dass die Betroffenen darüber informiert wurden.

Dass es bei grenzüberschreitenden Familienleistungsfällen oft zu langen Wartezeiten kommt, gestehen auch die vollziehenden Krankenversicherungsträger in Schreiben an Betroffene zu: „Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bearbeitung eines Antrags auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, mit einem Dienstverhältnis im Ausland, über mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann. Der Grund hierfür ist, dass von unserer Seite mehrere Anfragen an die deutschen Behörden gesandt wurden, um zu prüfen, ob die nationalen Anspruchsvoraussetzungen im Ausland erfüllt wurden (...) Erst nach vollständiger Beantwortung aller Anfragen kann Ihr Antrag geprüft werden.“ (WGKK 29.11.2018, VA-BD-JF/0215-A/1/2018)

Eine derart lange Verfahrensdauer kommt aber nicht nur beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld, sondern auch bei der Pauschal- bzw. Kontovariante vor, wie der Fall der Familie N.N. und weitere der VA vorliegende Fälle zeigen.

Der Vorschlag der Behörde, auf eine niedrigere Leistung umzusteigen, um zumindest diese Leistung rascher zu erhalten, stellt keine befriedigende Lösung des Problems dar, wie auch die WGKK selbst einräumt: „Eine Verkürzung der in vielen Fällen sehr langen Verfahrensdauer wäre

nur zu erreichen, wenn der Antragsteller auf eigenen Wunsch auf die Sonderleistung I umsteigen möchte, weshalb wir angehalten wurden, Kundinnen und Kunden unbedingt auch auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Dass das natürlich keine Lösung des Problems der oftmals sehr umfangreichen und langwierigen Kommunikation mit ausländischen Behörden und Ämtern darstellt, ist bekannt.“ (WGKK 1.3.2019, VA-BD-JF/0010-A/1/2019)

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ betonte die zuständige Sektionsleiterin, dass lange Wartezeiten unbefriedigend sind. Grund dafür seien jedoch nicht Mängel im Vorgehen der österreichischen Behörden, sondern die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen notwendige Kommunikation mit ausländischen Behörden, die sich problematisch gestalten, sowie eine mangelhafte Mitwirkung der Familien.

Dem kann die VA nicht zustimmen. So zeigt der von vielen Betroffenen vorgelegte äußerst umfangreiche Schriftverkehr, dass sie äußerst bemüht sind, die von der Behörde geforderten Schritte zu setzen. Das ist nicht einfach. So berichten viele Betroffene, dass Unterlagen nicht auf einmal, sondern etappenweise in Abständen von Wochen und Monaten gefordert werden, oft auch Unterlagen, die der Behörde zuvor bereits übermittelt wurden. Oft verlangt auch die Behörde, dass die Familienleistungen im Ausland formell beantragt werden; selbst dann, wenn klar ist, dass dort kein Anspruch besteht. Einen Antrag im Ausland zu stellen, gegen eine Ablehnung ein Rechtsmittel zu erheben, wie die österreichische Behörde verlangt, ist schwierig. Insbesondere für alleinerziehende Mütter, die zum Heimatland des Kindesvaters keine Beziehung haben und die Sprache nicht sprechen. Auch ist in anderen Staaten eine Personenkennzahl nötig, um einen Antrag zu stellen, die die Betroffenen nicht haben. Darüber hinaus weiß die österreichische Behörde bisweilen selbst nicht, welche Leistungen im Ausland beantragt werden sollen. So verlangte sie von Frau N.N. zunächst, eine niederländische Leistung zu beantragen, die es gar nicht gibt. In einem anderen Fall verlangte die österreichische Behörde, im Ausland fünf unterschiedliche Familienleistungen zu beantragen und die Entscheidungen darüber abzuwarten, bevor sie eine Entscheidung trifft.

In vielen Fällen wandten sich die Betroffenen, oft auf Empfehlung der VA, an Solvit, ein EU-weites Netzwerk nationaler Stellen, auf das auch das österreichische Ressort zur Problemlösung verweist. Frau N.N. steht bereits seit dem Jahr 2016 mit Solvit in Verbindung. Eine Lösung konnte dadurch nicht bewirkt werden. Auch Solvit selbst stößt oft an seine Grenzen, wie folgendes Zitat zeigt: „Es kann nicht sein, dass eine Behörde auf die andere verweist und damit der Fall über Jahre nicht abgeschlossen werden kann!“ (Solvit, VA-BD-SV/0940-A/1/2015)

Auch der Meinung des zuständigen Ressorts, das EU-Recht stehe einer Verbesserung entgegen, kann die VA nicht zustimmen. Im Gegenteil: Die langen Wartezeiten auf das Kinderbetreuungsgeld widersprechen den EU-rechtlichen Vorgaben.

Richtig ist, dass die Prüfung grenzüberschreitender Kinderbetreuungsgeldfälle komplex ist und den Behörden viel abverlangt. Das darf aber nicht auf dem Rücken der betroffenen Familien ausgetragen werden. Deshalb enthält das EU-Recht detaillierte Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die Familien die Leistungen auch dann rasch erhalten, wenn die Prüfung der Behörden länger dauert. Diese Bestimmungen werden aber, wie die VA seit Langem kritisiert, von den österreichischen Behörden ignoriert.

Nach EU-Recht hat der Staat, in dem die Eltern arbeiten, vorrangig die Familienleistungen zu zahlen (Beschäftigungslandprinzip). Der Staat, in dem Eltern und Kind leben (Wohnsitzstaat), hat nur dann die Differenz zu zahlen (nachrangige Zuständigkeit), wenn seine Leistungen höher als im

vorrangigen Beschäftigungsstaat sind oder wenn dort kein Anspruch auf die vergleichbare Leistung besteht. So muss im Fall der Familie N.N. Österreich das volle Kinderbetreuungsgeld zahlen, wenn in den Niederlanden aus europarechtskonformen Gründen kein Anspruch besteht. Das ist der Fall, da dort vergleichbare Familienleistungen nur dann zustehen, wenn die Eltern erwerbstätig sind bzw. ihr Einkommen besonders niedrig ist, was auf Familie N.N. nicht zutrifft.

Den Wohnsitzstaat treffen aber auch vorläufige Leistungspflichten, wenn die Zuständigkeitsprüfung der Staaten länger dauert: Sind sich die Staaten nicht einig, wer vorrangig zuständig ist, hat der Wohnsitzstaat die Leistung vorläufig zu zahlen. Auch wenn keine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit besteht, die Prüfung aber trotzdem länger dauert, trifft den Wohnsitzstaat die Pflicht zur vorläufigen Leistung: Hat der Wohnsitzstaat, der ja die Differenz zur ausländischen Leistung zahlen muss, noch nicht alle Informationen über die Höhe der ausländischen Leistung, so muss er seine Differenzleistung vorläufig zahlen, wenn die Berechnung mit den bislang vorliegenden Informationen möglich ist. Ergibt die endgültige Berechnung, dass der Wohnsitzstaat zu viel gezahlt hat, so kann er den Betrag vom Beschäftigungsstaat zurückfordern (Art. 68 Abs. 3 VO 883/2004/EG und Art. 6, 7 und 60 EU-VO 987/2009/EG).

In der Praxis werden diese vorläufigen Leistungspflichten von den österreichischen Behörden seit Jahren ignoriert. Bis zum Vorliegen ausländischer Bescheide werden keine oder unverhältnismäßig niedrige Leistungen gewährt. Dazu wurden die vollziehenden Krankenversicherungsträger in der Arbeitsanweisung des Ressorts verhalten: „Weigert sich ein ET [Elternteil], das jeweilige nationale Antragsformular auszufüllen, so kann keine Anspruchsprüfung durchgeführt werden und keine Auszahlung erfolgen (...) Die Höhe der [nur in Ausnahmefällen zu gewährenden] Vorschusszahlung ist so zu bemessen, dass es nicht zu Überzahlungen (Rückforderungen) kommt, sondern nur zu AZ-Nachzahlungen kommen kann (...)“

Dass das nicht den EU-rechtlichen Bestimmungen entspricht, darauf weist die VA seit Jahren hin. Bestätigt wird das nun in einer aktuellen Entscheidung des OGH, in der festgestellt wird, dass: „mit der Entscheidung über die Gewährung (oder Nichtgewährung) eines allfälligen vorläufigen Unterschiedsbetrags nicht so lange zugewartet werden kann, bis der prioritär zuständige Träger über die vergleichbare Familienleistung und deren Höhe endgültig entschieden hat. Nach fruchtlosem Verstreichen der zweimonatigen Frist zur Stellungnahme des prioritär zuständigen Trägers hat der Sozialversicherungsträger innerhalb von sechs Monaten einen positiven oder negativen Bescheid über die (vorläufige) Leistungspflicht zur Erbringung eines etwaigen Unterschiedsbetrags zu erlassen, sofern er nicht das Kinderbetreuungsgeld wie beantragt faktisch erbringt ... Der nachrangig zuständige Mitgliedstaat hat ... erforderlichenfalls den Unterschiedsbetrag als Vorschuss zu leisten ... Gegebenenfalls wäre auch in Kauf zu nehmen gewesen, dass es zu Überzahlungen kommen kann, die späterhin nach dem Verfahren nach den Art 71–74 der DurchführungsVO auszugleichen wären“ (OGH 28.5.2019; 10 Obs 42/19b).

Auch in der Lehre wird dazu festgestellt, dass das Prinzip der europaweiten Antragstellung gilt und sich jede Antragstellung in einem Staat gleichzeitig auch an alle anderen Staaten richtet. Eine zusätzliche Antragstellung im Ausland, wie von den österreichischen Behörden verlangt, ist daher nicht mehr notwendig (Marhold in Fuchs [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht<sup>7</sup>, Art. 68, Rz 9; Felten in Spiegel [Hrsg.], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Art. 68 VO 883/2004, Rz 14).

Die Argumentation der Behörde, eine Differenzleistung könne mangels ausreichender Informationen über die Höhe der ausländischen Leistung nicht berechnet und daher nicht gewährt werden, wird in der Literatur ebenfalls widerlegt. Vielmehr muss sich die österreichische Behörde

selbst von der ausländischen Behörde im Weg der Amtshilfe die Information über die Höhe der ausländischen Leistung holen, wobei die betroffene Familie mitwirken und notwendige Unterlagen vorlegen muss. Dauert die Antwort der ausländischen Behörde länger, so muss die österreichische Behörde anhand der bislang vorliegenden Informationen die Differenzzahlung vorläufig berechnen und auszahlen. Diese Informationen können aus der EU-Datenbank MISSOC, aus dem Wissensstand der Behörde aus ihren bisherigen Kontakten mit dem betroffenen Staat, aus von den Antragstellenden selbst vorgelegten Unterlagen o.a. stammen (Spiegel in Fuchs [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht<sup>7</sup>, Teil 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Art. 6 und 7 DVO, Rz 1 und 12).

Obwohl die VA ihre Kritik an der österreichischen Verwaltungspraxis bei grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeldfällen seit Langem äußert, dazu auch Stellungnahmen der EU-Generaldirektion einholte und einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ressorts und der Krankenversicherungsträger durchführte, wird den Familien nicht geholfen. Die VA stellte daher fest, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt und empfahl, unverzüglich Verbesserungen herbeizuführen. Die Antwort des zuständigen Ressorts stand zu Redaktionsschluss noch aus.

Die Kritik der VA trifft auch den Gesetzgeber, da die Problematik durch Gesetzesänderungen in jüngerer Zeit noch verschärft wurde. Erst 2017 wurde eine Bestimmung geschaffen, wonach ausländische Familienleistungen generell anzurechnen sind, obwohl dies, wie nun auch der OGH festgestellt hat, eindeutig dem EU-Recht widerspricht. Dieses sieht nur die Anrechnung vergleichbarer Familienleistungen vor (§ 6 Abs. 3 KBGG; OGH 13.9.2019, 10 Obs 110/19b). Ebenfalls 2017 wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach bei getrennten Eltern nur derjenige Elternteil Kinderbetreuungsgeld erhält, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Dies kann aber, wie mehrere Fälle der VA zeigen, zum Verlust des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld führen.

Die VA hofft, dass der im aktuellen Regierungsprogramm angekündigte Abbau bürokratischer Hürden rasch gelingt und damit auch die hier geschilderte Problematik gelöst wird.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0169-A/1/2017 sowie VA-BD-JF/0185-A/1/2019; VA-BD-JF/0171-A/1/2019; VA-BD-JF/0170-A/1/2019; VA-BD-JF/0152-A/1/2019; VA-BD-JF/0150-A/1/2019; VA-BD-JF/0119-A/1/2019; VA-BD-JF/0111-A/1/2019; VA-BD-JF/0107-A/1/2019; VA-BD-JF/0098-A/1/2019; VA-BD-JF/0095-A/1/2019; VA-BD-JF/0089-A/1/2019; VA-BD-JF/0082-A/1/2019; VA-BD-JF/0076-A/1/2019; VA-BD-JF/0074-A/1/2019; VA-BD-JF/0071-A/1/2019; VA-BD-JF/0063-A/1/2019; VA-BD-JF/0054-A/1/2019; VA-BD-JF/0048-A/1/2019; VA-BD-JF/0010-A/1/2019; VA-BD-JF/0001-A/1/2019; VA-BD-SV/0946-A/1/2019; VA-BD-SV/0426-A/1/2019; VA-BD-JF/0224-A/1/2018; VA-BD-JF/0215-A/1/2018; VA-BD-JF/0204-A/1/2018; VA-BD-JF/0186-A/1/2018; VA-BD-JF/0176-A/1/2018; VA-BD-JF/0169-A/1/2018; VA-BD-JF/0158-A/1/2018; VA-BD-JF/0093-A/1/2018; VA-BD-JF/0083-A/1/2018; VA-BD-JF/0054-A/1/2018; VA-BD-SV/1138-A/1/2018; VA-BD-SV/0749-A/1/2018; VA-BD-JF/0191-A/1/2017; VA-BD-JF/0131-A/1/2017; VA-BD-JF/0014-A/1/2017; VA-BD-JF/0040-A/1/2016; VA-BD-JF/0061-A/1/2015; VA-BD-SV/0940-A/1/2015; VA-BD-JF/0085-A/1/2014

### Härtefälle bei Mutter-Kind-Pass-Regelung

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz werdender Mütter und ihrer Kinder. Sie sollen sicherstellen, dass gesundheitliche Probleme von Mutter und Kind rechtzeitig erkannt werden. Dass die Gesetzgebung diesen Untersuchungen einen hohen Wert beimisst, zeigt sich daran, dass das Kinderbetreuungsgeld an sie gekoppelt ist.

Die Untersuchungen müssen spätestens bis zum 14. Lebensmonat durchgeführt und die Nachweise darüber spätestens bis zum 18. Lebensmonat dem Krankenversicherungsträger vorgelegt werden. Werden sie nicht durchgeführt, wird das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro gekürzt.

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Betroffene an die VA. Sie fanden die Kürzung ungerecht, da sie zwar alle Untersuchungen durchgeführt, es jedoch verabsäumt hatten, die Bestätigungen rechtzeitig dem Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Dass dafür dieselbe Sanktion vorgesehen ist wie für den Fall, dass ärztliche Untersuchungen gar nicht erst stattgefunden haben, war für sie nicht nachvollziehbar und erschien den Eltern überschießend.

Die VA teilt die Bedenken. Der OGH hat bereits festgestellt, dass das Hauptgewicht der gesetzlichen Bestimmung auf der Untersuchung selbst und nicht auf ihrem Nachweis liegt (OGH 30.5.2015, 10 ObS 157/14g). Selbst in den parlamentarischen Materialien zur Vorgängerbestimmung wird darauf hingewiesen, dass „es zu Härtefällen führt, wenn sämtliche Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und das Kinderbetreuungsgeld nur deswegen reduziert wird, weil der Nachweis verspätet erbracht wurde“ (Erl.Bem. zu RV 1110 BlgNR 25. GP 9). Der Gesetzgeber nahm aber keine Änderung bei den Sanktionstatbeständen vor, sondern beschloss lediglich eine Verlängerung der Nachweisfrist bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Diese Frist wurde im Jahr 2016 wieder auf den 18. Lebensmonat verkürzt.

Das zuständige Ressort lehnt eine gesetzliche Änderung ab und verwies gegenüber der VA darauf, dass die neuerliche Verlängerung der Nachweisfrist keinen Sinn hätte, da in keinem Fall die Nachweise im verlängerten Zeitraum erbracht wurden. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Eltern vier Monate vor Ablauf der Nachweisfrist automatisch ein Erinnerungsschreiben erhalten würden.

Die VA bleibt bei der Anregung, eine gesetzliche Änderung herbeizuführen. Das Erinnerungsschreiben ergeht nicht gesetzlich verpflichtend, und in der Praxis kommt es dabei offenbar zu Problemen. Betroffene berichten der VA, sie hätten ein derartiges Schreiben nicht erhalten. Auch der OGH hatte darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung bei Regelung der Nachweisfristen davon ausging, dass vor Leistungskürzung ein Erinnerungsschreiben ergehe, was aber nicht immer der Fall sei.

Faktisch kommt es auch bei Entgegennahme der Untersuchungsnachweise durch den Krankenversicherungsträger dann und wann zu Fehlleistungen. Mehrere Eltern brachten bei der VA vor, sie hätten die Nachweise rechtzeitig dem Krankenversicherungsträger zur Beurteilung überlassen, das heißt entweder persönlich übergeben oder per Post geschickt. Auch wenn diese in weiterer Folge in der Sphäre der Krankenversicherungsträger verlustig gingen, wurde das Kinderbetreuungsgeld gekürzt. Eine Prüfung innerorganisatorischer Vorgänge beim Krankenversicherungsträger war zu Redaktionsschluss noch anhängig.

Die Kritik der VA an der geltenden Rechtslage wird auch an einem weiteren Punkt festgemacht: Aus gutem Grund ist davon auszugehen, dass Ärztinnen und Ärzte mit Kassenverträgen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nur vornehmen, sondern diese mit den zuständigen Krankenversicherungsträgern der Eltern verrechnen. Durch die gezielte Sichtung dieser Abrechnungen lässt sich auch ohne ergänzende Vorlage von Bestätigungen feststellen, wann welche vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die geltende Rechtslage sanktioniert sohin die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage von Belegen, die in anderer Form ohnehin bei jener Stelle aufliegen, welche laut Gesetz aber auf gesonderten Bestätigungen zu bestehen hat,

um nicht Bezugskürzungen verhängen zu müssen. Derart kafkaeske Vorgaben lassen Sanktionierungen in Fällen, wo der mit der Einführung des Mutter-Kind-Passes verfolgte Zweck erreicht ist, als sachlich unangemessen erscheinen. Zu überlegen wäre im Zuge einer Neuordnung daher, die Überprüfung der Erfüllung des Gesetzeszwecks intern primär den zuständigen Krankenversicherungsträgern zu überantworten. Erinnerungsschreiben und gegebenenfalls Leistungskürzungen durch Krankenversicherungsträger sollten nur geboten sein, wenn keine ärztlichen Belege über die Verrechnung von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen aufliegen.

Einzelfälle: 2020-0.024.959(VA/BD-JF/A-1); VA-BD-JF/0184-A/1/2019; VA-BD-JF/0183-A/1/2019; VA-BD-JF/0181-A/1/2019; VA-BD-JF/0167-A/1/2019

### **3.1.2.     Angelegenheiten des Informations- und Innovationsmanagements**

#### **Elektronische Behördenschreiben künftig mit Antwortmöglichkeit**

Behördenschreiben mit Zustellnachweis sollen durch elektronische Zustelldienste auf einfache Weise an Bürgerinnen und Bürger zugestellt werden können. Darauf richten sich die Behörden derzeit ein. Ein Bürger hat die VA darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Behördenschreiben kein entsprechender Informationskanal eingerichtet wird. Viele Behördenschreiben erfordern aber Antwortschreiben, die eines Zustellnachweises bedürfen.

Dadurch wird ein „Schiefverhältnis“ geschaffen, bei dem „die (starke) Behörde alle Mittel in der Hand hat, auf den (schwachen) Bürger wird aber wieder vergessen, er muss auf einem unbequemen Einschreibbrief zurückgreifen, der nicht einmal einen Nachweis über den Inhalt des Schreibens bietet“.

Die VA stellte fest, dass auch mit der Änderung des Zustellgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2019 kein Rückkanal innerhalb der elektronischen Zustelldienste vorgesehen ist. Trotzdem wurde dieser mittlerweile beauftragt; er wird 2020 umgesetzt, wie das BKA der VA mitgeteilt hat.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0015-A/1/2019

## 3.2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

### Einleitung

Zahlreiche Beschwerden haben ein Einschreiten der VA erforderlich gemacht, entweder direkt beim BMASGK oder bei einem Sozialversicherungsträger bzw. beim AMS. Im Bereich des Gesundheitswesens hat die VA in amtswegigen Prüfungsverfahren eine stärkere Involvierung des Ressorts zur Entschärfung von Lieferengpässen bei Medikamenten eingemahnt. Einige Fälle machen deutlich, dass eine weitere Harmonisierung der von unterschiedlichen Krankenversicherungsträgern erbrachten Leistungen erforderlich ist. Weder der Zugang zur medizinischen Versorgung noch jener zu Hilfsmitteln, Heilbehelfen und Pflegeangeboten darf ein Privileg für Wohlhabendere sein. Auf finanzielle sowie psychische Belastungen, denen Armutsbetroffene, Eltern chronisch kranker Kinder und pflegende Angehörige ausgesetzt sind, sollte mit umfassenden Konzepten reagiert werden.

Auch 2019 war das Beschwerdeaufkommen über PflegegeldEinstufungen unverändert hoch. Bei aller Freude über die künftige Valorisierung des Pflegegelds ändert sich nichts am Wertverlust seit der Einführung 1993, der rund 38 % ausmacht. Augenmerk ist auch auf eine angemessenere und korrekte Einstufung von geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigungen zu legen. Angehörige von Pflegebedürftigen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen klagen besonders häufig über unzureichende Einstufungen. Dass trotz alltagsbegleitender psychosozialer Unterstützung der Zugang zu höheren Pflegegeldstufen verwehrt wird, empfinden viele als Missachtung ihres Einsatzes. Die sozialgerichtliche Praxis zeigt ebenfalls, dass es gerade bei Personen mit dementieller Erkrankung überdurchschnittlich häufig zu – oft massiven – Fehleinschätzungen durch die Sozialversicherungsträger kommt. Neben der Verbesserung der Qualität von Gutachten hält die VA auch eine Evaluierung der EinstV mit einer deutlichen Anhebung des Erschwerniszuschlagsystems für geboten.

Die im Herbst 2019 beschlossene Regelung, wonach Langzeitversicherte ab 1. Jänner 2020 mit 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Pension gehen können, hat bei der VA zu Beschwerden geführt. Gemeldet haben sich Leistungsbeziehende, die in den vergangenen Jahren unter gleichen Voraussetzungen die Pension angetreten haben, aber weiterhin Abschläge von bis zu 12,6 % in Kauf nehmen müssen. Ein Missstand in der Verwaltung liegt aber nicht vor.

Eine viel zu große Gruppe von Menschen hat kaum mehr Chancen am Arbeitsmarkt. Je nach Berechnung trifft das österreichweit auf ca. 150.000 Personen zu. Personen ab 50 Jahren, die maximal einen Pflichtschulabschluss haben oder gesundheitlich erheblich eingeschränkt sind, sind davon am stärksten betroffen. Die meisten empfinden es als ungerecht, keine Jobchance und Möglichkeit zur Erzielung eines ausreichenden Einkommens zu haben, nur weil sie als „zu alt“ oder „zu behindert“ eingestuft werden. Deren Sorge, auf Dauer stigmatisiert zu bleiben, wird durch die Diskussion um den AMS-Algorithmus noch verstärkt. Ausführlich beschäftigt hat sich die VA auch mit Datenschutzaspekten auf Bewerbungsportalen.

Der letzte Berichtsabschnitt behandelt tierschutzrelevante Rechtsfragen zur Schweinehaltung und zu Tiertransporten. In beiden Bereichen hat die VA das Ressort aufgefordert, für unionskonforme Umsetzung von Rechtsvorschriften zu sorgen. Das ist bis zum Abschluss dieses Berichtes nicht erfolgt.

### 3.2.1. Gesundheit

2019 verzeichnete die VA in Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung einen Rückgang der Beschwerdezahlen (2019: 239, 2018: 297). Die Zahl der Beschwerden in allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten ist hingegen gestiegen (2019: 116, 2018: 89).

Die VA musste 2019 erneut feststellen, dass das unterschiedliche Leistungsniveau der Krankenversicherungsträger – abhängig von Beschäftigung bzw. Wohnort – zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Versicherten führte. Wie in den Vorjahren thematisierten Beschwerdeführende Ungerechtigkeiten, weil die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen, Therapien sowie dem Grunde und der Höhe nach genehmigten Kostenzuschüssen etc. nicht von der Schwere von Erkrankungen oder Behinderungen, sondern der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen bzw. den Pflichtversicherungssystemen Selbstständiger oder Unselbstständiger abhängt. Die Krankenkassenreform 2019 wird in diesem Punkt keine umfassende Harmonisierung bewirken. Durch die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen in die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist aber zu rechnen, dass es zumindest bei den unselbstständig Beschäftigten im Geltungsbereich des ASVG allmählich zu einer Vereinheitlichung von Leistungskatalogen kommen wird. 2019 wurde bereits die Höchstdauer für die Auszahlung des Krankengeldes auf 78 Wochen vereinheitlicht und der Maximalbetrag für Heilbehelfe und Hilfsmittel auf 1.342 Euro und für Rollstühle, Rollatoren u.Ä. auf 3.580 Euro angehoben. Die Bewilligungspflicht für CT- und MRT-Untersuchungen wurde bis Ende 2021 ausgesetzt und der Eigenkostenanteil bei orthopädischen Maßschuhen für Kinder abgeschafft sowie jener für Erwachsene reduziert.

Divergenzen bei der Genehmigungspraxis resultierten zuweilen aus der unterschiedlichen medizinischen Beurteilung von Behandlungsmethoden und Therapien. Hier können Prüfverfahren der VA – auch bei seltenen Erkrankungen – dazu beitragen, Hürden abzubauen, die Versicherte belasten. Generell unbefriedigend ist das Problem der mangelnden Verfügbarkeit von Medikamenten. Lieferengpässe führen zu erheblichen Nachteilen für Patientinnen und Patienten. Dies zeigte sich exemplarisch darin, dass in Österreich sogar lebensnotwendige Medikamente für Transplantationspatientinnen und -patienten zeitweise nicht lagernd waren. Einsetzen wird sich die VA auch weiterhin für die Belange intersexueller Menschen, die bislang jeden Schritt zu deren Anerkennung erkämpfen und gerichtlich erstreiten mussten.

In Kooperation mit dem Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) beteiligte sich die VA 2019 bereits zum vierten Mal an der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Auftaktveranstaltung fand im Herbst 2019 in der VA statt. Im Rahmen dieser Ringvorlesung beleuchteten Vortragende verschiedener Berufsgruppen an insgesamt sieben Tagen den Themenschwerpunkt „(Un-)Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“. Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren und auf Defizite hinzuweisen.

#### Heimtherapien bei seltenen Erkrankungen

Personen mit bestimmten seltenen Stoffwechselkrankheiten sind auf eine Enzyersatztherapie angewiesen. Dieses lebensnotwendige Medikament kann nur in Form einer wöchentlichen, mehrstündigen Infusion verabreicht werden. In den meisten Fällen werden diese Therapien im Krankenhaus durchgeführt. Die wöchentlichen Krankenhausaufenthalte sind sehr belastend. Manche Betroffene und ihre Familien wünschen sich deshalb eine Verabreichung der Infusionen zu Hause. Die Entscheidungspraxis der Sozialversicherungsträger ist jedoch sehr unterschiedlich, und selbst innerhalb der einzelnen Versicherungsträger werden Anträge nicht einheitlich behandelt.

Im Juni 2019 berichtete die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ über einen Jugendlichen aus Wien, der an der seltenen Stoffwechselkrankheit Morbus Hunter leidet und sich deshalb schon seit mehreren Jahren wöchentlich im Krankenhaus einer mehrstündigen intravenösen Enzyersatztherapie unterziehen muss. Die Krankenhausaufenthalte sind mit dem Schulbesuch des Jugendlichen und der Berufstätigkeit der Eltern nur schwer vereinbar und stellen die Familie neben den sonstigen Arztterminen und Therapien vor große organisatorische Herausforderungen. Abgesehen davon führen die häufigen Krankenhausaufenthalte zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen und einem erhöhten Infektionsrisiko. Die Eltern bemühen sich deshalb schon seit einigen Jahren bei der WGKK und der SVA (jetzt SVS) um Genehmigung einer Heimtherapie. (VA-BD-SV/0595-A/1/2019)

Die Therapie verlief im Krankenhaus immer ohne Komplikationen und könnte zu Hause durch diplomierte Pflegefachkräfte durchgeführt werden. Auch die Ärzte des Jugendlichen haben sich für eine Heimtherapie ausgesprochen. Dennoch lehnt die WGKK diese mit der Begründung ab, dass die Verabreichung des Medikaments im Krankenhaus den „Best Point of Practice“ darstellt, um die größtmögliche Sicherheit für den Patienten zu gewährleisten. Dabei ist laut Hersteller des Medikaments eine Heimtherapie möglich, wenn der Patient bereits mehrere Monate im Krankenhaus behandelt wurde und die Infusion gut vertragen hat.

Die SVA (jetzt SVS) hat die Heimtherapie mit Hinweis auf die Zuständigkeit der WGKK abgelehnt, weil der Antrag zuerst dort gestellt wurde. In einem anderen Fall – bei gleicher Krankheit und gleichem Medikament – hat sie die Heimtherapie bewilligt.

Hintergrund für die Ablehnung der Heimtherapie ist auch, dass die Kosten für die Therapie im Krankenhaus durch den Krankenanstalten-Finanzierungsfonds abgedeckt sind und beim Krankenversicherungsträger somit keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die Betroffenen und ihre Familien sind durch die Krankheit ohnehin schwer belastet. Es sollte daher jede medizinisch vertretbare Möglichkeit ergriffen werden, um ihnen den Alltag zu erleichtern. Die VA fordert ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Sozialversicherungsträger sowie eine Wahlmöglichkeit der Patienten, wenn die behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte keine Einwände gegen eine Heimtherapie haben.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0169-A/1/2019, VA-BD-SV/0502-A/1/2019, VA-BD-SV/0594-A/1/2019, VA-BD-SV/0569-A/1/2019, VA-BD-SV/0615-A/1/2019)

## Lieferengpässe bei Medikamenten

Bereits seit längerem sind immer wieder Lieferausfälle bei Medikamenten und Impfstoffen festzustellen. Das ergibt sich aus einem im Internet verfügbaren Vertriebsbeschränkungen-Register der AGES. Darin werden jene Arzneimittel angeführt, die in Österreich zum Teil schon seit dem Jahr 2018 nicht oder nur teilweise lieferbar sind. Diese Liste ermöglicht die Suche nach Verordnungsalternativen. Das eigentliche Problem der Nichtverfügbarkeit wird aber nicht behoben. Viele Pharmahersteller lassen ihre Pillen, Impfstoffe und andere Arzneien inzwischen in Fernost herstellen.

Die Lieferengpässe betreffen auch lebensnotwendige Medikamente, die beispielweise bei herz-, leber- oder nierentransplantierten Patientinnen und Patienten verhindern, dass eingepflanzte Organe abgestoßen werden. Engpässe gibt es auch bei Biotech-Medikamenten, hochspezifischen Onkologika und anderen innovativen Arzneimitteln. Das Preisgefälle zwischen Staaten in der EU lässt es wirtschaftlich sinnvoll erscheinen, dass diese Medikamente aus dem österreichischen Pharmagroßhandel heraus-

genommen werden. Auch gängig verschriebene und von den Krankenversicherungsträgern bezahlte Bluthochdruckmedikamente und Venenmittel sind zumindest temporär nicht erhältlich.

Das führt zu einer Verunsicherung der Patientinnen und Patienten, für die eine kurzfristige Änderung der Medikation und die Umstellung auf alternative Arzneimittel zu Schwierigkeiten führen kann; und es bedeutet vermehrte Aufklärungspflichten und die Beobachtung von Nebenwirkungen durch Ärztinnen und Ärzte. Davon sind insbesondere Menschen mit Autoimmun-, Haut-, Muskel- oder Darmerkrankungen sowie mit Multipler Sklerose betroffen.

Die Ursachen der Lieferengpässe sind komplex und lassen sich durch einzelne Maßnahmen nicht beheben. Im Gesundheitsministerium wurde deshalb eine Taskforce unter Einbindung von Interessenvertretungen, Gesundheitseinrichtungen, Apotheken, Industrie und Patientenvertretungen eingerichtet, die konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Inlandsversorgung sowie zur besseren Versorgung der Patientinnen und Patienten erarbeiten sollte.

Im Zuge des amtswegigen Prüfungsverfahrens der VA hat das Gesundheitsministerium einen Verordnungsentwurf über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung, der aufgrund der Arbeitsergebnisse dieser Task Force ausgearbeitet wurde, in Begutachtung geschickt. Dieser sieht unverzügliche Meldepflichten des Zulassungsinhabers bei Einschränkungen der Vertriebsfähigkeit verschreibungspflichtiger Medikamente vor. Weiters soll eine Verpflichtung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) zur Überprüfung und Veröffentlichung bestehen, wenn Zulassungsinhaber der Meldepflichtung nicht (ausreichend) nachkommen oder wenn die Versorgung zur Deckung des Bedarfs von Patientinnen und Patienten aus anderen Gründen nicht ausreicht. Ausdrücklich im Entwurf vorgesehen ist ein aus Gründen des Schutzes der Gesundheit zu verhängendes Exportverbot betreffend die beim BASG gemeldeten Medikamente in den EU-Raum. Letzteres wurde als eine „verhältnismäßige und im öffentlichen Interesse stehende Maßnahme“ angesehen, um eine angemessene und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gewährleisten und zu verhindern, dass für Österreich gedachte Arzneimittel, bei denen Lieferengpässe bestehen, in Länder mit höheren Preisen exportiert werden.

Bevor die Verordnung in Kraft treten kann, ist sie einem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu unterwerfen, damit sich die Kommission und die Mitgliedsstaaten zum geplanten Exportverbot äußern können. Der VA wurde Ende Jänner 2020 mitgeteilt, dass die Kommission fristgerecht Bedenken geltend gemacht hat, welche eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs notwendig machen. Zu Redaktionsschluss war nicht absehbar, wann mit einem Inkrafttreten der Verordnung gerechnet werden kann.

Einzelfall: VA BD GU/0096 A/1/2019

## Hürden für Substitutionstherapie

Rund 19.000 Menschen sind in Österreich in einer Drogensubstitutionstherapie. Sie erhalten zwar Opiate auf Krankenschein, doch ist in § 23a Abs.1 Suchtgiftverordnung vorgesehen, dass die Opioid-Substitutionsbehandlung mit oral zu verabreichenden opioidhaltigen Arzneimitteln durchzuführen ist. Dabei legen Ärztinnen und Ärzte den Abgabemodus fest, der die täglich kontrollierte Einnahme des Substitutionsmittels unter Aufsicht in Apotheken, Ordinationsstätten, Krankenanstalten oder in einer Drogenhilfeeinrichtung sicherstellt.

Betroffene empfinden das als Hürde für ein selbstbestimmtes Leben und führten bei der VA aus, dass sie dadurch stigmatisiert würden und dass die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einer an sich schon schwierigen Situation erschwert werde.

Eine wesentliche Erleichterung des Alltags wäre eine Substitutionstherapie mit dem Medikament Buprenorphin, das seit Ende 2018 europaweit zugelassen ist. Dieses Präparat kann als Depot-Injektion einmal in der Woche oder einmal im Monat zur Langzeitsubstitution von Heroin und Opium verabreicht werden.

Eine Depot-Injektion mit Buprenorphin senkt über längere Zeit das Verlangen nach Opioiden. Zusätzlicher Vorteil: Es kann aufgrund der Verabreichungsform nicht missbräuchlich verwendet werden. Der Wirkstoff Buprenorphin kann nämlich nicht aufgelöst werden. Wird er eingenommen, stellt sich selbst bei einer Überdosierung kein Rausch ein.

Trotz der derzeit gegebenen Aufsicht in Apotheken gelingt es manchen Patientinnen und Patienten, Substitutionsmittel in Pillenform zu verflüssigen und sich den Wirkstoff in die Venen zu spritzen. Damit gefährden sie zwar ihre Gesundheit, doch erleben sie einen „Kick“, der beim bloßen Schlucken der Tabletten ausbleibt. Diese „Kick“-Wirkung macht beispielweise Substitol und Compensan auf dem Schwarzmarkt begehrt.

Das Gesundheitsministerium hat der VA mitgeteilt, dass die Detaillierforderungen für den Einsatz des Medikamentes Buprenorphin und die damit einhergehenden suchtmittelrechtlichen Auswirkungen in Expertinnen- und Expertenrunden erörtert wurden. Demnach spricht grundsätzlich nichts gegen die rechtliche Ermöglichung einer subkutanen Verabreichung von Substitutionsmitteln. Die Arbeiten für eine entsprechende Novellierung der Suchtgiftverordnung haben begonnen.

Die VA tritt daher dafür ein, dass eine Adaptierung der Suchtgiftverordnung rasch umgesetzt wird, um die aktuell vorgesehene täglich kontrollierte Einnahme der Substitutionsmittel zu lockern.

Einzelfall: VA BD SV/0856 A/1/2019

Intergeschlecht: Empfehlungen müssen umgesetzt werden

Laut Schätzungen werden in Österreich jährlich etwa 30 Kinder geboren, die nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Nach wie vor sei die Medizin darauf ausgerichtet, die „störenden“ Geschlechtsmerkmale frühzeitig operativ zu entfernen, berichten Betroffene. Sie empfinden diese geschlechtszuordnenden Operationen häufig als „Verstümmelung“.

Nach Einleitung eines Prüfverfahrens durch die VA wurde 2017 im damaligen BMGF eine Arbeitsgruppe mit Betroffenen sowie Expertinnen und Experten eingerichtet, um Empfehlungen zu „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ zu erstellen. Ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung wurden im September 2019 die 95 Seiten starken „Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung (VdG)“ des Gesundheitsministeriums auf dessen Homepage veröffentlicht. Diese wurden in Zusammenarbeit von Gesundheits- und Rechtsexpertinnen und -experten und Selbsthilfeorganisationen in langen Sitzungen zum Teil sehr kontroversiell erarbeitet. Zu den darin enthaltenen Neuerungen gehören aber die gestärkte Position von Selbsthilfe und qualifizierter Peerberatung sowie ein mehr oder weniger klarer Aufruf zur restriktiveren Handhabung von invasiven Behandlungen. Bei der VA kritisierten einige Teilnehmende, dass ihnen die Endfassung nicht zur Freigabe bzw. Korrektur übermittelt worden war und auch der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht abgesprochen war.

Um bundesweit auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis zugreifen zu können, sollten Kompetenzzentren eingerichtet werden (etwa nach dem Vorbild der Ambulanz für Varianten der Geschlechtsentwicklung am AKH Wien). Diese sollten von medizinischen Einrichtungen aus ganz Österreich kontaktiert werden können, um eine spezialisierte und fachgerechte Betreuung der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu gewährleisten.

Einzelfall: VA-BD-GU/0085-A/1/2017

### 3.2.2. Krankenversicherung

#### Keine volle Kostenübernahme für Kompressionsverbände

Herr N.N. litt an einem Geschwür am rechten Unterschenkel (Ulcus cruris). Ursächlich dafür ist in der Regel eine chronisch-venöse Insuffizienz, die bei Fortschreiten der Krankheit zu einer Beinamputation führt. Bei akuten Krankheitsbildern sowie ausgeprägten Schwellungen werden Kompressionsverbände empfohlen.

Ein Allgemeinmediziner und Unfallchirurg behandelte Herrn N.N. erfolgreich mit der Verabreichung eines Kompressionsverbandes und elastischer Bandagen an jedem zweiten Tag. Insgesamt 22 Mal wurde der Kompressionsverband neu angepasst, wodurch Kosten in Höhe von insgesamt 821,03 Euro entstanden. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft (jetzt SVS) übernahm allerdings nur einen Kostenanteil von 273,80 Euro.

Zunächst versuchte der Arzt, mit dem Krankenversicherungsträger direkt abzurechnen. In der Folge nahm auch der Patient direkt mit der SVA Kontakt auf.

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft wies jedoch sowohl gegenüber dem Arzt als auch dem Betroffenen darauf hin, dass es nicht möglich sei, die Restkosten zu vergüten. Die Anlage des Kompressionsverbandes werde nur einmal im Monat vergütet. Die verbleibenden Verbände seien hingegen als Korrektur mit einem deutlich niedrigeren Vergütungsbetrag abzurechnen.

Erst nach Einschreiten der VA und der Redaktion der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ revidierte der Sozialversicherungsträger diese Auffassung und begründete das damit, dass es durch ein Missverständnis zwischen der betreuenden Landesstelle und dem Arzt zu einem Verrechnungsfehler kam. Letztlich vergütete die SVA Herrn N.N. einen Betrag von 437,78 Euro, sodass er nur noch den vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen hatte.

Es besteht ein systemisches Problem darin, dass die geltenden ärztlichen Honorarordnungen zu einer Verlagerung von Leistungen in den Spitalsbereich führt, obwohl zum Beispiel regelmäßige Kompressionsverbandwechsel kostengünstiger und für Patientinnen und Patienten angenehmer im niedergelassenen Bereich durchgeführt werden können. Das ergibt sich beispielsweise – wie auch im vorliegenden Fall – durch die Limitierung einzelner Leistungspositionen, die keine adäquate Abgeltung des extramuralen ärztlichen Behandlungsaufwandes sicherstellt.

Einzelfall: VA BD SV/1280 A/1/2019

## Trotz Autoimmunerkrankung kein Kostenrückersatz für Augenbrauentätowierung

Frau N.N. leidet an einer seltenen Autoimmunerkrankung, die nicht nur zum Verlust der Haupthaare, sondern zu Haarausfall am ganzen Körper führt. Patientinnen und Patienten, die unter Alopecia universalis leiden, fallen Wimpern und Augenbrauen, das Schamhaar und selbst die Behaarung in der Nase und den Ohren aus. Effektive Therapien dagegen gibt es nicht.

Der gänzliche Haarausfall bedeutet nicht nur eine massive Änderung des Äußeren. Frau N.N. entwickelte auch Angst vor der Reaktion ihrer Umgebung. Sie hatte erlebt, dass ihr haarloses Erscheinungsbild fremdartig wirkt und Menschen deshalb meinten, sie leide unter einer ansteckenden Krankheit. Das ist nicht der Fall, belastete und isolierte sie aber dennoch im privaten und beruflichen Alltag. Ihr Arzt riet Frau N.N. zum (optischen) Wiederaufbau der Augenbrauen mittels Tätowierung. Im von Frau N.N. in Anspruch genommenen Fachinstitut versicherte man, dass die Kosten bei Vorliegen einer entsprechenden Diagnose (etwa auch bei Krebspatientinnen bzw. -patienten, die von vorübergehendem Haarausfall betroffen sind) von unterschiedlichen Krankenversicherungsträgern übernommen würden.

Ein Antrag der Betroffenen auf Kostenrückersatz wurde von der (vormaligen) SVA abgewiesen, obwohl Frau N.N. eine ärztliche Bestätigung über die Autoimmunerkrankung beigefügt hatte. Kosmetische Behandlungen gelten nur dann als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Sie können als freiwillige Leistungen zu Kostenersätzen führen, wenn sie entweder für die vollständige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

Bei Frau N.N. ist von einer Unheilbarkeit des Grundleidens auszugehen. Sie ist als psychosoziale Beraterin tätig und hat beruflich täglich mit Menschen zu tun. Im Vordergrund der Augenbrauentätowierung stand daher nicht – wie von der SVA in einer Stellungnahme an die VA ausgeführt – eine Optimierung des Äußeren. Vielmehr hat die Augenbrauentätowierung dazu beigetragen, wieder ein besseres Körpergefühl und Selbstvertrauen zu entwickeln. Der Haarverlust bzw. die damit verbundene Angst vor sozialer und beruflicher Ausgrenzung hatte ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang verwundert die Sicht der SVA, wonach eine Analogie zu Fällen von Haarausfall etwa infolge einer Chemotherapie dezidiert nicht in Betracht komme. Aus Sicht der VA ist der vorliegende Fall durchaus mit jenen Fällen vergleichbar, in denen für Perücken zumindest ein Kostenzuschuss gewährt wird.

Da einzelne Krankenversicherungsträger in solchen Fällen Kostenersatz leisten, regt die VA an, die Voraussetzungen für die Kostenübernahme derartiger kosmetischer Leistungen bei Autoimmunerkrankungen bundesweit einheitlich sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0859-A/1/2019

## Keine Kostenerstattung für MR-Untersuchung

Herr N.N. hatte aufgrund von Rheumabeschwerden eine Zuweisung zu einer MR-Untersuchung des linken Handgelenks erhalten. Da er sich auch einer Knieoperation zu unterziehen hatte, die einen sechstägigen Spitalsaufenthalt notwendig machte, war es naheliegend, die Untersuchung des Handgelenks in jenem MR-Ambulatorium durchführen zu lassen, das auf dem Spitalsgelände lag.

Der Antrag auf Kostenerstattung für die MR-Untersuchung wurde von der WGKK zunächst abgelehnt. Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt seien mit der Übernahme der Spitalskosten

alle Leistungen und Heilmittel abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für Leistungen etwa durch Ärztinnen bzw. Ärzte während der Anstaltspflege sei nicht möglich, teilte ihm die WGKK mit.

Im eingeleiteten Prüfverfahren wies die VA darauf hin, dass kein Zusammenhang zwischen der MR-Untersuchung des Handgelenks und der im Spital durchgeführten Knieoperation bestand. Die WGKK bewilligte letztendlich eine entsprechende Kostenerstattung.

Einzelfall: VA-BD-SV/0970-A/1/2019

### Kostentragung für HIV-Therapie – Frage der Ausleistungsverpflichtung

Bei Herrn N.N. wurde im Februar 1998 eine positive HIV-Serologie festgestellt. Ab Juni 1998 war er bei der TGKK versichert. Seither stand er an der Universitätsklinik Innsbruck in regelmäßiger ambulanter Betreuung, die Behandlungskosten wurden von der TGKK getragen.

Aktuell verfügt Herr N.N. mangels Aufenthaltstitels über keinen Versicherungsschutz. Da sich sein gesundheitlicher Zustand verschlechtert hat, benötigt er jedoch dringend antiretrovirale Medikamente.

Aus § 134 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ASVG ergibt sich, dass der Krankenbehandlungsanspruch pro Versicherungsfall (Krankheit) ohne zeitliche Begrenzung zusteht. Entscheidend ist, dass der Versicherungsfall der Krankheit zum Zeitpunkt eines aufrechten Versicherungsschutzes eingetreten ist bzw. im Zeitpunkt des Beginns der Versicherung bestanden hat (vgl. etwa Felten in Moser/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, § 134 ASVG, Rz 1).

Seitens der TGKK wurde Herrn N.N. jedoch mitgeteilt, dass für aktuell anfallende Behandlungskosten (d.h. für eine weiterführende antiretrovirale Therapie seiner HIV-Infektion) keine Ausleistungsmöglichkeit bestehe, weil der Versicherungsfall bereits im Februar 1998 eingetreten sei und zu diesem Zeitpunkt gegenüber der TGKK (noch) keine Anspruchsberechtigung bestanden habe. Gemäß § 134 Abs. 2 ASVG bestehe eine Ausleistungsverpflichtung nur dann, wenn der Versicherungsfall bei aufrechter Anspruchsberechtigung eingetreten sei.

Herr N.N. kontaktierte die VA und wies darauf hin, dass in anderen Bundesländern weiterführende Behandlungskosten einer HIV-Therapie für Patientinnen bzw. Patienten ohne aktuellen Versicherungsschutz übernommen würden, solange die betreffenden Personen bereits bei aufrechten Versicherungsschutz wegen ihrer HIV-Infektion behandelt worden seien.

Aus Anlass eines Prüfverfahrens der VA wandte sich das (vormalige) BMASGK an den (vormaligen) Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Das Ergebnis einer vom Hauptverband durchgeführten Umfrage bei sämtlichen GKK zeigte: Fünf GKK (darunter die TGKK) hätten sich gegen eine Ausleistungsverpflichtung ausgesprochen, während die übrigen vier GKK die Rechtsansicht vertreten hätten, dass für sie in einem derartigen Fall eine Ausleistungsverpflichtung besteht.

Das BMASGK gestand gegenüber der VA zu, dass die einschlägigen Bestimmungen (§§ 122 und 134 ASVG) eine Ausleistungsverpflichtung der Versicherungsträger in einem Fall wie dem des Herrn N.N. nicht zweifelsfrei ausschließen, wenn man diese in einer Zusammenschau betrachte. Gemäß § 122 Abs. 1 vorletzter Satz ASVG werden Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit auch gewährt, wenn die Krankheit zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung bereits bestanden hat. Diese Regelung kann auch dann als anwendbar angesehen werden, wenn nach Ende des Versicherungsschutzes weiterhin Leistungen benötigt werden. Allerdings lasse der Wortlaut – zumindest nach Meinung einiger

Versicherungsträger – nicht eindeutig auf den Willen des Gesetzgebers schließen, die §§ 122 und 134 ASVG gedanklich zu verknüpfen.

Eine Bezugnahme auf einschlägige Judikatur ist der VA leider nicht möglich gewesen, da es diese bislang nicht gibt.

Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Strukturreform in der Krankenversicherung bzw. die damit verbundenen Bemühungen einer Vereinheitlichung der Leistungen auswirken werden. Vor diesem Hintergrund regt die VA an, die Vorgehensweise der Kassen bundesweit zu vereinheitlichen und die Bestimmungen im Sinne der Betroffenen auszulegen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0470-A/1/2019

### **3.2.3. Pflege und Behinderung**

#### Offene Rechtsfragen bei der Abschaffung des Pflegeregresses

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat den Pflegeregress abgeschafft: Gemäß der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Den Ländern wurde untersagt, ab 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche geltend zu machen, laufende Verfahren waren einzustellen. Aus Sicht der VA hätten ab 2018 auch Leistungsschulden aus rechtskräftigen Bescheiden nicht mehr geltend gemacht oder vollstreckt werden dürfen bzw. wären geleistete Zahlungen zu refundieren. Das sehen nicht alle Behörden so, sie haben den Rechtsweg beschritten.

Die VA hat bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen (PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 78 ff.), dass die neue Rechtslage zu zahlreichen Problemen im Gesetzesvollzug geführt hat. Mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten ist immer noch ungeklärt, was mit all jenen ab 1. Jänner 2018 erfolgten Zahlungen zu geschehen hat, die infolge behördlicher Aufforderungen aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage geleistet wurden. Zu dieser Frage stehen höchstgerichtliche Entscheidungen aus, die Rechtssicherheit schaffen könnten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0036-A/1/2019 u.v.a.

#### Mangelhafte Pflegegeldeinstufungen bei Minderjährigen

Seit Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 gilt die Einstufung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als schwierigster Bereich der Pflegegeldeinstufung. Sie stellt besondere Anforderungen an Gutachterinnen bzw. Gutachter und Entscheidungsorgane. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden erst nach und nach durch die Rechtsprechung konkretisiert und dieser Rechtsprechung folgend vom Gesetzgeber 1998 ins BPGG übernommen. Mit 1. September 2016 ist eine Einstufungsverordnung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Kinder-EinstV) in Kraft getreten, die wesentliche Änderungen in der Einstufungspraxis bringt.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist gemäß § 4 Abs. 3 BPGG nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß bei gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung hinausgeht. Für die

gängigsten Betreuungsrichtungen bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen werden in der Kinder-EinstV deshalb Differenz-Richtwerte und Differenz-Mindestwerte festgelegt, bei denen der altersbedingte Pflegebedarf bereits in Abzug gebracht wurde. Fällt aber ein spezifischer Betreuungsaufwand an, ist dessen Umfang weiterhin konkret-individuell zu ermitteln und der Einstufung zugrunde zu legen – nach Abzug des natürlichen, altersbedingten, pauschalierten Pflegebedarfs. Eine wesentliche Abweichung von Richt- und Mindestwerten ist damit anhand einer Gegenüberstellung von (Differenz-)Richt- oder Mindestwert und tatsächlichem Aufwand nach Abzug eines allfälligen altersbedingten Pflegebedarfs zu prüfen. Eine Über- oder Unterschreitung der Richt- und Mindestwerte der Kinder-EinstV kann sich aber auch durch eine untypische Häufigkeit der Pflegeleistungen im Laufe eines Tages ergeben.

Beschwerden zeigen, dass sich in der Praxis nach wie vor Probleme ergeben, weil die Expertise für verlässliche Einschätzungen nicht immer ausreicht.

Die Mutter eines 12-jährigen Bubens wandte sich an die VA. Die PVA hat sein Pflegegeld von Stufe 6 auf Stufe 3 herabgesetzt, obwohl sich am Krankheitsbild und am Pflegebedarf nichts geändert hatte. Der Bub leidet an einer schweren Autismus-Spektrum-Störung und verfällt leicht in repetitive, stereotype Verhaltensmuster, die es ihm erschweren, seine Aufmerksamkeit zu fokussieren und Alltagsverrichtungen plangemäß durchzuführen. Obwohl Frau N.N. Piktogramme verwendet, um ihm einzelne wiederkehrende Handlungsabfolgen beim An- und Auskleiden, bei der täglichen Körperpflege, der Verrichtung der Notdurft und der Einnahme der Mahlzeiten usw. vor Augen zu führen, hat ihr Sohn große Selbstfürsorgedefizite. Er ist aber auch gar nicht geneigt, seine Konzentration auf das zu richten, was die Außenwelt von ihm verlangt. Diagnosen und Testergebnisse einer Fachklinik lagen vor, wurden aber aus Sicht von Frau N.N. in die Begutachtung nicht näher einbezogen.

Grund für die mangelhafte Pflegegeldeinstufung von Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen ist häufig, dass Sachverständige nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um Auswirkungen sehr komplexer Krankheitsbilder und Mehrfachbehinderungen von Kindern auf den Pflegebedarf richtig einzuschätzen.

§ 10 Kinder-EinstV sieht ausdrücklich vor, dass für die Zuerkennung und Neubemessung des Pflegegeldes ein Sachverständigengutachten von einem Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde zu erstellen ist, es sei denn, es befindet sich keiner in örtlicher Nähe zu dem zu begutachtenden Kind oder Jugendlichen. Für die Neubemessung kann auch ein Gutachten eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, möglichst mit einer Ausbildung im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege, die Entscheidungsgrundlage bilden. Wenn nötig, sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen beizuziehen, beispielsweise der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie.

Leider muss die VA in vielen Fällen feststellen, dass die PVA selbst in Städten nicht Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. auf Minderjährige spezialisiertes Gesundheitspersonal mit der Begutachtung beauftragt, sondern Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner. Das entspricht nicht den Qualitätsanforderungen, welche die Kinder-EinstV vorsieht.

Die VA fordert, dass bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ausschließlich Sachverständige entsprechend den Vorgaben der Kinder-EinstV herangezogen werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1023-A/1/2019, VA-BD-SV/0707-A/1/2018, VA-BD-SV/1335-A/1/2018, u.a.

## Pflegebedarfsermittlung zum Bezug von Pflegegeld reformbedürftig

Im Dezember 2018 hatten 462.179 Menschen Anspruch auf Pflegegeld. Rund 48 % der Anspruchsberechtigten waren älter als 80 Jahre, wobei rund zwei Drittel davon weiblich waren (Quelle: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2018, BMASGK). Während die Zahl der pflegebedürftigen Personen weiter steigen wird, rechnen alle Expertinnen und Experten mit einem Rückgang von familiären Betreuungsressourcen. Das BMASGK hat das Institut für Pflegewissenschaft sowie das Institut für Soziologie mit einer Studie beauftragt, um sich ein besseres Bild von den Herausforderungen zu machen, die mit der Angehörigenpflege verbunden sind. Die Ergebnisse liegen seit Mai 2018 vor und wurden vom BMASGK veröffentlicht. Demnach sind 947.000 Personen auf irgendeine Art und Weise in die Pflege und Betreuung einer bzw. eines Angehörigen involviert; 801.000 pflegende Angehörige betreuen ein Familienmitglied zu Hause; 61 % leben mit diesen im gemeinsamen Haushalt. Rund 146.000 Menschen kümmern sich um diese während des Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung regelmäßig (Quelle: Studie Angehörigenpflege in Österreich, BMASGK, 2018).

Aus dieser Studie ergibt sich ferner, dass knapp drei Viertel der zu Hause anfallenden Hilfs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen von Frauen erbracht werden (73 %). Nur rund 30 % der Angehörigen, die eine Person zu Hause pflegen, sind erwerbstätig. Hervorgestrichen haben die Studienautoren, dass sich die befragten Angehörigen mitunter wegen der informellen Pflege nicht nur sozial isoliert fühlen, sondern auch über gesundheitliche Belastungen klagen. Rund 70 % der pflegenden Angehörigen fühlen sich überlastet durch die Verantwortung, die Überforderung und Aussichtslosigkeit, die sie täglich erleben. Je höher der Pflegeaufwand ist, desto weniger Zeit bleibt ihnen, um auf die eigene Gesundheit achten zu können. Knapp die Hälfte der befragten Personen (48 %) gab an, für die pflegebedürftige Person „so gut wie rund um die Uhr“ zur Verfügung zu stehen. Bei Angehörigen von Menschen mit dementiellen Erkrankungen führten 58 % der Befragten aus, ständig achtsam und abrufbereit sein zu müssen. Aus Sicht der VA wird diese Intensität des Einsatzes bei den Einstufungskriterien zur Bemessung des Pflegegeldes trotz des „Demenzzuschlages“ in den Pflegegeldgutachten nicht entsprechend abgebildet. Wenig überraschend stufte über 50 % der Befragten das den Angehörigen zuerkannte Pflegegeld als kaum bzw. nur teilweise ausreichend ein (Studie Angehörigenpflege in Österreich, BMASGK, 2018, S. 8).

Tatsächlich ist der Zugang zu höheren Pflegestufen trotz des Gefühls, „24 Stunden bereit sein zu müssen“, nicht ausreichend gewährleistet. Die Definition des maßgeblichen Betreuungs- und Hilfebedarfes in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV) lässt weitgehend außer Acht, was im Vorfeld geleistet werden muss, um Sicherheit, Geborgenheit, Vertrauen und Zugehörigkeit zu vermitteln, damit überhaupt mit körperbezogenen Verrichtungen begonnen werden kann. An Demenz erkrankte Menschen können sich im Verlauf der Krankheit immer schlechter ausdrücken, verlieren die Orientierung und finden sich in vertrauter Umgebung schwer zurecht. Manchmal verändert sich auch die Persönlichkeit; die Krankheit zeigt sich dann in Verhaltensweisen wie Agitation, Irritierbarkeit, verbaler oder körperlicher Aggression, Misstrauen, Angst oder Wahnvorstellungen. Ruhelosigkeit und Desorientierung werden gegen Ende des Tages schlimmer, Erschöpfung oder auch Veränderungen in der „biologischen Uhr“ sorgen dafür, dass Tag und Nacht verwechselt werden.

Die VA nimmt wahr, dass sich die Kritik gegen die derzeitige Pflegebedarfsermittlung vor allem darauf gründet, dass die Richt- und Mindestwerte der EinstV primär auf Hilfe- und Betreuungsbedarf bei körperlichen Erkrankungen abstellen. Die Pflegeabhängigkeit von Menschen mit einer leichten bis mittelschweren Demenz bzw. mit anderen psychiatrischen Erkrankungen wird hingegen nicht ausreichend abgebildet. Daran ändert auch der auf einen Monat bezogene fixe Erschwerniszuschlag von 25 Stunden bzw. der Richtwert von zehn Stunden pro Monat für Motivationsgespräche nichts. Das systemati-

sche Erheben von Verhaltensstörungen und von individuellen Problemsituationen in der Pflege ist zwar schon im derzeitigen System unerlässlich, erfolgt aber in der Praxis nicht immer, weil es Sachverständigen an ausreichendem Erfahrungswissen dazu zu fehlen scheint. Dazu kommt, dass psychosoziale Betreuung sowie Beschäftigungstherapie und tagesgestaltende Aktivitäten zur Förderung der Orientierung oder kognitiver Fähigkeiten generell nicht unter den (nach dem BPGG) zu berücksichtigenden Betreuungsbedarf fallen (siehe dazu näher Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld, 4. Auflage [2017] Rz 5.66).

Es trifft daher auch aus Sicht der VA zu, dass die Intensität zeitlicher und psychischer Belastung in unmittelbarem Kontakt mit Pflegegebedürftigen mit einer schweren geistigen und/oder psychischen oder dementiellen Behinderung derzeit nicht entsprechend bewertet wird. Tatsächlich kann die Pflege eines rein körperlich beeinträchtigten Immobilen mit Pflegegeldstufe 5 weit weniger psychisch belastend sein als die eines umtriebigen mobilen Beziehers der Stufe 3 mit geistig/psychischer Beeinträchtigung wie höhergradiger Demenz oder paranoider Schizophrenie. Erforderlich sind daher zwei gleichermaßen wichtige Schritte: eine deutliche – jedenfalls stufenrelevante – Anhebung des Erschwerniszuschlages sowie eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Begutachtung.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0107-A/1/2019, VA-BD-SV/0140-A/1/2019, VA-BD-SV/1052-A/1/2019 u.a.

### Zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung fehlt

Menschen mit Behinderungen sind auf Hilfsmittel angewiesen, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die Finanzierung dieser behinderungsbedingten Anschaffungen (wie z.B. Sprachcomputer oder Elektro-Rollstuhl) stellt die Betroffenen vor große Herausforderungen. Die Sozialversicherungsgesetze, die Behinderten- und Sozialhilfegesetze der Länder und das Bundesbehindertengesetz sehen zwar Zuschüsse zu behinderungsbedingten Anschaffungen vor. Für die einzelnen Zuschüsse sind jedoch getrennte Anträge bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern und Landesbehörden und dem Sozialministeriumservice notwendig.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 16. Februar 2019 bekräftigte die VA ihre langjährige Forderung nach einer zentralen Anlaufstelle zur Beantragung von Zuschüssen zu behinderungsbedingten Anschaffungen. Aufgabe dieser Anlaufstelle sollte es sein, Anträge an mögliche Fördergeber weiterzuleiten und die Verfahren der einzelnen Fördergeber zu koordinieren, damit in möglichst kurzer Zeit feststeht, welche Zuschüsse gewährt werden können.

Im vergangenen Berichtsjahr haben Gespräche des BMASGK mit den Sozialversicherungsträgern und den Ländern über ein koordiniertes Vorgehen bei der Beantragung von Zuschüssen zu behinderungsbedingten Anschaffungen stattgefunden. Das BMASGK hat auch einen Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern und den Ländern sowie ein einheitliches Antragsformular ausgearbeitet. Zur Umsetzung ist es bisher nicht gekommen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0817-A/1/2019, VA-BD-SV/1324-A/1/2018, VA-BD-SV/0140-A/1/2019, VA-BD-SV/0199-A/1/2019, VA-BD-SV/0220-A/1/2019, VA-BD-SV/0635-A/1/2019, VA-BD-SV/1012-A/1/2019 u.a.

### Angebot und Bedarf an Behindertenparkplätzen

Um die Mobilität von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern mit Behinderung zu verbessern, sind in ganz Österreich allgemeine Behindertenparkplätze (ohne Kennzeichenbindung) vorgesehen, etwa vor Ämtern bzw. Behörden oder Gesundheits- und Kultureinrichtungen. Um diese Parkplätze nutzen zu können, wird ein Behindertenpass bzw. Parkausweis gemäß § 29b StVO benötigt.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ging die Kompetenz zur Ausstellung von Ausweisen nach § 29b StVO von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über (vgl. BGBl. I Nr. 39/2013). Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden und nicht mehr den EU-Vorgaben (Lichtbild) entsprachen, haben mit Ende 2015 ihre Gültigkeit verloren. Jene Parkausweise, die von 2001 bis 2013 ausgestellt wurden, sind nach wie vor gültig.

Die VA wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der in den einzelnen Bundesländern (vor allem in Ballungszentren) vorhandenen allgemeinen Behindertenparkplätze im Vergleich zur Anzahl der ausgestellten Parkausweise zu niedrig sei.

Im Zuge des amtswegig geführten Prüfverfahrens der VA bestätigte sich das. Im Jahr 2019 wurden etwa allein in Wien 2.100 neue Parkausweise ausgestellt, während sich die Anzahl der in der Stadt vorhandenen Behindertenparkplätze (ohne Kennzeichenbindung) auf 5.474 beläuft. In der Stmk stehen 2.151 Neuausstellungen (2019) einem Angebot an Behindertenparkplätzen in Graz von 507 (Stand 2017) gegenüber. In OÖ wurden 2019 insgesamt 3.004 neue Ausweise ausgestellt, während sich das Angebot an Parkplätzen in Linz auf 564 (Stand 2018) beschränkte. In St. Pölten standen im Jahr 2019 126 Behindertenparkplätze zur Verfügung, die Anzahl der Neuausstellungen belief sich in NÖ im Jahr 2019 auf 3.183. Auf 202 Behindertenparkplätze in Klagenfurt (2019) kommen 1.491 Neuausstellungen in Ktn im Jahr 2019. In Eisenstadt beläuft sich die Zahl der vorhandenen Parkplätze im Jahr 2019 bei 675 neu ausgestellten Parkausweisen auf 81. In Sbg wurden 2019 insgesamt 849 Ausweise neu ausgestellt. Die Anzahl der Parkplätze ohne Kennzeichenbindung beläuft sich in Salzburg Stadt auf 290 (Stand Oktober 2019).

Das (vormalige) BMASGK hat im Einvernehmen mit dem (vormaligen) BMVIT bereits die Technische Universität Wien, Institut für Verkehrswissenschaften, Forschungsbereich für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik beauftragt, eine Evaluierung durchzuführen. Im Zuge dessen wurden zunächst Erhebungen bei den (bis 2013 zuständigen) Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten vorgenommen und die Daten des Sozialministeriumservices ab 2014 ausgewertet. Darüber hinaus wurde ein gemeinsam mit Behindertenorganisationen entwickelter Fragebogen an rund 2.000 Ausweisbesitzerinnen bzw. -besitzer versandt.

Die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Evaluierung sollen in einem partizipativen Prozess der zuständigen Ministerien unter Einbindung der Bundesländer, Städte, Gemeinden sowie von Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen diskutiert werden. Anschließend sollen Empfehlungen bzw. Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0934-A/1/2019

### Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel trotz schwerer Gesundheitsschädigung?

Im aktuellen Berichtszeitraum langten erneut zahlreiche Beschwerden bei der VA ein, weil Besitzerinnen bzw. Besitzern eines Behindertenpasses die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ vom Sozialministeriumservice (SMS) verwehrt wurde.

Neuerlich beklagten Betroffene sowohl die zum Teil lange Verfahrensdauer beim SMS als auch den Ablauf der ärztlichen Begutachtungen. Letztere würden zumeist nur wenige Minuten in Anspruch nehmen und – selbst bei gravierenden Gesundheitseinschränkungen – überwiegend von Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern durchgeführt werden. Gutachterinnen und Gutachter wurden in einigen Fällen als überaus unfreundlich und ablehnend wahrgenommen. Beklagt wurde oftmals auch

der Umstand, dass vorhandene fachärztliche Gutachten nur unzureichend einbezogen bzw. mitunter gänzlich unberücksichtigt bleiben würden.

Ein Behindertenpass wird auf Antrag jenen Personen ausgestellt, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und einen Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen.

Um die Frage der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel beurteilen zu können, hat die Behörde nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu ermitteln, ob die betreffende Person dauernd an ihrer Gesundheit geschädigt ist und wie sich diese Gesundheitsschädigung nach ihrer Art und Schwere auf die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auswirkt. Die Zusatzeintragung ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises nach § 29b StVO.

Ein Bub in OÖ leidet seit seiner Geburt im Jahr 2017 an einer Chromosomenanomalie, die zu schweren Fehlentwicklungen seines Großhirns führte. Bei dieser seltenen und unheilbaren Erkrankung können nur die Symptome behandelt werden. Die Therapie beinhaltet unter anderem die Behandlung auftretender Epilepsien, die Vorbeugung von Pneumonien und anderen Atemwegserkrankungen sowie eine Ernährung mittels Magensonde.

Ein Antrag auf Zusatzeintragung wurde trotz Einreichung diverser Befunde, aus denen die Schwere der Behinderung hervorging, zunächst abgewiesen. Infolge einer Beschwerde des Vaters schrieb das SMS dem Kind einen neuerlichen Untersuchungstermin bei einem Allgemeinmediziner in Linz vor. Abgesehen davon, dass der Behörde zu diesem Zeitpunkt bereits zahlreiche fachärztliche Sachverständigen-gutachten vorgelegen waren, stellt jeder Termin außer Haus für den Buben und seine Eltern eine kaum zu bewältigende Anstrengung dar.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA entschied das SMS schließlich im Sinne des betroffenen Kindes bzw. seiner Eltern und gewährte die Zusatzeintragung. Von einer weiteren Untersuchung des Buben durch einen Allgemeinmediziner wurde Abstand genommen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0001-A/1/2019, VA-BD-SV/0166-A/1/2019, VA-BD-SV/0230-A/1/2019, VA-BD-SV/0413-A/1/2019, VA-BD-SV/0464-A/1/2019, VA-BD-SV/0551-A/1/2019, VA-BD-SV/0553-A/1/2019, VA-BD-SV/0580-A/1/2019, VA-BD-SV/0786-A/1/2019, VA-BD-SV/1265-A/1/2019

### **3.2.4. Pensionsversicherung und Versorgungsgesetze**

Im Jahr 2019 führte die VA insgesamt 348 Prüfverfahren im Bereich der Pensionsversicherung durch. Im Vergleich zum Vorjahr (373) bedeutet das einen leichten Rückgang.

Wie in den vergangenen Jahren ging es bei zahlreichen Beschwerden um die Ablehnung beantragter oder die Höhe zuerkannter Leistungen. Oft sind Entscheidungen der Pensionsversicherungsträger für die Versicherten nicht nachvollziehbar.

Die von den Pensionsversicherungsträgern in Auftrag gegebenen Begutachtungen wurden von einigen Beschwerdeführenden als bloß oberflächlich wahrgenommen. Gutachterinnen und Gutachter wurden mitunter als unfreundlich und uninteressiert beschrieben; insbesondere dann, wenn Versicherte subjektiv kaum zu Wort kamen oder vorhandene Befunde als nicht relevant erachtet wurden. Vereinzelt wurde Betroffenen keine Möglichkeit geboten, zur Befundung Vertrauenspersonen beizuziehen. Beklagt wurde ferner auch der Umstand, dass Begutachtungen zumeist von Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner und nicht von Fachärztinnen bzw. Fachärzten durchgeführt werden.

Immer wieder beklagen sich Hinterbliebene über die Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpensionen. Bereits im „Regierungsprogramm 2013–2018“ wurde eine „Überarbeitung und kostenneutrale Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung und Beseitigung von Ungerechtigkeiten und Zufälligkeiten bei deren Berechnung“ in Aussicht gestellt. Im Jahr 2014 teilte das Sozialressort der VA mit, dass mit einer Neuregelung der Hinterbliebenenleistungen in dieser Gesetzgebungsperiode zu rechnen ist. Trotz Nachfrage der VA wurden bis dato noch keine Bemühungen für eine Novellierung gesetzt.

Auch für 2019 ist hervorzuheben, dass die Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsträgern sehr gut war und in vielen Fällen rasch und unbürokratisch eine Lösung herbeigeführt werden konnte.

### Abschlagsfreie Pension

Im Herbst 2019 wandten sich viele Personen äußerst verärgert an die VA, weil sie trotz Vorliegen von 45 Arbeitsjahren mit Abschlägen in Pension gegangen waren und nicht von der neu eingeführten abschlagsfreien Pension profitieren.

Mit Beschluss des Nationalrates vom 19. September 2019 wurden mit dem PAG 2020 Änderungen im Pensionsrecht vorgenommen. Wer mindestens 45 Jahre lang erwerbstätig war, soll im Rahmen der Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) in Zukunft keine Pensionsabschläge mehr haben, auch wenn der Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr erfolgt. Die Bestimmung gilt für alle Pensionsantritte ab 1. Jänner 2020. Die Abschlagsfreiheit nach 45 Jahren ist auch für Versicherte relevant, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension ab 60 Jahren oder für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erfüllen. Für diese Pensionsarten gelten grundsätzlich Abschläge, die bei Vorliegen von 45 Arbeitsjahren aktuell nicht mehr zum Tragen kommen.

An die VA wandten sich Ende 2019 Männer der Jahrgänge 1954 bis 1957, die in den letzten Jahren von der Langzeitversichertenreglung ab 62 Jahren Gebrauch machten und Abschläge bis zu 12,6 % der Pensionshöhe in Kauf nehmen mussten (4,2 % pro Jahr, bei drei Jahren vor dem 65. Lebensjahr sind es insgesamt 12,6 %). Rund 49.000 Pensionisten, die seit der Abschaffung der alten Hacklerregelung 2014 in Pension gegangen sind, müssen die Abschläge weiter hinnehmen.

Die VA konnte in diesen Fällen keinen Missstand in der Verwaltung feststellen. Sie musste auch bestätigen, dass nach der Neuregelung der Präsenzdienst nicht auf Beitragszeiten angerechnet werden kann. Das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der geltenden Rechtslage genießt jedoch keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, die Rechtslage für die Zukunft anders – sowohl günstiger als auch ungünstiger – zu gestalten. Nur unter besonderen Umständen muss zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen (vgl. VfSlg. 13.657/1993, 11.288/1987). Aus diesem Grund können Regelungen, durch die die Zeit des Pensionsantrittes oder die Höhe der Pension geändert wird, nicht von vornherein als verfassungsrechtlich unzulässig qualifiziert werden.

Ob und wie lange die Abschaffung der Abschläge unter dem Aspekt der nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems aufrecht bleiben wird, kann nur der Gesetzgeber und nicht die VA beantworten. Die Alterssicherungskommission wird Ende des ersten Quartals 2020 ihr Gutachten zur mittel- und langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems vorlegen, was nach Darstellung der Bundesregierung die Grundlage für weitere Entscheidungen bilden soll.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1165-A/1/2019, VA-BD-SV/1159-A/1/2019, VA-BD-SV/1135-A/1/2019, VA-BD-SV/1127-A/1/2019, VA-BD-SV/1120-A/1/2019, VA-BD-SV/1115-A/1/2019, VA-BD-SV/1114-A/1/2019, VA-BD-SV/1089-A/1/2019, VA-BD-SV/1086-A/1/2019, VA-BD-SV/1085-A/1/2019, VA-BD-SV/1084-A/1/2019, VA-

BD-SV/1081-A/1/2019, VA-BD-SV/1079-A/1/2019, VA-BD-SV/1063-A/1/2019, VA-BD-SV/1061-A/1/2019, VA-BD-SV/1060-A/1/2019, VA-BD-SV/1057-A/1/2019, VA-BD-SV/1048-A/1/2019, VA-BD-SV/1043-A/1/2019, VA-BD-SV/1042-A/1/2019, VA-BD-SV/1033-A/1/2019, VA-BD-SV/1328-A/1/2019, VA-BD-SV/1323-A/1/2019, VA-BD-SV/1301-A/1/2019, VA-BD-SV/1249-A/1/2019, VA-BD-SV/1204-A/1/2019, VA-BD-SV/1202-A/1/2019, VA-BD-SV/1191-A/1/2019, VA-BD-SV/1186-A/1/2019, VA-BD-SV/1181-A/1/2019, VA-BD-SV/1169-A/1/2019, VA-BD-SV/1125-A/1/2019, VA-BD-SV/1121-A/1/2019, 2020-0.012.758, 2020-0.009.368

### Ablehnung eines Heilverfahrens nach Tod der Tochter

Der Vater einer jungen Salzburgerin wandte sich mit einem besonders tragischen Fall an die VA. Seine Tochter wurde von einem LKW auf einem Zebrastreifen erfasst und erlag noch an der Unfallstelle ihren schweren Verletzungen. Die Eltern sahen sich nach dem Tod der Tochter nicht in der Lage, mit alltäglichen Gegebenheiten zurechtzukommen und Ruhe zu finden. Trost fanden sie in ihrer Verzweiflung einzig im Glauben.

Ohne Hilfe von außen war dieser Schicksalsschlag nicht zu bewältigen. Der Familie wurde für eine psychologische Rehabilitation eine spezielle Klinik in Deutschland empfohlen. Diese Fachklinik integriert neben dem medizinisch-psychotherapeutischen Behandlungs- und Betreuungskonzept auch religiöse Werthaltungen und Spiritualität in die Rehabilitation. In Österreich gibt es keine Einrichtung mit einem vergleichbaren Angebot.

Völlig verzweifelt ersuchte das Ehepaar die VA um Hilfe, weil die PVA den Heilverfahrensantrag für den dreiwöchigen Aufenthalt in der Klinik in Deutschland ablehnte.

Letztendlich bewilligte die PVA aufgrund der Bemühungen der VA den Eltern und dem Bruder der Verstorbenen eine psychiatrische Rehabilitation im Ausmaß von 43 Tagen in der von der Familie gewünschten Einrichtung in Deutschland.

Einzelfall: VA-BD-SV/0392-A/1/2019

### Lange Verfahrensdauer

Auch in diesem Berichtsjahr erreichten die VA Beschwerden über lange Verfahrensdauern.

Eine Grazerin brachte im Oktober 2016 einen formlosen Antrag auf Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes bei der PVA ein. Im Jänner 2017 retournierte sie das von der PVA übermittelte und nunmehr ausgefüllte und unterfertigte Formular. Im April 2019 wandte sich die Grazerin an die VA, weil der Antrag noch immer nicht erledigt wurde.

Im Prüfverfahren der VA wurde festgestellt, dass erst im September 2018 Erhebungen durch die PVA erfolgten.

Aufgrund des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens wurde im April 2019 das medizinische Feststellungsverfahren eingeleitet. Letztendlich gab die PVA dem Antrag – 31 Monate nach Antragstellung – ab 1. August 2007 statt.

Anlässlich dieses Falles wurde den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der PVA in Erinnerung gerufen, dass Verfahren möglichst zügig abzuwickeln sind.

In einem anderen Fall stellte die PVA mit Bescheid vom 2. November 2017 die Höhe der Kontoerstgutschrift einer Wienerin fest. Dagegen erhob sie im Jänner 2018 Widerspruch mit der Begründung, dass das Beschäftigungsende bei einem Dienstgeber unrichtig gespeichert sei. Über ein Jahr nach Erhebung des Widerspruchs teilte die Beschwerdeführerin der VA im Februar 2019 mit, dass noch kein Bescheid ergangen ist.

Der PVA wurde am 3. April 2018 eine Kopie eines Arbeitszeugnisses übermittelt, in dem ein anderes als von der GKK gespeichertes Beschäftigungsende angegeben war. Zwar bestätigte die GKK im April 2018 die Korrektheit der Speicherung, jedoch erfolgte keine weitere Bearbeitung durch die PVA.

Die Eingabe der VA wurde zum Anlass für eine nochmalige Überprüfung der Dienstgeber-Meldedaten genommen. Nach Vorliegen des Überprüfungsergebnisses wird die PVA den Bescheid im Widerspruchsverfahren erstellen und die der Berechnung der Kontoerstgutschrift zugrundeliegenden Daten übermitteln. Die VA hat die lange Verfahrensdauer beanstandet.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0388-A/1/2019, VA-BD-SV/0192-A/1/2019

### Unwirtschaftliche Pensionsanweisung

Eine in Italien lebende Pensionistin bezieht von der PVA eine Pension. Die Anweisung erfolgt – wie bei weltweiten Anweisungen üblich – über die Deutsche Post auf ein Konto der Pensionistin. Beanstandet wurde, dass einerseits die Pension mit Scheck ausgezahlt wurde und andererseits der Scheck über eine unwirtschaftliche und unzweckmäßige Route geschickt wurde: PVA Wien – Dublin – London – Paris – Deutsche Post, Renten Service Stuttgart – Renten Service Köln – Citybank Mailand – Raiffeisenkasse Meran.

Im Prüfverfahren teilte die PVA der VA mit, dass anlässlich einer Bankfusion in Italien und der damit verbundenen Änderung der Daten die Überweisung auf das bis November 2018 gültige Konto nicht möglich war. Diese Information wurde nicht an die Deutsche Post weitergeleitet. Da eine unbare Anweisung nicht mehr möglich war, wurde ab Dezember 2018 auf Scheckzahlung umgestellt.

Die weitläufige Route des verschickten Schecks kommentierte die PVA nicht weiter. Sie merkte dazu lediglich an, dass dies nicht im Einflussbereich der PVA liege.

Mit diesem Argument kann sich die PVA jedoch nicht ihrer Verantwortung entziehen, wenn sie sich eines Dienstleisters bedient. Nach Auffassung der VA muss sich die PVA Informationen über die Vorgangsweise bei Anweisungen von Pensionsleistungen verschaffen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0115-A/1/2019

### Wegen Irrtums keine Waisenpension

Völlig unerwartet verstarb im Juni 2007 der Mann einer Wienerin und Vater der drei gemeinsamen Kinder. Seitdem beziehen die Kinder von der PVA eine Waisenpension. Immer wieder kämpft die Familie nun mit finanziellen Schwierigkeiten. Grund dafür war auch, dass die PVA die Waisenpension vorübergehend nicht auszahlte.

So langte bei der PVA eine Bestätigung ein, der zufolge eine Waise im Schuljahr 2016/2017 die 4. Klasse einer Höheren Lehranstalt besucht. Das Ende der Ausbildung wurde deshalb mit dem Schuljahr 2017/2018 angenommen. Allerdings merkte die PVA als Wegfalldatum irrtümlich den 31. Juli 2017 statt

31. Juli 2018 vor. Die Waisenpension wurde daher ab 1. August 2017 eingestellt. Erst im Oktober 2017 wurde die Waisenpension wieder zur Anweisung gebracht.

Am 13. September 2018 benachrichtigte die Witwe die PVA, dass ihre Tochter die Matura nicht bestanden hat und die neuerlichen Prüfungstermine bis 17. Oktober 2018 stattfinden. Auch diese Information wurde von der PVA übersehen. Die Waisenpension wurde erst im Dezember 2018 nach Einlangen des Maturazeugnisses und einer Inskriptionsbestätigung ab 1. August 2018 wieder angewiesen.

Die VA beanstandete in diesem Fall die verspätete Auszahlung der Waisenpension, weil die PVA Daten falsch eingetragen bzw. nicht zur Kenntnis genommen hat.

Einzelfall: VA-BD-SV/1090-A/1/2018

### Schwerarbeit als Totengräber

Ein Niederösterreicher ist selbstständiger Totengräber. Er betreut in rund 30 Gemeinden Friedhöfe und wird im Jahr rund 300-mal mit dem Aushub und dem Zuschütten von Gräbern beauftragt. Es handelt sich dabei um eine körperlich extrem anstrengende Tätigkeit. Der Einsatz von Maschinen ist aufgrund der engen Abstände zwischen den Gräbern nur äußerst eingeschränkt möglich. Für jedes Grab müssen entsprechende Vorarbeiten immer neu arrangiert werden. Die Arbeit muss bei jedem Wetter und unter Zeitdruck durchgeführt werden. Sie erfordert ein hohes Maß an Flexibilität.

Herr N.N. meint, dass einige Kommunen Totengräber als Schwerarbeiter qualifizierten. Deshalb stellte er einen Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten bei der SVA, der abgelehnt wurde. Auch im anschließenden Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass keine Schwerarbeit vorliegt.

Zur Verfahrenserleichterung und Orientierung wurden für die Beurteilung körperlicher Schwerarbeit sogenannte Schwerarbeitslisten geschaffen. Liste 1 für Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit mit einem Arbeitsenergieumsatz von mindestens 2.000 kcal, Liste 2 für Berufsgruppen mit einem Arbeitsenergieumsatz von mindestens 1.400 kcal. Bei Ausübung der in diesen – nicht verbindlichen – Listen angeführten Tätigkeiten ist grundsätzlich von Schwerarbeit auszugehen.

Unverständlich erschien Herrn N.N., dass sich die Tätigkeit als Totengräber in keiner der beiden Listen findet. Sehr wohl wurde in die Berufsliste aber die Tätigkeit als Leichenbestatter aufgenommen, obwohl dieser Beruf grundsätzlich nicht den Aushub von Gräbern umfasst. Auch gewerbliche Landschaftsgärtnerinnen und -gärtner sind darin angeführt. Auch diese Tätigkeit umfasst nicht (ausschließlich) das körperlich schwere Ausheben von Gruben. Im Gegensatz dazu ist der Totengräber ausschließlich damit beschäftigt.

In der Regel schlagen Sozialpartner oder Pensionsversicherungsträger die Aufnahme einer Berufsgruppe in die Listen vor. Zunächst wird ein berufskundliches Gutachten erstellt, das nach Einvernehmen durch die Sozialpartner dem Ausschuss Alterssicherung zur Listenerweiterung vorgelegt und bei Zustimmung veröffentlicht wird.

Die VA ersuchte den HVB um Stellungnahme, ob eine Evaluierung und Aufnahme der Tätigkeit als Totengräber in die Berufslisten angedacht ist.

Der HVB teilte der VA mit, dass bisher keine dezidierte Aufnahme des Berufsbilds Totengräber in die Schwerarbeitslisten betrieben wurde. Dennoch wird der HVB die Erörterung des Sachverhaltes vormerken.

Einzelfall: VA-BD-SV/0432-A/1/2019

### Herausforderndes Verfahren

Bereits seit ihrem 15. Lebensjahr leidet eine 57-jährige Oberösterreicherin an schweren Schmerzständen. Erst im Sommer 2018 wurde das Fibromyalgie-Syndrom diagnostiziert. Da Rehabilitations- und Kuraufenthalte mit Heilstollentherapie die Fibromyalgie-Symptome lindern und zu einer deutlichen Besserung führen, brachte die Oberösterreicherin im Jänner 2019 einen Heilverfahrens Antrag ein.

Dieser umfasste auch Heilstolleneinfahrten im Badehospiz Bad Gastein. Der Aufenthalt im Badehospiz Bad Gastein wurde zwar bewilligt, jedoch ohne Heilstolleneinfahrten.

Auf ihre telefonische Nachfrage wurde ihr mitgeteilt, dass nach Übermittlung weiterer medizinischer Befunde ein Aufenthalt im Gesundheitszentrum Bärenhof mit Heilstolleneinfahrten möglich ist. Daraufhin fixierte die Antragstellerin einen Termin im Gesundheitszentrum Bärenhof und setzte die PVA darüber in Kenntnis.

Im März 2019 erhielt sie ein Schreiben, wonach ein Aufenthalt im Gesundheitszentrum Bärenhof nun doch nicht bewilligt werde. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass das Kontingent in der Einrichtung erschöpft sei.

Im April wurde der Aufenthalt im Badehospiz Bad Gastein – jedoch ohne Heilstolleneinfahrten – bestätigt. Im August 2019 erging versehentlich ein Schreiben an die Antragstellerin, wonach sie auf den bewilligten Aufenthalt verzichtet habe. Schließlich änderte die PVA die Bewilligung der „Gesundheitsvorsorge Aktiv“ in Bad Gastein auf ein Rehabilitationsheilverfahren in der Sonderkrankenanstalt Bad Schallerbach.

Im Prüfverfahren bestätigte die PVA den chronologischen Ablauf und bedauerte die entstandenen Unannehmlichkeiten. Die Vorgangsweise der PVA wurde von der VA beanstandet.

Eine Änderung für einen Aufenthalt in einer Einrichtung mit Heilstolleneinfahrten konnte die VA nicht bewirken. Die Diagnose Fibromyalgie stellt für die PVA keine Indikation für die Genehmigung einer Heilstolleneinfahrt dar, weshalb die PVA dafür auch keine Kosten übernimmt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0837-A/1/2019

### Keine Hilfe für Opfer von schwerem Missbrauch

Ein 43-jähriger Wiener wurde in seiner Kindheit über Jahre regelmäßig von seinem Onkel sexuell missbraucht. Erst im Jahr 2003 schaffte er es, seinen Onkel bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Das Verfahren wurde eingestellt, weil ihm nicht geglaubt wurde. Nachdem in weiterer Folge seine Großneffen Anzeige erstattet hatten, kam es schließlich zu einer Verurteilung.

Nach einem langen Prozess wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Das Strafgericht sprach den Opfern einen Betrag von insgesamt 214.000 Euro an Schmerzensgeld zu.

Allerdings muss der Täter seine Haftstrafe wegen Haftunfähigkeit nicht antreten. Nachdem der Täter freiwillig keinen Schadenersatz leistete, konnte der Beschwerdeführer im Exekutionswege nur etwa 7.000 Euro einbringen. Eine weitere Exekutionsführung wäre sinnlos, da andere Gläubiger in der Rangordnung bevorrechtet sind.

Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld, der vom Sozialministeriumservice abgewiesen wurde. Im Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld erst für Straftaten ab dem 1. Juni 2009 gewährt wird. Beim Beschwerdeführer erstreckte sich der Tatzeitraum von 1982 bis 1989.

Das VOG sieht jedoch eine Härtefallregelung vor. Sofern sich aus den Vorschriften des Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

Die VA ersuchte das Sozialressort um Prüfung, ob aufgrund der Schwere und des Ausmaßes des Delikts sowie der Folgen eine finanzielle Unterstützung, insbesondere eine Leistung im Härteausgleich, zuerkannt werden kann.

Das Bundesministerium lehnte eine Leistung im Härteausgleich ab, weil das eine Umgehung des eindeutigen Willens des Gesetzgebers wäre. Dieser habe den Anspruch auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld auf Gewalt- und Missbrauchstaten nach dem 31. Mai 2009 eingeschränkt.

Richtig ist, dass nach § 6a VOG ein Anspruch auf diese Leistung erst für Taten nach dem 31. Mai 2009 bestehen soll. Dem Gesetzeswortlaut des § 14a Abs. 1 VOG zufolge soll jedoch ein Härteausgleich gewährt werden, „sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben“. In Zusammenschau mit den Materialien (Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung) sollen gerade durch die Bestimmung des § 14a VOG Härten aufgrund einer Stichtagsregelung ausgeglichen werden können. Aufgrund dessen können auch vor dem Anwendungsbeginn des Gesetzes eingetretene Schädigungen für eine Leistungsgewährung erfasst werden.

Darüber hinaus sind nach Ansicht der VA die Bestimmungen des VOG nicht ausreichend, um Opfer entsprechend zu unterstützen. Das betrifft einerseits die Höhe der Geldleistung, die in keinem Verhältnis zum erlittenen Unrecht steht, und andererseits die vom Gesetzgeber geschaffene Beschränkung auf Straftaten ab dem 1. Juni 2009. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit wären gesetzliche Änderungen angebracht, damit Opfer nicht auf das Ermessen im Härtefall angewiesen sind. Das Ministerium lehnte eine Novellierung des VOG ab.

Dieser Fall wurde auch in der Sendung „Bürgeranwalt“ besprochen. Das Sozialministerium erteilte dem ORF eine Absage. Angesichts der Tragik des Falles und des Mutes des Opfers, mit seinen Erlebnissen an die Öffentlichkeit zu gehen, ist dies nicht akzeptabel. Herr N.N. hätte sich zumindest den Respekt verdient, dass ein Vertreter des Sozialministeriums zur Studiodiskussion kommt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0616-A/1/2019

### **3.2.5. Arbeitsmarktverwaltung**

2019 leitete die VA 323 Prüfverfahren im Bereich des AMS in die Wege. Im Vergleich zum Jahr 2018 (295 Prüfverfahren) sind die Beschwerdezahlen leicht gestiegen, sie entsprechen jedoch dem langjährigen Durchschnitt. Bei rund 5 % der Fälle stellte die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder

sonstige Unzulänglichkeiten fest. In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA und zeigte sich kooperativ. Sofern laufende Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen und Einwänden der VA mit einem positiven Bescheid (z.B. Beschwerdevorentscheidung) endeten, wurde die zugrunde liegende Beschwerde seitens der VA nicht als berechtigte Beschwerde gewertet, da das AMS im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens rechtzeitig reagierte.

Die VA möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit mit dem AMS – wie auch bereits in den vergangenen Jahren – außerordentlich gut war. Ersuchen zur Abgabe von Stellungnahmen zu Beschwerden kam das AMS prompt und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften festgestellt oder waren im Einzelfall Beanstandungen auszusprechen, reagierte das AMS in der Regel rasch und traf die erforderlichen Veranlassungen zugunsten der Betroffenen.

In den Medien wurde berichtet, dass wesentlich mehr Sperren des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe wegen schuldhafter Vereitelung oder Nichtannahme einer zumutbaren Arbeitsstelle verhängt worden sind. Das fand aber keinen Niederschlag in den Beschwerdezahlen bei der VA. Es gab jedoch mehr Anfragen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit der überregionalen Vermittlung von Stellenangeboten sowie der Zumutbarkeit von Wegzeiten zum Arbeitsplatz. Die Prüffälle der VA umfassten sowohl die Hoheitsverwaltung als auch den privatwirtschaftlichen Vollzugsbereich des AMS.

## AMS-Algorithmus

Die VA hatte bereits im Tätigkeitsbericht 2018 umfassend zum sogenannten „AMS-Algorithmus“ (Arbeitsmarktchancenmodell) Stellung bezogen und verschiedene Kritikpunkte sowie Anregungen formuliert. Die VA hält die Bedenken weiterhin vollinhaltlich aufrecht und weist insbesondere darauf hin, dass das vorliegende Arbeitsmarktchancenmodell letztendlich nur eine bürokratische Wirklichkeit abzubilden vermag. Wesentliche Merkmale, die für eine erfolgreiche Vermittlung bzw. für die Chancen am Arbeitsmarkt relevant sind, werden nicht berücksichtigt.

Zudem birgt das Modell die Gefahr, dass bestehende Diskriminierungen, insbesondere von Frauen und älteren Arbeitssuchenden, verfestigt werden, wenn sich der Einsatz von Betreuungs- und Förderressourcen vorrangig auf arbeitslose Personen mit mittleren Chancen auf dem Arbeitsmarkt konzentriert. Diese Gefahr ist vor allem dann gegeben, wenn nicht durch spezielle Fördermaßnahmen für Frauen und ältere Arbeitslose aktiv gegengesteuert wird.

2019 haben sich vorwiegend über 50-jährige Arbeitssuchende sowie Frauen mit ihren Befürchtungen an die VA gewandt. Insbesondere ältere Arbeitslose führten aus, dass sie trotz guter Qualifikationen und intensiver Bewerbungsaktivitäten bei den meisten Unternehmen auf große Vorbehalte stoßen. Ihnen wurde der Eindruck vermittelt, dass kein Interesse an der Beschäftigung älterer Personen bestehe. Vom AMS fühlt sich diese Personengruppe bereits jetzt nicht optimal betreut. Sie gewannen den Eindruck, dass auch die Beraterinnen und Berater des AMS sowie die Trainerinnen und Trainer in Wiedereingliederungsmaßnahmen ratlos seien, wie das Problem der Altersdiskriminierung am Arbeitsmarkt in der Praxis bewältigt werden könnte. Durch den AMS-Algorithmus befürchteten diese Personen eine endgültige Stigmatisierung.

Aus Sicht der VA sind diese Bedenken nachvollziehbar. Auf Wunsch betroffener Arbeitssuchender wurde im Einzelfall nachgefragt, wie hoch die Arbeitsmarktchancen der betroffenen Person bewertet wurden und welche „Chancen-Kategorie“ ihr zugeordnet wurde. Letztendlich zeigte sich, dass die „Kategorisierung“ der arbeitssuchenden Menschen bislang zu keinem „Quantensprung“ in der Betreuung führte. Auch die Betroffenen selbst erlebten keine wesentliche Änderung in der Betreuungsstrategie. Mög-

licherweise hat dies damit zu tun, dass der AMS-Algorithmus 2019 nur im Rahmen eines Testbetriebs angelaufen war.

Sollte sich durch den AMS-Algorithmus die Betreuung und Förderung arbeitssuchender Personen nicht wesentlich verbessern, so wäre die Frage zu stellen, wofür ein derart aufwendiges IT-Tool überhaupt eingesetzt wird. Aus Sicht der VA ist die entscheidende Frage, wie die konkreten Fördermaßnahmen für die jeweiligen „Chancen-Kategorien“ aussehen bzw. welche konkreten neuen Förderinstrumente für jene Gruppen entwickelt werden, die von Diskriminierung am Arbeitsmarkt betroffen sind.

Die VA hat Ende 2019 mit den Mitgliedern des AMS-Vorstandes Kontakt aufgenommen und das Gespräch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft gesucht, mit der im Hinblick auf die vorliegende Problematik verstärkt zusammengearbeitet werden soll. Die VA beabsichtigt, die praktische Umsetzung der neuen, auf dem AMS-Algorithmus basierenden Betreuungsstrategie laufend zu verfolgen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0288-A/1/2019; VA-BD-SV/0287-A/1/2019; VA-BD-SV/0315-A/1/2019; VA-BD-SV/0329-A/1/2019; VA-BD-SV/0337-A/1/2019; VA-BD-SV/1029-A/1/2019, VA-BD-SV/1040-A/1/2019; VA-BD-SV/1199-A/1/2019

## Datenschutz auf Bewerbungsportalen

Die VA wurde mit verschiedenen Anfragen von Arbeitssuchenden im Zusammenhang mit Online-Bewerbungsportalen konfrontiert: Größere Unternehmen würden verstärkt dazu übergehen, von Bewerbungen per Post oder per E-Mail abzusehen und den Bewerbungsprozess auf eigenen Online-Bewerbungsportalen abzuwickeln. Bewerberinnen und Bewerber müssen elektronische Formulare bzw. Masken ausfüllen. In der Regel werden bestimmte Felder als „Pflichtfelder“ definiert, wobei die Bewerbung nur abgeschlossen und elektronisch übermittelt werden kann, wenn alle „Pflichtfelder“ ausgefüllt wurden.

In Beschwerden wurde die Frage aufgeworfen, ob bestimmte Angaben als „Pflichtangaben“ definiert werden dürfen bzw. ob das Nichtausfüllen von Feldern als Vereitelung einer zumutbaren Beschäftigung im Sinne des § 10 AVG ausgelegt werden könnte. Das würde eine sechswöchige oder achtwöchige Sperre des Arbeitslosengeldes bedeuten.

Der VA wurde berichtet, dass die Angabe der Sozialversicherungsnummer auf verschiedenen Portalen als verpflichtend markiert ist und man über die erste Seite des elektronischen Formulars nicht hinauskommt, wenn sie nicht eingetragen wird.

Die VA konnte die diesbezügliche Zurückhaltung der Arbeitssuchenden nachvollziehen und hat in einem Prüfverfahren gegenüber dem BMASGK deren Bedenken konkretisiert. Sozialversicherungsnummern sind ein wichtiges Identifikationsmerkmal, im Fall von „Datenpannen“ besteht das hohe Risiko eines Datenmissbrauchs. Die VA führte auch ins Treffen, dass die Kenntnis der Sozialversicherungsnummer erst im Falle einer Einstellung notwendig ist, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung zu erfolgen hat.

Ferner stellte die VA infrage, ob die Angabe des Geburtsdatums als „Pflichtfeld“ vorgesehen werden darf, da das Alter im Lichte antidiskriminierungsrechtlicher Vorschriften nicht relevant für die Einstellung sein darf. Ein weiterer Punkt betraf aus Sicht der VA die in Pflichtfeldern enthaltene Zustimmungserklärung zur Weiterleitung persönlicher Bewerberdaten an andere verbundene Unternehmen.

Im Prüfungsverfahren wurde von der VA mit dem BMASGK Konsens erzielt, dass Arbeitssuchende vor dem Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nicht verhalten werden dürfen, auf Online-Portalen mehr persönliche Angaben zu machen, als das AMS an potenzielle Arbeitgeber weitergeben dürfte. So ist das AMS gemäß § 25 Abs. 8 AMSG nur befugt, die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Beurteilung der beruflichen Eignung der Person nötigen und zulässigerweise verarbeiteten Daten weiterzugeben. Auf Gesundheitsdaten trifft das nicht zu. Nur die Verweigerung der Bekanntgabe von für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses relevanten personenbezogenen Daten können eine Sanktion in der Form einer Sperre des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe im Sinne des § 10 ALVG (i.V.m. § 38 ALVG) nach sich ziehen. Das hat das AMS zu beachten.

Das Ministerium stimmt der VA zu, dass für eine bereits anlässlich einer Bewerbung verpflichtend verlangte Angabe der Sozialversicherungsnummer der Zweck fehlt und diese für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich ist. Wenn auf einem elektronischen Bewerbungsportal die Angabe der Sozialversicherungsnummer als „Pflichtfeld“ definiert ist und eine Bewerbung durch eine arbeitslose Person nicht durchgeführt werden konnte, weil dieses Pflichtfeld nicht befüllt war, stellt das keine schuldhafte Vereitelung eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses dar. Es darf also keine Sanktionen gemäß § 10 (i.V.m. § 38) ALVG geben.

Gleiches gilt in noch stärkerem Maße bei „verpflichtenden Zustimmungserklärungen zur Datenweitergabe“. Auch solche dürfen auf Online-Portalen nicht verlangt werden.

Nur hinsichtlich der verpflichtenden Angabe von Geburtsdaten konnte kein Einvernehmen mit dem BMASGK erzielt werden. Aus der Sicht des Ministeriums stellt das Geburtsdatum kein schützenswertes Datum dar. Das Ressort geht nicht davon aus, dass Geburtsdaten von Arbeitgebern per se in diskriminierender Weise verwendet werden können. Der VA wurde entgegengehalten, dass andernfalls auch die Angabe des Geschlechts oder die Angabe eines Vornamens, der auf das Geschlecht schließen lasse, als unzulässig angesehen werden müsste.

Nach Einschätzung der VA besteht die Gefahr einer Benachteiligung vor allem in der ersten Phase der Bewerbung, wenn es darum geht, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen zu werden. Anonymisierte Verfahren, die den Fokus allein auf die Qualifikation für eine ausgeschriebene Stelle lenken, sind in Österreich noch nicht üblich. Sie würden aber all jenen Bewerberinnen und Bewerbern entgegenkommen, die aufgrund bestehender Vorurteile weniger Chancen auf eine Anstellung haben. Daher wäre zu überdenken, dem Personalmanagement einen Einblick in die persönlichen Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers erst dann zu verschaffen, wenn die Einladung zum Vorstellungsgespräch erfolgt ist.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0276-A/1/2019; VA-BD-SV/0356-A/1/2019

### Mitnahme von Vertrauenspersonen zu AMS-Terminen

Die VA wurde verstärkt mit Anfragen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Mitnahme eines Rechtsbeistandes bzw. einer Vertrauensperson zu AMS-Beratungsterminen konfrontiert. Betroffene berichteten über Konflikte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AMS. Zum einen ging es dabei darum, dass von der Vertrauensperson die Vorlage eines Ausweises zur Feststellung der Identität verlangt wurde. Zum anderen wurde die Mitnahme einer Vertrauensperson bzw. deren Anwesenheit beim Beratungsgespräch in den AMS-Räumlichkeiten untersagt.

Die VA vertritt die Auffassung, dass die Mitnahme eines Rechtsbeistandes bzw. einer Vertrauensperson grundsätzlich gestattet sein muss und vom AMS nicht verwehrt werden darf. Nach § 10 Abs. 5 AVG

können sich alle Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens eines Rechtsbeistandes bedienen und dürfen in dessen Begleitung vor der Behörde erscheinen. Bei vielen Beratungsterminen werden auch Handlungen gesetzt, an die behördliche Verfahren anknüpfen können, wie etwa die Aushändigung verbindlicher Stellenangebote oder die Vorladung zu arbeitsmedizinischen Terminen. Zu beachten ist allerdings, dass Begleitpersonen auch bestimmte Verhaltenspflichten haben. Insbesondere ist ihnen nicht gestattet, Amtshandlungen zu stören bzw. den Beratungsprozess negativ zu beeinflussen. In einem solchen Fall wäre das AMS sogar befugt, eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Die VA vertritt zudem die Auffassung, dass vom AMS eine Ausweisleistung der Vertrauensperson verlangt werden darf. Das ergibt sich aus § 354 ABGB und aus der darauf fußenden Rechtsprechung des OGH, die von einem Hausrecht sowohl des Eigentümers als auch des Mieters ausgeht. Wenn das AMS als Eigentümer oder Mieter eines Amtsgebäudes fungiert, kommt diesem auch das Hausrecht zu. Das umfasst die Befugnis zur Erstellung einer Hausordnung und zur Ausübung von Zutrittskontrollen, die es erlauben, die Identität von Personen festzustellen und im Einzelfall aus sachlichen Gründen ein Hausverbot zu verhängen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0870-A/1/2019; VA-BD-SV/1232-A/1/2019

### Zumutbarkeit von Wegzeiten bei überregionaler Vermittlung

Das AMS macht offenbar verstärkt von der Möglichkeit der überregionalen Vermittlung im Sinne des § 9 Abs. 2 AIVG Gebrauch. Nach dieser Bestimmung ist eine Beschäftigung unter anderem dann zumutbar, wenn der Beschäftigungsort entweder „in angemessener Zeit“ erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht und die gesetzlichen Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können, vor allem gegenüber minderjährigen Kindern. Der Begriff „in angemessener Zeit“ wird so definiert, dass die zumutbaren täglichen Wegzeiten für den Hin- und Rückweg zum Beschäftigungsort eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung zwei Stunden betragen dürfen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind unter besonderen Umständen zumutbar, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicherweise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Bei der VA beschwerten sich vor allem Arbeitssuchende aus Ostösterreich über verpflichtende Stellenangebote in der Gastronomie und im Tourismus in den westlichen Bundesländern. Vorgebracht wurde etwa, dass eine solche Stelle mit einer am Wohnort laufenden berufsbegleitenden Ausbildung nicht vereinbar wäre, die Abwesenheit vom gewohnten Wohnort eine untragbare psychische Belastung darstellen würde bzw. zeitnah eine offene Stelle am Wohnort angetreten werden könne. Die VA musste in diesen Fällen mitteilen, dass solche Einwände nach dem geltenden Gesetzeswortlaut nicht beachtlich sind und daher entsprechende Beschäftigungsverhältnisse in Westösterreich als zumutbar gelten, sofern eine Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht. Zur Frage gesundheitsbezogener Einwände musste die VA darauf hinweisen, dass diese nur dann relevant sind, wenn sie im Zuge einer arbeitsmedizinischen Untersuchung gemäß § 8 AIVG bestätigt werden.

Eine Überschreitung der zumutbaren Wegzeit wurde in einem Beschwerdefall festgestellt, der letztlich infolge des Einschreitens der VA positiv gelöst werden konnte:

Ein im 22. Wiener Gemeindebezirk wohnhafter Arbeitssuchender, der über keinen Führerschein verfügt, bekam vom AMS eine Beschäftigung als „Allroundmitarbeiter“ in einem Supermarkt in Laxenburg angeboten. Es handelte sich dabei um eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 25 bis 30 Wochenstunden mit einem Arbeitsbeginn um 6 Uhr.

Um rechtzeitig den Arbeitsplatz zu erreichen, hätte Herr N.N. täglich eine Verkehrsverbindung um 4.29 Uhr nutzen müssen und wäre rund eineinhalb Stunden zum Arbeitsort unterwegs gewesen. Für die Rückfahrt wäre die gleiche Fahrzeit zu veranschlagen gewesen, womit sich eine Fahrzeit von insgesamt drei Stunden täglich für eine Teilzeitbeschäftigung ergeben hätte.

Infolge des Einschreitens der VA erkannte das AMS die Unzumutbarkeit der Stelle an und behob den Bescheid, mit dem das Arbeitslosengeld des Wieners gesperrt worden war.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0056-A/1/2019; VA-BD-SV/0300-A/1/2019; VA-BD-SV/0329-A/1/2019; VA-BD-SV/0525-A/1/2019; VA-BD-SV/0579-A/1/2019; VA-BD-SV/1348-A/1/2019

### 3.2.6. Tierschutz

#### Nicht unionsrechtskonforme Schweinehaltung

Die geltende Fassung des Punktes 2.1 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) normiert, dass Schweinebuchten so gebaut sein müssen, dass die Schweine Zugang zu einem größten- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben. Diese Formulierung entspricht nicht zur Gänze jener der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der im Amtsblatt der EU im Februar 2016 vorgenommenen Berichtigung. Demnach müssen Schweinebuchten so gebaut sein, dass alle Tiere Zugang zu einem physisch angenehmen Liegebereich haben. Die Vornahme dieser Berichtigung zeigt, dass ein „größtenmäßig angemessener Liegebereich“ im Sinne der Richtlinie etwas anderes ist als ein „physisch angenehmer Liegebereich“. Auch der normative Gehalt des Wortes „physisch“ geht offenkundig über jenen des Wortes „größtenmäßig“ hinaus.

Es ist unbestreitbar, dass österreichische Verordnungen immer im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben stehen müssen. Die VA fordert daher die rasche Anpassung, wobei in Punkt 2.1 der Anlage das Wort „größten-“ durch das Wort „physisch“ ersetzt werden müsste. Im Übrigen verweist die VA darauf, dass Fragen zur baulichen Ausführung, der Tiergerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Produktionssicherheit der Kastenstandhaltung im Rahmen des im Herbst 2013 beauftragten wissenschaftlichen Forschungsprojektes „Pro-SAU“ bearbeitet wurden. Im Juli 2017 wurde der 500 Seiten umfassende Abschlussbericht von der VETMED an die damals auftraggebenden Ministerien (BMGF und BMLFUW) übermittelt. Vom Ressort wurde im Juli 2019 gegenüber der VA sowohl die Berichtigung gemäß der EU-Richtlinie als auch eine Novelle der 1. THVO in Aussicht gestellt und Verzögerungen in der Umsetzung unter anderem damit erklärt, dass ein Auditbericht der Europäischen Kommission betreffend das Schwanzkupieren von Schweinen noch ausstünde. Dass ein evidenter Änderungsbedarf der innerstaatlichen Rechtslage besteht, ist für die VA offenkundig.

Einzelfall: VA-BD-GU/0055-A/1/2019 u.a.

#### Rechtswidrige Kälbertransporte nach Bozen

2017 und 2018 ist es bei Kälbertransporten nach Bozen immer wieder zu massiven tierschutzrechtlichen Problemen gekommen.

Nach der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen müssen die Kälber bei Ankunft an dem als „Bestimmungsort“ festgelegten Ort eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden ein-

halten, bevor sie weiter befördert werden dürfen. Das wurde in Bozen laut Medienberichten nicht eingehalten.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darf die zuständige Behörde am – in diesen Fällen in Österreich gelegenen – Versandort das Fahrtenbuch erst abstempeln, nachdem sie sich vergewissert hat, dass das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und die geplante Beförderung den Anforderungen der Verordnung entspricht. Dazu gehört auch, dass der festgelegte Bestimmungsort die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA musste die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einräumen, dass die Bestimmungen, die für „Bestimmungsorte“ festgelegt sind, von der Sammelstelle Bozen nicht eingehalten werden können und dies daher bei Zertifizierungen zu berücksichtigen ist. Deshalb wurde die Verfügung getroffen, dass Kälbertransporte nach Bozen nur mehr mit Zieladresse eines Haltungsbetriebes abgefertigt werden dürfen.

Einzelfall: VA-BD-GU/0009-A/1/2019 u.a.

### Nichteinrechnung von Tierverladezeiten in die zulässige Beförderungsdauer

Jahrelang vertrat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Rechtsauffassung, dass die Ver- und Entladezeiten von Tieren in die zulässige Beförderungsdauer einzurechnen sind. In der Neuauflage des Handbuchs Tiertransporte vom Dezember 2018 meint das Ministerium nun aber, dass die Ver- und Entladezeiten von Tieren nicht (mehr) in die zulässige Beförderungsdauer einzurechnen sind, worüber sich mehrere Personen bei der VA beschwerten.

Nach Durchführung eines umfassenden Prüfungsverfahrens, in dem der Bundesministerin mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat die VA schließlich Folgendes erwogen:

In der ersten Auflage des vom (damaligen) Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2010 herausgegebenen „Handbuchs Tiertransporte“ wird im Abschnitt F 5 (S. 47) in der Rubrik „Verladen, Entladen, Transport, Beförderungsdauer (allgemein)“ Folgendes ausgeführt:

„Werden Tiere für einen Transport verladen, so ist diese Verladezeit Teil des Transportvorganges und zählt zur Beförderungsdauer. Die Uhr fängt also dann zu ticken an, wenn das erste Tier auf das Fahrzeug verladen wird (Urteil des Europäischen Gerichtshofes RS C 300/05 vom 20.12.2006). Stopps für weitere zugeladene Tiere unterbrechen die Beförderungsdauer nicht. Die Uhr tickt weiter. Der Transport endet bei Ankunft am Bestimmungsort, wobei die für die Entladung notwendige Zeit in die Beförderungsdauer einzurechnen ist.“

Diese Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen hat beachtliche Gründe für sich. 2008 vertrat auch die Europäische Kommission die Auffassung, dass die Zeit für die Verladung der Tiere am Versandort bei der Berechnung der Beförderungsdauer zu berücksichtigen ist. Auch dem Netzwerkpapier zu Kontrollen vor der Beförderung lebender Tiere zur Ausfuhr im Straßentransport liegt diese Rechtsauffassung zugrunde. Es wurde immerhin im Konsens von den nationalen Kontaktstellen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erstellt.

Im Erwägungsgrund Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen kommt eindeutig zum

Ausdruck, dass es beim Übergang von der zuvor in Geltung gestandenen EG-Tiertransportrichtlinie zur neuen EU-Tiertransportverordnung darum geht, dass im Sinne des Tierschutzes „strengere Vorschriften eingeführt werden“.

Eine Auslegung, die die Ver- und Entladezeiten der Tiere nicht als Bestandteil der Beförderungsdauer ansieht, würde dieses Ziel konterkarieren, wonach die Tiere keinesfalls eine längere Zeit als bisher am Transportweg verbringen dürfen. Soweit bekannt, entspricht das auch der Praxis in den anderen EU-Staaten.

Auch der EuGH misst in seiner gefestigten Rechtsprechung dem Zweck einer Regelung und dem Grundsatz der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts große Bedeutung bei. Eine isolierte Betrachtung des Wortlauts wird als nicht zulässig angesehen.

Deshalb ist die VA erstaunt, dass in der vom BMASGK im Dezember 2018 herausgegebenen zweiten Auflage des „Handbuchs Tiertransporte“ rund 14 Jahre nach Beschlussfassung der Verordnung eine andere – und von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2008 ausdrücklich abgelehnte – Rechtsauffassung vertreten wird. Das, obwohl die Verordnung selbst nicht geändert wurde und es auch keine Entscheidungen des EuGH oder sonstige Gründe gibt, die die Frage nach einer Neuinterpretation der Rechtslage aufwerfen.

Zeiten der Be- und Entladung sind also in Österreich nicht mehr in die Beförderungsdauer einzurechnen. Nach Kenntnis der VA handelt es sich dabei um einen „Alleingang“ des BMASGK. Begründet wird das damit, dass sich aus den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in der deutschen Fassung ergibt, dass die „Beförderungsdauer“ und die „Transportdauer“ verschieden zu beurteilen sind. Auf die Argumente, wonach diese Auslegung dem Ziel der EU-Bestimmungen widersprechen würde, ist das Bundesministerium gegenüber der VA nicht eingegangen.

Bedauerlicherweise teilte die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der VA im Dezember 2019 mit, dass der Empfehlung der VA nicht Folge geleistet wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0058-A/1/2019

### 3.3. Bildung, Wissenschaft und Forschung

#### Einleitung

2019 fielen im Vollzugsbereich des BMBWF 142 Beschwerden an. 99 Geschäftsfälle betrafen den Bereich Bildung, im Vergleich zum Vorjahr (70) eine deutliche Steigerung. 43 Eingaben bezogen sich auf den Bereich Wissenschaft und Forschung.

Thematischer Schwerpunkt bei den Beschwerden im Bereich Bildung war erneut der Unterrichtsbetrieb (47 %), wenngleich der „Vorsprung“ auf das Dienst- und Besoldungsrecht (35 %) nicht mehr so deutlich ausfiel wie zuletzt. 6 % der Fälle betrafen Kultusangelegenheiten, 12 % verschiedene sonstige Materien.

Die Steigerung des Beschwerdeaufkommens ist nicht zuletzt auf in der öffentlichen Diskussion stark präsente Bildungsthemen zurückzuführen, von denen schon an dieser Stelle zwei erwähnt werden sollen:

Im Frühjahr 2019 erregten im Internet verbreitete Videos Aufsehen, in denen ein tätlicher Angriff gegen einen Lehrer an der HTL Ottakring zu sehen war. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, um zu ermitteln, wie es zu einer solchen Eskalation kommen konnte. Sieben Personen (davon zwei Lehrer) übermittelten der VA Beschwerden bzw. Sachverhaltsdarstellungen über die Lage an dieser HTL. Unter den Eingaben befand sich auch der Erfahrungsbericht einer Mutter, die ihren Sohn auf einer von der HTL Ottakring veranstalteten Auslandsreise durch Drogenmissbrauch verlor.

Die umfangreiche Prüfung war zu Redaktionsschluss noch nicht beendet. Es gibt allerdings bereits jetzt starke Hinweise, dass insbesondere seitens der Schulleitung verabsäumt worden sei, durch gesetzlich vorgesehene Erziehungsmittel für Disziplin im Unterricht zu sorgen.

Ein weiteres öffentlich intensiv diskutiertes Thema war die schulische Sexualerziehung. Die Diskussion nahm ihren Ausgang in der Kritik an der Einbindung des privaten Vereins „Teenstar“ in den Schulunterricht, der laut Medienberichten eine konservative Sichtweise vertritt.

Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Kontroverse erreichten die VA sieben Beschwerden über die behauptete Verletzung des Elternrechts gemäß Art. 2 1. ZPEMRK im Sexualkundeunterricht. Die Einleitung von Prüfungsverfahren wurde allerdings nicht gewünscht, in einem Fall dürfte eine zufriedenstellende Lösung ohne Einschreiten der VA erzielt worden sein.

In ähnlicher Weise erregte die Einbindung des privaten Vereines „Original Play“, welcher eine „körperbetonte“ Art des Spielens fördern möchte, in den Schul- und Kindergartenbetrieb Aufsehen. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, welches zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht beendet war. Beschwerden über die Tätigkeit des Vereines an Schulen und Kindergärten langten bei der VA allerdings nicht ein.

Am 29. Mai 2019 fand in der VA die Tagung „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem – aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen“ statt. Diese Tagung verstand sich als Folgeveranstaltung zur Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“ im Palais Epstein am 28. Mai 2015. Im Zuge der angeregten Diskussion während der Tagung wurde unter anderem die Auffassung vertreten, dass Pädagoginnen und Pädagogen in Kindergärten und Horten, die medizinische

Tätigkeiten gemäß § 50a ÄrzteG verrichten, keinen entsprechenden Rechtsschutz genießen. An dieser Situation wurde Kritik geübt. Die VA hat sich aufgrund dessen für entsprechende gesetzliche Reformen (auf Landesebene) eingesetzt.

### 3.3.1. Bildung

#### Probleme mit der Mathematik-Zentralmatura

Wie im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 109 f.) berichtet, befasste sich die VA im Jahr 2018 mit Beschwerden über die damalige Mathematik-Zentralmatura. Die VA verfolgte auch im Jahr 2019 die Umsetzung der angekündigten Verbesserungen.

Zu den umgesetzten Verbesserungen zählten im AHS- und BHS-Bereich neben klarer formulierten Aufgabentexten bzw. Arbeitsanweisungen unter anderem auch die Etablierung eines elektronischen Helpdesks für die prüfenden Lehrkräfte während der Korrekturfrist.

Diese bereits zum Matura-Haupttermin 2019 umgesetzten Maßnahmen trugen nach Ansicht der VA vor allem im AHS-Bereich zu einer deutlichen Reduzierung negativ beurteilter Klausuren bei. Im Berichtsjahr langten bei der VA auch keine Beschwerden ein, die diesen Prüfungstermin betrafen. Es bleibt abzuwarten, ob auch die vom BMBWF längerfristig geplanten Maßnahmen wie die Änderung des Grundkompetenzenkatalogs oder der Lehrpläne zu weiteren nachhaltigen Verbesserungen beitragen können.

Das BMBWF konnte allerdings die Kritik der VA an den je nach Art der Schule unterschiedlichen Startchancen für die Mathematik-Matura nicht entkräften. Grund dafür ist, dass nicht nur in der AHS-Kurzform und der AHS-Langform, sondern auch in den verschiedenen Zweigen der AHS-Langform unterschiedliche Schwerpunkte bestehen.

Die VA sieht nach wie vor eine Differenzierung der Prüfungsaufgaben bzw. Beurteilungsmaßstäbe als geboten an. Vielleicht ist die vom BMBWF angekündigte Schaffung gesetzlicher Grundlagen, um die Unterschiede bei den Ergebnissen verschiedener Schulformen bzw. Schulstandorte erheben zu können, ein erster Schritt in diese Richtung.

Die schlechte Verständlichkeit von Aufgabentexten führte, wie im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 110) erläutert, aus Sicht der VA im Fall einer Schülerin dazu, dass sich eine Lehrkraft bei der Korrektur unsicher war, ob die von der Schülerin gebotene Lösung den Vorgaben des BMBWF entsprach. Um den Grund dieser Unsicherheit zu ermitteln, ersuchte die VA das BMBWF mehrfach darum, eine Sachverhaltsdarstellung dieser Lehrkraft bzw. der anderen mit der Korrektur beauftragten Lehrkräfte der Schule vorzulegen.

Diesem Ersuchen kam das BMBWF jedoch nicht nach, sondern teilte mit, die Ausforschung der involvierten Lehrkräfte als „nicht zielführend“ anzusehen. Diese Auskunftsverweigerung steht im Widerspruch zur Mitwirkungspflicht des BMBWF nach Art. 148b Abs. 1 B-VG. Es darf nicht im Ermessen der von der VA geprüften Stelle stehen, Auskunftersuchen nach eigenem Gutdünken abzulehnen.

Das BMBWF räumte jedoch ein, dass an dieser Schule nach einer klarstellenden Weisung Klausurbewertungen verändert werden mussten. Damit ist erwiesen, dass davor eine einheitliche Beurteilung aller Klausurarbeiten im Prüfungsfach Mathematik nicht gegeben war. Diesen Umstand kritisierte die VA.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0023-C/1/2018, BMBWF-27.570/0069-Präs/10/2018; VA-BD-UK/0030-C/1/2018, BMBWF-27.570/0041-Präs/10/2019

## Übertritt von pragmatisierten Lehrkräften in den Ruhestand

Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, tritt gemäß § 13 Abs. 1 BDG nach Ablauf desjenigen Monats in den Ruhestand, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Übertritt einer Lehrkraft in den Ruhestand während des laufenden Schuljahres kann die vor allem in Abschlussklassen wichtige Kontinuität des Unterrichtsverlaufs beeinträchtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 BDG ist jedoch aus wichtigem dienstlichen Interesse ein Aufschub des Ruhestandes möglich.

Ein Erlass des Bildungsministeriums erklärte bereits im Jahr 2017 die Vermeidung des Wechsels einer Lehrperson in Abschlussklassen explizit als wichtiges dienstliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung.

Der Beschwerdefall des Herrn N.N., Lehrer an einer HTL in NÖ, zeigte jedoch, dass die (nunmehrige) BD NÖ bzw. das BMBWF diese Vorgabe nicht konsequent umsetzten.

Schon im Juni 2017 hatte der Lehrer einen Antrag auf Aufschub seines Ende Februar 2019 eintretenden Ruhestands gestellt, um eine Abschlussklasse als Klassenvorstand bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 betreuen zu können. Das (damalige) BMB wies diesen Antrag jedoch erlasswidrig unter Verweis auf das Fehlen eines wichtigen dienstlichen Interesses ab.

Der Lehrer wandte sich im November 2018 an die VA, da er auch im Schuljahr 2018/19 der Klasse zugeteilt und sein Ausscheiden als Klassenvorstand und Betreuer von Diplomarbeiten Ende Februar 2019 zu befürchten war.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte das BMBWF die Verwendung des Lehrers in der Abschlussklasse als unverzichtbar dar. Somit war aus Sicht der VA unstrittig, dass hier ein wichtiges dienstliches Interesse bestand. Sie kritisierte folglich die Ablehnung seines Antrags.

Das BMBWF argumentierte, „personalorganisatorische Maßnahmen“ der Schule hätten den Einsatz des Lehrers in der Abschlussklasse substituieren können. Die vom BMBWF angesprochenen Maßnahmen konnten nur in einem Lehrerwechsel bestehen. Gerade ein solcher sollte nach der Intention des Erlasses vor allem in Abschlussklassen vermieden werden.

Herrn N.N. wurde nach Einschreiten der VA zumindest ein Sondervertrag gewährt. Damit wurde ein Lehrerwechsel vermieden, was zumindest im Ergebnis positiv anzuerkennen war.

Der Abschluss eines Sondervertrages steht jedoch im Widerspruch zu § 13 Abs. 2 BDG, weshalb die VA die Vorgangsweise beanstandete. Mit dieser Regelung brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, Personalbedarf gerade durch einen Aufschub des Ruhestandsübertritts decken zu wollen. Wäre es zulässig, dasselbe Ziel durch Weiterbeschäftigung auf Basis von Sonderverträgen nach Ruhestandseintritt zu erreichen, bliebe für § 13 Abs. 2 BDG kein Anwendungsbereich mehr. Gesetze sollte man jedoch nicht so interpretieren, dass sie überflüssig werden, da dem Gesetzgeber jedenfalls nicht zu unterstellen ist, Rechtsnormen ohne praktischen Anwendungsbereich zu erlassen.

Die VA führte weiters eine über den Beschwerdefall des Herrn N.N. hinausgehende Systemprüfung durch und untersuchte, wie das BMBWF die Ermessensbestimmung des § 13 Abs. 2 BDG

generell vollzieht. Dabei zeigte sich, dass gleichgelagerte Fälle mitunter unterschiedlich behandelt wurden. Die VA empfahl daher dem BMBWF, diese Bestimmung einheitlich und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend zu vollziehen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0065-C/1/2018, BMBWF-27.570/0014-Präs/10/2019

## Vertragsfragen bei Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen nehmen einen bedeutenden Platz im Unterrichtsbetrieb ein. Sie sind aber auch oft mit hohen Kosten für die Eltern verbunden. Umso wichtiger ist es, dass die Organisation in sicheren rechtlichen Bahnen abläuft. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, wie der vorliegende Beschwerdefall zeigte.

Ein Vater brachte vor, seinen minderjährigen Sohn für eine Sprachreise nach England angemeldet zu haben. Daraufhin habe er eine an seinen Sohn gerichtete Rechnung des Reiseveranstalters erhalten. Weder er noch sein Sohn seien in Kontakt mit dem Reiseveranstalter gestanden, er habe bloß ein Formular der Schule ausgefüllt. Ebenso wenig habe er oder sein Sohn die Vertragsbedingungen gekannt. Unerklärlich war ihm, wie zwischen seinem Sohn und dem Reiseveranstalter ein Vertrag zustande gekommen sein könnte.

Das BMBWF verwies auf eine ca. 30 Jahre alte Entscheidung des OGH, die einen relativ einfachen Sachverhalt betraf: den Besuch eines Eislaufplatzes während der regulären – verpflichtenden bzw. während des Pflichtschulunterrichts gehaltenen – Turnstunde unter Verantwortung des Turnlehrers. Der OGH nahm damals an, dass der Turnlehrer für seine Schülerinnen und Schüler aufgrund des Gesetzes zum Vertragsabschluss ermächtigt sei, soweit dieser erforderlich ist, um Schulveranstaltungen durchzuführen. Daher sei laut BMBWF auch im Beschwerdefall der zuständige Lehrer zum Vertragsabschluss mit dem Reiseveranstalter für den Sohn des Herrn N.N. ermächtigt gewesen.

Der Fall ist jedoch insofern komplexer, als es sich um eine anmeldungsbedürftige Schulveranstaltung handelt. Aus dem vom BMBWF zitierten Urteil geht daher nicht hervor, welche Rolle die von den Erziehungsberechtigten geforderte Anmeldung für den Vertragsabschluss spielt. Auch wäre der Sohn während der Durchführung der Veranstaltung nicht mehr schulpflichtig gewesen, während für den OGH die Schulpflicht entscheidungsrelevant zu sein scheint.

Selbst das BMBWF ging zunächst noch davon aus, dass der Vertragsabschluss erst mit Zustellung der Rechnung an den Obsorgeberechtigten zustande komme. Weiters blieben aufgrund der Aktenlage Zweifel, ob der organisationsverantwortliche Lehrer sich seiner Rolle als „gesetzlicher Vertreter“ seiner Schülerinnen und Schüler beim Vertragsabschluss bewusst war.

Die VA empfahl angesichts dieser offenen Fragen dem BMBWF, den Schulen eine klärende Information zur Verfügung zu stellen. In die Anmeldeformulare für Schulveranstaltungen könnte beispielsweise ohne nennenswerten Aufwand der Hinweis aufgenommen werden, dass die organisationsverantwortliche Lehrkraft als ermächtigt gilt, in Vertretung der Angemeldeten bindende Verträge über den Transport, die Unterkunft etc. abzuschließen. Das BMBWF folgte dieser Empfehlung allerdings nicht.

Einzelfall: VA-BD-UK/0052-C/1/2019, BMBWF-27.570/0042-Präs/10/2019

## Schaffung von Gymnasiumsplätzen in der Südoststeiermark

In Österreich gibt es nur mehr wenige Bezirke, in denen keine AHS-Langform vorhanden ist (neben den Bezirken Deutschlandsberg und Südoststeiermark etwa noch Hermagor in Ktn). Die langjährigen Bemühungen der VA um Schließung dieser Lücken und der seinerzeitige, auf sachlicher Ebene nicht nachvollziehbare Widerstand des Bildungsressorts samt „Meinungsumschwung“ beim (damaligen) LSR für Stmk sind im PB 2017 dokumentiert (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 93 ff.).

Das Regierungsprogramm 2017 deutete jedoch auf eine Trendwende zu einer auf Chancengleichheit Bedacht nehmenden Standortplanung hin: Demnach sollte eine „Bedarfsgerechte Schaffung von AHS-Unterstufen-Standorten“ erfolgen (S. 63). Die VA prüfte, ob diese Ankündigung in den Bezirken Deutschlandsberg und Südoststeiermark konsequent umgesetzt wurde.

Die VA stellte fest, dass nicht sogleich die Errichtung einer vollwertigen AHS-Langform beschlossen wurde, sondern eine Zwischenlösung, welche das BMBWF in seiner Stellungnahme vom Juli 2019 wie folgt beschrieb:

„Überlegungen zu einer AHS-Langformgründung in den Bezirken Deutschlandsberg und Südoststeiermark (Feldbach) werden schon länger geführt. (...) Zum einen leisten die in den Regionen befindlichen Mittelschulstandorte eine ausgezeichnete Arbeit mit guten Lernergebnissen ihrer Absolventen und Absolventinnen, zum anderen besteht aber unabhängig davon, insbesondere seitens der Elternschaft, großes Interesse an dem Angebot einer AHS-Langform.“

Die Bildungsdirektion für Stmk, deren Aufgabe das regionale Bildungsmanagement und damit auch die Abwägung und Berücksichtigung der verschiedenen Interessen ist, hat sich um eine für alle Beteiligten verträgliche Lösung bemüht. Diese konnte nun durch die Möglichkeit der Führung von je einer dislozierten Klasse eines vorhandenen AHS-Langformstandortes, geführt an einem bestehenden NMS-Standort, gefunden werden.

In jedem der beiden Bezirke kann daher mit einer Klasse beginnend ab dem Schuljahr 2020/21 gestartet werden. Die Festlegung der AHS-Stammschule und der Dislozierungsstandorte (Mittelschulstandort) erfolgt durch die Bildungsdirektion für Stmk. Die VA begrüßt diese Entwicklung und hofft auf deren konsequente Weiterführung.

Einzelfall: VA-BD-UK/0039-C/1/2019, BMBWF-27.570/0016-Präs/10/2019

## Strukturprobleme beim häuslichen Unterricht

Im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 91 f.) berichtete die VA von einem Beschwerdefall, bei dem es um die mangelhafte und intransparente Durchführung einer Externistenprüfung ging. Die positive Ablegung dieser Prüfung – unter den berichteten kritikwürdigen Umständen – erfolgte im Sommer 2017. Die Tochter von Herrn N.N. konnte daher den häuslichen Unterricht fortsetzen.

Im Sommer 2018 konnte das Mädchen erneut eine Externistenprüfung bestehen und somit den häuslichen Unterricht fortsetzen. Wiederum befürchtete ihr Vater, dass sie durch den häuslichen Unterricht Bildungsdefizite erleiden könnte. Daher beschwerte er sich erneut bei der VA.

Die VA konnte jedoch diesmal keine Mängel bei der Abhaltung der Prüfung feststellen. Auch die Dokumentation erschien hinreichend transparent. Die im letzten PB berichteten, durch das Einschreiten der VA erzielten Verbesserungen zeigten in diesem Fall positive Auswirkungen.

Über den Einzelfall hinaus haben sich im Zuge der Prüfung jedoch auch Strukturprobleme gezeigt. So war etwa nicht klar vorgegeben, bei welcher Schule eine Externistenprüfung zwecks Weiterführung des häuslichen Unterrichts abzulegen ist. Damit wurde ein „Prüfungstourismus“ zu Schulen möglich, welche eine „mildere“ Prüfpraxis erwarten ließen. Das BMBWF versicherte der VA, zeitgerecht Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen „Prüfungstourismus“ zu unterbinden.

Ein weiteres Problem beim häuslichen Unterricht liegt in der Tatsache, dass der Lernerfolg nur einmal pro Jahr untersucht wird. Dies geschehe im Zuge der Externistenprüfung, deren Hauptzweck die Entscheidung über die Weiterführung des häuslichen Unterrichts ist. Aus Sicht der VA erscheint es hingegen sinnvoll, den Lernerfolg engmaschiger zu kontrollieren, zumindest auch am Ende des Wintersemesters. Weiters erschiene es zielführend, die Möglichkeit von Ad-hoc-Prüfungen durch die Schulbehörde (in Koordination mit der Kinder- und Jugendhilfe) zu etablieren, wenn valide Hinweise vorliegen, dass durch den häuslichen Unterricht das Kindeswohl gefährdet werde.

Das BMBWF sagte zu, im Zuge der Konzeption der kommenden Schulrechtsnovellen Möglichkeiten zu prüfen, um diese Ziele zu erreichen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0063-C/1/2018, BMBWF-27.570/0032-Präs/10/2019

### **3.3.2. Wissenschaft**

#### Einleitung

43 Eingaben betrafen 2019 den Bereich Wissenschaft und Forschung. Die Schwerpunkte lagen bei der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (16 Eingaben) sowie bei Studienförderungsangelegenheiten (11 Eingaben).

#### Studienbeitrag für Doktoratsstudien

Gemäß § 91 Abs. 1 UG müssen Studierende einen Studienbeitrag entrichten, wenn sie „die vorgesehene Studienzeit eines Doktoratsstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten“. Die Berechnung der Anzahl der Semester ist in der Studienbeitragsverordnung des BMBWF geregelt.

An die VA wandte sich ein Student, der im Studienjahr 2011/12 an der Universität Wien zum Doktoratsstudium der Philosophie, Dissertationsgebiet Geschichte, Studienkennzahl A 792 312, zugelassen wurde. Nach Ablauf von acht Semestern musste er für dieses Studium Studienbeiträge leisten. 2016 schloss er das Studium erfolgreich ab.

Im März 2018 wurde er zum Doktoratsstudium der Philosophie, Dissertationsgebiet Internationale Entwicklung, Studienkennzahl A 792 579, zugelassen. Für dieses Studium verlangte die Universität Wien einen Studienbeitrag ab dem ersten Semester und verwies auf § 2a Abs. 2 Z 3 der Studienbeitragsverordnung. Nach dieser Bestimmung war bei Doktoratsstudien die Zahl der bisher zurückgelegten Semester „unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl“ zu ermitteln. Da das ab-

geschlossene Doktoratsstudium Geschichte und das Doktoratsstudium Internationale Entwicklung die gleiche erste Studienkennzahl („792“) aufwiesen, seien die im Doktoratsstudium Geschichte absolvierten zehn Semester anzurechnen. Der Studierende habe daher bereits zu Beginn seines zweiten Doktoratsstudiums die Studienzeit zuzüglich zweier Semester im Sinne des § 91 Abs. 1 UG überschritten.

Für den Studierenden war dies nicht verständlich, zumal die Studien keine inhaltlichen Gemeinsamkeiten aufwiesen. Er erhob gegen den Bescheid der Universität, mit dem mangels Entrichtung des Studienbeitrags das Erlöschen seiner Zulassung zum Doktoratsstudium Internationale Entwicklung festgestellt wurde, Beschwerde an das BVwG.

Das BVwG wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 4.3.2019, W224 2209916-1, als unbegründet ab. Es sei zulässig, dass die Universität einen Studienbeitrag unter Einrechnung der in einem zuvor erfolgreich abgeschlossenen Doktoratsstudium absolvierten Semester bereits ab dem ersten Semester des weiteren Doktoratsstudiums vorschreibe, da die erste Studienkennzahl der Doktoratsstudien übereinstimme.

Es liege im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, „eine Studienbeitragsfreiheit für beliebig viele (fachlich ähnliche) Doktoratsstudien im Sinne eines ‚lebenslangen Lernens‘ zu verankern, oder eben nicht“. Die Studienbeitragsverordnung sei nicht gesetzwidrig.

Aus Sicht der VA ergaben sich weder aus dem Wortlaut des § 91 Abs. 1 UG noch aus den Gesetzesmaterialien Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Studienbeitragspflicht bereits ab dem ersten Semester eines zweiten Doktoratsstudiums verankern wollte.

Zum Verweis des BVwG, dass die Zusammenfassung „fachlich ähnlicher“ Studienrichtungen in einem einheitlichen Doktoratsstudium zulässig sei, stellte die VA fest, dass an der Universität Wien die erste Studienkennzahl in einigen Fällen nicht nur unterschiedliche Dissertationsgebiete, sondern auch verschiedene Doktoratsstudien umfasse, bei denen keine fachliche Ähnlichkeit gegeben scheint.

Das BMBWF teilte die Meinung der VA, dass das Gesetz nicht auf eine Studienbeitragspflicht bereits ab dem ersten Semester eines zweiten Doktoratsstudiums abziele. Es stelle auf eine mit Toleranzsemestern ausgestattete, tatsächlich verbrauchte Studienzeit ab. Dem solle mit einer Änderung der Studienbeitragsverordnung Rechnung getragen werden, die mit Wirkung 1. Juli 2019 vorgenommen wurde. Die Zahl der zurückgelegten Semester eines Doktoratsstudiums solle weiterhin unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl ermittelt werden. Lautet die erste Kennzahl „794“ oder „796“, soll die Ermittlung aber unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl erfolgen.

Diese auf bestimmte Doktoratsstudien bezogene Regelung reicht aus Sicht der VA nicht aus, um dem Anlassfall und ähnlichen Fällen zu begegnen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung regt die VA eine gesetzliche Klarstellung an, dass nach erfolgreichem Abschluss eines Doktoratsstudiums eine Studienbeitragspflicht in einem weiteren Doktoratsstudium erst nach Ablauf der dafür vorgesehenen Studienzeit samt Toleranzsemestern entsteht.

Einzelfall: VA-BD-WF/0020-C/1/2018

## Gesamtnoten in Universitätszeugnissen

Eine Studentin brachte vor, dass sie nach Abschluss eines an einer österreichischen Universität betriebenen Bachelorstudiums ein Masterstudium an einer deutschen Universität aufnehmen wolle. Das angestrebte Masterstudium sei zugangsbeschränkt. Die Reihung im Zulassungsverfahren hänge von der Gesamtnote ab, die im Zeugnis über das absolvierte Bachelorstudium ausgewiesen sei.

§ 7 Abs. 1 der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Universitäts- und Hochschulstatistik und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) sieht vor, dass die nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote in Zeugnissen als „ganzahlige Note“ auszuweisen ist. Die Gesamtnote wird aufgerundet, wenn das Berechnungsergebnis in der Zehntelstelle einen Wert größer als 5 hat. Daher ist etwa bei einer durchschnittlichen Note von „1,5“ im Zeugnis die Gesamtnote „1“ einzutragen, bei einer Durchschnittsnote von „1,6“ die Gesamtnote „2“.

Die Ausweisung als ganzahlige Note habe für Zulassungswerbende an Universitäten, an denen die Gesamtnote ausschlaggebend für die Zulassung ist, Nachteile. Wie Nachfragen bei deutschen Universitäten ergeben hätten, gingen diese nämlich davon aus, dass eine in einem österreichischen Abschlusszeugnis mit „1“ ausgewiesene Gesamtnote tatsächlich mit einem Wert von bis zu „1,5“ in Zeugnissen anderer Staaten gleichzusetzen sei. Ist die Gesamtnote mit „2“ ausgewiesen, könne der tatsächliche Wert zwar auch „1,6“ betragen, dies werde jedoch zugunsten der Studierenden berücksichtigt.

Anzustreben wäre die Ausweisung einer Gesamtnote auf zwei Kommastellen gerundet, wie sie in der Verordnung für den Anwendungsbereich eines Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel vorgesehen ist.

Das BMBWF bestätigte, dass nach der UHSBV die Ausweisung der Gesamtnote mit zwei Kommastellen nur in Zeugnissen erfolgt, die (italienischen) Behörden oder anderen Stellen im Sinne des genannten Abkommens vorgelegt werden. Es beabsichtige, die Verordnung noch für das laufende Studienjahr 2019/20 „zeitnah zu adaptieren“.

Die VA begrüßte diese Ankündigung, die allerdings zu Redaktionsschluss noch nicht umgesetzt war.

Einzelfall: VA-BD-WF/0039-C/1/2019

## Handhabung des ministeriellen Aufsichtsrechts

Gemäß § 45 UG unterliegen die Universitäten der Rechtsaufsicht durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister. Die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Ein Bewerber für eine Universitätsprofessur gemäß § 98 UG beschwerte sich über die Behandlung einer von ihm beim BMBWF eingebrachten Anregung auf Durchführung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens („Aufsichtsbeschwerde“). Gegenüber dem BMBWF behauptete er Mängel im Berufungsverfahren, die zu einem rechtswidrigen Besetzungsvorschlag geführt hätten. Insbesondere verwies er darauf, dass die Berufungskommission ihren Besetzungsvorschlag gemäß

§ 98 Abs. 7 UG aufgrund der im Verfahren eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu erstellen hat. Sie habe diese jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb er – anders als aus seiner Sicht weniger qualifizierte Bewerber – nicht im Besetzungsvorschlag aufschien. Der Besetzungsvorschlag sei daher von der Aufsichtsbehörde aufzuheben.

Der zuständige Bundesminister habe die Aufsichtsbeschwerde unverständlicherweise lediglich auf Grundlage einer Stellungnahme des Rektors der Universität sowie der Vorsitzenden der Berufungskommission verworfen, ohne Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

Die VA vertritt die Ansicht, dass das ministerielle Aufsichtsrecht auch Entscheidungen von Universitätsorganen in Berufungsverfahren umfasst. Nach der Rechtsprechung des VwGH bezieht sich das Aufsichtsrecht zwar nicht auf „ermessensartige Wertentscheidungen“. Im Zuge der Handhabung des Aufsichtsrechts ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Wertentscheidung jedoch daran zu messen, ob „die herangezogenen Argumente in der Begründung dargelegt und die Bewertung des Abschneidens der Kandidaten bei den einzelnen Kriterien und im Vergleich untereinander im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte“ (VwGH 23.10.2012, GZ. 2011/10/0193).

Die VA teilte dem BMBWF mit, dass eine aufsichtsbehördliche Prüfung im Rahmen dieser Kriterien eine Einsichtnahme der Aufsichtsbehörde in die Unterlagen der Berufungskommission (eingeholte Gutachten und Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle etc.) voraussetzt. Das BMBWF setzte daraufhin das aufsichtsbehördliche Verfahren fort und informierte die VA über die durchgeführte Prüfung der Verfahrensunterlagen. Ein Grund für eine aufsichtsbehördliche Aufhebung des kritisierten Besetzungsvorschlags ergab sich dabei letztlich nicht.

Die VA nahm das Verfahren sowie Fälle in der Vergangenheit zum Anlass, das BMBWF darauf hinzuweisen, welche grundlegenden Anforderungen an ein aufsichtsbehördliches Verfahren zu stellen sind. So muss aus dem Einleitungsschreiben an den Universitätsrat unzweifelhaft hervorgehen, dass ein förmliches aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet wird. Auch der Prüfgegenstand, das heißt die betroffene „Entscheidung“, ist darin zu benennen, da mit dem Herantreten des Bundesministeriums als Aufsichtsbehörde an die Universität ein Verfahren eingeleitet wird, auf welches das AVG anzuwenden ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Durchführung der Beschlüsse unzulässig und den Universitätsorganen kommen Parteirechte zu, bis hin zur Anfechtung eines Bescheides beim BVwG.

Die von der Aufsichtsbehörde gesetzten Schritte sind zudem zu dokumentieren, um eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle bzw. eine Missstandsprüfung durch die VA zu ermöglichen.

Personen, die von einer (behaupteten) rechtswidrigen Entscheidung eines Universitätsorgans betroffen sind, haben in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren kein Antragsrecht und keine Parteistellung. Die VA geht aber im Hinblick auf die gebotene Transparenz und Bürgerfreundlichkeit davon aus, dass diese Personen (unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes) über die Einleitung und das Ergebnis des Verfahrens informiert werden.

Die VA regte an, zumindest das Recht auf Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde – wie es im Universitäts-Studiengesetz (§ 81 Abs. 7) vorgesehen war – ausdrücklich im UG zu verankern.

Einzelfall: VA-BD-WF/0008-C/1/2019

## 3.4. Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2019 waren diesem Ressortbereich 132 Geschäftsfälle zuzuordnen. Inhaltlich ergaben sich ähnliche Themenschwerpunkte wie in den vergangenen Jahren. Zwei Drittel der Eingaben bezog sich auf den Bereich des Betriebsanlagenrechtes. Wie in den Vorjahren wandten sich wieder überwiegend Personen an die VA, die sich durch Betriebsanlagen belästigt fühlten. Ein Drittel der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe.

Zwölf Eingaben betrafen Vermessungsämter, vier die Wirtschaftskammer.

Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von NÖ und der Stmk. Die wenigsten Eingaben kamen aus Tirol, Vbg und dem Bgld.

### 3.4.1. Gewerberecht

#### Allgemein

In den vergangenen Jahren hat sich das Bild der öffentlichen Verwaltung nachhaltig geändert. Der Staat und seine Institutionen sind einem Legitimationsdruck ausgesetzt, der Anpassungen und Weiterentwicklungen erfordert. Im Fokus der Bemühungen soll dabei die Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger stehen. Staatliche Aufgaben müssen bürgerfreundlich, effizient, flexibel und in hoher Qualität erfüllt werden. Die Herausforderungen einer leistungsfähigen Verwaltung sind nur durch gut ausgebildete, qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewältigen.

Einen Kernbereich aller Verwaltungsreformen stellt die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen durch Umsetzung moderner Technologien und Verwaltungsstrukturen dar. Zentraler Ansatzpunkt zur Verfahrensbeschleunigung sind interne Qualitäts- und Zeitvorgaben für Genehmigungsverfahren sowie ein Monitoring der Dauer von Verfahren. Das BMDW, die Bundesländer und die Statutarstädte etablierten beginnend ab dem Jahr 2017 ein bundeseinheitliches Monitoring der Verfahrensdauern im Bereich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass 2017 und 2018 sowohl Neu- als auch Änderungsgenehmigungsverfahren im Bundesdurchschnitt in Städten mit eigenem Statut länger dauerten als außerhalb. Die durchschnittliche Dauer von Neugenehmigungsverfahren betrug in beiden Jahren in Städten mit eigenem Statut ca. 75 und außerhalb ca. 59 Kalendertage. Mit beinahe 87 Kalendertagen dauerten Änderungsgenehmigungsverfahren im Bundesdurchschnitt in Städten mit eigenem Statut im Jahr 2018 um ca. 10 Tage länger als im Jahr davor. Außerhalb der Städte mit eigenem Statut machte die Durchschnittsdauer von Änderungsgenehmigungsverfahren 2017 und 2018 jeweils ca. 55 Kalendertage aus.

Die Bundesländer leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität der Vollziehung des Gewerberechtes. Bereits im Vorjahr (PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 118) berichtete die VA von legislativen Maßnahmen in OÖ (OÖ Bezirksver-

waltungsbehörden-Kooperationsgesetz) und einem legislativen Vorhaben in Ktn (Ktn Wirtschaftsbombudsstelle-Gesetz), das mittlerweile umgesetzt wurde.

2019 setzte das Bgld legislative Maßnahmen mit dem Ziel einer besseren Nutzung vorhandener Ressourcen. Das Bgld Bezirkshauptmannschaften-Gesetz sieht vor, dass bei bestimmten BH Fachgebiete eingerichtet werden können, in denen auch einzelne Aufgaben anderer politischer Bezirke besorgt werden. Dadurch wird die Grundlage für eine sprengelübergreifende Kooperation geschaffen.

Im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG kann die Bgld LReg außerdem mit VO eine BH ermächtigen, über bestimmte Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden. Eine solche VO sieht das Gesetz dann vor, wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit notwendig ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Verwaltungsgebiete ist nicht vorgesehen. Der LReg wurde damit die Möglichkeit eröffnet, sprengelübergreifend die Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne von „Schwerpunkt – Bezirkshauptmannschaften“ zu verfügen.

Auch eine Ankündigung der Landeshauptfrau von NÖ vom Februar 2020 lässt aufhorchen. Im Vorfeld der Wirtschaftskammerwahlen teilte sie öffentlich mit, dass in NÖ zwar 90 % der Betriebsanlageverfahren innerhalb von 13 Wochen abgewickelt würden, die verbleibenden 10 % der Verfahren dauerten jedoch wesentlich länger. Das Land beabsichtige daher, einen „Sachverständigenpool“ einzurichten. Die VA wies bereits im PB 2013 (S. 243) auf die besondere Verantwortung der Sachverständigen in Betriebsanlageverfahren hin und plädierte für eine „organisatorische, personelle und inhaltliche Optimierung“. Die Einrichtung eines Sachverständigenpools würde daher einen wichtigen Beitrag leisten, um dieses Ziel zu erreichen.

## Vollziehung

Nach den Erfahrungen der VA hat die Professionalisierung der Verwaltung in den letzten Jahren zugenommen. Im Großen und Ganzen meistern die Behörden die Vollziehung des Gewerbeberechtigtes gut. In Einzelfällen zeigen sich dennoch Defizite (siehe den Beitrag „Mangelnde Sorgfalt der Gewerbebehörden“). Hier versteht die VA ihr Einschreiten als Beitrag zur Problemlösung sowohl im Interesse der betroffenen Unternehmen und der Nachbarschaft als auch der Behörde.

Im Berichtszeitraum befasste sich die VA erneut mit Fragestellungen rund um die 2. GenehmigungsfreistellungsVO, BGBl. II Nr. 80/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 172/2018. Eine Anrainerin beschwerte sich über unzumutbare Lärm- und Schwingungsbelästigungen ausgehend von der Kühlanlage eines Wiener Supermarktes. Mit der Begründung, dass die 2. GenehmigungsfreistellungsVO zur Anwendung komme, lehnte der Magistrat der Stadt Wien Zwangsmaßnahmen ab.

Die VA befasste das BMDW, welches das bei der Gewerbebehörde vorgelegene „Missverständnis“ aufklärte. Das BMDW als oberste Gewerbebehörde legte dar, dass sich eine Zwangsmaßnahme nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 nur auf solche nicht genehmigte Betriebsanlagen beziehen kann, die auch als genehmigungspflichtig einzustufen wären. Daher scheidet bei Anwendbarkeit der 2. GenehmigungsfreistellungsVO ein Vorgehen nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 aus. Maßnahmen nach § 360 Abs. 4 GewO 1994 hingegen sind – unabhängig von der Genehmigungspflicht der Betriebsanlage – bei konkreter Gefährdung und Gefahr in Verzug geboten.

Die 2. GenehmigungsfreistellungsVO kommt nur dann zur Anwendung, wenn auch die in der VO festgesetzten Betriebszeiten eingehalten werden. Im vorliegenden Fall wurden diese missachtet,

sodass sich eine Genehmigungspflicht ergab. Erst nach der auf Initiative der VA erfolgten Rechtsaufklärung durch das BMDW erließ die Gewerbebehörde eine Verfahrensordnung und ordnete eine Stilllegung des Supermarktes an.

Medizinische Amtssachverständige erhoben in der Wohnung der Anrainerin die Situation, konnten aber keine Lärm- oder Schwingungsbelastigungen feststellen, sodass die Gewerbebehörde keine weiteren Schritte setzen konnte.

Einzelfall: VA-BD-WA/0031-C/1/2019

Im Berichtszeitraum erreichten die VA 25 Nachbarbeschwerden über Gastgewerbebetriebe. Als Ursache von Belästigungen wurden Lüftungsanlagen, Kühl- und Klimageräte, Backöfen, Musikanlagen, das auflagen- bzw. konsenswidrige Offenhalten der Eingangstüren bzw. Lokalfenster, Gästelärm ausgehend von Gastgärten sowie das Überschreiten der Sperrstunde genannt.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0087-C/1/2018, VA-BD-WA/0107-C/1/2019, VA-BD-WA/0102-C/1/2019, VA-BD-WA/0072-C/1/2019, VA-BD-WA/0064-C/1/2019, VA-BD-WA/0052-C/1/2019

Im Juli 2017 wandte sich eine Ärztin an die VA und beanstandete eine übermäßige Erwärmung des Fußbodens ihrer Ordination, hervorgerufen durch den Backofen des darunterliegenden Lokals. Sie habe die Gewerbebehörde bereits im Jänner 2017 informiert, die Hitze sei jedoch weiterhin unerträglich.

Die VA brachte in Erfahrung, dass die Gewerbebehörde bereits aufgrund der Beschwerde der Nachbarin Überprüfungen der Betriebsanlage und in weiterer Folge eine Reduktion der Leistung des Heißluftofens auf das genehmigte Ausmaß veranlasst hatte. Die Betreiberin hatte außerdem freiwillig eine Raumklimaanlage an der Decke beim Backofen und eine Deckendämmung installiert. Die Belästigungen dauerten jedoch an. Erst nach dem Einschreiten der VA schrieb die Gewerbebehörde als zusätzliche Auflage vor, dass der Backofen nur bei aktivierter Klimaanlage betrieben werden darf. Dauertemperaturmessungen im Juni 2018 und März 2019 zeigten, dass sich dies als wirksam erwies. Bei einer letzten Überprüfung im September 2019 konnten keine Mängel festgestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0107-C/1/2019

Im Berichtszeitraum langten bei der VA Beschwerden über Belästigungen durch Schwingungen ein. Betroffene schilderten tieffrequentes Summen oder Brummen im Kopf und in den Ohren, nicht zuordenbare Brummgeräusche im Haus sowie unangenehme Vibrationen im Körper. Sehr häufig wurden die Beeinträchtigungen in der Nacht wahrgenommen. Schlafstörungen, Müdigkeit und Konzentrationsmangel waren die Folge. Als Auslöser der Schwingungen wurden technische Geräte oder Anlagen wie beispielsweise Ventilatoren, Lüftungs- oder Kälteanlagen genannt.

Eine Anrainerin beklagte Schwingungsbelastigungen durch die Kälteanlagen eines Supermarktes. Ein anderer Betroffener vermutete, dass die auf dem Dach eines nahegelegenen Ziegelwerkes montierten Schalldämpfer für die tieffrequenten Schwingungen ursächlich seien. Lokalaußenscheine samt Hörproben im Beisein von lärmtechnischen und medizinischen Amtssachverständigen in der Wohnung bzw. im Haus der Betroffenen konnten jedoch nicht den für die Objektivierung erforderlichen Nachweis für die Schwingungen erbringen.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0006-C/1/2019, VA-BD-WA/0031-C/1/2019

## Mangelnde Sorgfalt der Gewerbebehörden

Im Berichtszeitraum stellte die VA in mehreren Fällen mangelnde Sorgfalt der Gewerbebehörden bei der Aktenbehandlung fest.

Im Zuständigkeitsbereich der BH Hartberg-Fürstenfeld wandte sich die Nachbarin eines Jugend- und Familiengästehauses an die VA. Seit Inbetriebnahme des Hotels sei sie unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Musik und Schreien der Kinder und Jugendlichen im Garten während der Nacht sowie Geruchsbelästigungen durch Lagerfeuer ausgesetzt.

Nach dem Einschreiten der VA sichtete die Gewerbebehörde den Betriebsanlagenakt und stellte erst dabei fest, dass das Hotel bis 2011 jahrelang konsenslos betrieben worden war. 2001 hatte die Gewerbebehörde nur ein Cafe-Restaurant im Erdgeschoß des damals schon bestehenden Hotels genehmigt, nicht jedoch das gesamte Hotel, obwohl von einer Genehmigungspflicht auszugehen war.

2010 zeigte die Betreiberin lediglich den Einbau eines Personenaufzuges an und beantragte die gewerbebehördliche Genehmigung für ein Fitnesscenter mit Saunabereich. Ein Antrag auf Bewilligung der Gesamtanlage befand sich nicht im Akt. Mit Bescheid vom Mai 2011 erteilte die Gewerbebehörde die Genehmigung dennoch auch für verschiedene nicht vom Genehmigungsanfragen umfasste Um- und Zubauten beim Jugendgästehaus.

In der öffentlichen Kundmachung der Augenscheinsverhandlung fand sich kein für die Parteien erkennbarer Hinweis darauf, den Hotelbetrieb als Ganzes bewilligen zu wollen. Da der in der Kundmachung umschriebene Verfahrensgegenstand nicht mit dem tatsächlich verhandelten Projekt übereinstimmte, konnte die betroffene Nachbarin nicht erkennen, dass bzw. inwieweit ihre Interessen betroffen waren.

Im September 2019 beantragte die Einschreiterin daher als übergangene Partei die Zustellung des Bescheides vom Mai 2011 und erhob dagegen Beschwerde beim LVwG Stmk.

Einzelfall: VA-BD-WA/0074-C/1/2019

Eine Anrainerin beschwerte sich erstmals im Jänner 2017 bei der VA über eine Säumigkeit des Magistrates der Stadt Linz. Sie sei unzumutbaren Lärmbelästigungen durch einen benachbarten Gastgewerbebetrieb ausgesetzt. Auch die Betriebszeiten des Lokals würden nicht eingehalten. Trotz zahlreicher Beschwerden hätte die Gewerbebehörde keine geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Die VA konnte klären, dass die Gewerbeinhaberin am Standort zwei Lokale betreibt. Für den Betriebsteil „Cafe“ war in einem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1992 eine Betriebszeit bis 22 Uhr vorgeschrieben worden. Irrtümlich ging die Gewerbebehörde davon aus, dass in diesem Bescheid auch für den Betriebsteil „Stüberl“, der von der Nachbarin als beschwerdeursächlich bezeichnet wurde, eine Betriebszeit festgesetzt worden war. Die behördlichen Angaben zur Betriebszeit des „Stüberls“ waren widersprüchlich. Als Ende der Betriebszeit nannte die BH 24 Uhr bzw. 4 Uhr.

Eine Klärung brachte das in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangene Erkenntnis des LVwG OÖ vom Dezember 2018. Darin stellte das LVwG fest, dass sich der Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1992 nur auf den Einbau des „Cafes“ bezieht und nur für diesen Betriebsteil eine Betriebszeit bis 22 Uhr vorschreibt. Das „Stüberl“ hingegen sei im Umfang der Betriebsräume und

der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß Konzessionserteilung lautet, als genehmigte Betriebsanlage anzusehen. Für das „Stüberl“ war im Jahr 1949 eine Gasthauskonzession erteilt worden. In der zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung in Geltung gestandenen Sperrzeitenverordnung war das Ende der Sperrstunde für Gasthäuser mit 24 Uhr bestimmt.

Eine Zusammenschau sämtlicher Unterlagen lässt erkennen, dass die Gewerbebehörde sowohl bei der Beurteilung des als genehmigt anzunehmenden Umfangs des „Stüberls“ als auch bei der Frage der Sperrstunde für diesen Betriebsanlagenteil die nötige Umsicht und Genauigkeit hat vermissen lassen. Erst nach dem Einschreiten der VA erfolgte die notwendige Klärung.

Kritisch zu würdigen ist im vorliegenden Fall aber auch, dass die Gewerbebehörde bisher bloß Kontrollen der Betriebszeiten des Lokals und des Gastgartens sowie Ermittlungen in der Betriebsanlage durchgeführt hat. Erst nach neuerlicher Einschaltung der VA veranlasste die Gewerbebehörde eine immissionsseitige Überprüfung durch einen Amtssachverständigen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0064-C/1/2019

Lärm- und Staubbelastigungen durch den Betrieb eines Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen und Bodenaushub veranlassten einen benachbarten Hauseigentümer, sich an die VA zu wenden. Die BH Linz-Land sei informiert, unternehme aber nichts.

Die VA konnte zunächst klären, dass seit April 2018 ein Betriebsanlagegenehmigungsverfahren anhängig war.

Mit dem Hinweis, dass Baumaßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Untergrundes für das geplante Baurestmassenzwischenlager keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach der GewO 1994 auslösen würden, versuchte die Gewerbebehörde das Unterlassen gewerbepolizeilicher Maßnahmen zu rechtfertigen. Die VA teilte diese Ansicht nicht und übte Kritik an der Rechtsauffassung der BH Linz-Land. Als im Oktober 2019 bei einem unangekündigten Lokalaugenschein Anpassungsarbeiten am Gefälle festgestellt wurden, wurde die Gewerbebehörde daraufhin tätig. Sie forderte die Betreiberin mittels Verfahrensordnung auf, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, und leitete den Sachverhalt an die Strafabteilung weiter.

Zumindest zwischen Juli 2018 und April 2019 erfolgte auf dem Areal auch eine Zerkleinerung gelagerter Materialien durch eine mobile Brecheranlage. Aus Sicht der VA haben zumindest in diesem Zeitraum genau jene Tätigkeiten stattgefunden, für die die Anlagenbetreiberin im April 2018 um gewerbebehördliche Genehmigung angesucht hatte. Durch diese Tätigkeiten kam es zu unzumutbaren Lärm- und Staubbelastigungen der Nachbarschaft. Mit dem Hinweis, dass die Zerkleinerung der Abbruchmaterialien eine „bloß vorübergehende Tätigkeit“ darstelle und die Betreiberin seit April 2019 diese Tätigkeiten nicht mehr durchführe, begründete die BH Linz-Land ihre Untätigkeit. Diese Erklärung vermag nach Meinung der VA die Säumigkeit der Gewerbebehörde nicht zu rechtfertigen. Der Umstand, dass das Ansuchen um Betriebsanlagegenehmigung aufrecht war, war für die VA vielmehr Beweis dafür, dass die Tätigkeit vom Unternehmen nicht nur vorübergehend angedacht war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0041-C/1/2019

## Nichtauszahlung des Beschäftigungsbonus

Die Geschäftsleitung eines Unternehmens wandte sich wegen der Nichtauszahlung eines von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) genehmigten Beschäftigungsbonus an die VA.

Der Förderantrag sei unter konkreter Anführung der Fristen, zu denen die Abrechnungen vorzulegen sind, genehmigt worden. Eine schriftliche Erinnerung vor dem Abrechnungsstichtag sei ausdrücklich angekündigt worden, tatsächlich aber nie erfolgt. Die Antragstellerin habe sich auf das zugesagte rechtzeitige Erinnerungsschreiben verlassen. Nachdem eine solche Verständigung nicht erfolgt sei, habe sie die Frist für den angeführten Abrechnungszeitraum versäumt. In der nachfolgenden Kontaktnahme mit der aws sei das Informationsmail an die Antragstellerin als „reine Dienstleistung“ abgetan worden. Die Antragstellerin äußerte die Vermutung, dass die aws mit dieser Vorgangsweise Fristversäumnissen absichtlich Vorschub leistet.

Das von der VA befasste BMDW teilte zunächst mit, dass der Zuschuss auch bei Wahrung aller Fristen aus inhaltlichen Gründen nicht hätte ausbezahlt werden können. Das Ressort gestand jedoch ein, dass im vorliegenden Fall „die konkrete Beratung bedauerlicherweise nicht optimal gelaufen ist“. In Anbetracht der Größenordnung der Fördermaßnahme „Beschäftigungsbonus“ mit einer Programmdimension von 1 Mrd. Euro mit 10.000 Abrechnungen allein in der ersten Abrechnungsperiode sei die Sache jedoch als „bedauerlicher Einzelfall“ zu bezeichnen. Bedauert wurde, dass bei dem Unternehmen eine Erwartungshaltung erweckt worden sei, die aufgrund der konkreten Nichtförderbarkeit des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfüllbar gewesen sei. Das BMDW betonte, dass es sich um keine systematische Fehlberatung handle. Die Vermutung, wonach Fristversäumnissen absichtlich Vorschub geleistet werde, wurde zurückgewiesen.

Auch wenn für die Entscheidung über das Förderungsansuchen nicht die Fristversäumnis, sondern die (erstmalig) gegenüber der VA angeführten sachlichen Gründe maßgeblich waren, kritisierte die VA den Ablauf und Inhalt der Kommunikation der aws mit der Antragstellerin.

Einzelfall: VA-BD-WA/0075-C/1/2019

## Vermessungsämter

Viele Menschen kommen mit dem Vermessungsrecht in Berührung. Wie die VA jedoch schon in den Vorjahren feststellen musste, wissen nur wenige über die Aufgaben und Möglichkeiten der Vermessungsämter Bescheid.

Die VA war daher auch im Jahr 2019 um Aufklärung über die Rechtslage bemüht. Die VA informierte über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster sowie darüber, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder Grenzkataster verbindlich sind. Immer wieder musste die VA aber auch darauf hinweisen, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

### 3.5. Europa, Integration und Äußeres

#### Einleitung

2019 bearbeitete die VA 25 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMEIA. Viele davon betrafen die Vorgangsweise in Visaverfahren. Für viele Betroffene ist es nicht nachvollziehbar, was die Behörden von ihnen verlangen bzw. aus welchen Gründen Visaanträge abgelehnt werden. Das Verhalten der österreichischen Vertretungsbehörden im Kundenverkehr sollte darauf Rücksicht nehmen, dass viele Antragstellende nicht Deutsch sprechen und sich auch nicht anderswo informieren können. Sie haben daher praktisch keine Möglichkeit, in Österreich ein Rechtsmittel einzulegen oder auch nur auf Unzulänglichkeiten in Verfahren hinzuweisen.

Auch ein barscher Umgangston bzw. fehlende Hilfsbereitschaft in österreichischen Vertretungen wird manchmal kritisiert. Verlauf und Inhalt von Gesprächen können durch die VA in den meisten Fällen nicht verifiziert werden; das erschwert es der VA, abschließende Feststellungen zu treffen. Faktum ist aber, dass solche Beschwerden 2019 sowohl von österreichischen als auch von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern einlangten und das BMEIA damit befasst wurde.

#### 3.5.1. Visaverfahren

##### Kurzaufenthalt zu Familienfest versagt

Frau und Herr N.N. beantragten im Österreichischen Generalkonsulat in Istanbul (ÖGK) ein Visum für elf Tage. Sie wollten ihre Kinder und Enkelkinder besuchen und an der Hochzeit eines Neffen teilnehmen. Bei Anträgen auf Touristenvisa müssen Botschaften und Konsulate prüfen, ob ausreichende finanzielle Mittel für Reise und Aufenthalt zur Verfügung stehen. Die Antragsteller verfügten selbst nur über ein Einkommen von umgerechnet 300 Euro. In Übereinstimmung mit dem FPG kann solchen Anträgen dennoch entsprochen werden, wenn jemand, der in Österreich wohnt, eine elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) vorlegt. Der in Österreich lebende Sohn des Ehepaares gab eine EVE ab, mit der er sich bereit erklärte, für alle Kosten aufzukommen, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt der Eltern während des Kurzurlaubes entstehen könnten. Auch Belege über sein monatliches Nettoeinkommen von 1.850 Euro und eine Reisekrankenversicherung für die Eltern wurden angeschlossen. Das Visum wurde dennoch verweigert.

Als Grund dafür wurde angegeben, dass ein Nachweis über ausreichende Mittel fehle. Die VA stellte fest, dass der Verwaltungsakt selbst keinerlei Informationen darüber enthielt, wie das ÖGK zu dem Prüfungsergebnis gekommen war. Weshalb angenommen wurde, Herr N.N. wäre trotz seines laufenden Einkommens nicht in der Lage gewesen, den weniger als 14 Tage dauernden Aufenthalt der Eltern zu finanzieren, die bei ihm gewohnt hätten, erschloss sich für die VA nicht.

Gemäß der Judikatur des VwGH erfordern die Grundsätze eines geordneten, rechtsstaatlichen Verfahrens, dass sich aus dem Akteninhalt entnehmen lassen muss, wie die Behörde zu ihren Schlussfolgerungen gekommen ist. Das ist vor allem für Rechtsmittelverfahren wichtig. Das Fehlen dieser Informationen bewertete die VA deshalb als Missstand in der Verwaltung.

Die VA kritisierte außerdem, dass die Antragsverfahren des Ehepaars zwar gemeinsam behandelt und beurteilt wurden, dass aber die Entscheidung für Herrn N.N. zwei Wochen vor der Entscheidung für seine Ehefrau ergangen ist. Die Verzögerung war für die VA nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-BD-AA/0010-A/1/2019

### Glaubhaftmachung der Wiederausreiseabsicht

Frau N.N. brachte in der Österreichischen Botschaft in Kairo (ÖB) einen Antrag auf ein Visum C ein. Dieses wurde ihr verweigert, weil nach Ansicht der ÖB die Wiederausreiseabsicht nicht gesichert gewesen wäre. Im Verwaltungsakt fanden sich keine Feststellungen, worin die Zweifel an der Wiederausreiseabsicht konkret begründet waren. Auch im Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin wurde nicht klargestellt, wie diese allenfalls ausgeräumt werden könnten. Die ÖB bot Frau N.N. auch sonst keine ausreichende Gelegenheit, ihre Verwurzelung in ihrem Heimatland nachzuweisen. Die VA stellte deshalb einen Missstand fest.

Zusätzlich kritisierte die VA, dass die ÖB den Fall rechtlich falsch beurteilte. Frau N.N. war bereits im Jahr 2001 rechtmäßig nach Österreich eingereist und hatte das Land vor Ablauf ihres Visums wieder verlassen. Der VwGH stellte zur Rückkehrwilligkeit fest, dass „nicht ohne weiteres – generell – unterstellt werden dürfe, dass Fremde (...) im Schengenraum (unrechtmäßig) aufhältig bleiben“. Die Annahme, dass eine Ausreise nicht erfolgen werde, setzt daher Anhaltspunkte voraus, die konkret benannt werden müssen. Solche Indizien waren aus Sicht der VA nicht gegeben; vielmehr hatte sich Frau N.N. in der Vergangenheit aus fremdenrechtlicher Sicht korrekt verhalten.

In einem anderen Fall beantragte ein marokkanischer Staatsbürger ein Schengenvisum. Als diplomierter Gesunden- und Krankenpfleger mit Spezialisierung auf Altenpflege strebte er langfristig eine Anerkennung seiner Ausbildung in Österreich (Nostrifikation) an. Voraussetzung dafür war aber eine theoretische Ergänzungsausbildung, die Deutschkenntnisse voraussetzt. Deshalb plante Herr N.N., einen Deutschkurs in Österreich zu besuchen. Die ÖB in Rabat wies seinen Antrag aber ab, weil die Wiederausreiseabsicht nicht glaubhaft sei.

Die VA konnte nicht nachvollziehen, weshalb der angegebene Aufenthaltszweck, nämlich Deutsch zu lernen, um einen Nostrifikationsbescheid zu erlangen, die Rückkehrabsicht in Frage stellt. Gerade weil der Antragsteller offenlegte, langfristig eine legale Beschäftigung in Österreich anzustreben, wäre davon auszugehen, dass er sein Ziel nicht durch ein fremdenrechtliches Vergehen gefährdet. Außerdem befanden sich im Verwaltungsakt keine Informationen, aus welchem Grund die elektronische Verpflichtungserklärung als nicht tragfähig eingestuft wurde. Auch in diesem Fall stellte die VA einen Missstand fest.

Einzelfall: VA-BD-AA/0014-A/1/2018, VA-BD-AA/0002-A/1/2019

### Antrag nicht entgegengenommen

Herr N.N. plante, eine Au-pair-Stelle in Wien anzunehmen. Dafür erhielt er eine Anzeigenbestätigung des AMS. Als er bei einem persönlichen Termin in der Österreichischen Botschaft in Abu Dhabi (ÖB) vorsprach, betrug die verbliebene Restdauer der Bestätigung aber nur mehr 82 Tage. Ihm wurde deshalb mitgeteilt, dass er weder einen Aufenthaltsantrag stellen noch ein Visum D beantragen könne, für das eine Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen vorgesehen ist. Ledig-

lich ein Antrag auf ein Visum C, das einen Aufenthalt für maximal 90 Monate erlaube, sei möglich. Trotzdem bestand Herr N.N. darauf, seinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel aufrechtzuerhalten. Er betonte, dass er bereit sei, Gebühren und Spesen des Verfahrens zu tragen, auch wenn dieses aller Voraussicht nach negativ entschieden würde.

Das wurde Herrn N.N. verwehrt. Der verhinderte Antragsteller forderte in der Folge in drei Schreiben an das BMEIA bzw. die ÖB, dass er wenigstens einen Bescheid über die Annahmeverweigerung oder eine einfache schriftliche Bestätigung darüber erhalte. Diese Schreiben blieben jeweils unbeantwortet. Grundsätzlich begrüßt die VA, dass potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller von der ÖB über die rechtlichen Möglichkeiten in Antragsverfahren informiert werden. Einen Missstand in der Verwaltung stellt es aber dar, wenn jemand an der Antragstellung gehindert und die Kommunikation darüber verweigert wird.

Einzelfall: VA-BD-AA/0001-A/1/2019

### Langes Warten auf Vorsprachetermin

Eine Mutter und ihr Sohn ersuchten am 22. November 2018 bei der Österreichischen Botschaft in Teheran (ÖB) um einen persönlichen Termin. Als Grund nannten sie die geplante Antragstellung für ein Visum D. Der Ehemann bzw. Vater der Antragstellenden arbeitete in Österreich, wo sie ihn besuchen wollten. Der Termin sollte nach Wunsch der Familie im Zeitraum von 15. bis 22. Dezember 2018 stattfinden, da sich zu dieser Zeit der Familienvater in Teheran befand und er die Antragstellerin und ihr Kind bei der Antragstellung hätte begleiten können. Nachdem die ÖB über mehrere Wochen mit den Antragstellenden nicht kommunizierte, wurde ein Termin erst für Ende Jänner 2019 vergeben.

Laut Website des BMEIA sollen Visumsanträge zwischen drei Wochen und drei Monaten vor Reisebeginn gestellt werden. Frau und Herr N.N. konnten deshalb erwarten, zumindest innerhalb von drei Wochen einen persönlichen Termin bzw. eine Nachricht über einen anderen Terminvorschlag zu erhalten. Das ist nicht erfolgt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Antragstellerin nach Abschluss des Verfahrens mitteilte, dass Anfragen aus ihrem Bekanntenkreis im Jahr 2019 jeweils längstens innerhalb einer Woche beantwortet wurden. Die Verzögerung dürfte deshalb ein Einzelfall gewesen sein.

Einzelfall: VA-BD-AA/0020-A/1/2018

### Unterlassene Vorlage eines Rechtsmittels an das BVwG

Frau N.N. beantragte im November 2018 die Ausstellung eines Schengenvisums. Innerhalb einer Woche wies die Österreichische Botschaft (ÖB) in Rabat den Antrag ab; fristgerecht wurde dagegen Beschwerde eingebracht. In der Folge traf die ÖB weder eine fristgerechte Beschwerdevor-entscheidung, noch leitete sie das Rechtsmittel an das zuständige BVwG weiter. Das stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Nach Einschreiten der VA teilte das BMEIA mit, dass die ÖB nochmals auf die Vorlagepflicht sowie die Bedeutung einer schlüssigen und zeitnahen Kommunikation mit Visumswerbern hingewiesen wurde.

Einzelfall: VA-BD-AA/0007-A/1/2019

## 3.6. Finanzen

### Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 256 Beschwerden ein, die der Finanzverwaltung bzw. dem BFG zuzuordnen waren.

Die an die VA herangetragenen Probleme betrafen im Wesentlichen die gleichen Themenkreise wie in den Vorjahren. Es wurde die lange Dauer von Verfahren, die von den Finanzämtern geführt werden, kritisiert. Ebenso die nicht erfolgte Anerkennung von geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuernachforderungen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar waren. Unklar ist vielen auch die Verpflichtung zur Leistung von Einkommensteuervorauszahlungen, insbesondere bei Bezug mehrerer Pensionen, die nicht gemeinsam versteuert werden.

Hoher Informationsbedarf besteht nach wie vor für Personen, die eine Rente aus Deutschland beziehen. Die aufgrund des Progressionsvorbehalts entstehenden österreichischen Steuernachforderungen werden als nicht gerechtfertigt angesehen. Auch aus Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten ergab sich Erklärungsbedarf für die Art der Besteuerung der Pensionsbezüge.

Vermeehrt war die VA weiters mit dienstrechtlichen Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung befasst.

Der Großteil der Eingaben konnte – auch dank der Bemühungen des BMF, Anfragen der VA rasch zu bearbeiten – zeitnah beantwortet werden.

### 3.6.1. Kosten für Legasthenietraining als außergewöhnliche Belastung

Der Vater einer 11-jährigen Tochter, die an Legasthenie leidet, kritisierte, dass bei seiner Arbeitnehmerveranlagung die Kosten für das Legasthenietraining nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt wurden. Er sei aufgefordert worden, ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bescheinigt werde, dass die Lese- und Rechtschreibstörung seiner Tochter Krankheitswert habe, die Aufwendungen für das Training medizinisch notwendig und zur Heilung oder Linderung getätigt worden seien. Seiner Erfahrung nach werde Legasthenie in Österreich aber überwiegend von Klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen diagnostiziert.

Das BMF führte aus, für die Anerkennung von Krankheitskosten sei erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliege und die Behandlungskosten in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit stünden. Aufwendungen für Behandlungsleistungen durch nichtärztliches Personal seien nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn diese Leistungen ärztlich verschrieben oder die Kosten (teilweise) durch die Sozialversicherung ersetzt würden.

Legasthenie, in der Fachwelt als Lese- und Rechtschreibstörung bezeichnet, ist von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem Krankheitskatalog, dem Internationalen Klassifikationsschema psychischer Störungen, als Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten aufgenommen.

Unklar ist, wer in Österreich befugt ist, das Vorliegen von Legasthenie verbindlich festzustellen.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger ersetzt die Kosten für eine entsprechenden Diagnose nur, wenn sie von einer oder einem mit dieser Störung erfahrenen Kinder- und Jugendpsychiaterin bzw. -psychiater erstellt wird oder auf einem klinisch-psychologischen Gutachten beruht.

Nach dem „Legasthenie-Erlass“ des Wiener Stadtschulrates (Bildungsdirektion) genügt für die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibstörung bei der Benotung, dass diese vom Lehrpersonal wahrgenommen wurde.

In Entscheidungen des BFG werden für den Nachweis von Legasthenie Gutachten von (nicht näher spezifizierten) Ärztinnen und Ärzten oder des Sozialministeriumservices bzw. der Befund des schulpsychologischen Dienstes akzeptiert.

Im Sinne der Gleichförmigkeit der Besteuerung erschien es der VA dringend geboten, in den Einkommen- und Lohnsteuerrichtlinien zu klären, durch wen die Diagnose „Legasthenie“ zu erstellen sei, damit die Kosten für ein entsprechendes Training als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Sie schlug vor, dass ein kinder- und jugendpsychiatrisches bzw. auch ein klinisch-psychologisches Gutachten als Nachweis für das Vorliegen der Störung vorzulegen sei. Das BMF sagte zu, dieser Anregung Folge zu leisten.

Einzelfall: VA-BD-FI//0062-B/1/2019

### **3.6.2. Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Assistenz- und Blindenführhunde**

Der Bundesverband für Menschen mit Behinderung zeigte bei der VA auf, dass Signal- und Servicehunde zwar seit 2015 im BBG mit Blindenführhunden gleichgestellt sind, ihr Erwerb aber unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliege.

Signalhunde werden zur Unterstützung von Menschen mit einer Hörbehinderung oder mit chronischen Erkrankungen wie Epilepsie, Diabetes oder neurologischen Krankheiten eingesetzt. Servicehunde dienen der Unterstützung von Personen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität.

Für den Kauf eines Blindenführhundes galt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 %, für den Erwerb anderer Assistenzhunde ein Umsatzsteuersatz von 20 %.

Das BMF räumte ein, dass der Unterschied auf einem redaktionellen Versehen beruhte und sagte eine Bereinigung zu.

Die Anpassung erfolgte mit dem Steuerreformgesetz 2020. Ab Jänner 2020 unterliegt der Kauf aller ausgebildeten Assistenzhunde einem Umsatzsteuersatz von 10 %, wenn diese Tiere ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von behinderten Personen bestimmt sind.

Einzelfall: VA-BD-FI/0214-B/1/2018

### 3.6.3. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Mehrere Personen mit schwerer Gehbehinderung kritisierten, dass ihnen rückwirkend die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer aberkannt worden war. Die Betroffenen sahen sich mit einer Nachforderung dieser Steuer durch ihr Versicherungsunternehmen konfrontiert, weil ihr Fahrzeug nicht nur auf eine körperbehinderte Person, sondern auch noch auf eine zweite Person, zumeist den Ehegatten, zugelassen war. Sie beklagten insbesondere, anlässlich der Anmeldung ihrer Fahrzeuge nicht ausreichend informiert worden zu sein.

Voraussetzung für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist, dass das Kraftfahrzeug ausschließlich auf eine nachweislich entsprechend körperbehinderte Person zugelassen ist.

Dies ging aus den von der Finanzverwaltung aufgelegten Formularen für den Antrag auf Befreiung nicht mit ausreichender Deutlichkeit hervor. Die VA regte daher an, die Hinweise in den Formblättern zu präzisieren.

Das BMF setzte diesen Vorschlag umgehend um.

Einzelfall: VA-BD-FI/0149-B/1/2019

### 3.6.4. Kein Freibetragsbescheid für Pflegekosten

Ein Niederösterreicher beschwerte sich bei der VA, dass für Pflegekosten, die in Zukunft regelmäßig anfallen werden, kein Freibetragsbescheid außerhalb einer Veranlagung ausgestellt werden kann. Die Kosten, die seiner Mutter erstmals im Jahr 2017 durch eine notwendig gewordene 24-Stunden-Betreuung erwachsen waren, seien zwar für dieses Jahr steuerlich anerkannt worden, eine Berücksichtigung beim laufenden Lohnsteuerabzug sei aber aufgrund der Gesetzeslage erst 2019 möglich.

Nach dem EStG hat das Finanzamt zusammen mit einem Veranlagungsbescheid für bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen einen Freibetragsbescheid zu erlassen. Damit können diese Aufwendungen von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber oder von der pensionsauszahlenden Stelle bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Dieser Freibetragsbescheid gilt jeweils für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr.

Eine Ausnahme besteht lediglich für zusätzliche hohe Werbungskosten und Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Für sie ist die Erlassung eines Freibetragsbescheides außerhalb eines Veranlagungsverfahrens zulässig.

Die VA regte daher an, auch pflegebedingte Kosten, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch künftig anfallen werden, in die Ausnahmebestimmung aufzunehmen, da diese Aufwendungen ansonsten bis zur Wirksamkeit eines (regulären) Freibetragsbescheides vor- bzw. zwischenfinanziert werden müssen.

Das BMF sagte zu, den Vorschlag im Zuge einer Strukturreform im Steuerrecht zu diskutieren.

Einzelfall: VA-BD-FI/0206-B/1/2018

### 3.6.5. Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter

Auch im diesjährigen Berichtszeitraum wurde in zahlreichen Beschwerden die überlange Dauer von Verfahren, die bei Finanzämtern geführt werden, beklagt: sei es bei der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung oder wegen der verspäteten Weiterleitung von Vorlageanträgen an das BFG bzw. weil ein Verfahren nicht innerhalb der gesetzlichen maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten abgeschlossen wurde.

Gründe für die kritisierte Säumnis waren neben Personalengpässen, die durch längere Krankstände oder Pensionierungen bedingt waren, Fehlleistungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Finanzverwaltung.

Einzelfälle: VA-BD-FI/0004-B/1/2019, VA-BD-FI/0024-B/1/2019, VA-BD-FI/0037-B/1/2019, VA-BD-FI/0062-B/1/2019, VA-BD-FI/0094-B/1/2019, VA-BD-FI/0233-B/1/2019

Viele Eingaben betrafen auch die nur sehr verzögerte Erlassung von Zurechnungsfortschreibungsbescheiden, die beim Wechsel des Eigentums an einer Liegenschaft erforderlich werden. Durch die Zurechnungsfortschreibung wird der Eigentumsübergang auch steuerlich berücksichtigt.

Für diese Verfahren wurde offensichtlich Ende Oktober 2018 von der Finanzverwaltung ein Wechsel der technischen Plattform (Hardware- und Betriebssystemumstellung) durchgeführt und das entsprechende IT-Programm abgeschaltet. Das neue Programm wurde aber erst ab Juli 2019 schrittweise eingesetzt.

Für die Dauer von rund acht Monaten wurden daher keine Zurechnungsfortschreibungen durchgeführt. Eine Verständigung der betroffenen Personen über die Gründe der Verzögerung erfolgte nicht.

Erneut – wie schon anlässlich der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014 (PB 2016, S. 91 f. und PB 2017, S. 109 f., jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) – musste die VA kritisieren, dass es von einer modernen, serviceorientierten Verwaltung erwartet werden muss und deren Aufgabe ist, zeitgerecht für funktionierende IT-Programme und deren Einsatz Sorge zu tragen.

Dies umso mehr, als die Verzögerungen nicht nur für die (ehemaligen) Liegenschaftseigentümergeinnen und -eigentümer ärgerlich waren, sondern dadurch auch für die Gemeinden ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand entstand.

Die Vorschreibung der Grundsteuer ist an den jeweils letztgültigen Einheitswertbescheid gebunden. Solange im Fall eines Eigentümerwechsels noch kein Zurechnungsfortschreibungsbescheid erlassen wurde, ist die Grundsteuer von der Gemeinde bei der ehemaligen Liegenschaftseigentümergein bzw. beim ehemaligen Liegenschaftseigentümergein einzufordern. Viele Betroffene rechnen die in ihren Augen nicht korrekte Vorschreibung der Gemeinde an.

Durch die von der Finanzverwaltung verursachten, verspäteten Zurechnungsfortschreibungen mussten zahlreiche Grundsteuervorschreibungen wieder aufgerollt werden.

Einzelfälle: VA-BD-FI/0112-B/1/2019, VA-BD-FI/0119-B/1/2019, VA-BD-FI/0147-B/1/2019, VA-BD-FI/0221-B/1/2019, VA-BD-FI/0240-B/1/2019

### **3.6.6. Unterlassene Aussetzung eines Verfahrens – FA Braunau Ried Schärding**

Ein Oberösterreicher bemängelte die lange Dauer seiner Veranlagungsverfahren für die Jahre 2016 bis 2018. Er habe gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2015 ein Rechtsmittel eingebracht, über das das BFG zu entscheiden habe. Das Finanzamt bearbeite daher offensichtlich auch seine Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung für die Folgejahre nicht weiter.

Das BMF teilte mit, dass mit einer Erledigung der Veranlagungen 2016 bis 2018 zugewartet werde, da vom Erkenntnis des BFG die Klärung einer, auch in den noch offenen Verfahren relevanten, Vorfrage zu erwarten sei. Eine Verständigung des Steuerpflichtigen von dieser Vorgangsweise sei jedoch erst mit einer Verspätung von mehr als einem Jahr erfolgt.

Nach Auffassung der VA war zwar das Aussetzen der noch nicht abgeschlossenen Veranlagungsverfahren aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zu kritisieren, der Beschwerdeführer hätte aber wesentlich früher von der Absicht der Finanzverwaltung informiert werden müssen. Es kann dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, über die Unterbrechung seiner Verfahren im Unklaren gelassen zu werden.

Einzelfall: VA-BD-FI/0175-B/1/2019

## 3.7. Inneres

### Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.011 Geschäftsfälle an. 42,4 % davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 38,6 % der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Wahlrecht (3,7 %) sowie Personenstandsrecht und Melderecht (3,2 % und 3 %). Weitere Beschwerden und Prüfverfahren bezogen sich auf das Waffenrecht, Dienstrecht und Passrecht (insgesamt 4,5 %). Wenige Fälle betrafen die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes, den Zivildienst und das Vereinsrecht. Die – im Vergleich zum Vorjahr – höhere Anzahl von Beschwerden zum Wahlrecht ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr sowohl Europawahlen als auch Nationalratswahlen stattgefunden haben. Der Großteil der Anliegen bezog sich auf die Übermittlung von Wahlkarten.

Die VA führte im Bereich des BMI 16 amtswegige Prüfverfahren durch, die auf medialen Berichtserstattungen, Wahrnehmungen der Kommissionen der VA oder Hinweisen nicht betroffener Personen basierten. Themen der Prüfungen waren unter anderem: Todesfall in der Polizeianhaltung, Tischbesuche in der Polizeianhaltung, medizinische Dokumentation in der Polizeianhaltung, Verkehrskonzept um das Stadion bei einem Fußballspiel, Abschiebung mit Familientrennung, Briefwahlkuvert bei der Europawahl, Bundesbetreuung, Waffenverbotszone, Ausstellung von Sterberkunden. Nicht alle Prüfverfahren sind bereits abgeschlossen, in einem Verfahren stellte die VA einen Missstand fest.

Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren sind stark zurückgegangen. Lediglich 27 Beschwerden bezogen sich auf die erste Instanz, nämlich das BFA, und 268 Beschwerden auf das BVwG als Rechtsmittelinstanz (siehe Kap. 3.7.1).

274 Personen beschwerten sich über die Polizei (2018: 323). Beschwerdegründe waren unter anderem wieder die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen bzw. Hilfeleistungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verkehrskontrollen, Nichtnennung der Dienstnummer, Strafregisterauskünfte, Überwachung bzw. Verfolgung durch die Polizei langten ebenso Beschwerden ein wie über dienstrechtliche Vorgänge sowie Nichtaufnahme in den Polizeidienst.

Großes Aufsehen erregte der Polizeieinsatz im Zuge des Wiener Derbys im Dezember 2018, bei dem über 1.000 Fußballfans auf der Absbergbrücke über der A 23 über mehrere Stunden eingekesselt worden waren. Die VA prüfte dazu einige Individualbeschwerden. Da auch eine Kommission der VA den Polizeieinsatz beobachtet hatte, wurden die Ergebnisse im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ zusammengefasst.

Die VA stellte im Polizeibereich 13 Missstände fest, in 109 Prüfverfahren stellte sie keine Missstände fest. In 118 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, da ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit vorlag oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die VA erhielt 19 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlungen durch die Polizei. Missstände konnte die VA nicht feststellen, ein Prüfverfahren war zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2018 wurden 20 Misshandlungsvorwürfe (ein Missstand), 2017 zehn (kein Missstand), 2016 17 (kein Missstand), 2015 sechs (drei Missstände), 2014

elf (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft.

Bereits im Jahr 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.) hat die VA empfohlen, für die Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete eine eigene, polizeiexterne Ermittlungsbehörde einzurichten. In den folgenden Jahren beobachtete die VA die Weiterentwicklung. 2018 gab das BMI einen mit dem BMVRDJ erarbeiteten neuen Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen heraus (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 139 ff.). Für die Schaffung einer polizeiexternen Ermittlungsbehörde sind allerdings Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene nötig.

Dem aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Konsequente und unabhängige Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in einer eigenen Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungiert und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist.“ Medienberichte ließen darauf schließen, dass es sich um keine polizeiexterne Behörde handeln wird, sondern die Behörde im BMI angesiedelt werden soll. Ob diese Form der Umsetzung der immer wieder geäußerten Kritik gerecht wird, bleibt abzuwarten.

### 3.7.1. Asyl- und Fremdenrecht

#### Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Wie bereits im PB 2018 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 130) dargelegt, erreichten die Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren im Jahr 2017 mit 2.175 einen Höhepunkt. Seither gingen die Beschwerden – vor allem wohl aufgrund der massiven personellen Aufstockung des BFA – stark zurück. Im Jahr 2019 wandten sich lediglich 27 Personen mit Beschwerden über die Dauer ihres Asylverfahrens beim BFA an die VA. 16 Beschwerden waren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht berechtigt.

Fünf Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2015 unerledigt waren, sechs Beschwerden auf Verfahren aus dem Jahr 2016, acht Beschwerden auf Verfahren aus dem Jahr 2017, sechs Beschwerden aus dem Jahr 2018 und zwei Beschwerden auf Verfahren, die seit 2019 anhängig waren.

Von den im Berichtsjahr in Beschwerde gezogenen 27 Verfahren schloss das BFA 14 bereits ab. Von den im Jahr 2018 in Beschwerde gezogenen 320 Verfahren meldete das BMI bzw. die Betroffenen 189 Verfahrensabschlüsse, von den im Jahr 2017 in Beschwerde gezogenen 2.175 Verfahren 1.892 Verfahrensabschlüsse und von den im Jahr 2016 in Beschwerde gezogenen 1.445 Verfahren 990 Verfahrensabschlüsse.

Zwei Beschwerden über die immerhin schon vier Jahre dauernden Verfahren brachten Betroffene aus dem Irak ein, beide Verfahren schloss das BFA im Berichtsjahr ab. In einem Fall hatte sich ein Staatsangehöriger aus Somalia bereits 2017 an das BVwG gewandt, weshalb die behauptete Säumnis gerichtlich schon in Prüfung war.

Eine Beschwerde über ein seit vier Jahren unerledigtes Verfahren brachte ein Mann aus Myanmar ein. Das BMI begründete die Dauer mit der „Arbeitsbelastung des Bundesamtes in Folge der hohen Antragszahlen in den Jahren 2015 und 2016“, einem „Referentenwechsel“ und dem Mangel an Sprachgutachtern. Mangels Alternativen könne kein anderer Gutachter herangezogen werden. Es steht somit für Asylwerbende aus Myanmar offenbar nur ein Sprachgutachter zur Verfügung, der überlastet ist. Eine weitere Beschwerde mit ähnlichem Ergebnis bestätigte dies. Die VA kritisierte nicht nur die Verfahrensdauer, sondern regte auch an, organisatorische Maßnahmen zu setzen, um Alternativen zu dem bisher einzigen Gutachter zu finden.

Eine kasachische Staatsangehörige gab an, dass ihr ein abweisender Asylbescheid nie rechts­gültig zugestellt worden sei. Daher habe sie im Oktober 2017 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, über den die Behörde bislang nicht entschieden habe. Das Prüfverfahren ergab, dass das BFA 15 Monate benötigte, um einen Bescheid zu erlassen.

In einem anderen Fall stellte die VA fest, dass das BFA zunächst zweieinhalb Monate benötigte, um den Akt einem Sachbearbeiter zuzuweisen. Danach blieb das BFA fünf Monate untätig. Das BMI räumte die zögerliche Verfahrensführung ein und stellte den zeitnahen Abschluss des Verfahrens in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-I/0517-C/1/2019; VA-BD-I/0204-C/1/2019, BMI-LR2240/0461-V/8/c/2019; VA-BD-I/0248-C/1/2019, BMI-LR2240/0249-V/8/c/2019; VA BD-I/0683-C/1/2019, BMI LR2240/0609-V/8/c/2019; VA-BD-I/0767-C/1/2019, BMI-LR2240/0415-III/5/2018; VA-BD-I/0086-C/1/2019, BMI-LR2240/0135-V/8/c/2019; VA-BD-I/0611-C/1/2019, BMI-LR2240/0563-V/8/c/2019

## Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

2014 beschwerten sich 974 Personen über die Dauer ihrer asylrechtlichen Beschwerdeverfahren, danach gingen die Beschwerden bei der VA vergleichsweise stark zurück. Im Jahr 2018 beschwerten sich 220 und im Jahr 2019 268 Asylwerbende über die Dauer ihrer asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Die VA stellte im Jahr 2019 in 247 Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumnigkeit des BVwG fest.

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Afghanistan (94) und Somalia (59) eingebracht. Weitere Asylwerbende kamen aus dem Iran, dem Irak, Syrien und aus anderen Staaten.

Sechs Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2019, 105 Verfahren aus dem Jahr 2018. 120 Beschwerden betrafen seit 2017 anhängige Verfahren. 29 Beschwerden betrafen Verfahren, die seit 2016 anhängig waren. Über seit dem Jahr 2015 anhängige Verfahren beschwerten sich drei Personen, zwei Staatsangehörige aus Äthiopien und einer aus Somalia. Diese drei Verfahren schloss das BVwG im Jahr 2019 ab.

Je eine Beschwerde betraf ein seit 2011 und 2013 anhängiges Verfahren. Es handelte sich bei den Betroffenen, deren Verfahren bereits seit acht bzw. sechs Jahren unerledigt waren, um Staatsangehörige aus Afghanistan und Russland. Das Verfahren des Asylwerbers aus Afghanistan schloss das BVwG im Jahr 2019 ab.

Bereits im PB 2018 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 132) berichtete die VA über eine russische Staatsangehörige, die beim BVwG Säumnisbeschwerde eingebracht hatte. Das BVwG hatte im Jahr 2018 über die seit Juni 2015 anhängige Säumnisbeschwerde noch nicht

entschieden. Ähnlich gelagert ist der Fall eines Staatsangehörigen aus Somalia, der 2019 an die VA herantrat: Er brachte im Jahr 2016 eine Säumnisbeschwerde beim BVwG ein, über die das Gericht 2019 noch nicht entschieden hatte. Eine Staatsangehörige aus Äthiopien wartete bereits seit Jänner 2018 auf eine Entscheidung über ihre Säumnisbeschwerde.

Das BVwG verwies darauf, dass zu Säumnisbeschwerden weder gesonderte Verfahrensbestimmungen noch inhaltliche Bestimmungen bestünden. Aus Sicht der VA handelt es sich dennoch um „besondere“ Verfahren, da sie der Überprüfung und gegebenenfalls der Beseitigung der Säumnis in der ersten Instanz (BFA) dienen. Durch die Nichtbehandlung über Jahre sind die Betroffenen somit gleichsam doppelt belastet, weil sie – im Gegensatz zu Betroffenen, die eine negative Entscheidung des BFA bereits in Händen haben und damit das BVwG befragen – noch nicht einmal eine Entscheidung erhalten haben. In solchen Fällen kommt zur Säumnis des BFA jene des BVwG hinzu, obwohl die Säumnisbeschwerde eigentlich Abhilfe schaffen sollte. Die VA regte daher organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Abarbeitung dieser Beschwerden an.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von VA-Beschwerden waren. Folgende Erledigungszahlen wurden bekannt gegeben: 2019: 268 Beschwerden, 76 Verfahrensabschlüsse; 2018: 220 Beschwerden, 130 Verfahrensabschlüsse; 2017: 265 Beschwerden, 159 Verfahrensabschlüsse; 2016: 152 Beschwerden, 99 Verfahrensabschlüsse; 2015: 238 Beschwerden, 115 Verfahrensabschlüsse; 2014: 974 Beschwerden, 449 Verfahrensabschlüsse; 2013: 683 Beschwerden, 368 Verfahrensabschlüsse.

Einzelfälle: VA-BD-ASY/0148-C/1/2019, BVwG-100.920/0153-Komm/2019; VA-BD-ASY/0108-C/1/2019, BVwG-100.920/0116-Komm/2019; VA-BD-ASY/0002-C/1/2019, BVwG-100.920/0009-Komm/2019; VA-BD-ASY/0208-C/1/2019, BVwG-100.920/0188-Komm/2019; VA-BD-ASY/0046-C/1/2019, BVwG-100.920/0054-Komm/2019; VA-BD-ASY/0121-C/1/2019, BVwG-100.920/0123-Komm/2019, VA-BD-ASY/0255-C/1/2019, BVwG-100.920/0255-Komm/2019 u.a.

### Zögerliche Erteilung eines Visums bei der Österreichischen Botschaft Ankara

Eine türkische Staatsangehörige wandte sich an die VA und kritisierte, dass die Österreichische Botschaft (ÖB) Ankara bislang nicht über ihren Visumantrag entschieden habe. Zweck der beabsichtigten Einreise nach Österreich sei die Beantragung eines Aufenthaltstitels, da sie im Dezember 2016 einen österreichischen Staatsbürger geheiratet habe.

Über einen Visumantrag ist nach Art. 23 des Visakodex innerhalb von 15 Kalendertagen nach Einreichung zu entscheiden. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf 30 Kalendertage verlängert werden, etwa wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss.

Die VA stellte fest, dass die ÖB Ankara das Visumverfahren zur Klärung einer Vorfrage ausgesetzt hatte. Bereits drei Tage danach informierte die MA 35 die ÖB, dass die Doppelstaatsbürgerschaft des Ehemannes der Antragstellerin rechtmäßig sei. Das BMI teilte mit, dass das Schreiben der MA 35 aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände (hohe Arbeitsbelastung, unpräzise Ablage des Schreibens) in Verstoß geraten sei.

Die VA stellte fest, dass die ÖB Ankara nach dem Einlangen einer Urgenz der Rechtsvertreterin im August 2017 bis zur Einleitung des Prüfverfahrens im Jänner 2019 keine Schritte setzte. Der ÖB hätte aufgrund der Urgenz auffallen müssen, dass sich das Antwortschreiben der MA 35 nicht im

Akt befand. Erst im Februar 2019 forderte die ÖB die Antragstellerin auf, Unterlagen vorzulegen, da der bereits vorgelegte Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts zwischenzeitlich veraltet war. Die VA kritisierte die lange Dauer des nach 21 Monaten immer noch nicht abgeschlossenen Visumverfahrens.

Einzelfall: VA-BD-I/1014-C/1/2018, BMI-LR2240/0047-V/7/2019

## Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren

Für die Durchführung der Aufenthaltstitelverfahren sind die Niederlassungsbehörden verantwortlich. Die nähere Prüfung der Verfahren zeigt seit Jahren, dass die Behörden diese nicht immer zügig durchführen. Regelmäßig aber bewirkt die in die Verfahren einbezogene Fremdenpolizeibehörde Verzögerungen, wenn diese Ermittlungen durchführen oder Stellungnahmen abgeben muss.

Frau N.N. beantragte im Februar 2017 die Verlängerung ihres Daueraufenthaltstitels. Unmittelbar nach Antragstellung forderte die MA 35 wegen Verurteilungen eine Stellungnahme des BFA an. Das Prüfverfahren ergab, dass das BFA nahezu ein Jahr und zehn Monate für die Mitteilung benötigte. Die MA 35 urgerte in regelmäßigen Abständen und erteilte nach Einlangen der Information den Aufenthaltstitel. Das BMI räumte die Verzögerung des Verfahrens ein.

Die BH Bruck an der Leitha zweifelte in einem Verfahren zur Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung am Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen. Die BH ersuchte daher das BFA im Juni 2018 um Stellungnahme zu einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Das BMI räumte ein, dass das BFA erst aufgrund einer Aufforderung der Niederlassungsbehörde im Dezember 2018 auf die Anfrage aufmerksam wurde. Erhebungen leitete das BFA im Jänner 2019 ein und übermittelte die Anfragebeantwortung Ende März 2019 an die BH. Die VA beanstandete, dass das BFA den Abschluss dieses Verfahrens um sieben Monate verzögerte.

In einem Verfahren zur Ausstellung eines Duplikats einer Aufenthaltskarte stellte die VA fest, dass die MA 35 zunächst regelmäßig Schritte setzte. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe ersuchte die MA 35 im Oktober 2018 die LPD Wien um eine Stellungnahme. Das Prüfverfahren ergab, dass die LPD fast sieben Monate benötigte, um die MA 35 über ihre Erhebungen zu verständigen. Die Begründung des BMI, dass sich die Erhebungen aufgrund der Aufenthalte des Antragstellers in verschiedenen Justizanstalten schwierig gestaltet hätten, konnte die VA nicht überzeugen. Aber auch die MA 35 wirkte an der Verfahrensverzögerung mit, da sie erst sechs Monate nach Weiterleitung des Aktes eine Antwort urgerte.

Neben Asylangelegenheiten fällt auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen in die Zuständigkeit des BFA. Grundlage für diese Aufenthaltstitel kann ein schützenswertes Privat- und Familienleben in Österreich (Art. 8 EMRK), die besondere Schutzwürdigkeit von Fremden oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Umstand sein.

2019 stellte die VA in mehreren Aufenthaltstitelverfahren aus Gründen des Art. 8 EMRK erhebliche Verzögerungen fest: In einem Fall setzte das BFA zweieinhalb Jahre keine Verfahrensschritte. Die gesetzliche Entscheidungsfrist überschritt das BFA auch in einem seit März 2017 anhängigen humanitären Aufenthaltstitelverfahren deutlich. Die VA stellte fest, dass die Behörde zunächst aufgrund der Krankheit eines Mitarbeiters mehr als 13 Monate untätig blieb. Nach dem Einlangen von Unterlagen war das BFA unschlüssig über die weitere Vorgehensweise, was zu einem zweiten Verfahrensstillstand im Ausmaß von mehr als acht Monaten führte.

Ein anderes Verfahren blieb sechs Monate unbearbeitet. Auch hier begründete das BMI die Verzögerung des Verfahrens mit der krankheitsbedingten Abwesenheit des zuständigen Referenten und einer Neuzuteilung des Aktes. In einem Aufenthaltstitelverfahren aus berücksichtigungswürdigen Gründen beanstandete die VA, dass das BFA im Zeitraum von einem Jahr und vier Monaten keine Verfahrensschritte setzte.

Einzelfälle: VA-BD-I/0879-C/1/2018, MPRGIR-V-925812/18; BMI-LR2240/0012-V/8/c/2019; VA-BD-I/1012-C/1/2018, BMI-LR-2240/0190-V/8/c/2019, LAD1-BI-209/024-2019; VA-BD-I/0251-C/1/2019, MPRGIR-V-326367/19, BMI-LR2240/0371-V/2/2019; VA-BD-I/0378-C/1/2019, BMI-LR2240/0332-V/8/c/2019; VA-BD-I/0301-C/1/2019, BMI-LR2240/0283-V/8/c/2019; VA-BD-I/0255-C/1/2019, BMI-LR2240/0239-V/8/c/2019; VA-BD-I/0389-C/1/2019, BMI-LR2240/0410-V/8/c/2019

### Verzögerungen bei der Ausstellung von Duldungskarten

Fremde können eine Karte für Geduldete beim BFA beantragen, wenn deren Abschiebung tatsächlich nicht möglich oder rechtlich nicht zulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Herkunftsstaat trotz Mitwirkung der betroffenen Person keinen Reisepass oder kein Heimreisezertifikat ausstellt oder eine Abschiebung zu einer Gefährdung führen könnte.

Die VA stellte fest, dass das BFA nahezu ein Jahr für die Ausstellung der Duldungskarte benötigte. Das BMI rechtfertigte die Dauer damit, dass die Delegation der Botschaft der Republik Guinea-Bissau mehrere Interviewtermine abgesagt hatte. Doch auch das BFA selbst hatte Anteil an der langen Verfahrensdauer. So benötigte das BFA fünf Monate, um den ersten Interviewtermin festzulegen und blieb nach der Absage des ersten Ersatztermins im Juni 2019 monatelang untätig. Nach der neuerlichen Absage des Interviewtermins im Oktober 2019 und Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA setzte das BFA Schritte und schloss das Verfahren positiv ab.

Bei einem Antrag eines weiteren Staatsbürgers der Republik Guinea-Bissau auf Ausstellung einer Duldungskarte beanstandete die VA, dass das BFA sechs Monate verstreichen ließ, ehe sie den Antragsteller zu einem Interviewtermin lud.

Einzelfälle: VA-BD-I/0621-C/1/2019, BMI-LR2240/0583-V/8/c/2019; VA-BD-I/0534-C/1/2019, BMI-LR2240/0492-V/8/c/2019

## 3.7.2. Polizei

### Festnahmen und Hausdurchsuchung

Das BG Graz-Ost ersuchte mittels Vorführungsanordnung die PI Graz-Andritz, Frau N.N. zum Vollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe der JA Graz-Jakomini vorzuführen. Frau N.N. wurde daraufhin von Beamten an ihrer Wohnadresse festgenommen.

Ihrem Wunsch, die Toilette zu besuchen, kamen die Beamten nach. Allerdings hielt ein männlicher Beamte den Fuß zwischen Toilettentüre und Türrahmen. Der Aussage des BMI zufolge sei dies notwendig gewesen, damit sich Frau N.N. nicht habe einsperren können. Der Beamte sei außerhalb der Toilette stehen geblieben und hätte somit keine Sicht auf sie gehabt.

Aus Sicht der VA kann es grundsätzlich einer verhafteten Person zugemutet werden, dass sie aus Gründen der Selbstgefährdung auf den Weg zur Toilette begleitet wird. Allerdings muss bei einer verhafteten Person weiblichen Geschlechts die Begleitung einer Beamtin gewährleistet sein.

In einem anderen Fall wurde Herr N.N. wegen einer Abgabenstrafe zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe festgenommen. Herr N.N. leidet an Darmkrebs und hat einen künstlichen Darmausgang.

In der PI Juchgasse musste er das WC aufsuchen, bedurfte aber wegen des künstlichen Darmausgangs einer medizinischen Betreuung. Die Exekutivbediensteten forderten daher eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt an. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch nur eine Amtsärztin im Einsatz und mit anderen Aufgaben befasst war, traf sie erst nach über vier Stunden in der PI ein. Sie attestierte Herrn N.N. eine Haftunfähigkeit von vier Wochen, woraufhin die Festnahme unverzüglich aufgehoben und Herr N.N. aus der Haft entlassen wurde.

Die VA kritisierte, dass Herr N.N. trotz seiner Erkrankung festgenommen wurde und über vier Stunden seine Notdurft nicht verrichten konnte. Die Einsatzvergabe der Amtsärztinnen und Amtsärzte liegt zwar außerhalb des Einflussbereiches der Exekutivbediensteten, sie hätten aber nach Kenntnis der Schwere der Krankheit und nach Kenntnis der Unabkömmlichkeit der Amtsärztin Herrn N.N. entweder sofort aus der Haft entlassen oder in ein Krankenhaus ausführen müssen.

In einem weiteren Fall sollte im Auftrag der StA eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Da aufgrund des Verhaltens des Herrn N.N. im Vorfeld dieser Amtshandlung Widerstand zu erwarten war, wurden Beamte des Einsatzkommandos Cobra beigezogen. Letztlich sei laut Darstellung des BMI aber keine Anwendung von Zwangsgewalt erforderlich gewesen. Dennoch stellte der Amtsarzt bei Herrn N.N. in der Folge eine Schwellung am rechten Handrücken fest. Eine genauere Untersuchung der Verletzungsursache erfolgte jedoch nicht.

Die VA kritisierte, dass die Untersuchung zur Feststellung der Verletzungsursache zeitnah durchzuführen gewesen wäre, zumal Herr N.N. behauptete, ein Polizist hätte ihm diese Verletzung während der Hausdurchsuchung zugefügt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0107-C/1/2019, BMI-LR2240/0216-II/1/c/2019; VA-BD-I/0499-C/1/2019, BMI-LR2240/0555-II/1/c/2019; VA-BD-I/0771-C/1/2018, BMI-LR2240/0339-II/1/c/2019

## Ermittlungen nach Todesfällen

Im Sommer 2018 informierten Eltern die PI St. Veit/Glan, dass ihr Sohn nach einem Streit mit seiner Mutter gegen 11.00 Uhr seine Wohnung mit seinem Auto verlassen habe und bis 23.30 Uhr nicht zurückgekehrt sei. Die Eltern ersuchten darum, eine Mobiltelefonortung vorzunehmen, was die Beamtin jedoch ablehnte, weil der Sohn den Aussagen der Eltern zufolge nicht an psychischen Problemen litt.

Um 6.40 Uhr des nächsten Tages suchten die Eltern nochmals die PI auf, weil ihr Sohn immer noch nicht zu Hause war. Daraufhin veranlasste die Beamtin eine Mobiltelefonortung. Zunächst wurde das Auto und kurz danach der Leichnam des Sohnes gefunden, der auf einen Mast geklettert, abgestürzt und in der Früh verstorben war. Das BMI bedauerte die Geschehnisse, betonte jedoch, dass die Beamtin ihre Entscheidung auf Basis der ihr bekannten Informationen getroffen hätte.

§ 53 Abs. 3b SPG stellt darauf ab, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen besteht (...). In diesem Fall wäre die Polizei berechtigt gewesen, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten der gefährdeten Person zu verlangen sowie technische Mittel zur Lokalisierung der Endeinrichtung zum Einsatz zu bringen.

Aus Sicht der VA hätte allein die Tatsache, dass keine psychische Störung vorlag, die Mobiltelefonierung nicht verhindern dürfen. Das Argument der Eltern, wonach sich ihr Sohn in einer psychischen Ausnahmesituation befunden habe, hätte die Beamtin hinterfragen müssen, um die Situation besser einschätzen zu können.

In einem anderen Fall kritisierte die VA vor allem die Kommunikation der Polizei mit den Eltern einer verstorbenen Frau.

Ein Beamter gab den Eltern im Zuge der Ermittlungen über den Tod der Tochter eine falsche Auskunft darüber, was sie am Tag ihres Todes gemacht hatte. Das BMI bedauerte diese Falschinformation und sprach von einem Missverständnis.

Das BMI räumte auch ein, dass die Eltern zu spät über den Fund von Leichenteilen ihrer Tochter informiert worden seien. Die Eltern hatten kritisiert, dass sie über den Fund von Leichenteilen aus den Medien erfahren hatten und nicht schon im Vorfeld darüber informiert worden seien. Auch in diesem Fall bedauerte das BMI zwar das Vorgehen, begründete es aber damit, dass der Ansprechpartner der Polizei für die Angehörigen abwesend gewesen und daher den Eltern nicht zur Verfügung gestanden sei.

Die VA informierte die Eltern der Verstorbenen über die einzelnen Ermittlungsschritte der Polizei, die ihnen zum Teil noch nicht bekannt waren und konnte so dazu beitragen, dass viele offene Fragen geklärt und die Ermittlungen der Polizei verständlicher wurden. Die VA regte beim BMI an, vor allem bei Todesfällen die Kommunikation der Polizei mit Angehörigen, die unter einer ungeheuren Belastung stehen, zu verbessern.

In einem anderen Fall wandte sich die Mutter eines tödlich verunglückten Motorradlenkers an die VA und beschwerte sich über die mangelhafte polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Verkehrsunfall.

Die Erhebungen der VA ergaben, dass dem Beamten bei der Unfallerhebung Fehler unterlaufen sind. So hatte er in den von ihm erstellten Unfallbericht anstelle von Fakten teilweise Vermutungen aufgenommen, etwa in Hinblick auf eine überhöhte Geschwindigkeit oder auf die vermeintlich tiefstehende Sonne, um die Unfallursache aus seiner Sicht plausibel erklären zu können. Dem Abschlussbericht der PI Kirchbach waren überdies widersprüchliche Aussagen zur Geschwindigkeit des Motorradlenkers unmittelbar vor dem Unfall zu entnehmen.

Darüber hinaus unterließ es der Beamte, eine Unfall- und Tatortskizze zu erstellen. Dem Beamten hätte auch bereits unmittelbar nach dem Unfall und nicht erst im Zuge der von der StA Graz angeordneten ergänzenden Erhebungen auffallen müssen, dass der am Unfall beteiligte Traktor ein höheres Gewicht als 3.500 kg aufgewiesen haben könnte. Somit hätte die Polizei die Lenkberechtigungen des beteiligten Traktorlenkers überprüfen müssen.

Die VA regte an, diesen Fall zum Anlass zu nehmen, um im Rahmen der wiederkehrenden Schulungen besonderes Augenmerk auf die hohe psychische Belastung von Exekutivbediensteten bei Unfällen mit tödlichem Ausgang zu richten.

Einzelfälle: VA-BD-I/0443-C/1/2019, BMI-LR2240/0578-II/1/c/2019; VA-BD-I/0945-C/1/2018, BMI-LR2240/0691-II/1/c/2019; VA-BD-I/1027-C/1/2018, BMI-LR2240/0265-II/1/c/2019

## Pannen bei Notrufen

Herr N.N. rief den Notruf an, weil er von Jugendlichen verfolgt wurde. Die Beamtin riet ihm wegzugehen, nach 33 Sekunden brach der Telefonkontakt ab. In weiterer Folge versuchten die Jugendlichen, Herrn N.N. auszurauben und verletzten ihn dabei. Das BMI gab Fehler zu und räumte ein, dass die Beamtin den genauen Ort, wo der Vorfall passierte, hätte nachfragen sollen. Ein Dienstvorgesetzter arbeitete in Folge den Vorfall mit der Beamtin auf und der Fall wurde dienstrechtlich überprüft.

Ein anderer Mann verständigte den Notruf, weil er vor dem Casino in Velden von Jugendlichen beschimpft und bedroht wurde. Trotz Zusage, eine Streife zu schicken, kamen keine Exekutivbediensteten zu Hilfe. Das BMI erläuterte, dass ein zweiter Polizeieinsatz in der Nähe stattgefunden hätte und der Beamte in der Notrufzentrale der Ansicht gewesen sei, dass es sich bei den beiden Vorfällen um ein und denselben handelte. Es lag somit ein Kommunikationsfehler vor.

Dieser Fall wurde aber von der Polizei zum Anlass genommen, die Amtshandlung zu überprüfen und intern aufzuarbeiten. Das Ergebnis der Aufarbeitung behandelte der Bezirkspolizeikommandant bei Dienstbesprechungen mit den Dienststellenleitern. Zudem wurde dieser Fall mit dem Beamten im Zuge eines Mitarbeitergesprächs ausführlich erörtert. Das BMI bedauerte ausdrücklich die unterlassene Hilfeleistung und entschuldigte sich beim Betroffenen.

In einem weiteren Fall kritisierte Frau N.N., dass sie mehrmals wegen einer nächtlichen Ruhestörung den Notruf habe anrufen müssen, bis jemand abgehoben habe. Danach habe der Beamte das Gespräch beendet, ohne dass er Frau N.N. habe ausreden lassen. Ein Einsatz aufgrund des Notrufs fand zwar statt, das BMI räumte aber gegenüber der VA ein, dass das Gespräch nach Überprüfung des Sachverhaltes nicht professionell beendet worden sei. Die Polizei traf in Folge intern entsprechende Veranlassungen.

Die VA kritisierte alle Vorfälle, die Fehler bei den Notrufen betrafen. Sie begrüßte daher die gesetzten Maßnahmen, die dazu dienen sollen, künftig derartige Fehler zu vermeiden.

Einzelfälle: VA-BD-I/0408-C/1/2019, BMI-LR2240/0553-II/1/c/2019; VA-BD-I/0472-C/1/2019, BMI-LR2240/0486-II/1/c/2019; VA-W-POL/0147-C/1/2019, BMI-LR2240/0512-II/1/c/2019

## Inadäquater Sprachgebrauch

Im Zuge eines Besuchs der PI Perg nahm eine Kommission der VA unangebrachte Äußerungen (z.B. „Giffler“, „Messerstecher“, „eine ganz Wilde“) eines Exekutivbediensteten über angehaltene Personen wahr. Die VA leitete in Folge ein Prüfverfahren von Amts wegen ein.

§ 5 Abs. 1 Richtlinien-Verordnung sieht vor, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, „das geeignet ist, (...) als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden“. Auch ein entsprechender Erlass verbietet jede Form eines diskriminierenden, erniedrigenden, entwürdigenden oder voreingenommenen Sprachgebrauchs der Exekutive.

Das BMI bestätigte diese Äußerungen des Mitarbeiters der PI Perg. Der Beamte sei in einem Gespräch auf sein Fehlverhalten hingewiesen worden. Auch hier geht die VA davon aus, dass der Beamte sensibilisiert und im Sinne der Prävention eine wichtige Maßnahme gesetzt wurde.

Bei einem Schiunfall wurde ein Bub von einem Schifahrer verletzt. Der Vater des Buben wurde danach von einem Beamten der PI Langenwang als Zeuge einvernommen. Im Vorgespräch vor der Einvernahme sagte der Beamte Folgendes: „Ich weiß schon, wo das hinführt.“ Nach dem Eindruck des Vaters bezog sich diese Bemerkung auf seinen stark emotionalen Zustand. Danach beendete der Beamte das Vorgespräch und begann mit der formellen Einvernahme.

Obgleich sich der Beamte den Angaben des BMI zufolge für diese Bemerkung beim Vater entschuldigte, kritisierte die VA diese Äußerung. In Anbetracht der Tatsache, dass der Sohn des Zeugen verletzt im Krankenhaus lag, wäre ein sensibleres Vorgehen beim Vorgespräch wünschenswert gewesen.

Frau N.N. erstattete Anzeige in der PI Graz-Hauptbahnhof, da sie im Zuge einer Feier attackiert worden war. Im Zuge mehrerer Einvernahmen erkundigte sich die befragende Beamtin – was auch das BMI bestätigte – bei der Frau, ob sie „Wahrnehmungsstörungen“ hätte, da sie ihr mehrfach die Erklärungen über die weitere Vorgangsweise nicht verständlich machen konnte.

Die VA kritisierte diese Aussage in diesem Zusammenhang als unangebracht und entbehrlich. Dieser Fall wurde zum Anlass genommen, mit der Beamtin ein Mitarbeitergespräch zu führen. In dem Gespräch wurde die Beamtin im Umgang mit Parteien in derartigen Situationen sensibilisiert, was die VA begrüßte.

Herr N.N. wurde zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung wegen des Verdachts der Körperverletzung in die PI Kummergasse in Wien geladen. Er beschwerte sich darüber, dass ihn die zuständige Beamtin während des Gesprächs verhöhnt, gedemütigt und ausgelacht habe.

Das BMI räumte ein, dass die Beamtin während der Befragung des Herrn N.N. mehrmals gelacht hätte. Eine Verhöhnung oder Demütigung stellte sie in Abrede. Bestritten wurde aber nicht, dass die Beamtin dem Befragten gegenüber Kommentare wie „Häfer!“ abgegeben hatte. Sowohl das Lachen als auch diese Bemerkungen wertete die VA als unangebracht. Das BMI stellte ein Mitarbeitergespräch in Aussicht. Die VA gab der Hoffnung Ausdruck, dass das Gespräch zu einer Bewusstseinsbildung beitragen wird.

Herr N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Ausführungen in einer schriftlichen Stellungnahme eines Beamten der PI Imst im Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt. Durch Ausführungen in dieser Anzeige habe er sich beleidigt gefühlt.

Der Beamte mutmaßte in seinen Ausführungen, dass der Einspruch des Herrn N.N. „offenbar auf seinem gekränkten Egoismus bzw. seinem gekränkten Selbstwertgefühl beruht“. Auch folgende Bemerkung störte Herrn N.N.: „Nach 37 Jahren im Polizeidienst und als Hauptsachbearbeiter (...) ist es ohne Wenn und Aber nachvollziehbar, die angeführten Übertretungen des Beschuldigten festzustellen und als verkehrserzieherische Maßnahme zur Anzeige zu bringen.“

Nach Ansicht der LPD Tirol standen diese Äußerungen nicht mit der Sache in Zusammenhang und wären zu unterlassen gewesen. Angekündigt wurde, dass mit dem Beamten ein ausführliches Mitarbeitergespräch geführt werde. Die VA begrüßte diese Reaktion.

Einzelfälle: VA-BD-I/0525-C/1/2018, BMI-LR1600/0140-III/10/2019; VA-BD-I/0436-C/1/2019, BMI-LR2240/0419-II/1/c/2019 VA-BD-I/0201-C/1/2019, BMI-LR2240/0263-II/1/c/2019; VA-BD-I/0391-C/1/2019, BMI-LR2240/0420-II/1/c/2019; VA-BD-I/0226-C/1/2019, BMI-LR2240/0265-II/1/c/2019

### Missverständnis bei Einvernahme

Frau N.N. wandte sich an die VA, weil sie mit der Vorgehensweise der Polizei, vor allem mit der Einvernahme ihrer Schwiegermutter, die Opfer eines Diebstahls wurde, nicht einverstanden war.

Da die Schwiegermutter im Krankenhaus war, konnte sie erst einige Zeit später zu diesem Vorfall einvernommen werden. Die Kommunikation der Polizei mit Frau N.N. hinterließ bei ihr den Eindruck, dass die Einvernahme der Schwiegermutter im Krankenhaus nicht möglich war, weil die Beamten keinen Laptop zur Verfügung hätten.

Das BMI bestätigte zwar, dass kein Laptop zur Verfügung stand, die Einvernahme im Krankenhaus hätte aber handschriftlich vorgenommen werden können. Das BMI bedauerte das Missverständnis.

Einzelfall: VA-BD-I/0543-C/1/2019, BMI-LR2240/0535-II/1/c/2019

### Unkorrektes Verhalten und Vorgehen

Herr N.N. musste seiner Beschwerde zufolge beim Polizeikommissariat Donaustadt insgesamt sechs Mal anrufen, bis eine Beamtin das Telefon abhob. Zudem gab er an, dass ihn die Beamtin unfreundlich behandelt habe, weil sie „genervt“ gewesen sei.

Das BMI gab zu, dass die Beamtin an diesem Tag eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten habe erledigen müssen und eine Kollegin erkrankt gewesen sei. Daher konnte das BMI nicht ausschließen, dass Herr N.N. tatsächlich sechs Mal anrufen musste, bis jemand abhob.

Da sich die Beamtin jedoch nicht an das Gespräch erinnern konnte, konnte das BMI auch keine Aussage zum unfreundlichen Verhalten treffen. Das BMI betonte jedoch, dass das Polizeikommissariat Donaustadt sehr daran interessiert sei, die Kundenorientierung zu optimieren, weshalb Schulungen zum Thema „Professioneller Umgang mit Kunden“ gefördert und forciert würden.

In einem anderen Fall beschwerte sich Frau N.N. über ein unkorrektes Verhalten eines Exekutivbediensteten. Sie sei aufgefordert worden, binnen sechs Monaten einen Nachweis der Sachkunde für ihren Hund vorzulegen. Ein Exekutivbediensteter habe Frau N.N. aufgesucht, um sie an ihre Verpflichtung zu erinnern. Er sei mit seinem Dienstfahrzeug zum Grundstück von Frau N.N. gefahren und habe sie auf einem Pferd sitzend in Begleitung einer weiteren Person angetroffen. Frau N.N. beschwerte sich über das Verhalten sowie über die Aussagen und eine Geste des Beamten.

Das BMI stellte die Vorwürfe in Abrede, räumte aber ein, dass der Beamte, der im Dienstfahrzeug gesessen ist, „lauter sprechen“ musste, damit ihn Frau N.N. akustisch verstehen konnte. Die VA kritisierte, dass das Pferd aufgrund des Motorengeräusches des Dienstfahrzeuges und aufgrund des lauten Sprechens des Beamten hätte erschrecken können. Dadurch hätte es zu einer gefährlichen Situation kommen können. Zudem sollten Exekutivbedienstete Gespräche nicht vor unbeteiligten Personen führen.

Herr N.N. übermittelte der VA eine Dienstaufsichtsbeschwerde, in der er ein von ihm vermutetes Fehlverhalten von Beamten in OÖ und NÖ gegenüber der „Bundespolizeidirektion Wien“ aufgezeigt hatte.

Die LPD Wien klärte ihn darüber auf, dass es seit einiger Zeit keine „Bundespolizeidirektion“ mehr gebe und aus seinem Schreiben keine Zuständigkeit der LPD erkennbar sei. Sie forderte Herrn N.N. aber mehrmals auf, sein Vorbringen zu konkretisieren. Erst nach dem dritten Schreiben entschloss sich die LPD Wien, die Eingaben an die zuständigen LPD NÖ und OÖ weiterzuleiten.

Die VA kritisierte das Vorgehen der LPD Wien. Es erweckte den Eindruck, dass die LPD Wien Herrn N.N. hingehalten hat. Bei eindeutigen Sachverhalten – Beamte in NÖ und OÖ waren von Anfang an angesprochen – müssen die Behörden Eingaben rasch an die zuständigen Stellen weiterleiten. Der Hinweis der LPD, dass es die Bundespolizeidirektion Wien nicht mehr gebe, war völlig entbehrlich.

Bei einer Verkehrskontrolle auf der Brennerautobahn fotografierte eine Beamtin mit ihrem Privathandy den Führerschein, den Personalausweis und das Kennzeichen des Fahrzeuges, weil sich ihr Diensthandy unter der Schutzweste befand und aus Gründen der Eigensicherung somit nicht erreichbar war.

Die VA stellte dazu fest, dass das Fotografieren mit einem Privathandy aus datenschutz- und sicherheitstechnischen Gründen nicht erfolgen sollte. Das BMI teilte dazu mit, dass mit der Beamtin ein Mitarbeitergespräch stattfinden werde, in dem die Verwendung von privaten Mobiltelefonen und die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung behandelt würden.

Eine Verkehrskontrolle in NÖ war ebenso Gegenstand einer Beschwerde an die VA. Herr N.N. wurde angehalten und zur Abgabe eines Alkoholtests aufgefordert, der negativ verlief. Im Anschluss an die Kontrolle wollte ein Exekutivbediensteter das für den Alkoholtest verwendete Mundstück nicht zurücknehmen. Vielmehr forderte er den Kontrollierten auf, dieses zu Hause zu entsorgen. Die Dienstnummer des Beamten erhielt Herr N.N. erst auf mehrfache Nachfrage.

Die VA kritisierte die Verweigerung der Rücknahme des Mundstücks und seine Aussage „Sie können so viele Dienstnummern haben, wie Sie wollen“ als entbehrlich. Positiv war aber, dass der Fall zum Anlass genommen wurde, bei wiederkehrenden Schulungen und Besprechungen die Verpflichtung zur Rücknahme und Entsorgung der bei Atemalkoholtests verwendeten Mundstücke in Erinnerung zu rufen.

Frau N.N. rief wegen nachbarlichen Kinderlärms die Polizei. Die Aufnahme einer Anzeige machten die Exekutivbediensteten aber davon abhängig, dass der Vater seine Kinder zum Lärm hätte anstiften müssen. Frau N.N. konnte und wollte dies nicht bestätigen, weshalb die Beamten keine Anzeige aufnahmen.

Das BMI teilte mit, dass der Vater das Delikt sowohl durch ein aktives Tun als auch durch ein Unterlassen verwirklichen könnte, weshalb die Anzeigen nun nachträglich aufgenommen und Verfahren eingeleitet würden. Die Beamten seien geschult und angeleitet worden, Anzeigen künftig aufzunehmen. Die VA begrüßte diese Maßnahmen und die zeitgleiche Mitarbeiterschulung.

Einzelfälle: VA-BD-I/0932-C/1/2019, BMI-LR2240/0662-II/1/c/2018, VA-BD-I/0156-C/1/2019, BMI-LR2240/0262-II/1/c/2019; VA-BD-I/0362-C/1/2019, BMI-LR2240/0364-II/1/c/2019; VA-BD-I/0166-C/1/2018, BMI-LR2240/0224-II/1/c/2019; VA-BD-I/0985-C/1/2018, BMI-LR2240/0037-II/1/c/2019; VA-W-POL/0127-C/1/2019, BMI-LR2240/0534-II/1/c/2019

### 3.7.3. Wahlrecht

#### Lange Übermittlungsdauer von Wahlkarten ins Ausland

Ein in Neuseeland lebender Auslandsösterreicher wandte sich nach der Europawahl 2019 an die VA. Er kritisierte, dass er aufgrund des späten Erhalts seiner Wahlunterlagen sein Wahlrecht nicht habe ausüben können.

Die Prüfung ergab, dass der Wahlbehörde kein Fehler bei der Übermittlung der Wahlkarte unterlaufen war. Bei der Europawahl 2019 standen der Behörde aufgrund des gesetzlich festgelegten Zeitrahmens die Unterlagen für den Wahlkartenversand am 2. Mai 2019 zur Verfügung. Das BMI legte dar, dass beim Versand der Wahlkarten ins Ausland auf lange Postwege Bedacht genommen und für eine rasche Abfertigung und geeignete Beförderung („Priority“) gesorgt werde.

Das BMI räumte aber auch ein, dass aufgrund der derzeitigen knappen Fristen eine rechtzeitige Ankunft der Briefwahlkarten aus dem (weit entfernten) Ausland an die zuständige Wahlbehörde nicht immer sichergestellt sei. Als einzige Lösung sieht das BMI die gesetzliche Verankerung der Vorverlegung des Stichtages zu einem Wahlereignis um ein bis zwei Wochen. Auf eine unzureichende Postadministration im Ausland könne eine solche Regelung aber nur eingeschränkt Rücksicht nehmen.

In Hinblick auf den hohen Stellenwert des Wahlrechts regte die VA beim BMI an, sich für eine Gesetzesänderung zur Vorverlegung des Stichtages bei Wahlereignissen um ein bis zwei Wochen einzusetzen. Die VA wird dieses Thema weiter beobachten.

Einzelfall: VA-BD-I/0358-C/1/2019, BMI-LR2240/0412-III/6/2019, BMI-LR2240/0478-III/6/2019

#### Falsche Adresse auf amtlicher Wahlinformation

Ein Wiener beklagte, dass er und seine Ehefrau im Zuge der Europawahl 2019 amtliche Wahlinformationen mit einer falschen Adresse erhalten hätten. In den letzten elf Jahren sei bei der Zustellung nie ein Problem aufgetreten. Dem Postbediensteten sei es zu verdanken, dass die Wahlinformationen dennoch richtig zugestellt worden seien.

Das BMI räumte ein, dass auf den Wahlinformationen die falsche Adresse angeführt gewesen sei. Der Datenfehler sei auf das für Wien von der Baupolizei geführte Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister des Bundes zurückzuführen. Dieses Register sei bei der Europawahl 2019 erstmals verwendet worden. Erfreulicherweise behob die Behörde den Fehler im Register umgehend und stellte zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-I/0330-C/1/2019, BMI-LR2240/0379-III/6/2019

#### Fehlerhafte Adresse auf einer Wahlkarte

Ein in Taiwan lebender Auslandsösterreicher beschwerte sich bei der VA, dass die Wahlbehörde seine Adresse bei der Ausstellung seiner Wahlkarte für die Europawahl 2019 eigenmächtig abgeändert habe. Zum Glück habe er die Wahlkarte trotz falscher Adresse erhalten. Üblicherweise würden aber Briefe, die nach China gesendet werden, nicht in Taiwan ankommen.

Das Prüfverfahren ergab, dass der Magistrat der Stadt Wien, MA 62, bei der Ausstellung der Wahlkarte irrtümlich „China“ statt „Republik China (Taiwan)“ ausgewählt habe. Die Behörde bedauerte diesen Fehler und sicherte umgehend Personalschulungen zu. Zudem sei eine EDV-technische Änderung bei der Eingabe der Namen von Staaten vorgenommen worden, um eine Verwechslung der beiden Länder in Zukunft ausschließen zu können.

Einzelfall: VA-BD-I/0354-C/1/2019, BMI-LR2240/0414-III/6/2019

### 3.7.4. Melderecht

#### Scheinanmeldungen

Wie im Vorjahr berichtet, beschwerten sich immer wieder Unterkunftseigentümerinnen und Unterkunftseigentümer bei der VA darüber, dass sich fremde Personen ohne ihr Wissen in ihren Wohnungen angemeldet hatten. Wenn sich die betroffenen Personen an die Meldebehörden wenden, führen diese üblicherweise amtliche Abmeldeverfahren durch. Problematisch ist aus Sicht der VA, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer keine Parteistellung im amtlichen Abmeldeverfahren haben und damit weder über den Stand noch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden müssen (PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 149 ff.).

Im Jahr 2018 regte die VA daher an, den Unterkunftseigentümerinnen und Unterkunftseigentümern im amtlichen Abmeldeverfahren eine Parteistellung einzuräumen und die Informationsweitergabe einheitlich zu gestalten. Das BMI setzte die angeregte Vereinheitlichung der Information und der Verständigung der Eigentümerinnen und Eigentümer in einem Erlass um.

Mit 1. März 2019 trat eine Änderung des MeldeG in Kraft. Die VA kritisierte schon im Zuge der Begutachtung des Entwurfes, dass sich Bürgerkartenbesitzerinnen und -besitzer nun ohne Nachweis des Einverständnisses der Unterkunftseigentümerinnen und Unterkunftseigentümer anmelden können. In Verfahren ohne Bürgerkarte muss zumindest die Unterschrift der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorgelegt werden, auch wenn die Meldebehörde diese nicht auf ihre Echtheit prüfen können.

Zur Klärung, ob für Bürgerkartenbesitzerinnen und -besitzer ein Nachweis einer elektronischen Unterschrift geplant ist, leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Das BMI teilte mit, dass dieser Nachweis derzeit bei elektronischen Anmeldungen nicht möglich sei. Bei der Anmeldung mit Bürgerkarte müsse aber zusätzlich zum Namen der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers auch deren bzw. dessen Adresse angegeben werden, damit die Meldebehörde die Richtigkeit der Meldung überprüfen kann.

Es soll zudem keine Anmeldung mit Bürgerkarte vorgenommen werden können, wenn an der Adresse bereits eine amtliche Abmeldung erfolgt ist, an der Adresse bereits zehn oder mehr Personen angemeldet sind oder die letzte Hauptwohnsitzmeldung weniger als 30 Tage zurückliegt. Die VA begrüßt diese Maßnahmen, um missbräuchliche Anmeldungen zu vermeiden.

Die Gefahr, dass sich fremde Personen mit Bürgerkarte ohne Wissen und Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer anmelden, bleibt aus Sicht der VA weiterhin bestehen. Daher hält die VA ihre Anregung zur Änderung des MeldeG aufrecht: Unterkunftseigentümerinnen und Unterkunftseigentümern soll in amtlichen Abmeldeverfahren von ohne deren Wissen angemeldeten Personen künftig eine Parteistellung zukommen.

Einzelfall: VA-BD-I/0087-C/1/2019, BMI-LR2240/0134-III/3/2019

### Fehlerhafte amtswegige Abmeldungen

In Fällen, in denen die Meldebehörde beabsichtigt, von Amts wegen eine Abmeldung des Hauptwohnsitzes vorzunehmen, hat sie nach § 15 Abs. 2 MeldeG die meldepflichtige Person zu verständigen und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Im Mai 2018 wandte sich Frau N.N. an die VA und beklagte, von der Meldebehörde ohne ihr Wissen abgemeldet worden zu sein.

Im Prüfverfahren bestätigte das BMI, dass die amtliche Abmeldung mittels öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel zugestellt wurde. Eine Verständigung über die geplante Abmeldung per Post habe die Marktgemeinde Hirtenberg als nicht zielführend angesehen, weil laut Polizei mehrere Wohnsitzerhebungen ergeben hätten, dass Frau N.N. nicht mehr an der Meldeadresse wohne.

Die VA vertritt die Auffassung, dass an eine amtswegige Abmeldung des Hauptwohnsitzes für Betroffene weitreichende Folgen geknüpft sind. Die Behörde sollte daher alle zur Verfügung stehenden Mittel einer Verständigung über die beabsichtigte Abmeldung ausschöpfen (z.B. Zustellung an den Empfänger, Hinterlegung), bevor sie mit öffentlicher Bekanntmachung zustellt. Aus dem Umstand, dass eine Person mehrmals nicht an ihrer Meldeadresse angetroffen werden konnte, kann nicht automatisch geschlossen werden, dass an dieser Adresse keine Post behoben wird. Zudem müssen Betroffene mit einer aufrechten Meldeadresse nicht damit rechnen, dass ihnen behördliche Schriftstücke sofort mit öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden. Die VA kritisierte, dass Frau N.N. nicht ordnungsgemäß über die amtliche Abmeldung verständigt wurde.

In einem weiteren Fall kritisierte Herr N.N. seine amtswegige Abmeldung durch die Gemeinde Sölden, die er zuvor über seinen längeren Auslandsaufenthalt informiert hatte.

Das BMI räumte ein, dass das im August 2016 begonnene amtliche Abmeldeverfahren entgegen den Vorgaben des an alle Meldebehörden ergangenen Leitfadens geführt wurde. Zudem bestätigte das BMI, dass Herr N.N. die Meldebehörde bereits Anfang August 2016 von einer längeren Abwesenheit informiert hatte. Das BMI bestätigte, dass die Abmeldung an einer Unterkunft nach § 15 MeldeG nur dann vorgenommen werden muss, wenn aus den äußeren Umständen hervorgeht, dass eine Person die Unterkunft gänzlich aufgibt. Die Aufgabe der Unterkunft liegt aber nicht vor, wenn die Wohnung während eines Auslandsaufenthalts behalten wird.

Das BMI sensibilisierte die Meldebehörde, die Herrn N.N. über seine Wiederanmeldung informierte. Die VA kritisierte, dass in diesem amtlichen Abmeldeverfahren gegen die Bestimmungen des MeldeG und gegen die internen Richtlinien verstoßen wurde.

Einzelfälle: VA-BD-I/0540-C/1/2018, BMI-LR2240/0467-III/3/2018, BMI-LR2240/0491-III/3/2018; VA-BD-I/0876-C/1/2018, BMI-LR2240/0632-III/3/2018

### 3.7.5. Personenstandsrecht

Personenstandsregister: Problematische Umsetzung der „Ehe für alle“

Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, Zl. G 258/2017 u.a., die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf. Daher steht seit dem 1. Jänner 2019 gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren offen, ob sie eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen möchten.

Aufgrund dieser Entscheidung erging im Dezember 2018 eine bundesweit einheitliche Vollzugsempfehlung des BMI als oberste Personenstandsbehörde an alle Standesämter: Demnach gelten vor dem 1. Jänner 2019 eingetragene Ehen und eingetragene Partnerschaften („Altfälle“) bei Begründung einer späteren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft als aufgelöst.

Ein Betroffener, der in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und nun seinen Partner heiraten wollte, wandte sich im Februar 2019 an die VA und brachte seine rechtlichen Bedenken gegen die Vollzugspraxis vor:

Nach der geltenden Rechtslage (§ 34 EheG, § 13 EPG) können Ehen nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden, eingetragene Partnerschaften nur durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung. Für eine automatische Umwandlung seiner früheren eingetragenen Partnerschaft bei Begründung der späteren Ehe bestehe nach Ansicht von Herrn N.N. keine rechtliche Grundlage. Auch sei die technische Umsetzung dieser Vollzugsempfehlung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) unklar. Die Vollzugspraxis werfe aufgrund des strafrechtlichen Verbots der mehrfachen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft weitere Fragen auf.

Das BMI teilte mit, dass die Vollzugsempfehlung im Einvernehmen mit dem BMVRDJ ergangen sei und beibehalten werde. Gesetzliche Begleitmaßnahmen seien derzeit geplant. Im ZPR schein die vorangegangene eingetragene Partnerschaft oder Ehe gesichert auf. Auf die möglichen strafrechtlichen Probleme der derzeitigen Vollzugspraxis ging das BMI nicht ein.

Die VA kann nicht nachvollziehen, weshalb das BMI keinen Anlass für eine Klarstellung im Gesetz sieht. Aus Gründen der Rechtssicherheit hält es die VA für geboten, rasch für eine gesetzliche Regelung der Altfälle zu sorgen.

Einzelfall: VA-BD-I/0129-C/1/2019, BMI-LR2240/0244-III/3/b/2019

Personenstandsregister: Falsche Eintragung des Familienstandes

Herr N.N. beschwerte sich über eine unerklärliche Änderung seines Personenstandes. Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens sei die Wiener MA 40 davon ausgegangen, dass er verheiratet sei. Im Meldeamt seines Wohnbezirkes sei Herr N.N. mitgeteilt worden, dass er laut Eintrag im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) seit seinem Geburtstag als verheiratet gelte.

Das Prüfverfahren ergab, dass der Familienstand des Herrn N.N. im Juli 2008 von der Gemeinde Weingraben von „ledig“ auf „verheiratet“ geändert wurde. Gründe hierfür konnte das BMI auf-

grund des verstrichenen Zeitraumes nicht nennen. Dem BMI nach könne die Ursache des Fehlers darin liegen, dass seit dem Jahr 2001 der Familienstand auch im Zentralen Melderegister gespeichert werde. Möglicherweise sei der falsche Eintrag auf Gemeindeebene im Nachtrag zu dieser Umstellung erfolgt. Im Dezember 2018 habe die Gemeinde Wien den Familienstand im ZPR berichtigt.

Die VA bedauert, dass die Gründe für die fehlerhafte personenstandsrechtliche Eintragung nicht geklärt werden konnten. Nach Ansicht der VA hätte die Gemeinde Weingraben keine Änderung des Familienstandes vornehmen dürfen, weil im ZPR keine Eheschließungen erfasst waren. Die Beschwerde des Herrn N.N. erwies sich als begründet. Erfreulicherweise berichtigte das Standesamt den falschen Eintrag im ZPR.

Einzelfall: VA-BD-I/0129-C/1/2019, BMI-LR2240/0302-III/3/b/2019

### Private Eventagentur für externe Trauungen in Graz

Bereits 2016 kritisierte die VA, dass sich Brautpaare in Graz für die Organisation ihrer Trauungen außerhalb des Standesamtes verpflichtend an eine private Eventagentur wenden müssen, um beim Standesamt einen Termin zu erhalten. Neben der Zusatzgebühr von 434 Euro, die dem Standesamt für den Mehraufwand bei externen Hochzeiten bezahlt werden muss, fallen Kosten für die verpflichtende Inanspruchnahme der Agentur an. Das BMI teilte die Ansicht der Stadt Graz, wonach die verpflichtende Einbindung der Agentur notwendig sei, um das Angebot an externen Trauungen aufrechtzuerhalten (PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 138).

Im März 2018 ersuchte ein Brautpaar aus Graz die VA unter Hinweis auf diesen Bericht um Unterstützung. Die Stadt Graz beharrte weiterhin auf ihrem Modell, stellte aber dessen Evaluierung im Jahr 2019 in Aussicht.

Aus einem anderen Blickwinkel beleuchtete die VA das Grazer Modell ab Dezember 2018: Ein Unternehmerehepaar beklagte sich, dass ihre für Trauungen angebotenen Räumlichkeiten nicht in die Liste der Stadt Graz aufgenommen worden seien. Für die Hoteliers war die Vorgehensweise der Behörde unverständlich, zumal die Leiterin des Standesamtes und eine Mitarbeiterin der Agentur bei der Begehung ihrer Sektkellerei im Juni 2018 das Angebot gelobt hätten.

Die hohe Eignung des Ortes bestätigte das Bürgerinnenamt der Stadt Graz auch gegenüber der VA. Eine Erweiterung des bestehenden Angebots sei aber abgelehnt worden, weil die bisherige Abwicklung von „Exklusivtrauungen“ im Jahr 2019 evaluiert werde.

Als zentrales Problem kristallisierte sich für die VA heraus, dass bislang für Anbieter von Hochzeitslokalitäten in Graz unklar blieb, welche sachlichen Kriterien erfüllt sein müssen, um in die Liste der Standorte für „Exklusivtrauungen“ aufgenommen zu werden. Die Behörde verwies auf ein Rundschreiben des BMI zur Wahl des geeigneten Trauungsortes und eine Mitteilung des BMASK zu diskriminierungsfreien Trauungsorten. Die VA stellte fest, dass zwei der bislang angebotenen Standorte in Graz nicht barrierefrei waren.

Die VA machte die Stadt Graz auf das transparente Modell der Stadt Wien aufmerksam: Diese bietet auf ihrer Website zahlreiche Örtlichkeiten für Trauungen außerhalb der Amtsräume an und ermöglicht die Prüfung und Bewilligung weiterer öffentlich zugänglicher Orte. Die Behörde klärt auch auf, welche Unterlagen für die Bewilligung vorgelegt werden müssen.

Im Juli 2019 teilte die Stadt Graz mit, dass die Sektellerei des Unternehmerehepaares in die Liste der Orte für externe Trauungen aufgenommen werde. Innerhalb der einjährigen Evaluierung sei ein Kriterienkatalog und eine Checkliste für zukünftige Ortsbesichtigungen erstellt worden. Zusätzlich habe das Standesamt Graz beschlossen, ab 1. November 2020 auf die verpflichtende Einbindung einer Agentur zu verzichten.

Die VA begrüßte, dass der Beschwerdegrund des Grazer Unternehmerehepaares behoben wurde und das Prüfverfahren dazu führte, dass die Personenstandsbehörde ab November 2020 die Organisation externer Trauungen selbst durchführt.

Einzelfälle: VA-BD-I/1022-C/1/2018, A2-076402/2017; VA-BD-I/0338-C71/2018, BMI-LR2240/0242-III/4/b/2018

### Unrichtige behördliche Auskunft über die Möglichkeit einer Trauung

Im August 2019 wandte sich Herr N.N. an die VA. Er habe sich beim Personenstandsverband Gmunden über die Möglichkeit einer standesamtlichen Trauung in Gmunden erkundigt. Dieser habe ihm jedoch lediglich eine kostenintensive externe Trauung im Seeschloss Ort angeboten. Auf weitere Nachfrage habe ihn der Behördenleiter informiert, dass eine Trauung im Amtsraum des Standesamtes nur für Personen mit Hauptwohnsitz in Gmunden möglich sei.

§ 19 Abs. 1 PStG sieht vor, dass die Eheschließung bei jeder Personenstandsbehörde im Bundesgebiet vorgenommen werden kann.

Das von der VA als oberste Personenstandsbehörde kontaktierte BMI hielt fest, dass es Herrn N.N. selbstverständlich offenstehe, beim Standesamtsverband Gmunden einen Termin für eine Trauung im dafür vorgesehenen Amtsraum zu vereinbaren. Das BMI ging von einem Missverständnis aus und teilte mit, dass die Personenstandsbehörde bereits informiert worden sei. Die VA begrüßte diese Richtigstellung.

Einzelfall: VA-BD-I/0516-C/1/2019, BMI-LR2240/0495-III/3/b/2019

## 3.7.6. Wafferecht

### Besitz einer verbotenen Waffe – Anzeige eines Verstorbenen

Herr N.N. wandte sich wegen der Nichtrückgabe einer geerbten Waffe durch die LPD Wien an die VA. Die VA stellte fest, dass Herr N.N. der LPD im Juli 2013 die Erbschaft mehrerer Waffen gemeldet hatte. Unter den Erbstücken befand sich eine verbotene Waffe. Die LPD erstattete daraufhin gegen den verstorbenen Vater von Herrn N.N. Anzeige. Die StA Wien stellte das Verfahren im September 2013 ein. Am selben Tag zog sie die verbotene Waffe ein, weshalb Herr N.N. das Eigentum an dieser Waffe verlor. Die LPD als Waffenbehörde informierte die StA erst mehr als drei Jahre später.

Die VA beanstandete, dass die LPD eine Anzeige gegen den verstorbenen und daher nicht mehr schuldfähigen Vater des Herrn N.N. eingebracht und den zuvor übermittelten Nachweis des Eigentumsübergangs nicht berücksichtigt hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/0180-C/1/2019, BMI-LR2240/0661-III/3/2018, BMI-LR2240/0246-III/3/2019

## 3.8. Landesverteidigung

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2019 behandelte die VA 45 Beschwerdefälle im Bereich des BMLV.

Wie bereits in den Vorjahren gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem BMLV kooperativ. Die erbetenen Stellungnahmen wurden umgehend erstattet und die Anregungen der VA umgesetzt.

Der Schwerpunkt der Beschwerden lag in dienstrechtlichen Angelegenheiten. Andere Fälle hatten beispielsweise die Einberufung trotz aufrechten Studiums, die Nichtzulassung zur vorzeitigen Stellung, die Nichtberücksichtigung von Bewerbungen, allgemeine Grundwehrdienstangelegenheiten und die nachträgliche Vorschreibung eines Sachbezuges für Naturalwohnungen zum Prüfgegenstand.

### 3.8.1. Rückforderung von Monatsprämien

Ein Wehrpflichtiger wandte sich an die VA, weil von ihm die Rückzahlung bereits erhaltener Monatsprämien verlangt worden sei.

Ende Jänner 2011 habe er sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet und seine Auslandseinsatzbereitschaft (Kräfte für internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten/KIOP-KPE) erklärt. Im April 2012 sei er mangels persönlicher Eignung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen worden. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses seien die Prämien, die er in den letzten Monaten erhalten habe, von ihm zurückgefordert worden. Insgesamt habe er sich mit einer Forderung in Höhe von etwa 3.000 Euro konfrontiert gesehen, mit der er nicht gerechnet habe.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass der Wehrpflichtige zunächst eine allgemeine Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst absolvieren musste. Im Februar 2011 wurde die psychologische Eignung des Wehrpflichtigen für den Ausbildungsdienst festgestellt. Nach den geltenden Bestimmungen war eine festgestellte psychologische Eignung für ein Jahr gültig.

Anfang Oktober 2011 begann der Betroffene schließlich mit seinem Ausbildungsdienst. Im Jänner und im März 2012 fanden zusätzliche Eignungsüberprüfungen des KPE-Anwärters für seine weitere Verwendung in einer Kaderpräsenzeinheit statt. Dabei wurde seine mangelnde persönliche Eignung für eine weitere Verwendung festgestellt. Er wurde deshalb vorzeitig aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen. Die bereits für seine Auslandsdienstbereitschaft erhaltenen Monatsprämien wurden rückgefordert.

Nach dem Heeresgebührengesetz (HGG) steht Personen im Ausbildungsdienst eine Monatsprämie zu. Endet die Wehrdienstleistung vorzeitig, ist die Rückerstattung bereits erhaltener Monatsprämien vorgesehen.

Die gegenständliche Rückforderung der Monatsprämien fand daher im HGG Deckung.

Aus Sicht der VA könnte die Rückforderung zu Unrecht empfangener Geldleistungen nach dem HGG jedoch generell vermieden bzw. zumindest eingeschränkt werden. Die für internationale

Auslandseinsätze benötigten Fähigkeiten sollten bereits früher überprüft werden. Dadurch könnten mangelnde soziale und psychische Kompetenzen von KPE-Anwärtern bereits zeitnah zu ihrer freiwilligen Meldung festgestellt werden.

Die VA regte daher an, die erforderlichen (ergänzenden) psychologischen Tests und Überprüfungen schon zu Beginn des Ausbildungsdienstes vorzuschreiben bzw. durchzuführen.

Das BMLV zeigte sich dafür offen. Zugesagt wurden wechselseitige Anrechnungen von Eignungsfeststellungen und eine Harmonisierung der Eignungsprüfungen bei den einzelnen Disziplinen. Die Feststellung der Eignung für KIOP/KPE-Anwärter soll nunmehr zeitnah zu der entsprechenden freiwilligen Meldung erfolgen.

Einzelfall: VA-BD-LV/0036-B/1/2019

### **3.8.2. Verwendung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz**

Ein Vertragsbediensteter beschwerte sich darüber, dass er für seine Verwendung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz nicht entsprechend entlohnt worden sei.

Im Oktober 2016 habe er eine sondervertragliche Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Festgelegt worden sei, dass er für die Dauer seiner höherwertigen Verwendung für die krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit des Arbeitsplatzinhabers von 1. November 2016 bis 23. Dezember 2016 ein Sonderentgelt erhalten werde.

Obwohl der Vertragsbedienstete auch von Jänner 2017 bis Juni 2017 weiterhin die gleiche höhere Tätigkeit verrichtete, sei ihm das zuvor zuerkannte Sonderentgelt nicht weiter gewährt worden.

Im Juni 2018 und im August 2018 habe er sich deshalb mehrfach bei seiner Dienststelle beschwert und die Fortzahlung des Sonderentgelts beantragt.

Die Personalabteilung des BMLV habe ihm entgegnet, dass durch den Sondervertrag kein Rechtsanspruch auf eine weitere höherwertige Verwendung entstanden sei. Darauf sei er mehrmals hingewiesen worden. Da er weder eine Ausbildung als Kommandant noch im Feldzeugdienst habe und auch keine abgeschlossene Grundausbildung für die höhere Verwendungsgruppe vorweisen könne, habe seinem Ansuchen nicht entsprochen werden können.

Die VA verkannte nicht, dass der Vertragsbedienstete offenbar nicht über die erforderlichen allgemeinen Qualifikationen für die höherwertige Verwendung verfügte. Auch ging aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass er tatsächlich darüber aufgeklärt worden war, keinen Rechtsanspruch auf eine weitere höherwertige Verwendung zu haben.

Für die VA war aber die Argumentation des BMLV, weshalb eine weitere Zuerkennung des Sonderentgelts nicht gewährt werden könne, nicht nachvollziehbar. Laut der Stellungnahme sei dem Antrag nicht entsprochen worden, weil es sich bei dem Arbeitsplatz um einen militärischen Arbeitsplatz handle und die Agenden grundsätzlich nicht durch einen Zivilbediensteten wahrzunehmen seien. Lediglich in Ausnahmefällen und sofern der Bedienstete die allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen erfülle, werde von dieser „strengen Vorgehensweise“ Abstand genommen.

Im Zeitraum von November bis Dezember 2016 war offenkundig von der „strengen Vorgehensweise“ Abstand genommen und der Vertragsbedienstete auch entsprechend seiner Tätigkeit

entlohnt worden. Für die VA erschloss sich daher nicht, weshalb dies in den Monaten von Jänner bis Juni 2017, in welchen dieser die gleichen Dienste wie in den zwei Monaten davor verrichtet hatte, nicht möglich gewesen sein soll.

Die Dienstbehörde lenkte schließlich ein und gestand dem Vertragsbediensteten die Bezugsdifferenz für den gesamten Zeitraum seiner höherwertigen Verwendung zu.

Einzelfall: VA-BD-LV/0027-B/1/2019

### 3.8.3. Aufklärung über verpflichtende Leistung von Milizübungen

Ein ehemaliger Vertragsbediensteter des Bundesheeres kritisierte, dass er bei Vertragsabschluss nicht ausreichend über die Rechtsfolgen nach Beendigung seines KPE-Dienstverhältnisses (Kaderpräsenzeinheiten) informiert worden sei. Dass er später zur Teilnahme an Milizübungen verpflichtet sei, sei ihm nicht bewusst gewesen.

Als nunmehriger Außendienstmitarbeiter im Vertrieb eines Unternehmens sei er viel unterwegs und zudem umsatzbeteiligt. Durch die Einberufung zu Milizübungen entstünden ihm berufliche Nachteile. Als er sich nach Erhalt des jüngsten Einberufungsbefehls beim Militärkommando OÖ nach einer Möglichkeit zur Entlassung aus dem Milizsystem erkundigt habe, sei ihm mitgeteilt worden, diesbezüglich hätte er „keine Chance“.

In der Stellungnahme des BMLV wurde darauf hingewiesen, dass der ehemalige Vertragsbedienstete nach seinem neunzehnmonatigen Sondervertrag Wehrpflichtiger des Milizstandes sei. Nach dem WG 2001 seien Wehrpflichtige des Milizstandes, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört hatten, zur (weiteren) Leistung von Milizübungen verpflichtet.

Das BMLV sei stets bemüht, den Zugang zu relevanten Informationen so einfach wie möglich zu gestalten, und habe aus diesem Grund Servicebüros sowie eine kostenlose Serviceline im Heerespersonalamt eingerichtet.

Zusätzlich fänden sich auf der Homepage des Ressorts und in Broschüren zahlreiche Informationen. Die Teilnahme an Belehrungen über Themen wie „Miliz“ und „Kräfte für internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten (KIOP/KPE)“ seien verpflichtend. Zudem erfolge ein standardisierter Unterricht für die Belehrung der Zielgruppe „Militär-VB“. Der Vertragsbedienstete sei im Zeitpunkt der Belehrungen im Dienst gewesen, weshalb davon auszugehen sei, dass er daran auch teilgenommen habe.

Die VA ging angesichts der Angaben des BMLV davon aus, dass der Beschwerdeführer vor Eingehen seines KPE-Dienstverhältnisses (mehrmals) auf die im WG normierte Verpflichtung zu Milizübungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses hingewiesen wurde.

Ein Missstand in der Verwaltung wurde daher nicht festgestellt. Um jedoch künftig ähnliche Beschwerden hintanzuhalten, regte die VA an, im Dienstvertrag nochmals explizit auf diese Bestimmung des WG hinzuweisen. Alternativ könnte eine Unterschriftsliste als Bestätigung über die tatsächliche Teilnahme an den Belehrungen über die weiteren Pflichten nach Ende des Dienstverhältnisses geführt werden. Schließlich handle es sich bei der Verpflichtung zu Milizübungen um eine wesentliche Einschränkung des weiteren Berufslebens, welche bei Abschluss eines Dienstverhältnisses – speziell in jungen Jahren – genau bedacht werden müsse.

Das BMLV kam der Anregung der VA umgehend nach. Die zu unterfertigende Freiwilligenmeldung zu KIOP/KPE wird künftig einen expliziten Hinweis über die fortlaufende Milizübungspflicht enthalten.

Einzelfall: VA-BD-LV/0034-B/1/2019

### 3.8.4. Vorzeitige Stellung – Zivildienst

Ein siebzehnjähriger Schüler beschwerte sich, dass er nicht zur vorzeitigen Stellung zugelassen worden sei. Der reguläre Stellungstermin für ihn wäre erst im November 2020. Er wolle jedoch schon im Herbst 2020 mit dem Zivildienst beginnen und habe daher einen Antrag auf vorzeitige Stellung bei der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos abgeben. Er habe das auf der Homepage des Bundesheeres abrufbare Antragsformular „Freiwillige Meldung zur vorzeitigen Stellung und zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemäß §§ 18a und 9 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001“ ausgefüllt.

Nach dem WG müsse zwischen der erstmaligen Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen und dem Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst eine Frist von sechs Monaten liegen. Der Wehrpflichtige könne jedoch der „Verkürzung“ dieser Frist zustimmen. In dem Formular zur vorzeitigen Stellung habe sich ein Punkt „Zustimmung zur Verkürzung der Fristen“ gefunden.

Er habe der Verkürzung der Fristen nicht zustimmen wollen. Deshalb habe er diesen Punkt durchgestrichen. Nach dem ZDG müsse eine Zivildiensterklärung nämlich spätestens zwei Tage vor Erhalt des Einberufungsbefehls abgegeben werden. Stimme man der – nicht näher bestimmten – Verkürzung der sechsmonatigen Frist zu, könne diese theoretisch auf null verkürzt werden. In diesem Fall könnte der Einberufungsbefehl direkt im Anschluss an die Tauglichkeitserklärung, somit am Tag der Stellung selbst, ausgehändigt werden. Sollte dieser Fall eintreffen, könnte er die zweitägige Frist zur Abgabe einer Zivildiensterklärung nicht wahren und müsste gegen seinen Willen Wehrdienst leisten.

Ihm sei daraufhin telefonisch mitgeteilt worden, dass seinem Antrag auf vorzeitige Stellung nicht Folge gegeben werde. Bei einem neuerlichen Antrag solle er der Verkürzung der Fristen zustimmen. So hätte er mehr Chancen auf Berücksichtigung.

In der Folge habe er seinen Antrag selbst formuliert und diesen beim Militärkommando NÖ eingereicht. In dem Schreiben habe er jedoch wieder nicht auf die Verkürzung der sechsmonatigen Frist verzichtet und eine Erledigung seines Ansuchens mit Bescheid verlangt. Als Rückmeldung habe ihm das Militärkommando wortlos neuerlich das online abrufbare Standardformular übermittelt. Einen Bescheid habe er trotz Verlangens nicht erhalten.

Die VA wies gegenüber dem BMLV auf die vom Schüler geschilderte und auch in Zivildienstforen diskutierte Problematik hin.

Seitens des BMLV wurde schnell auf das Anliegen des Schülers reagiert. Über seinen Antrag wurde positiv mit Bescheid abgesprochen. Der Schüler wurde zur vorzeitigen Stellung zugelassen, ohne dass er auf die sechsmonatige Frist verzichten musste.

Über den Einzelfall hinaus konnte ebenfalls eine Lösung gefunden werden: Das kritisierte Formular wird nicht mehr aufgelegt. Auf der Homepage des ÖBH wird künftig in der Rubrik „Formulare“

eine Eingabemaske angeboten, mit der Wehrpflichtige (formlos) ihren Antrag auf vorzeitige Stellung einbringen können.

Zugesagt wurde auch die grundsätzliche Ermöglichung von vorzeitigen Stellungen. Sollten militärische Interessen entgegenstehen, werde ein begründeter Abweisungsbescheid ergehen.

Die VA begrüßte die positive Reaktion im Beschwerdefall, die künftige generelle Erleichterung von vorzeitigen Stellungen sowie die zugesagte bescheidmäßige Absprache bei Nichtzulassung.

Zu kritisieren blieb dennoch, dass im Fall des Schülers die Zulassung zur vorzeitigen Stellung ursprünglich von seiner Zustimmung zur Verkürzung der Fristen abhängig gemacht und über die Nichtzulassung kein Bescheid erlassen worden war.

Einzelfall: VA-BD-LV/0033-B/1/2019

### **3.8.5. Entbindung von der Amtsverschwiegenheit**

Ein ehemaliger Dienstnehmer des BMLV kritisierte, dass er für ein Verfahren vor dem BVwG zu spät von der Amtsverschwiegenheit entbunden worden sei. Er habe am 21. Mai 2019 die Ladung zu einer für 12. Juni 2019 anberaumten Verhandlung vor dem BVwG erhalten. Unmittelbar darauf habe er beim BMLV seine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit für die Verhandlung beantragt.

Eine Woche vor dem Gerichtstermin habe es immer noch keine Rückmeldung seitens des BMLV gegeben. Da er bereits für ein früheres Verfahren vom BMLV zu spät von seiner Entbindung von der Amtsverschwiegenheit verständigt worden sei, habe er beim BVwG eine Vertagung beantragt. Am 11. Juni 2019, somit einen Tag vor dem ursprünglichen Verhandlungstermin, habe er schließlich die gewünschte Mitteilung des BMLV erhalten. Er habe sich über die Verzögerung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geärgert. Aus seiner Sicht wäre diese leicht vermeidbar gewesen, wenn das BMLV rechtzeitig über seinen Antrag entschieden hätte.

Das BMLV vertrat im Prüfverfahren der VA die Ansicht, dass die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit am 11. Juni 2019 für die Verhandlung am darauffolgenden Tag zeitgerecht erfolgt sei.

Nach der Judikatur des VwGH ist die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit den Teilnehmern ausreichend Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung steht, im Einzelfall zu beurteilen. Ähnliches gilt nach Ansicht der VA auch für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.

Die Erledigung des Antrages des Beschwerdeführers nur einen Tag vor der Verhandlung am 12. Juni 2019 erwies sich nach Auffassung der VA somit als zu spät.

Um Verfahrensverzögerungen infolge ausständiger Entscheidungen über die etwaige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit generell zu vermeiden, regte die VA an, entsprechenden Ansuchen künftig stets Priorität zukommen zu lassen und über diese unverzüglich zu entscheiden.

Einzelfall: VA-BD-LV/0038-B/1/2019

### 3.8.6. Nachträgliche Vorschreibung eines Sachbezuges für Naturalwohnungen

Zahlreiche ehemalige und noch aktive Bedienstete des BMLV wandten sich an die VA, weil für die von ihnen genutzten Naturalwohnungen nachträglich Sachbezugswerte bei der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzugefügt worden waren. Sie wurden deswegen mit teilweise erheblichen Steuernachforderungen der Finanzämter konfrontiert.

Der Rechnungshof hatte in einem Bericht im Jahr 2017 kritisiert, dass das BMLV für die Benutzer der rund 1.800 Dienst- und Naturalwohnungen keine Sachbezüge ansetzt, wodurch der Republik Österreich Lohnsteuereinnahmen in Millionenhöhe entgingen. Er empfahl dem BMLV, die steuerrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Dem BMF wurde geraten, eine nachträgliche Einhebung der zu gering abgeführten Lohnsteuer zu prüfen.

Das FA Wien 1/23 führte daraufhin eine Lohnsteuerprüfung durch und erließ entsprechende Haftungsbescheide gegen das BMLV. Diese betrafen allerdings nur die Lohnsteuerabzüge der aktiven Bediensteten des BMLV.

Da im BMLV die Rechtsmeinung vertreten wird, dass den Naturalwohnungsnutzern nach den Bestimmungen des GehG bereits eine angemessene Vergütung für die zugewiesenen Wohnungen vorgeschrieben wird, wurden die Haftungsbescheide bekämpft. Die Rechtsmittelverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Das BMLV empfahl seinen betroffenen aktiven Bediensteten, diesen Verfahren beizutreten.

Den pensionierten ehemaligen Mitarbeitern wurde vom BMLV lediglich geraten, ihre von den Finanzämtern wiederaufgenommenen Veranlagungsverfahren zu beeinspruchen.

Nähere Informationen dazu, wie die Höhe der einzelnen Sachbezugswerte nachträglich errechnet wurde, erfolgten nicht. Manche Betroffene erhielten auch kommentarlos mehrere Mitteilungen mit unterschiedlichen Sachbezugswerten für ihre Wohnung.

Dies wurde von der VA kritisiert. Es war den Nutzern von auch in der Pension überlassenen Naturalwohnungen nicht oder nur unter erheblichem Rechercheaufwand möglich, die Höhe der angesetzten Sachbezugswerte zu überprüfen. Nur über ausdrückliches Verlangen wurde vom BMLV die Berechnung des Sachbezugswertes erläutert.

Derzeit gilt es, den Ausgang des vom BMLV angestregten Rechtsmittelverfahrens abzuwarten. Das BMF hat zugesagt, Beschwerdeverfahren gegen die wiederaufgenommenen Veranlagungsverfahren der bereits pensionierten Bediensteten des BMLV vorerst auszusetzen.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0029-B/1/2019, VA-BD-LV/0040-B/1/2019, VA-BD-LV/0048-B/1/2019, VA-BD-FI/0003-B/1/2019, VA-BD-FI/0014-B/1/2019, VA-BD-FI/0029-B/1/2019, VA-BD-FI/0045-B/1/2019, VA-BD-FI/0051-B/1/2019, VA-BD-FI/0090-B/1/2019, VA-BD-FI/0121-B/1/2019, VA-BD-FI/0127-B/1/2019, VA-BD-FI/0129-B/1/2019, VA-BD-FI/0144-B/1/2019, VA-BD-FI/0158-B/1/2019, VA-BD-FI/0193-B/1/2019, VA-BD-FI/0197-B/1/2019, 2020-0.026.209 (VA/BD-FI)



## 3.9. Nachhaltigkeit und Tourismus

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2019 waren dem Vollzugsbereich des BMNT insgesamt 276 Geschäftsfälle zuzuordnen. Ein großer Teil davon betraf wasserrechtliche Angelegenheiten (93 Eingaben). 32 Beschwerden hatten die Vollziehung forstrechtlicher Bestimmungen zum Gegenstand. 11 Eingaben betrafen Agrarförderungen. Die übrigen Beschwerden verteilten sich auf unterschiedliche Themen.

### 3.9.1. Wasserrecht

Auch 2019 wurde vielfach Beschwerde über die lange Dauer von wasserrechtlichen Verfahren geführt. Dabei kam es teilweise zu einer massiven Überschreitung der Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

#### Bewilligung einer Wasserversorgungsanlage

Der Miteigentümer eines Grundstücks beschwerte sich darüber, dass die BH Bregenz bei der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der Änderung einer Gemeindewasserversorgungsanlage säumig war. Die BH begründete die Verfahrensdauer von rund sechs Jahren zunächst mit einem hohen Arbeitsanfall. Erst nach Beanstandung durch die VA verwies die BH darauf, dass die Zustimmung beigezogener Grundeigentümer lange auf sich habe warten lassen. Die Beweisaufnahme habe daher erst mit einiger Verzögerung abgeschlossen und das Verfahren beendet werden können. Der BH sei letztlich „lediglich“ eine rund einjährige Verzögerung anzulasten.

Da die BH für die zeitgerechte Einholung der entscheidungswesentlichen Grundlagen Sorge zu tragen hat, war die damit verbundene Verfahrensverzögerung der BH Bregenz zuzurechnen. Die Beschwerde über das sechs Jahre dauernde Verfahren war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0030-C/1/2019

#### Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages

Frau N.N. brachte vor, dass sie im April 2016 bei der BH Neusiedl am See einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Instandhaltung einer Uferbefestigung im Nahbereich ihres Wohnhauses beantragt habe. Die Behörde sei mit ihrer Entscheidung über diesen Antrag säumig. Die BH erledigte den Antrag erst im Oktober 2018 und wies ihn als unzulässig zurück. Nachvollziehbare Gründe für die lange Dauer des Verfahrens brachte die BH Neusiedl am See nicht vor, weshalb die Beschwerde berechtigt war.

Einzelfall: VA-BD-LF/0134-C/1/2014

## Bewilligung einer Teichanlage

Herr N.N. beschwerte sich über Verzögerungen im Bereich der BH Urfahr-Umgebung im Zuge der Prüfung einer nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für eine benachbarte Teichanlage. Die BH teilte mit, dass der Bewilligungsantrag im Mai 2016 eingebracht worden sei. Sie habe den Antragsteller mehrfach zur Verbesserung des Antrages bzw. zur Vorlage ergänzender Unterlagen aufgefordert. Im März 2018 habe sie dann einen Bescheid erlassen.

Für die VA waren zwingende Gründe für die insgesamt fast zweijährige Verfahrensdauer nicht erkennbar. Die Beschwerde darüber war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0131-C/1/2017

## Verzögerungen bei der Kollaudierung

Eine Grundstückseigentümerin beschwerte sich über Verzögerungen bei der Endüberprüfung einer Sanierung bzw. teilweisen Neuerrichtung einer Wasserversorgungsanlage (Quellfassung, Hochbehälter und Leitungen) durch die BH Völkermarkt. Die BH begründete die Verfahrensdauer von rund 20 Monaten im Wesentlichen mit umfangreichen Erhebungen, der Einholung mehrerer Sachverständigengutachten und der Durchführung von Lokalaugenscheinen.

Selbst bei Würdigung der angeführten Verfahrensschritte und der Komplexität des Sachverhalts war die in Beschwerde gezogene Verfahrensdauer zu beanstanden. Da die Behörde den raschen Abschluss des Verfahrens in Aussicht stellte, waren weitere Veranlassungen nicht erforderlich.

Einzelfall: VA-BD-LF/0046-C/1/2019

## Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Das Eferdinger Becken westlich von Linz war bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 massiv von großräumigen Überflutungen betroffen. Nach amtswegigen Erhebungen berichtete die VA zuletzt im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 159) über die Ankündigung eines Hochwasserschutzprojekts.

Im Februar 2019 teilte das Amt der OÖ LReg zum Planungsstand mit, dass zu klären sei, ob für das Schutzvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist. Mittlerweile wurde festgestellt, dass die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht UVP-pflichtig sind. Die Vergabeverfahren für die Erstellung von Einreichprojekten wurden abgeschlossen. Mit Stand Ende 2019 haben einige Gemeinden Planungsarbeiten zu den Einreichprojekten aufgenommen.

Die VA begrüßt, dass die angekündigten Hochwasserschutzmaßnahmen nunmehr offenbar konkret Gestalt annehmen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

## Fäkalien in der Donau

In zahlreichen Medienberichten wurde die Verunreinigung der Donau im Raum Krems durch Fäkalien, Abfälle und Brauchwasser von Schiffen beschrieben. Die VA prüfte das behördliche Vorgehen amtswegig.

Sie holte Informationen beim BMNT und BMVIT ein. Von Interesse war, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden aus schiffahrtspolizeilicher und aus umwelt- sowie gewässerschutzrechtlicher Sicht getroffen haben. Für die VA war auch relevant, ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Verunreinigung der Donau ausreichend sind.

Das BMNT bezog sich auf die europarechtlichen und innerstaatlichen Vorgaben zur Einleitung von häuslichem Abwasser. Ein Regelungsdefizit bestehe nicht. Das BMVIT berief einen „Runden Tisch“ ein und legte verschiedene Maßnahmen fest: engmaschige Schwerpunktkontrollen auf Passagierschiffen durch die Schifffahrtsaufsicht, ein standardisiertes Kontrollprotokoll, die Überprüfung der bestehenden Infrastruktur, eine Informationskampagne zur Vermeidung von illegalen Einleitungen und die Durchführung von Gewässerproben durch das Land NÖ. Außerdem richtete das BMVIT auf seiner Homepage eine Möglichkeit zur Meldung von Verschmutzungen ein.

Das BMVIT versicherte auch, sich auf internationaler Ebene für ein verpflichtendes Kontrollbuch – ähnlich dem Ölkontrollbuch – einzusetzen. Einige Vertreter der Kabinenschifffahrt hätten sich bereits freiwillig zur Dokumentation der fachgerechten Entsorgung von Grauwasser und Fäkal-schlamm verpflichtet.

Durch die vorgeschlagenen und teilweise bereits durchgeführten Maßnahmen (Probenentnahmen, Schwerpunktkontrollen) erwartet sich die VA eine Verbesserung der Situation. Sie begrüßte auch die Initiative des BMVIT zur Führung eines Abwasserkontrollbuches. Zusätzlich regte die VA beim BMNT an, die Überprüfung auf Fäkalien entweder in die Gewässerzustandsüberwachungs-verordnung aufzunehmen oder ein Sonderüberwachungsprogramm zu erlassen.

Einzelfall: VA-BD-0006-C/1/2019, BMVIT-15.500/0004-I/PR3/2019, BMNT-LE.4.2.7/0007-RD 3/2019

### 3.9.2. Land- und Forstwirtschaft

#### Waldschäden durch Borkenkäfer

Die VA leitete aufgrund persönlicher und medialer Berichte eine amtswegige Prüfung forstbe-hördlicher Veranlassungen im Zusammenhang mit den (auch) im Jahr 2019 großflächig auftre-tenden Waldschäden durch Borkenkäfer ein. Die Thematik wurde im Oktober 2019 auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt.

Nach dem Forstgesetz sind Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer verpflichtet, von Schädlingen befallenes Holz zu entfernen, um eine weitere Ausbreitung der Schädlinge zu verhindern. Auf-grund der hohen Mengen an Schadholz, vor allem in den Jahren 2018 und 2019, sind die Preise dafür stark gefallen. Trotz Zuschüssen der öffentlichen Hand ist es oft nicht mehr möglich, die Wiederaufforstung aus den Erlösen zu finanzieren. Besonders schwierig stellt sich die Situation für kleinere Betriebe und Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzwäldern dar. In den viel-

fach exponierten Lagen sind die Aufwendungen für die Entfernung des Schadholzes besonders hoch.

Das BMNT ist gemäß § 141 ForstG namens des Bundes verpflichtet, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen zu fördern. Dazu zählen unter anderem auch der Erhalt, die Entwicklung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder.

Die VA ersuchte das BMNT daher um Stellungnahme, welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen bzw. Strategien erarbeitet werden. Die Bundesländer wurden dazu befragt, in welcher Form sie von der Problematik betroffen sind und welche konkreten Hilfestellungen den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern gewährt werden können.

Als Zwischenergebnis hält die VA fest, dass laut BMNT die durch den Borkenkäfer geschädigte Holzmenge 2018 österreichweit bei 4,4 Mio. Festmetern lag. Dies entspricht rund einem Viertel der in Österreich jährlich geernteten Holzmenge. Die höchsten Schäden durch Borkenkäfer 2018 entstanden mit 2,12 Mio. Festmetern in NÖ. In OÖ verzeichnete man einen borkenkäferbedingten Schadholzanfall von 1,26 Mio. Festmetern. Im Vergleich zu 2017 verdoppelten sich 2018 die Schäden durch den Borkenkäfer in NÖ und OÖ nahezu. Für 2019 wurde mit einer ähnlichen Menge an Schadholz gerechnet.

Auch Vbg ist stark betroffen. Sbg, Ktn, Tirol und das Bgld meldeten geringere Probleme. Kaum bzw. nicht betroffen sind die Stmk und Wien.

Die Gründe für die Borkenkäferentwicklung liegen im Wesentlichen in witterungsbedingten Extremereignissen in den letzten Jahren wie insbesondere Schneebruchschäden und Windwurf-schäden. Diese bildeten zusammen mit einem deutlichen Temperaturanstieg und regional ausgeprägter Trockenheit „ideale“ Bedingungen für die Ausbreitung des Borkenkäfers. Mit über 49 % Flächenanteil im österreichischen Wald ist dabei die Fichte mit Abstand die bedeutendste und am meisten betroffene Baumart.

Das BMNT verwies auf zusätzliche Mittel in der Höhe von 35 Mio. Euro, die aus dem Programm für ländliche Entwicklung im Rahmen des „Trockenpakets für die Land- und Forstwirtschaft 2018–2020“ für Schadgebiete bereitgestellt würden. Auch werde die Ausnahmeregelung zur Schadholzlagerung auf beihilfefähigen Flächen bis Ende März 2020 verlängert. Weiters könne die Errichtung von Nasslagern als Forstschutzmaßnahme befristet mit bis zu 80 % gefördert werden.

Die betroffenen Bundesländer berichteten ebenso über verschiedene Fördermaßnahmen. Teilweise fehle es an qualifiziertem forstlichem Personal zur Unterstützung der Betroffenen und an regional ansässigen Betrieben, die eine rasche Behandlung der befallenen Bäume durchführen könnten.

Eine mittel- und langfristige Lösung wird vor allem in der wissenschaftlichen Erforschung und Förderung der Züchtung von klima- und schädlingsresistenteren Pflanzen und in der Wiederaufforstung von Mischwäldern gesehen. Entsprechende Forschungsprogramme seien im Bereich des Bundes und einiger Länder im Gange.

Die VA wird ihre Bemühungen insbesondere im Hinblick auf eine abgestimmte Vorgangsweise bei den Förderungen und bei den laufenden Forschungsprogrammen fortführen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0170-C/1/2019

## Rechtswidrige Rodungsbewilligung für eine Bodenaushubdeponie

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass der LH von Tirol neben der nachträglichen abfallrechtlichen Genehmigung einer Bodenaushubdeponie dafür auch eine Rodungsbewilligung erteilte. Damit seien die Schutzwirkungen des betroffenen Waldes auf einer Fläche von 19.500 m<sup>2</sup> zugunsten einer Deponie verloren gegangen, an der kein öffentliches Interesse bestehe. Die VA berichtete über Aspekte dieses Falles bereits im Jahr 2018 (vgl. PB 2018, „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 162 ff.).

Die VA stellte fest, dass der LH die Rodungsbewilligung auf § 17 Abs. 3 ForstG stützte, da wegen einer hohen Schutz- und Erholungswirkung sowie einer mittleren Wohlfahrtswirkung ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche bestand. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an der Rodung besteht und dieses das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Eine Rodungsbewilligung setzt daher zunächst ein auf Basis entsprechender Gutachten festgestelltes öffentliches Interesse am Rodungszweck voraus.

Als öffentliche Interessen an der Rodung wurden im Bewilligungsbescheid das Interesse an einer geordneten Abfallbewirtschaftung sowie eine Agrarstrukturverbesserung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nachnutzung der Deponiefläche angeführt.

Die VA stellte fest, dass das behördliche Ermittlungsverfahren die Annahme eines öffentlichen Interesses am Rodungszweck nicht stützen konnte. So war nicht nachzuvollziehen, weshalb die Errichtung der Bodenaushubdeponie zwingend gerade auf dem gegenständlichen Waldgrundstück erforderlich wäre, um dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abfallbewirtschaftung Rechnung zu tragen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt nicht jede der Ertragsverbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienende Maßnahme im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Es kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die angestrebte landwirtschaftliche Nutzung nicht auf anderen zur Verfügung stehenden (Nichtwald-)Flächen erfolgen kann.

Das behördliche Ermittlungsverfahren brachte in diesem Sinne auch keine ausreichende Grundlage für die Feststellung zu Tage, dass die beantragte Rodung im öffentlichen Interesse einer Agrarstrukturverbesserung liegen würde.

Die Rodungsbewilligung war mangels Vorliegens eines öffentlichen Interesses am Rodungszweck rechtswidrig. Wegen der Rechtskraftwirkung konnte er aber nicht aufgehoben werden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0202-C/1/2018

## Rechtswidrige Rodungsbewilligung für einen Hühnerauslauf

Herr N.N. zog in Beschwerde, dass die BH Feldkirchen einem Landwirt die Rodung eines benachbarten Waldgrundstücks genehmigte, um dort im Rahmen einer Biolegehennenhaltung eine Auslauffläche schaffen zu können.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die BH Feldkirchen auf Grundlage des § 17 Abs. 3 ForstG die forstrechtliche Bewilligung erteilte, eine Waldfläche im Ausmaß von 7.950 m<sup>2</sup> der Waldzucht zu entziehen und „zum Zwecke der Schaffung von landwirtschaftlicher Nutzfläche verwenden zu dürfen“. Sie nahm dabei ein öffentliches Interesse an einer Agrarstrukturverbesserung an, welches das festgestellte besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege.

Die BH stützte sich dabei auf ein landwirtschaftliches Gutachten, demgemäß angesichts der geplanten Rodungsmaßnahme und der Schaffung einer Auslaufläche „von einer Agrarstrukturverbesserung (Existenzsicherung) gesprochen werden könne“.

Die VA beurteilte dieses Gutachten als Grundlage für die Feststellung, dass die beantragte Rodungsmaßnahme einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leistet oder in gleicher Weise notwendig ist, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, als ungeeignet. Es fehlte eine Darstellung der Ertragslage des Betriebes und der im Falle der Umsetzung der Rodungsmaßnahme zu erwartenden Einkünfte. Weiters wurde auch nicht die Frage behandelt, ob der Antragsteller den Rodungszweck nicht auch auf anderen Flächen verwirklichen könnte, denen keine vom Forstgesetz geschützte Waldeigenschaft zukommt.

Die Rodungsbewilligung hätte aufgrund der mangelhaften bzw. fehlenden Entscheidungsgrundlagen nicht erteilt werden dürfen und war aus Sicht der VA rechtswidrig. Eine Aufhebung des Rodungsbewilligungsbescheides war mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

Einzelfall: VA-BD-LF/0091-C/1/2019

### Agrarförderung – Kritik an Dürrehilfe

Zwei Landwirte wandten sich an die VA, da sie für ihre Betriebe in NÖ bzw. OÖ keine „Dürrehilfe“ nach der „Sonderrichtlinie Trockenheit 2018“ erhielten. In der Richtlinie des BMNT war die Förderung von Betrieben, die 2018 von der lang anhaltenden Trockenheit betroffen waren, vorgesehen. Dafür mussten die Betriebe in Katastralgemeinden liegen, die in einer in der Richtlinie festgelegten „Gebietskulisse“ aufgezählt waren.

Die Zuerkennung einer Förderung scheiterte in den Beschwerdefällen daran, dass sich die Betriebe in Katastralgemeinden befanden, die nicht in der Gebietskulisse aufschienen. Dies konnten die Landwirte allerdings nicht verstehen, da ihre Katastralgemeinden von anderen Katastralgemeinden umgeben seien, die sehr wohl von der Gebietskulisse umfasst wären. In diesen umliegenden Katastralgemeinden würden Betriebe gefördert, die keine erhöhten Aufwendungen infolge der Trockenperioden gehabt hätten. Besonders ärgerlich sei, dass sie teilweise von diesen geförderten Betrieben überschüssiges Futter hätten zukaufen müssen. Das Förderungsinstrument nehme daher nicht ausreichend Rücksicht auf die konkrete betriebliche Situation.

Das BMNT verwies im Zusammenhang mit der Festlegung der Gebietskulisse auf verschiedene Kriterien, wie das Niederschlagsdefizit im Vergleich zum zehnjährigen Durchschnitt, die Anzahl aufeinanderfolgender niederschlagsfreier Tage und die absolute Niederschlagsmenge. Der Berechnung der Niederschlagswerte wurden Daten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie Daten der Österreichischen Hagelversicherung zugrunde gelegt. Diese bezögen sich aus verwaltungsökonomischen Gründen auf Katastralgemeinden.

Auf die Zuerkennung einer „Dürrehilfe“ bestand kein Rechtsanspruch. Allerdings muss sich der Staat auch im Bereich der Förderungsvergabe an den Gleichheitsgrundsatz halten, der einer

unsachlichen bzw. willkürlichen Differenzierung entgegenstünde. Die Kriterien, nach denen die Förderung erfolgte, beurteilte die VA nicht als unsachlich oder gar willkürlich. Den betroffenen Landwirten gab sie aber insoweit Recht, dass eine über die Erhebung der Niederschlagsdaten hinausgehende Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten – etwa im Hinblick auf Begehungen, Satellitenbilder etc. – die Förderung wohl treffsicherer gemacht hätte.

Einzelfall: VA-BD-LF/0204-C/1/2018; VA-BD-LF/0007-C/1/2019

### 3.9.3. Energie- und Bergwesen

71 Eingaben betrafen im Jahr 2019 den Bereich Energiewesen und weitere fünf Eingaben mineralrohstoffrechtliche Themen. Die Anzahl der Eingaben mit kritischen Anmerkungen zu den Smart-Metern sind zwar deutlich zurückgegangen, dafür waren aber einige neue – weit über den Einzelfall hinausgehende – Probleme beim Roll-Out der Smart-Meter Grund für die Kontaktnahme mit der VA.

#### Smart-Meter und BMNT

Die Personen, die sich wegen der Smart-Meter an die VA wandten, erhielten eine ausführliche Information (vgl. auch PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 165 ff.). Die VA wies darauf hin, dass weder die Bestimmungen des EIWOG noch der IME-VO der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher ein Recht auf Beibehaltung des alten Ferraris-Zählers einräumen. Die VA informierte auch über die Möglichkeit, die Regulierungskommission bei der E-Control anzurufen und deren Bescheid im Wege der sukzessiven Kompetenz bei Gericht anzufechten.

Die VA wies aber auf die für einen Stromkunden negative Entscheidung der Regulierungskommission und eine gerichtliche Entscheidung hin, die von einem Netzbetreiber initiiert worden war. Die Regulierungskommission hatte im Jahr 2018 den Antrag eines Stromkunden abgewiesen, seine Stromverbrauchswerte auch künftig mit einem mechanischen Zähler aufzuzeichnen bzw. in seiner Anlage einen Zähler ohne Datenfernabbindung einzubauen. Ein Netzbetreiber im Bundesland OÖ hatte ebenfalls 2018 ein Urteil eines Gerichtes erwirkt, mit dem ein Endkunde verpflichtet wurde, den Einbau eines elektronischen Messgerätes mit Opt-Out-Konfiguration zu dulden.

Stromkunden, die einen Smart-Meter ablehnen (wollen), wenden sich aber nicht nur an die VA, sondern auch an andere Einrichtungen oder Personen der Politik. Leider wird vereinzelt die kurze und zumindest missverständliche Information weitergegeben, dass völlige Wahlfreiheit bestehe und niemand gegen seinen Willen einen Smart-Meter nehmen müsse. Die VA war und ist daher auch gegenüber den Absendern solcher irrigen Schreiben um Aufklärung bemüht. Die geltende Rechtslage räumt kein unmittelbar wirksames Recht auf Beibehaltung des alten Zählers ein.

Dem Smart-Meter Monitoringbericht 2019 der E-Control ist zu entnehmen, dass mit Dezember 2018 rund 15,4 % von den ca. 6,2 Mio. durch die IME-VO betroffenen Zählpunkte mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet waren. Die IME-VO verpflichtet Netzbetreiber bis Ende 2020 zu einer Roll-Out-Quote von mindestens 80 %. Dieser beträchtliche Unterschied zwischen Ist- und Sollstand lässt auf einen Zeitdruck schließen, dem Netzbetreiber ausgesetzt sind.

So gaben Endkunden an, dass beim Roll-Out Druck auf sie und andere ausgeübt wurde, weil sie sich gegen den Zählertausch aussprachen. Netzbetreiber drohten die Abschaltung der Anlage an. Einstellungen der Stromzufuhr drohten Netzbetreiber aber auch deswegen an, weil ihnen Endkunden angeblich den Zutritt verweigert hätten oder weil die (Nach-)Eichfrist des alten Ferraris-Zählers abgelaufen sei. Endkunden berichteten auch davon, dass die Installation des Smart-Meters ohne die verpflichtende, vorherige Ankündigung des Netzbetreibers und daher auch ohne vorangegangene Information über die Möglichkeit des Opt-Out erfolgt wäre.

Wegen dieser zu Beginn 2019 gehäuft bekannt gewordenen Probleme kontaktierte die VA im April neuerlich die Bundesministerin und wies darauf hin, dass die Einstellung der Stromzufuhr als „exekutive“ Maßnahme zur Durchsetzung des Roll-Out einen massiven und äußerst bedenklichen Eingriff in das tägliche Leben darstelle.

Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur „zeitnahen“ Information über den Einbau eines Smart-Meters war von Interesse, ob und welche Maßnahmen vom Ministerium erfolgt bzw. beabsichtigt sind, um eine korrekte Vorgangsweise aller Netzbetreiber zu gewährleisten. Auch die Fälle von unrichtig vorgeworfenen Zutrittsverweigerungen und unrichtigen Informationen über das Ablaufende der Eichfrist des alten Zählers thematisierte die VA.

Die Antwort des BMNT ging allerdings auf diese wichtigen Aspekte nicht ein. Der Inhalt beschränkte sich großteils auf die wortgleiche Übernahme von Standarderledigungen der Ombudsstelle des Ressorts, die – soweit der VA bekannt – zum Thema Smart-Meter an Bürgerinnen und Bürger ergingen. Zu den Fragen der VA nach Initiativen oder Maßnahmen fand sich die ebenfalls in keinem Zusammenhang stehende Aussage, wonach es „bei Kundenanlagen, bei denen die Netzbetreiber nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben sowie der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit den Spielraum haben, für die Netzbetreiber möglich sein [sollte], auf Kundenwunsch funktionsfähige Ferraris-Zähler vorerst – bspw. bis zum Ablauf der Eichfrist – nicht auszutauschen“. Völlig entbehrlich waren die werbetextähnlichen Passagen zu den „Vorteilen der Einführung von intelligenten Messgeräten“.

Nachdem die VA den völlig unzureichenden Inhalt kritisiert hatte, schwieg das BMNT mehrere Monate lang. Erst nach einer Urgenz erhielt die VA im Oktober 2019 zwei Schreiben, eines von einer Abteilung des Ressorts sowie eines von der Ressortchefin.

In beiden Schreiben werden die konkreten Fragen der VA mit dem knappen Hinweis auf die Aufsichts- und Überwachungsfunktion der E-Control beantwortet. Die VA konnte kein Bemühen oder eine Initiative des Ressorts – eventuell gemeinsam mit der E-Control – erkennen, die Ausrollung strategisch zu begleiten. Das Ressort hob den im September 2019 durchgeführten „Smart-Meter Round Table“ hervor. Die VA, die bei diesem „Smart-Meter Round Table“ auch vertreten war, wertet diese Veranstaltung allerdings weder als Beitrag zur Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Vorgangsweise der Netzbetreiber noch als Maßnahme im Sinne der vom Rechnungshof in seinem Bericht vom Jänner 2019 (siehe [www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Smart\\_Meter.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Smart_Meter.pdf)) bemängelten fehlenden strategischen Begleitung des Großvorhabens.

Wenig hilfreich ist aus Sicht der VA auch der Hinweis des BMNT auf die bei der E-Control für Beschwerdefälle zuständige Schlichtungsstelle. Das BMNT sieht selbst keine Notwendigkeit, mögliche Probleme von Endkunden bei der Ausrollung der Smart-Meter im Vorfeld zu erheben und zeigte keine Bereitschaft, bekannt gewordene Probleme künftig zu vermeiden.

Dass es eine Schlichtungsstelle gibt, dürfte nach Erfahrungen der VA bei den Endkunden wenig bekannt sein. Es bedarf auch eines Schlichtungsantrages, der eine vorherige Kontaktnahme mit dem Netzbetreiber voraussetzt. Die Möglichkeiten dieser Stelle sind außerdem begrenzt. Eine für beide Seiten verbindliche Entscheidung kann und darf nicht ergehen, wenn der Endkunde den Zählertausch verweigert, aber der Netzbetreiber darauf besteht. Es zeigte sich wie schon im Vorjahr (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 165 ff.), dass das BMNT weiterhin keine strategische Begleitung und vorbeugende Problemvermeidung vornimmt.

### Smart-Meter und E-Control

Die VA trat auch an die E-Control heran. Die Reaktionen zeigten, dass sich auch die E-Control keineswegs gefordert sieht, dem Druck, dem Endverbraucher beim Roll-Out ausgesetzt sind, im Vorfeld zu begegnen. Vielmehr musste die VA davon ausgehen, dass die E-Control Probleme weder an die Netzbetreiber heranträgt noch Schritte zur Klärung setzt.

Die VA befasste die E-Control auch wegen einer Beschwerde einer Familie: Der Netzbetreiber an ihrem Wohnort habe ihr anlässlich des bevorstehenden Roll-Outs – trotz aufrechter Eichung des vorhandenen Zählers – die Einstellung der Stromzufuhr sowie die Einbringung einer Duldungsklage angedroht, wenn sie den Einbau eines Smart-Meters verweigere.

Die VA wollte klären, ob die E-Control Schritte zur Gewährleistung einer kundenorientierten Vorgangsweise dieses und anderer Netzbetreiber setzte. Ob Maßnahmen ergriffen wurden, damit Klagen und Stromsperrern unterbleiben, schien der VA ebenso von Interesse.

Der E-Control war „eine umfassende Überprüfung der im Schreiben angeführten Vorwürfe ohne Kenntnis des genauen Sachverhalts leider nicht möglich“. Sie führte aber auch aus, dass „wie bisher die E-Control auch zukünftig an sie herangetragene Vorwürfe im Zusammenhang mit der Umstellung von Endverbrauchern auf Smart-Meter detailliert prüfen [wird]“.

Der Familie, deren Beschwerde der E-Control bekannt war, antwortete die E-Control mit werbetextähnlichen Hinweisen auf die Vorteile von Smart-Metern sowie mit der Information: „Sollten Sie der Ansicht sein, dass sich Ihr Netzbetreiber nicht an die (...) rechtlichen Vorgaben hält, dann können Sie sich an die Schlichtungsstelle der E-Control wenden.“

Die von der E-Control zugesicherte detaillierte Prüfung von Vorwürfen zum Roll-Out reduziert sich daher offensichtlich auf den Hinweis, dass es ein Schlichtungsverfahren gibt.

Die VA teilte den Vorständen der E-Control weiters mit, dass ein Unterlassen konfliktvermeidender Bemühungen – losgelöst von anhängigen Streitschlichtungsverfahren – ungeeignet erscheint, die Sorgen und Vorwürfe von Endverbrauchern auszuräumen.

Laut einer Beschwerde hatte ein Netzbetreiber vor dem Zählertausch die gesetzlich aufgetragene „zeitnahe“ Information über den Einbau eines Smart-Meters unterlassen. Der Endverbraucher hatte erst nachträglich den Zählertausch bemerkt und somit keine Information und Gelegenheit für eine Opt-Out-Erklärung erhalten. Außerdem stellt das Unterlassen der Information nach den Bestimmungen des EIWOG eine Verwaltungsübertretung (Geldstrafe von bis zu 75.000 Euro) dar.

Die VA wollte daher wissen, welche Schritte die E-Control setzen wird, um die rechtzeitige Information der Endverbraucher durch die Netzbetreiber künftig zu gewährleisten. Die E-Control sah

hinsichtlich Verwaltungsstrafen die Verantwortung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und verwies auf eigenes Informationsmaterial (jährlicher Monitoringbericht, Flyer usw.).

Die VA musste feststellen, dass auch bei der E-Control keinerlei Bereitschaft besteht, sich mit Problemen beim Roll-Out auseinanderzusetzen. Die E-Control hält Beiträge aus eigener Initiative für nicht notwendig. Zusätzlich befremdend war im konkreten Beschwerdefall der Hinweis auf den Flyer als mögliche Beilage zum Ankündigungsschreiben, da die Ankündigung des Netzbetreibers gänzlich unterblieben war. Der Netzbetreiber hatte sich beim Endverbraucher zumindest nachträglich für sein Versäumnis entschuldigt.

Die VA kritisiert, dass weder das BMNT noch die E-Control Maßnahmen zur Vermeidung von Problemen beim Roll-Out setzen will. Auch die Aussage der Ressortchefin gegenüber der VA, wonach „angedrohte Stromabschaltungen definitiv nicht im Interesse der österreichischen Bundesregierung sind“, reduziert sich daher auf ein freundliches Statement, mit dem keinerlei Initiativen des Ressorts zur Sicherstellung dieses Interesses verbunden sind.

Einzelfälle: VA-BD-LF/0069-C/2019, BMNT-LE.4.2.7/0015-RD 3/2019, BMNT-KAB.0.0.1/0025-KAB/2019; VA-BD-LF/0064-C/2019, BMNT-LE.4.2.7/0023-RD 3/2019, E-Control FP/SmartMeter Postausgangs-Nr. 36191; VA-BD-LF/0189-C/2019, BMNT-LE.4.2.7/0015-RD 3/2019, E-Control FP/SmartMeter Postausgangs-Nr. 33939 u.a.

### 3.10. Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

#### Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 1.111 Beschwerden ein, die den Bereich der Justiz betrafen.

In den Eingaben wurden, neben den in die Prüfständigkeit der VA fallenden Bereichen, die unterschiedlichsten Probleme angesprochen. Diese betrafen großteils die unabhängige Rechtsprechung, wie Angelegenheiten des Erwachsenenschutzes und des Grundbuchs, Exekutionen, Insolvenzverfahren sowie Verlassenschafts- und Familienrechtssachen.

Diese Fälle zeugen oft von einer geringen Kenntnis der gerichtlichen Verfahrensschritte und von einem unterschiedlichen Kommunikationsverständnis zwischen Parteien und den Gerichten. Die VA musste darüber informieren, dass sich ihre Prüfständigkeit auf den Vorwurf der Säumnis erstreckt und eine inhaltliche Prüfung von Urteilen und Beschlüssen nicht möglich ist. In diesen Fällen hilft die VA jedoch mit Auskünften weiter und klärt die ratsuchenden Personen über ihre Rechte auf.

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Strafvollzug. Dies ist auf die Kontrolltätigkeit der Kommissionen und auf die Sprechstage in den JA zurückzuführen.

Die VA erhält nach wie vor viele Eingaben, in denen unzumutbare Verfahrensverzögerungen beklagt werden. Positiv zu vermerken ist, dass in den von der VA an das BMVRDJ herangetragenen Fällen im Rahmen der Dienstaufsicht rasch die säumige Verfahrenshandlung vorgenommen wird.

#### 3.10.1. Erwachsenenschutz

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 134 Beschwerden im Zusammenhang mit Erwachsenenvertretungen ein, die persönlich bei Sprechtagen oder schriftlich an die VA herangetragen wurden.

Viele Betroffene hatten sich vom 2. ErwSchG eine unmittelbare Verbesserung ihrer Situation, oft auch eine sofortige Beendigung der vormaligen Sachwalterschaft, erhofft. Übersehen wurde dabei vielfach, dass die zum Stichtag 1. Juli 2018 aufrechten Sachwalterschaften vorerst in die gerichtliche Erwachsenenvertretung übergegangen sind, deren Erfordernis binnen drei Jahren vom Gericht zu überprüfen ist.

In diesen Fällen war die VA um Aufklärung über die Gesetzeslage bemüht, musste die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer aber mit ihren Anliegen an die zuständige Gerichtsabteilung verweisen.

Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts ist die möglichst lange Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von vertretenen Personen. Diese sollen unterstützt und nach Möglichkeit in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Nach der Wahrnehmung der VA dürften die nunmehr im 2. ErwSchG etablierten vier abgestuften Formen der Vertretung überwiegend den Bedarf abdecken. Durch die Möglichkeit, den Vertretungsumfang an die jeweiligen

Bedürfnisse anzupassen, konnte offenkundig in kurzer Zeit viel im Sinne der vertretenen Personen erreicht werden.

Die Zahl der Beschwerden aus diesem Bereich ist jedenfalls gegenüber den Vorjahren signifikant zurückgegangen (2017: 218 Beschwerden, 2019: 134 Beschwerden).

### 3.10.2. Verfahrensverzögerungen

Ein großer Teil der Beschwerden betraf die lange Dauer in den verschiedensten Verfahren. Nach Auffassung der VA sind Verfahrensverzögerungen besonders in Pflugschafts- und Familienrechtsangelegenheiten für die Betroffenen sehr belastend. Das BMVRDJ verwies hier zumeist auf die Komplexität der Sachverhalte und auf die hohe Auslastung der Gerichte.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Fälle dargestellt:

Die Eltern zweier minderjähriger Kinder, die bei einer Pflegefamilie untergebracht waren, beantragten im November 2018 beim BG Traun die Rückübertragung der Obsorge. Die Pflegeeltern sprachen sich im Jänner 2019 dagegen aus.

Das BG Traun beauftragte im März 2019 eine Sachverständige mit der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Dieses langte allerdings erst nach rund sechs Monaten, Anfang Oktober 2019, bei Gericht ein. Ein Verhandlungstermin wurde für den nächsten Monat anberaumt. Damit lag rund ein Jahr nach Einlangen des Antrags der Eltern auf Rückübertragung der Obsorge noch immer kein Beschluss des Gerichtes darüber vor. (VA-BD-J/0925-B/1/2019)

Ein Niederösterreicher, Vater einer minderjährigen Tochter, beklagte die lange Dauer eines beim BG Floridsdorf anhängigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens. Über seinen im Juli 2018 eingebrachten Antrag auf Feststellung des Aufenthalts seiner Tochter und Übertragung der Obsorge (auch) an ihn sei ein Jahr später noch immer nicht entschieden worden.

Das BMVRDJ legte dar, dass das BG Floridsdorf den Pflugschaftsakt an die MA 11 als zuständige Kinder- und Jugendhilfebehörde der Stadt Wien zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt habe. Deren Äußerung sei aber erst rund elf Monate später eingelangt. Das BG Floridsdorf habe bei der Aktenübersendung übersehen, sich den Akt intern vorzumerken und habe daher auch nicht bei der MA 11 urgiert. Erst das Einschreiten der VA bewirkte eine Beschleunigung des Verfahrens. (VA-BD-J/0688-B/1/2019)

Herr N.N. kritisierte, dass er nach beinahe einem Jahr seit Einlangen seiner Beschwerden beim BVwG noch keine Entscheidungen darüber erhalten habe.

Der Präsident des BVwG teilte mit, dass anhängige Verfahren in chronologischer Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt würden. Die Bearbeitung der Verfahren von Herrn N.N. sei für das erste Halbjahr 2020 in Aussicht genommen. (VA-BD-J/0687-B/1/2019)

Ein Rechtsanwalt beschwerte sich darüber, dass das BMVRDJ einem Rechtshilfeersuchen des HG Wien auf Zustellung einer Klage seiner Mandantschaft an die zweitbeklagte Partei in Hongkong nicht nachkomme.

In der Stellungnahme des BMVRDJ wurde zugestanden, dass das Rechtshilfeersuchen vier Monate unbearbeitet geblieben ist. Die Untätigkeit wurde darauf zurückgeführt, dass es aufgrund

des in den letzten Jahren ansteigenden Arbeitsanfalls zu längeren Bearbeitungszeiten der einlangenden Zustellungs- bzw. Rechtshilfeersuchen kommt.

Dies reicht als Rechtfertigung für die dem BMVRDJ zuzurechnende Verzögerung in der Zustellung nicht aus. Die Überlastung der Fachabteilung begründet ein Organisationsverschulden, weil sie nicht in die Lage versetzt wird, die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu bewältigen. (VA-BD-J/0660-B/1/2019)

### **3.10.3. Keine Weiterleitung eines Antrags – Präsident des OLG Wien**

Ein unterhaltspflichtiger Vater zweier Töchter brachte vor, dass ihm mit Schreiben des Präsidenten des OLG Wien, vertreten durch die Einbringungsstelle, zwar der aushaftende Betrag der für die eine Tochter geleisteten Unterhaltsvorschüsse, nicht aber jener, die zweite Tochter betreffend, bekanntgegeben wurde. Hinsichtlich seines zweiten Kindes wurde er (wiederum) an den Präsidenten des OLG Wien, diesmal an das Referat Unterhaltsvorschüsse, verwiesen.

Laut Stellungnahme des BMVRDJ handelt es sich bei der „Einbringungsstelle“ und beim „Referat Unterhaltsvorschüsse“ um verschiedene Verwaltungsabteilungen mit unterschiedlichen Aufgaben. Beide sind organisatorisch dem Präsidenten des OLG Wien (als Justizverwaltungsbehörde) angegliedert.

Aus Sicht der VA entspricht es nicht einer serviceorientierten Verwaltung, wenn Personen von einer Verwaltungsabteilung einer Behörde aufgefordert werden, sich mit einem Anliegen, das in die Zuständigkeit einer anderen Abteilung derselben Behörde fällt, neuerlich direkt dorthin wenden. Dies deshalb, da für Außenstehende oft nicht feststellbar ist, welche Abteilung einer Behörde mit welchen Aufgaben betraut ist. Eine behördeninterne Weiterleitung wäre wünschenswert gewesen. (VA-BD-J/0440-B/1/2019)

### **3.10.4. Warnliste der Kreditinstitute**

Die VA hatte im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 177 f.) eine Angleichung der Eintragungsfristen der verschiedenen Warnlisten der Kreditwirtschaft mit jenen der Insolvenz-Ediktsparkartei des BMVRDJ (maximal drei Jahre) angeregt.

Es hatten sich zahlreiche Personen an die VA gewandt, die die Lösungsfristen in diesen Warnlisten als erheblich zu lang und für ein wirtschaftliches Fortkommen schädlich kritisierten. Die Dauer der – durch Bescheide der vormaligen Datenschutzkommission erlaubten – Speicherung betrug maximal sieben Jahre.

Die Datenschutzbehörde verwies im Berichtszeitraum darauf, dass mit Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 die Informationsverbundsysteme (und damit auch die langen Lösungsfristen) gegenstandslos geworden sind. Sie ist daher bei entsprechenden Beschwerden dazu übergegangen, im Einzelfall zu prüfen, ob die von einer Eintragung in eine Warnliste betroffene Person durch die lange Speicherdauer in ihren Rechten verletzt wird. Dazu ist derzeit noch ein Verfahren vor dem BVwG anhängig. (VA-BD-J/0636-B/1/2018, VA-BD-J/0735-B/1/2018)

### 3.10.5. Straf- und Maßnahmenvollzug

#### Einleitung

Auch im Jahr 2019 hat die VA Sprechtag in den JA und Einrichtungen des Maßnahmenvollzuges abgehalten. Das Angebot wird von den Insassinnen und Insassen sehr gerne in Anspruch genommen. Bei jeder Ankündigung eines Sprechtages ergeht zudem die Einladung an die Personalvertretung des exekutiven wie des nicht exekutiven Dienstes, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Vorsprache aufmerksam zu machen und auch selbst die Gelegenheit für eine Kontaktnahme zu nützen. Erfreulich ist, dass dieses Gesprächsangebot zunehmend aufgegriffen wird.

Insgesamt haben sich im Berichtsjahr 618 Inhaftierte an die VA gewandt.

#### 3.10.5.1 Baulicher Zustand und Infrastruktur

##### Zustand der Hafträume – JA Wiener Neustadt

Bei einem Sprechtag in der JA Wiener Neustadt im September 2018 klagten Insassen über die Haftbedingungen. Wie bei einer anschließenden Besichtigung festzustellen war, sind viele Hafträume in einem völlig desolaten Zustand.

Die Wände sind bekratzelt und beschmiert, zum Teil mit brauner Farbe oder Kot. Manche Zellen sind von Schimmel befallen. Zudem fehlt eine ausreichende Beleuchtung. Fenster sind nicht schließbar. Das Mobiliar ist nicht nur abgewohnt, sondern großteils defekt. Kästen verfügen weder über Türen noch über Fächer, sodass Nahrungsmittel, Kleidung und sonstige Gegenstände in Pappkartons am Boden gelagert werden. Einige Steckdosen sind schadhaf, sie stellen eine akute Verletzungsgefahr dar. Gekocht wird zum Teil auf elektrischen Geräten, die auf schmutzigen Ausreißtüchern am Boden stehen. Sanitäreanlagen sind nur notdürftig vom Haftraum getrennt und verfügen über keine Lüftung.

Enge Hafträume sind mit zwei Personen belegt. Zeitgleich können zwei Insassen, die 23 Stunden eingesperrt sind, nicht an dem winzigen Tisch sitzen. Stockbetten haben weder eine Aufstiegshilfe noch eine Absturzsicherung. Fenster sind engmaschig vergittert und nicht schließbar, weil Holzteile fehlen oder verzogen sind. Elektrische Anlagen sind überaltert, Spiegel gesprungen, Keramiken (Waschbecken, WC) gebrochen. In einem Mehrpersonenhaftraum musste festgestellt werden, dass die Zwischendecke ein Loch hat.

In einem anderen Mehrpersonenhaftraum war der Tisch kaputt. Außerdem ist eine Pressspanplatte, die anstelle eines Lattenrostes in den Bettrahmen eingelegt worden war, gesprungen und muss mit einem Plastikübel gestützt werden, damit man beim Liegen nicht auf den Boden durchbricht. Leintücher und Bezüge waren verschmutzt, lediglich die Matratzen sollen vor dem Sprechtag getauscht worden sein.

In der renovierten besonders gesicherten Zelle fiel auf, dass auf Metallverstreben Plexiglas-teile genietet wurden. Da sich eine Vielzahl von Schließköpfen abheben, besteht akute Verletzungsgefahr. Anstelle eines ca. 2 m langen, 1 m breiten und 70 cm hohen Sitz- und Liegequaders wurden ein Sitzwürfel und eine Matratze bestellt. Der Insasse muss darauf am Boden liegen.

Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass die Anregung der VA an die Generaldirektion, Sitz- und Liegequader zu bestellen, der JA Wiener Neustadt nicht kommuniziert wurde. Die Bestellungen für zwei weitere besonders gesicherte Hafträume können nicht zurückgenommen werden, weil die Anfertigungen in der JA Stein bereits abgeschlossen sind und die Auslieferung der Sitzwürfel und der Matratzen in Kürze erfolgen soll.

Im BMVRDJ war man angesichts der mit Lichtbildern bescheinigten Missstände betroffen und sagte eine rasche Sanierung zu. In einer ersten Tranche sollten die Mehrpersonenhafträume der Untersuchungs- und der Strafabteilung mit insgesamt 140 sperrbaren Spinden ausgestattet werden.

Anlässlich eines weiteren Sprechtags im November 2019 zeigte sich, dass Metallkästen in den Hafträumen aufgestellt wurden. An den baulichen Mängeln hat sich allerdings nur wenig geändert. Besichtigt wurden 14 Hafträume, wobei kein einziger Haftraum mangelfrei war, selbst jene nicht, die bereits als renoviert galten.

Neuerlich musste die VA verstopfte Abflüsse, kaputte Fenstergriffe und -gitter, Stockbetten ohne Aufstiegshilfe und Absturzsicherung, defekte Steckdosen, fehlende Armaturen, gesprungene Waschbecken und demontierte Lichtabdeckungen feststellen. In einem Haftraum waren Schriftzüge in den Wänden zentimetertief eingeritzt; sie müssen vor dem Ausmalen verspachtelt werden.

Die derzeitigen Haftbedingungen in der JA Wiener Neustadt weichen grob von der Ausstattung anderer landesgerichtlicher Gefangenenhäuser ab und unterschreiten deutlich jeden erwartbaren Mindeststandard. Eine Generalsanierung ist dringend erforderlich. Mit den Hausarbeitern allein werden diese gravierenden Mängel nicht zu beseitigen sein.

Was die besonders gesicherte Zelle anlangt, wurde die Verschraubung erneuert, sodass keine Verletzungsgefahr mehr besteht. Am Inventar hat sich bedauerlicherweise nichts geändert.

Einzelfall: VA-BD-J/0917-B/1/2018

### Haftraumgrößen von Mehrpersonenhafträumen – JA Klagenfurt

Ein Häftling in der JA Klagenfurt beklagte, dass er wiederholt mit weiteren Insassen in einem zu kleinen Haftraum untergebracht worden sei.

Nach Prüfung der Haftraumgrößen stellte sich heraus, dass der Insasse in einem Vier-Personen-Haftraum, welcher mit Nassbereich 16,10 m<sup>2</sup> umfasst, angehalten wurde. Auch die Anhaltung in einem Zwei-Personen-Haftraum, mit Nassbereich nur 9,01 m<sup>2</sup> groß, wurde von der VA als zu beengt qualifiziert.

Die Belegung derart kleiner Hafträume mit mehreren Personen widerspricht sowohl den CPT-Standards als auch dem Grundsatzterlass betreffend die Mindesthaftraumgrößen und den verwaltungsinternen Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der JA (Erlass vom 1. November 2006, BMJ-E40302/0010-V 2/2006). Sie war daher als Missstand in der Strafvollzugsverwaltung zu kritisieren.

Die VA empfahl, die Widmung der Personenanzahl für die betreffenden Hafträume zu ändern. Bereits im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 183 f.) regte die VA an, den erwähnten Grundsatzterlass dahingehend zu ändern, dass dieser den erstrebenswerten Min-

destgrößen von Hafträumen für zwei bis vier Personen des CPT („Living space per prisoner in prison establishments“, CPT/Inf [2015] 44) entspricht.

Das BMVRDJ teilte dazu mit, dass eine Änderung bzw. Anpassung des Grundsaterlasses aufgrund der sehr knappen Belagskapazitäten nicht in Aussicht genommen werden könne. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts geändert.

Einzelfall: VA-BD-J/0438-B/1/2019

### Fehlende Kameraüberwachung in Kellerhafträumen – JA Hirtenberg

Aus Anlass eines Sprechtages in der JA Hirtenberg besichtigte die VA die im Keller des Haftraktes liegenden Zellen. Dabei fiel auf, dass nur ein Haftraum videoüberwacht werden kann, nicht hingegen zwei Räume, die als besonders gesicherte Zellen gewidmet sind.

Es trifft zwar zu, dass eine Kameraüberwachung dieser Hafträume gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Im Hinblick auf die exponierte Lage dieser Zellen ist es aber unverständlich, weshalb nicht überall eine Videoüberwachung vorgesehen ist, die im Bedarfsfall aktiviert werden kann.

Wie der Leiter der JA Hirtenberg mitteilte, ist eine Nachrüstung bei einem Haftraum beabsichtigt. Bei dem anderen Haftraum ist die Ausstattung mit einer Kameraüberwachung zwar geplant, die Umsetzung hänge jedoch von der technischen Machbarkeit und den budgetären Möglichkeiten ab.

Das Wachzimmer liegt im Gesperre des Halbstockes. Von dort muss man die Stiegen über das Erdgeschoß in den Keller gehen, um dort am Ende des Ganges zu den Hafträumen zu gelangen. Im Hinblick auf die dislozierte Lage der Räume und deren Widmung zur Absonderung bzw. zur Unterbringung von Insassen in psychischen Ausnahmesituationen erscheint ein rasches Nachrüsten beider Zellen dringend geboten. Die dafür erforderlichen Mittel sollten der JA Hirtenberg rasch zur Verfügung gestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-J/0807-B/1/2019

### Spazierhof für Untersuchungshäftlinge – JA Garsten

Im Zuge eines Sprechtages der VA beklagte ein Untersuchungshäftling, 22 Stunden am Tag eingeschlossen zu sein. Die Dauer seines Aufenthalts im Freien sei nicht mit jener der Strafgefangenen zu vergleichen.

Der Spazierhof der Strafgefangenen macht nach Ansicht der VA einen gepflegten und ausreichend begrünten Eindruck.

Demgegenüber handelt es sich bei dem Spazierhof für Untersuchungsgefangene um einen betonierten, wesentlich kleineren Innenhof. Dieser wird überdies auch zur Lagerung diverser Gegenstände (Mülleimer etc.) verwendet.

Das BMVRDJ hielt hierzu fest, dass eine Nutzung des Spazierhofes der Strafgefangenen für die Untersuchungshäftlinge aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich sei.

Der Spazierhof für Untersuchungshäftlinge der JA Garsten werde mit einer Fläche von 230 m<sup>2</sup> als ausreichend betrachtet. Es komme kaum vor, dass mehr als zehn Personen dieser Abteilung zeitgleich am Aufenthalt im Freien teilnehmen. Eine WC-Anlage sei vorhanden. Es bestehe die Möglichkeit zu telefonieren. Bei Schlechtwetter könne die Überdachung entlang des Gebäudes genutzt werden.

Der Hof sei zwar zur Gänze asphaltiert. Es seien allerdings Pflanzentröge und ein Tischtennistisch aufgestellt worden, um eine bessere Atmosphäre zu schaffen.

Das Aufstellen von Topfplanzen macht nach Auffassung der VA die Nachteile nicht wett. Im Hinblick darauf, dass Untersuchungshäftlinge bis zu 22 Stunden am Tag eingeschlossen sind, ist es nicht einsehbar, weshalb sie beim Aufenthalt im Freien den Strafgefangenen gegenüber benachteiligt werden. Der gesetzliche Auftrag zur Trennung von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen steht dem nicht entgegen. Die Bestimmung ist im Hinblick auf den Aufenthalt und die Bewegung im Freien dispositiv. Untersuchungshäftlinge sollten daher auch den Spazierhof der Strafgefangenen nutzen können, indem sie so auf die Gruppen der Strafgefangenen aufgeteilt werden, dass dem Auftrag der Trennung von Komplizen entsprochen wird.

Die Situation wurde vor Ort diskutiert. Dabei stimmte ein anwesender Vertreter der Generaldirektion den Bedenken der VA zu. Er verwies zudem darauf, dass der Innenhof, auf dem sich die Untersuchungshäftlinge derzeit im Freien aufhalten können, von den Hafräumen einsehbar ist. Gesprächs- bzw. Rufkontakt ist demnach möglich. Auch Sicherheitsgründe sprechen daher für eine Umsetzung des Vorschlages der VA. Es ist bedauerlich, dass weder das BMVRDJ noch die JA Garsten bereit sind, diesen Argumenten Rechnung zu tragen.

Einzelfall: VA-BD-J/0518-B/1/2019

### Schimmelbefall und desolate Fenster – JA Wien-Simmering

Ein Insasse der JA Wien-Simmering kritisierte nach seiner Entlassung die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen im Freigängertrakt in den Medien. Er beschwerte sich unter anderem über die desolaten Fenster und Schimmelbefall im Waschraum.

Unmittelbar danach erfolgte durch das BMVRDJ eine Inspektion. Es wurden zeitnah Maßnahmen gegen den Schimmelbefall in den Nassräumen gesetzt. Die Sanierung der alten Kastenfenster, die schlecht schließen und erneuerungsbedürftig sind, wurde in Aussicht gestellt.

Ogleich die VA das rasche Handeln des BMVRDJ begrüßt, bleibt festzuhalten, dass erst aufgrund der Beschwerde die Feuchtigkeitsschäden in den Nassräumen entfernt wurden und durch den Einbau von Ventilatoren und Lüftungsgittern für eine bessere Luftzirkulation Sorge getragen wurde.

Es wurde daher angeregt, regelmäßig alle (Nass-)Räume auf Schimmelbefall zu überprüfen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in der JA Wien-Simmering den geltenden Hygienestandards entsprechen und weder Inhaftierte noch das Personal einer Gesundheitsgefährdung durch das Einatmen von Schimmelpilzsporen ausgesetzt sind. Spätestens zu Beginn der kalten Jahreszeit sollte auch kontrolliert werden, ob sich die Fensterflügel schließen lassen und dicht sind.

Einzelfall: VA-BD-J/0113-B/1/2019

## Unhygienische Entsorgung von Schmutzwässern – JA Garsten

Ein Strafgefangener der JA Garsten gab an, dass er als Hausarbeiter für die Reinigung zuständig sei. Das Schmutzwasser, das bei seinen täglichen Putzarbeiten anfalle, müsse er über die Duschabflüsse der Insassendusche entsorgen. Dabei sei im Vorraum der Dusche auf dem ehemaligen Standplatz der Waschmaschine ein Ablaufzugang vorhanden. Dort könnte man durch Anbringen eines Ausgussbeckens einen Anschluss an das vorhandene Kanalsystem herstellen.

Wie die Generaldirektion erhob, kann tatsächlich in einem vom Duschaum abgetrennten Nischenbereich ein Ausgussbecken installiert werden. Eine Montage wurde in Auftrag gegeben.

Die VA nimmt die Veranlassungen zur Kenntnis, hält jedoch fest, dass es nicht Aufgabe der Insassen ist, auf hygienische Defizite hinzuweisen. Diese sollten vielmehr von Amts wegen wahrgenommen und beseitigt werden.

Einzelfall: VA-BD-J/0977-B/1/2018

## Mangelnde Sperrbarkeit von Wertfächern – JA Asten

Beim Sprechtag in der JA Asten beklagte ein Insasse, dass die Schlösser der Wertfächer, wie sie Insassen im Entlassungsvollzug zur Verfügung stehen, nicht funktionierten. In diesen Wertfächern bewahren die Insassen Geld, Mobiltelefone und Wertgegenstände auf. Sie dürfen diese Gegenstände während der Zeit eines Ausgangs benutzen, haben sie jedoch bei ihrer Rückkehr in die Anstalt in den Wertfächern einzuschließen.

Wie eine Besichtigung ergab, trafen die Angaben des Insassen zu. Die Wertfächer befinden sich in einem eigenen Raum, der von außen nicht eingesehen werden kann und nicht videoüberwacht ist. Die Türen der einzelnen Schließfächer bestehen aus Plexiglas, sodass man, in dem Raum stehend, den Inhalt der etwa 80 Behältnisse sehen kann.

In die einzelnen Plexiglastüren sind Schlösser eingelassen, die allerdings so mangelhaft montiert sind, dass sich der gesamte Schließmechanismus drehen lässt. Damit kann ein versperrtes Schließfach geöffnet und wieder verschlossen werden, ohne dass dabei ein Nachschlüssel benutzt werden muss oder das Schloss beschädigt wird.

Es ist also ohne Weiteres möglich, Bargeld oder Wertgegenstände, die versperrt sind, an sich zu nehmen. Aufgrund der durchsichtigen Glastüren ist leicht feststellbar, welches Fach belegt ist und was es enthält.

Die defekten Schlösser wurden nach der Kritik der VA rasch ausgetauscht. Als Sofortmaßnahme bis zur Reparatur wurde an der Tür ein Aushang angebracht, wonach der Raum nur mehr in Anwesenheit eines Justizwachebediensteten betreten werden darf.

Einzelfall: VA-BD-J/0792-B/1/2019

## Forensik im LKH Mauer – ein Neubau mit Beispielwirkung

Einen ausgesprochen positiven Eindruck gewann die VA bei Besichtigung des Neubaus der Forensik im LKH Mauer anlässlich eines Sprechtages.

Drei Abteilungen bieten 85 Patientinnen und Patienten Platz. Das Raumangebot ist großzügig, die Gänge sind breit dimensioniert, die Zimmer sind freundlich und hell und verfügen über eine elektrische Außenjalousie und barrierefreie Nassräume. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar. Von den beiden Stationen im Erdgeschoß gelangt man mittels Schiebetür in den Gartenbereich. Dort wurde der Zaun auf jener Seite, an der ein Weg durch das Krankenhausgelände führt, mit einem Sichtschutz versehen. Im Obergeschoß gibt es zwei nicht einsehbare Terrassen mit hohen Absturzsicherungen. Die Aufenthaltsbereiche sind mit einer Sitzgruppe ausgestattet, in einem Fall auch mit einer modernen Wohnküche.

Der Ergotherapiebereich, der hell und lichtdurchflutet ist, hat ebenfalls einen gesonderten Ausgang zum Garten.

Zufrieden sind nicht nur die Patientinnen und Patienten, was sich an den schlagartig zurückgegangenen Beschwerden an die VA zeigt. Auch das ärztliche Personal und die Betreuerinnen bzw. Betreuer fühlen sich in der neuen Umgebung wohl. Sie konnten sich im Planungsprozess mit ihren Wünschen einbringen und hatten auch während der Bauausführung noch die Möglichkeit zu Korrekturen. Einzige Schwachstelle bleiben die deutlich hörbar ins Schloss fallenden schweren Sicherheitstüren, die die Patientinnen und Patienten bei Nachschauen in der Nacht wecken.

Modernen Standards entsprechen auch die Cool-down-Räume, in deren Mitte ein Gurtenbett steht. Sie haben ein großes Fenster aus Sicherheitsglas mit Blick ins Grüne und einen modern ausgestatteten Nassbereich. Die Nirosta-Armaturen haben abgerundete Sollbruchstellen, sodass man sich daran nicht strangulieren kann. An vielen Glaswänden sind Dekorfolien angebracht, die das Gefühl von Geborgenheit vermitteln, ohne den Einfall von natürlichem Licht zu beeinträchtigen.

Der Neubau hat Vorbildwirkung. Eine vergleichbare Einrichtung wäre auch für den Großraum Wien wünschenswert.

Einzelfall: VA-BD-J/0336-B/1/2019

### Umkleidemöglichkeit für weibliche Bedienstete – Außenstelle Münchendorf, JA Hirtenberg

In der Außenstelle Münchendorf sind regelmäßig auch weibliche Bedienstete eingeteilt. Dennoch gab es für sie bislang keine Umkleidemöglichkeit und Duschen.

Wie sich die VA im Herbst 2019 vergewissern konnte, wurde jener Trakt, in dem über Jahre hinweg Insassen der JA Favoriten angehalten worden waren, inzwischen aufgelassen. Hafträume wurden zusammengelegt, baulich adaptiert und Wohneinheiten für Langzeitbesuche der Insassen aus der JA Hirtenberg geschaffen. Im vorderen Teil des Gebäudes sind eine Ordination und ein Dienstzimmer für den sozialen Dienst eingerichtet worden. Unmittelbar dahinter wurden Sanitäreinrichtungen und Umkleidemöglichkeiten (mit Spinden) für die weiblichen Bediensteten eingebaut, sodass diese nicht länger benachteiligt sind.

Einzelfall: VA-BD-J/0105-B/1/2019

### 3.10.5.2 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

#### Kein Frühstück – JA Hirtenberg

Bei einem Sprechtag in der JA Hirtenberg beklagten mehrere Insassen, dass es kein Frühstück gebe.

Zwar werde in den frühen Nachmittagsstunden Brot ausgegeben, das am nächsten Morgen verzehrt werden kann. Zudem würden Teepackungen in unregelmäßigen Abständen ausgegeben, wobei unklar blieb, ob alle Insassen in den Morgenstunden die Möglichkeit haben, sich ein Heißgetränk zuzubereiten.

Von den Insassen wurde weniger beklagt, dass sie unter der Woche in den frühen Morgenstunden kein Heißgetränk erhalten, sondern dass es zu dem Brot keine Beigabe gebe, etwa abgepackte Butter, Margarine, Marmelade oder Honig.

Die VA erkennt nicht, dass der „Grundsatz erlass betreffend das Verpflegungs- und Küchenwesen der JAs (Verpflegungsvorschrift 2013)“ nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und des Umweltbewusstseins ausgerichtet ist. Lebensmittel sollen daher nicht verschwendet werden. Ebenso soll unnötiger Abfall, der bei Einwegverpackungen anfällt, vermieden werden.

Dass in der JA Hirtenberg kein Frühstück ausgegeben wird, obwohl ein Bedarf besteht, weicht von der Vorgangsweise in anderen JA ab. Insbesondere stellte sich für die VA die Frage, weshalb den Insassen der JA Hirtenberg zu einer am Vortag ausgefolgten Menge an Brot nicht auch Butter, Marmelade oder Ähnliches ausgehändigt werden kann.

Die Generaldirektion bestätigte, dass Brot am Vortag ausgegeben werde. Auf den Abteilungen seien Teepackungen in ausreichender Menge vorhanden. Jeder Inhaftierte, der über keinen Zugang zu einem Freizeitraum verfügt und keinen Wasserkocher im Haftraum hat, bekomme ein elektrisches Gerät zur Verfügung gestellt, sodass ihm die Zubereitung eines Heißgetränks in der Früh möglich ist.

Da jeder Haftraum über einen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Lebensmitteln verfügt, werden nach dem Einschreiten der VA seit Oktober 2019 jeweils zu Monatsbeginn 700-Gramm-Packungen Marmelade oder Honig einschließlich einer 250-Gramm-Packung Butter ausgegeben. Jeden Sonntag wird zudem abwechselnd entweder ein halber Liter Milch, zwei Becher Fruchtjoghurt oder ein halber Liter Molke verteilt.

Die nunmehr gewählte Vorgehensweise berücksichtige Frühstückspräferenzen der Insassen und werde dem Erziehungsauftrag gerecht. Die Inhaftierten sollen dazu angehalten werden, das Anfang des Monats erhaltene Essen selbst auf den gesamten Monat aufzuteilen, wodurch die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gefördert werde.

Einzelfall: VA-BD-J/0807-B/1/2019

#### Unzumutbare Arbeitstemperaturen – JA Korneuburg

Insgesamt 16 Insassen der JA Korneuburg wandten sich an die VA und beklagten die im Sommer unerträglichen Raumtemperaturen im Unternehmerbetrieb. Diese würden bis zu 41° C betragen. Ein Temperaturprotokoll wurde zum Beleg beigeschlossen.

Die Häftlinge hoben ausdrücklich hervor, dass der Betriebsleiter und der diensthabende Justizwachebeamte alles Erdenkliche unternähmen, um die Arbeitsbedingungen halbwegs erträglich zu gestalten.

Angesichts der Beschwerde ersuchte die VA um Mitteilung, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Arbeitsbedingungen akzeptabler zu gestalten.

Wie die Generaldirektion mitteilte, werden im Unternehmerbetrieb der JA Korneuburg leichte bis mittlere (physische) Hilfsarbeitertätigkeiten wie Etikettierungsarbeiten, Verpackungstätigkeiten und kleinere Montagearbeiten vorgenommen. Die Frischluftversorgung erfolgt über den Anlieferungshof, der über keine Lüftungsanlage verfügt. Tatsächlich kommt es vor, dass es in den Sommermonaten bei heißen Außentemperaturen im Unternehmensbetrieb bis zu 34° C hat.

Mehrere Maßnahmen wurden gesetzt, um die Arbeitsbedingungen erträglicher zu gestalten: Ein Gitter wurde bei einer Doppelflügeltür angebracht, damit der Arbeitsraum bei Außentemperaturen unter 30° C gekühlt werden kann. Ferner wurden zehn Ventilatoren angeschafft und in den Betriebsräumlichkeiten des Unternehmerbetriebes aufgestellt. Zusätzlich werden vor Arbeitsbeginn drei Doppelflügeltüren geöffnet, um den Raum gut zu lüften und abzukühlen. Ab einer Außentemperatur von 30° C erhält jeder Insasse 1,5 Liter kühles Mineralwasser.

Aus medizinischer Sicht wurde festgehalten, dass leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten bei hohen Außentemperaturen dann als unbedenklich einzustufen seien, wenn den Betroffenen ausreichend Flüssigkeit geboten werde und die Möglichkeit bestehe, sich in den Pausen abzukühlen. Da eine Abkühlung nach Dienstschluss gegeben sei und auch ausreichend Wasser ausgegeben werde, könne eine gesundheitliche Gefährdung der Insassen und Bediensteten ausgeschlossen werden.

Der Einbau eines Klimagerätes wäre zwar wünschenswert, könne aber aus budgetären Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Die VA kritisiert, dass nach dem Arbeitsplan „Pausen“ mit „Dienstschluss“ gleichgesetzt wird. Organisatorisch sollte es möglich sein, während der Arbeitszeit Pausen einzulegen, die auch eine Kühlung erlauben.

Die Forderung nach einem Raumklimagerät ist jedenfalls nachvollziehbar. Die JA Korneuburg sollte bei Erstellen des nächsten Budgets mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet werden. Die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen überschreiten deutlich die Richtwerte des § 28 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung. Diese Bestimmung ist gemäß § 49 StVG sinngemäß anzuwenden.

Einzelfall: VA-BD-J/0605-B/1/2019

### **Ungleiche Entlohnung für gleiche Arbeiten – JA Asten**

Eine Untergebrachte beklagte, dass die Entlohnungsstufen in der JA Asten nicht nachvollziehbar seien. Die Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter bekämen trotz gleicher Leistung unterschiedlich viel bezahlt.

Im StVG sind Vergütungsstufen für verschiedene Kategorien von Arbeitsleistungen festgelegt. Nach dem Gesetz wird zwischen leichten und schweren Hilfsarbeiten, handwerksgemäßen Arbeiten, Facharbeiten und Arbeiten eines Vorarbeiters unterschieden.

In der JA Asten wurden Arbeiten der gleichen Kategorie auf der einen Abteilung als leicht und auf einer anderen Abteilung als schwer eingestuft, was zu ungleichen Entlohnungen führte.

Nach Einschreiten der VA wurden die Vergütungsstufen der Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter sowie der Reinigungskräfte einheitlich, entsprechend der erbrachten Leistungen, festgelegt. Damit wurde die Ungleichheit behoben.

Einzelfall: VA-BD-J/0664-B/1/2019

### **Belastungen aufgrund vieler Schließtage in den Betrieben – JA Stein**

Ein Untergebrachter kritisierte, dass er häufig seiner Arbeit nicht nachgehen könne, da die Betriebe der JA Stein geschlossen seien. Der Tag sei eintönig, zu verdienen gebe es nichts und man sitze eingeschlossen im Haftraum herum.

Das BMVRDJ bestätigte, dass im Monat März 2019 aufgrund eines Personalengpasses sämtliche Betriebe in der JA Stein – mit Ausnahme der Selbsterhaltungsbetriebe – an den Freitagen gesperrt wurden.

Dass es im Monat März 2019 zu diesen Schließtagen kam, ist besonders betrüblich, da in der JA Stein seit Anfang 2018 die Betriebe und Werkstätten auch während der Ferien- bzw. Haupturlaubszeiten (Osterwoche, im Sommer etc.) geschlossen sind.

Die VA verweist seit Jahren darauf, wie wichtig es ist, dass Inhaftierte Arbeit haben. Ein ausgewogenes Beschäftigungsprogramm hat einen positiven Einfluss auf das Vollzugsverhalten und trägt dazu bei, Konflikte im Vollzugsalltag zu verringern. Ihm kommt im Hinblick auf die anzustrebende Resozialisierung der Inhaftierten erhebliche Bedeutung zu. Das Fehlen von Arbeitsmöglichkeiten kann in Kumulation mit anderen negativen Faktoren eine wesentliche Verschlechterung der Lebenssituation der Inhaftierten hervorrufen, die zu unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen führen kann. Die zahlreichen Schließtage sind für die Inhaftierten und die Betriebsleiter belastend (vgl. Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.5.7.1).

Die VA erachtet es für dringend notwendig, vakante Exekutivplanstellen ehestmöglich nachzusetzen sowie bei den nächsten Planstellenverhandlungen erneut die erforderliche Anzahl an zusätzlichen Exekutivdienstplanstellen (bzw. eine Aufstockung der „Soll-Planstellen“) einzufordern. Zudem wäre zu erheben, welcher strukturellen Veränderung oder Optimierung der Ablauforganisation es bedarf, um die Betriebe und Werkstätten durchgehend offen halten zu können.

Zu kritisieren sind auch die Einschlusszeiten auf der Abteilung „GRAD I Mitte“. Dort sind zum Wochenende und an Feiertagen die Insassen von 12 Uhr mittags bis zum nächsten Tag um 7.00 Uhr morgens in ihren Hafträumen eingesperrt. Die VA vertritt die Ansicht, dass Untergebrachte auch an Wochenenden und Feiertagen die Möglichkeit haben sollen, einen Teil des Tages außerhalb ihres Haftraumes zu verbringen. Auch zu dieser Zeit sollte es einen strukturierten und ausgewogenen Tagesablauf mit möglichst kurzem Einschluss geben.

Einzelfall: VA-BD-J/0231-B/1/2019

### 3.10.5.3 Ordnungsstrafverfahren

#### Grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren – JA Wien-Simmering

Ein Insasse wurde zur Ausbildung in die JA Wien-Simmering überstellt. Nach einem Besuch am ersten Arbeitstag wurden ihm ein dreimonatiges Ausbildungsverbot, ein Verbot des offenen Besuchs und ein Verbot aller Lockerungen erteilt. Es seien bei ihm, so lautete der Vorwurf, unerlaubte Gegenstände gefunden worden.

Der Insasse gab an, er könne sich das alles nicht erklären. Bei den unerlaubten Gegenständen handle es sich um Nahrungsergänzungsmittel, die er ganz legal in der JA Graz-Karlau erworben habe. Auch den ebenfalls sichergestellten Weihrauch habe er in der JA Graz-Karlau vom serbisch-orthodoxen Pfarrer erhalten.

Das BMVRDJ räumte ein, man habe zwar vermutet, dass es sich um Nahrungsergänzungsmittel handle, auch habe der Insasse angegeben, dass die körnige Substanz Weihrauch sei. Dennoch sei die JA Wien-Simmering von einem unerlaubten Besitz ausgegangen. Es habe nämlich nicht ausgeschlossen werden können, dass der Mischung andere Substanzen beigemischt waren. Gegen die verhängte Ordnungsstrafe sei im Übrigen kein Rechtsmittel erhoben worden.

Auf Nachfrage wurde der VA mitgeteilt, dass weder zum Zeitpunkt der Meldungslegung noch danach bei der JA Graz-Karlau erhoben wurde, ob dort der Beschuldigte die (vermeintlichen) Nahrungsergänzungsmittel erworben habe. Eine Analyse der gegenständlichen Substanzen sowie ein Harntest seien ebenfalls nicht erfolgt.

Erst die in der Folge in die Wege geleiteten Recherchen hätten ergeben, dass die Nahrungsergänzungsmittel aus dem in der JA Graz-Karlau zugelassenen Sortiment erworben wurden. Dennoch wurde vom BMVRDJ nochmals darauf hingewiesen, dass nicht festgestellt werden konnte, ob sich die erworbenen Nahrungsergänzungsmittel mit jenen Substanzen decken, die in der JA Wien-Simmering sichergestellt wurden.

Weiters habe sich bestätigt, dass der Beschuldigte Weihrauch in der JA Graz-Karlau von einem serbisch-orthodoxen Seelsorger erhalten hatte.

Außer Streit steht, dass im Falle eines Verdachts der Beimengung von Suchtmitteln nach Anzeige im Strafverfahren eine Analyse der Substanz vorzunehmen gewesen wäre. Bei einer derartigen Verdachtslage wäre auch die Durchführung eines Drogentests angezeigt gewesen.

Bei der gegebenen Einschätzung der JA bzw. Verantwortung des Insassen hätte zumindest Rücksprache mit der JA Graz-Karlau gehalten werden müssen.

Die Argumentation des BMVRDJ bezüglich der mangelnden Feststellbarkeit der Übereinstimmung des erworbenen und besessenen Produktes war für die VA nicht nachvollziehbar. Nicht der Beschuldigte, sondern die JA hat im Ordnungsstrafverfahren zu beweisen, dass es sich um eine nicht ordnungsgemäß überlassene Substanz handelt.

Es war daher festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren grob mangelhaft geblieben war. Eine Empfehlung zur Behebung der verhängten Ordnungsstrafe konnte unterbleiben, da vom BMVRDJ entsprechende aufsichtsbehördliche Schritte in Aussicht gestellt wurden.

Einzelfall: VA-BD-J/0448-B/1/2019

### 3.10.5.4 Kontakt nach außen und Zugang zu Informationen

#### Rechtsgrundlose Verhängung einer „Ausgangssperre“

Immer wieder klagen Insassen darüber, dass sie als Folge eines – vielfach noch nicht bewiesenen – Fehlverhaltens für die nächsten drei Monate eine „Ausgangssperre“ hätten. Beispielhaft sei auf die Beschwerde eines Insassen der JA Wien-Simmering verwiesen: Über ihn sei eine „Ausgangssperre“ verhängt worden, nur weil er seine Medikamente höchstens zwei Minuten zu spät abgeholt habe.

Wie die VA erhob, wurde ein Ansuchen des Insassen für einen Ausgang wegen wiederholt störenden Verhaltens, des Nichtbefolgens einer Anordnung sowie nicht ordnungsgemäßer Führung abgewiesen. Aufgrund seines wiederholt pflichtwidrigen Verhaltens habe der Insasse zudem eine „Ausgangssperre“ erhalten.

Zugestanden wurde, dass eine „Ausgangssperre“ im StVG nicht vorgesehen ist. Sie werde aber als erzieherische Maßnahme eingesetzt, um pflichtwidrigem Verhalten entgegenzuwirken.

Das StVG enthält einen Katalog an Strafen. Dieser ist abschließend geregelt. Zudem können, wenn durch das Verhalten die Gefahr eines Missbrauchs besteht, Vollzugslockerungen widerrufen werden.

Während es sich bei Ordnungsstrafen um ein Disziplinierungsmittel handelt, wird bei der Gewährung von Ausgängen auf andere Voraussetzungen abgestellt.

Es handelt sich daher nicht um die Frage, ob aufgrund eines Verhaltens das zeitweilige Verlassen der Anstalt als „Belohnung“ erlaubt oder als „Sanktion“ verwehrt wird, sondern darum, ob aufgrund einer Gefährlichkeitseinschätzung der Ausgang zu gestatten ist oder nicht.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Einschätzung, ob ein Strafgefangener „besonders gefährlich“ ist, auch durch sein Verhalten im Strafvollzug ändern kann. Jedes Fehlverhalten, das zu einer Ausgangssperre führen soll, muss jedoch insoweit konkret auf eine qualifizierte Gefährlichkeit (arg.: „besonders gefährlich“) schließen lassen.

Eine gesetzliche Grundlage dafür, dass Insassen für Ausgänge aus „pädagogischen Gründen“ für eine bestimmte Zeit gesperrt werden können, vermag die VA nicht zu sehen. Eine derartige Sanktion ist gesetzlos und verstößt gegen das Willkürverbot.

Das BMVRDJ trat der Ansicht der VA bei, wonach die Vorgehensweise der JA Wien-Simmering nicht rechtskonform war. Es wurde angekündigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung in vergleichbaren Fällen zu verhindern.

VA-BD-J/0146-B/1/2019

#### Kein Ausgang aus rein fremdenrechtlichen Gründen

Erneut wurde die VA auf eine Entscheidung, diesmal der JA St. Pölten, aufmerksam, wonach ein Ansuchen auf Ausgang aus rein fremdenrechtlichen Aspekten abgewiesen wurde (vgl. bereits die Darstellung im PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 189).

Das BMVRDJ räumte den Fehler ein. Als aufsichtsbehördliche Maßnahme wurde die JA darauf hingewiesen, dass der bloße Verweis auf fremdenrechtliche Maßnahmen nicht genüge, um eine

Missbrauchsgefahr zu begründen. Mit den Bediensteten wurde ein Gespräch geführt, in dem ihnen die Rechtslage noch einmal in Erinnerung gerufen wurde.

Soweit die Generaldirektion abschließend darauf hinwies, dass die Judikatur des VwGH bereits seit einiger Zeit in den Entscheidungen der Vollzugsgerichte Berücksichtigung finde – verwiesen wurde etwa auf die Beschlüsse des LG Innsbruck als Vollzugsgericht vom 1.2.2017, 28 BI 32/16I sowie des LG Linz als Vollzugsgericht vom 4.11.2016, 21 BI 48/16g – ist für die VA zu kritisieren, dass in der Vollzugsverwaltung offensichtlich noch immer Unkenntnis von der Rechtsprechung bestand.

Einzelfall: VA-BD-J/0703-B/1/2019

### **Unterschiedlicher Zugang zu Telefonapparaten – JA Hirtenberg**

Insassen von JA haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch darauf, zu telefonieren. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann das Telefonieren als generelle Vergünstigung gewährt werden.

Allerdings sind die Möglichkeiten der Insassen, diese generelle Vergünstigung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, sehr unterschiedlich. In der JA Hirtenberg gibt es etwa für bis zu 80 Insassen nur einen einzigen Telefonapparat.

Wie das BMVRDJ mitteilte, steht die Insassentelefonie den beschäftigten Gefangenen an Werktagen in der Regel für zumindest drei Stunden zur Verfügung. Unbeschäftigte Insassen haben hingegen bis zu sechs Stunden die Möglichkeit zur Telefonnutzung. Beschäftigte Insassen sind damit, nach Ansicht der VA, gegenüber den unbeschäftigten Insassen benachteiligt.

Am Wochenende und an Feiertagen stehen die Telefone durchschnittlich vier Stunden zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet jene Abteilung, in der die Insassen aufgrund erweiterter Haftraumöffnungszeiten in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr freien Zugang zu den Apparaten haben.

Die VA regte an, zusätzliche Telefonapparate zu montieren, um allen Gefangenen einen möglichst gleichberechtigten Zugang zu den Telefonen zu ermöglichen. Dies unter Berücksichtigung der Zeiten, in denen die Insassentelefone auf der jeweiligen Abteilung zugänglich sind.

Mittelfristig gilt es, das „Salzburger Modell“ anzustreben, nach dem die Insassen jederzeit aus ihren Hafträumen heraus telefonieren können.

Einzelfall: VA-BD-J/0312-B/1/2019

### **Telefonieren nur während des Aufenthalts im Freien – JA Graz-Jakomini**

Ein Insasse der JA Graz-Jakomini bemängelte, dass er nur beim Aufenthalt im Freien telefonieren könne. Statt die kurze Zeit für Bewegung zu nutzen, müsse man sich mit anderen Insassen zum Telefonieren anstellen. Auf der Abteilung werde ihm, obwohl es dort am Gang eine Telefonzelle gebe, von den Beamten der Kontakt nach außen nur selten ermöglicht.

Hinzu komme, dass der Hofgang jeden Tag zur gleichen Zeit stattfindet. Gesprächspartner, die um diese Uhrzeit nicht erreichbar sind, weil sie zum Beispiel in der Arbeit oder Schule sind, könnten nur am Wochenende kontaktiert werden. Dies mache es noch schwieriger.

Nach Ansicht der VA dient der Aufenthalt im Freien der Aufrechterhaltung der Gesundheit. Die Insassen sollen zur Bewegung im Freien animiert werden. Wenn die Möglichkeit des Telefonierens auf Anlagen im Hof beschränkt ist und die Insassen die Zeit im Freien mit Anstellen bei den Apparaten verbringen (müssen), kann der Zweck des Hofgangs nicht eingelöst werden.

Das BMVRDJ räumte ein, dass die Insassen auf das Telefonieren im Hof angewiesen sind und nur selten die Telefonanlage auf den Abteilungen nutzen dürfen. Das Telefonieren auf der Abteilung binde Personal. Ein Beamter müsse dem Gespräch beiwohnen. Zum Öffnen des Haftraumes würden wiederum zwei Beamte benötigt. Ein regelmäßiges Telefonieren auf der Abteilung könne daher nicht ermöglicht werden.

Die VA sieht darin einen Missstand in der Justizverwaltung der JA Graz-Jakomini. Trotz eines vorhandenen Gerätes auf der Abteilung ist es den Insassen nur selten möglich, von dort aus zu einer angemessenen Tageszeit Angehörige und Freunde zu erreichen. Der allgemeine Personalengstand ist bekannt, kann aber nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass Telefongespräche nicht geführt werden dürfen.

Einzelfall: VA-BD-J/0150-B/1/2019

### **Empfang von Paketen unterschiedlich geregelt**

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung für die Entgegennahme von Wäschepaketen in der JA Hirtenberg. Gestattet ist dort die Abgabe von Paketen ausschließlich während der Besuchszeiten, und zwar selbst dann, wenn der Insasse keine Besuchserlaubnis hat.

Diese Regelung sei, laut der Stellungnahme des BMVRDJ, den speziellen Umständen der Besuchsabwicklung in der JA Hirtenberg geschuldet. Sie sei nur deshalb möglich, weil im Bereich Wachzimmer/Torwache das für eine unmittelbare (Röntgen-)Durchsuchung nötige Personal zur Verfügung stehe und die Wäschepakete sodann auch unmittelbar ausgefolgt werden können.

Im Vergleich zur Praxis in der JA Garsten erscheint diese Einschränkung widersprüchlich. Dort war eine Übermittlung nur im Postweg zulässig. Eine Abgabe von Wäschepaketen von Privaten bei den Wachzimmerbeamten wurde als zu personalintensiv abgelehnt (PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 175). In der JA Hirtenberg wird nun genau gegenteilig argumentiert.

Die VA begrüßt die Möglichkeit, Wäschepakete auch persönlich in der JA abgeben zu können. Jedoch darf damit nicht der Empfang postalischer Sendungen ausgeschlossen werden.

Das StVG spricht von einem „Einlangen der Pakete“ und schränkt die Art der Übermittlung nicht ein.

Auch für die Frage der Überprüfung macht es keinen Unterschied, ob Pakete persönlich abgegeben oder mittels Post oder Zustelldienst die JA erreichen. Sämtliche Insassen sollen die Möglichkeit haben, dass ihnen Wäsche geschickt wird. Dabei muss es unerheblich sein, von wem die Pakete abgegeben werden.

Das BMVRDJ teilte im Frühjahr 2019 mit, dass eine generelle Festlegung getroffen wurde: Bei jeder JA sei die Übersendung durch die Post oder andere Zustelldienste möglich. Aus Mangel an Personal könne die persönliche Abgabe von Wäschepaketen in den JA Schwarzau, Wiener Neustadt, Gerasdorf, Stein, Garsten, Eisenstadt und Graz-Karlau nicht angeboten werden.

Dies wird damit begründet, dass – insbesondere vor dem Hintergrund erhöhter Sicherheitsbedenken und Schmuggelgefahr – für die Annahme, Kontrolle und Ausfolgung direkt übergebener Wäschepakete mehr Personal benötigt werde. Diese Argumentation kann die VA nicht nachvollziehen. Sämtliche Pakete, die einlangen, müssen kontrolliert und eventuell bis zur Ausfolgung gelagert werden. Dabei spielt es keine Rolle, wer die Pakete der Justizwache übergibt.

Einzelfall: VA-BD-J/0415-B/1/2018

### **Verzögerte Übergabe von Schreiben an die Post**

Inhaftierte haben das Recht, auf dem Postweg zu kommunizieren. Die Zeit, bis eine Sendung eine JA verlässt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Neben der Überprüfung der Schreiben auf unerlaubte Gegenstände und einer fallweisen inhaltlichen Kontrolle (Zensur), hängt die Dauer auch davon ab, wie lange die JA brauchen, um die Poststücke an die Österreichische Post AG zu übergeben.

Aufgrund einer Beschwerde eines Insassen hat die VA die Praxis in der JA Göllersdorf erhoben. Es stellte sich heraus, dass die Post der Insassen zwar täglich eingesammelt wird, jedoch nur zwei Mal pro Woche, in Verbindung mit anderen Erledigungen, zum Postamt gebracht wird. Tägliche Fahrten seien laut BMVRDJ aus wirtschaftlichen und personellen Gründen nicht möglich.

Die VA hat deshalb angeregt, Sendungen durch die Österreichische Post AG in der JA abholen zu lassen.

Das BMVRDJ teilte dazu lapidar mit, dies könne schon im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten nicht in Aussicht genommen werden. Auch spreche die zahlenmäßige Beschränkung der abholbaren Briefsendungen gegen die Inanspruchnahme des Service der Österreichischen Post AG.

Die VA hat in Folge mit der Österreichischen Post AG direkt Kontakt aufgenommen und die Mitteilung erhalten, dass täglich nach der Zustellung Briefsendungen mitgenommen werden könnten. Dafür würden Transportbehälter zur Verfügung gestellt.

Diese Leistung könne die Österreichische Post AG für ein Monatspauschale von 100 Euro pro Standort (Nettopauschalentgelt, exkl. Porto) anbieten, wenn alle Standorte österreichweit versorgt werden. Sollte die Leistung bei weniger Standorten in Anspruch genommen werden, würde das Monatspauschale 120 Euro pro Standort betragen.

Wenngleich das BMVRDJ zutreffend darauf hinwies, dass bei fristgebundenen Sendungen der Tag der Übergabe an die JA zählt, erscheint der VA die derzeitige Situation unbefriedigend. Nach Ansicht der VA zählt zu dringenden Sendungen beispielsweise auch die Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt zur Vorbereitung einer fristgebundene Eingabe. Es sollte dabei zu keiner Verzögerung kommen.

Zu beachten wäre auch der Kostenaspekt. Dass es in Zeiten knapper finanzieller und personeller Ressourcen im Strafvollzug vom BMVRDJ nicht einmal als überprüfenswert erachtet wurde, einen Vergleich zwischen den direkten (Treibstoffverbrauch) und indirekten (allenfalls erhöhte Kilometerleistung des KFZ, vor allem aber anders nutzbare Dienstzeit der Beamten) Kosten und denen des Angebots der Österreichischen Post AG anzustellen, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-BD-J/0036-B/1/2018

### 3.10.5.5 Recht auf Familie und Privatsphäre

#### **Bewachung während des Geburtsvorgangs – JA Innsbruck**

Der VA gelangte zur Kenntnis, dass eine Insassin der JA Innsbruck auch während des Geburtsvorgangs im Kreißsaal von einer Justizwachebeamtin bewacht wurde.

Das BMVRDJ hielt dazu fest, dass grundsätzlich alle Inhaftierten aus Gründen der Sicherheit zu bewachen seien. Bei medizinischen Untersuchungen obliege die Einschätzung der Art und Nähe der Überwachung der bzw. dem Justizwachebediensteten. Im konkreten Fall wäre eine Positionierung vor dem Kreißsaal ausreichend gewesen. Die Insassin hätte allerdings den Wunsch geäußert, dass sie die Bedienstete gerne als Unterstützung an ihrer Seite hätte.

Die Geburt und das Ableben eines Menschen sind besonders intime Lebenssituationen. Jede Anwesenheit von Justizwachebediensteten muss dabei einer strengen Verhältnisprüfung unterzogen werden. Ungeachtet des geschilderten Einzelfalls ergibt sich für die VA die Frage, ob aus Sicherheitsgründen in einem Kreißsaal die Bewachung durch eine Justizwachebeamtin überhaupt erforderlich ist.

Einzelfall: VA-BD-J/0719-B/1/2019

#### **Kindesabnahme: Zeitgerechte Entscheidung und Information**

Eine Inhaftierte der Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt schilderte, ihr sei eine Woche vor dem zweiten Geburtstag ihres Sohnes überraschend eröffnet worden, dass sie ihr Kind abgeben müsse. Bis dahin sei im Raum gestanden, dass ihr Sohn bis zum dritten Lebensjahr bei ihr bleiben könne.

Die Frau zieht in Beschwerde, dass sie zu kurzfristig über eine so weitreichende Änderung informiert worden sei. Es sei ihr daher nicht möglich gewesen, die Versorgung ihres Kindes zu organisieren und das Kind auf die Trennung vorzubereiten. Die Mutter befürchtete, dass ihr Sohn einen Schock erleiden werde, wenn er unvorbereitet von ihr getrennt werde. Die Vorgehensweise der JA sei schädlich für das Kleinkind. Sie wünsche sich, dass ihr Kind zumindest noch für einige Wochen bzw. Monate bei ihr verbleibt, sodass die Übergabe geplant und das Kind darauf eingestellt werden kann.

Nach dem StVG ist die Unterbringung von Kindern bei ihren in Haft befindlichen Müttern bis zu einem Alter von zwei Jahren ein subjektiv-öffentliches Recht der Gefangenen, sofern ihr das Recht auf Pflege und Erziehung dieses Kindes zusteht und kein Nachteil für das Kind zu besorgen ist.

Ob das Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei der Mutter bleiben darf, liegt im Ermessen der Anstaltsleitung. Voraussetzung ist weiters, dass der Mutter das Recht auf Pflege und Erziehung dieses Kindes zusteht, kein Nachteil für das Kind zu besorgen ist und im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres ein Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist.

Im gegenständlichen Fall lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Belassen des Kindes bei der Mutter in Haft nicht vor. Auch im Falle einer bedingten Entlassung betrug der zu verbüßende Strafrest mehr als ein Jahr. Das Kind musste daher der Mutter abgenommen werden.

Kritisch festzuhalten war, dass die Frau offiziell erst Anfang April 2019 erfuhr, dass sie ihren Sohn im nächsten Monat abgeben müsse. Dies, obwohl bereits seit Ende Jänner 2019 feststand, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein weiteres Verbleiben des Kindes bei der Mutter nicht vorlagen. Laut Angaben des BMVRDJ haben allerdings die Fachdienste und das zuständige Jugendamt bereits vorher an einer Lösung für eine Unterbringung des Kindes gearbeitet. Dabei sei die Kindesmutter stets eingebunden und informiert worden, was diese in Abrede stellt.

Wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib des Kindes in Haft nicht vorliegen, ist die Mutter jedenfalls davon in Kenntnis zu setzen. Die Information sollte zeitnahe, behutsam und nachweislich erfolgen, damit die Mutter im Sinne des Kindeswohls die weitere Versorgung organisieren und das Kind auf die Trennung vorbereiten kann.

Einzelfall: VA-BD-J/0383-B/1/2019

### **Dauer des Langzeitbesuches – JA Suben**

Ein Inhaftierter in der JA Suben schilderte, dass es in der JA Garsten möglich gewesen sei, zweimal pro Quartal für die Dauer von sechs Stunden einen Langzeitbesuch zu empfangen. An seinem derzeitigen Aufenthaltsort sei es hingegen nur gestattet, einmal im Quartal einen Langzeitbesuch für die Dauer von drei Stunden zu erhalten. Da täglich nur ein Langzeitbesuch stattfindet, spreche seiner Ansicht nach nichts dagegen, die Dauer des Langzeitbesuchs zu verlängern. Er habe dies schon mehrfach beantragt. Seinen Anträgen sei aber noch nie stattgegeben worden.

Inhaftierten ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Langzeitbesuch in angemessener Dauer und Häufigkeit zu gewähren. Die Besuchsdauer und -frequenz ist in einem Rahmenerlass des BMVRDJ näher geregelt. Demnach soll ein Langzeitbesuch nicht unter drei Stunden liegen und nicht mehr als 14 Stunden betragen. Zudem sei ein Langzeitbesuch nach Maßgabe der Möglichkeiten, zumindest aber einmal im Quartal, zu erlauben.

Obgleich die Vorgehensweise der JA Suben im Einklang mit den Vorgaben des Erlasses steht, bleibt festzuhalten, dass lediglich die Mindestdauer (von drei Stunden) und die Mindestfrequenz (einmal im Quartal) angeboten wird. Laut Auskunft des BMVRDJ werde sich daran auch nach Abschluss der Sanierungsarbeiten in der JA Suben nichts ändern. In Aussicht genommen ist, einmal im Monat vormittags und nachmittags einen Langzeitbesuch (Dauer jeweils 3 Stunden) durchzuführen. Der Raum müsse nach jedem Besuch durchsucht, gereinigt und überprüft werden.

Es ist nachvollziehbar, dass an jenen Tagen, an denen zwei Besuche angemeldet sind, die Besuchsdauer von drei Stunden nicht überschritten werden kann. Die VA empfiehlt jedoch, den Langzeitbesuch an Tagen zu verlängern, an denen aufgrund geringer Nachfrage nur ein Besuch stattfindet.

Einzelfall: VA-BD-J/0514-B/1/2018

### **Verletzung des Datenschutzgesetzes – JA Asten**

Beim Sprechtag in der JA Asten beklagte ein Insasse, dass sein Name im Zuge eines Bestellvorganges einem Elektronunternehmen in Linz bekanntgegeben worden sei. Dadurch sei es zu einer Verletzung des DSGVO gekommen. Evident geworden sei dieser Gesetzesbruch, als ihm mit Ausfol-

gung der bestellten Ware eine Kopie der Rechnung übergeben wurde. Auf ihr scheine sein Name auf.

Tatsächlich handelte es sich bei dieser Rechnung um einen Beleg für eine Sammelbestellung, auf dem zwecks Zuweisung der bestellten Güter auch die Namen der bestellenden Insassen angeführt waren. Nach Erhalt des Originals hat die JA Asten zwar vor Anfertigung einer Kopie die Namen der Mitinsassen abgedeckt. Deutlich wurde aber auf diese Weise, dass sämtliche Besteller dem Elektrounternehmen namentlich bekanntgegeben wurden.

Die Leitung der JA Asten räumte ein Fehlverhalten ein und stellte eine Änderung des Bestellvorganges in Aussicht, sodass es zu keinen weiteren Verletzungen des DSGVO kommt.

Einzelfall: VA-BD-J/0886-B/1/2019

### **3.10.5.6 Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung**

#### **Strafweise Verlegung auf die Akutstation – JA Göllersdorf**

Beim Sprechtag der VA in der JA Göllersdorf beklagte ein Insasse, Untergebrachten würde von den Ärzten eine Verlegung auf die Akutstation angedroht werden, wenn Harnproben ergäben, dass die Probanden verbotene Substanzen eingenommen haben. Dadurch entstehe der Eindruck einer Bestrafung, weil es zu einer Verlegung auch dann komme, wenn die Probanden nicht psychotisch seien.

Mit der Verlegung auf die Akutstation wären erhebliche Einschränkungen der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen verbunden, da ein Aufenthalt dort einer Unterbringung in einem Absonderungshafttraum gleichkomme.

Für den Vorsprechenden war nachvollziehbar, dass eine Absonderung nicht nur zum Eigenschutz erfolgt. Damit soll auch sichergestellt sein, dass nicht mit verbotenen Substanzen, über die der Proband offenbar verfügt, gehandelt wird. Nach Ansicht der VA sollte dennoch der Eindruck einer Bestrafung vermieden werden.

In der nachfolgenden Erörterung legte der Leiter des Betreuungsdienstes offen, dass für eine Verlegung eine psychopathologische Auffälligkeit entscheide. Solange diese vorliege, sei ein Aufenthalt auf der Akutstation gerechtfertigt. Angeregt wurde, Untergebrachten diesen Grund offenzulegen und den Eindruck einer Bestrafung (künftig) zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-J/1016-B/1/2019

#### **Unangemessene Äußerung eines Physiotherapeuten – JA Asten**

„Niemand sollte unter Schmerzen zu etwas so Unrelevantem wie Laufen am Laufband gezwungen und dann noch damit bedroht werden, über die 10 Jahre seines Lebens an die Haft verlieren, wenn er kein Sporttraining macht.“ Mit diesen Worten schließt eine Eingabe, die ein Untergebrachter der JA Asten an die VA richtete.

Der Insasse beklagte, vom Ergotherapeuten zur Teilnahme am Fitnesstraining auf dem Laufband oder Rad aufgefordert worden zu sein. Dabei hatte er vor wenigen Monaten einen Bänderriss am linken Knie und war an diesem Tag nicht schmerzfrei. Er habe daher vor der Ergotherapie die

Allgemeinmedizinerin aufgesucht, die ihn mündlich an diesem Tag vom Sport befreite. Diese Nachricht erreichte den Sporttrainer nicht.

Als dieser den Insassen zum Training aufforderte und der Untergebrachte auf seine Situation hinwies, soll der Ergotherapeut sich mit den Worten geäußert haben: „Mir ist es sch...egal, ob Sie noch 10 Jahre hier sind.“ Kurz darauf soll der Trainer gesagt haben: „Ich schreibe Sie als verweigert ein, Sie wissen ja, was das heißt.“

Die JA Asten räumte ein, dass das Verhalten des Bediensteten unangemessen war und dem Betroffenen bereits vorgehalten wurde. Er werde sich bei dem Insassen persönlich entschuldigen.

Die VA sieht es mit Zustimmung, dass das Fehlverhalten nicht in Abrede gestellt wurde. Dass – wie das BMVRDJ in seiner Stellungnahme betonte – der Insasse, bedingt durch seine psychische Erkrankung, im Umgang selbst schwierig ist, darf nach Ansicht der VA nicht zu verbalen Kontrollverlusten bei Betreuern führen.

Einzelfall: VA-BD-J/0962-B/1/2019

### **Mangelnde Ausfolgung einer Sonnenbrille – JA Linz**

Ein Untersuchungshäftling der JA Linz teilte mit, im Mai 2019 ein Wäschepaket erhalten zu haben. Leibwäsche, eine Uhr und Schuhe seien ihm ausgefolgt worden, nicht jedoch die mitgesendete Sonnenbrille. Diese sei der Depositenstelle zur Verwahrung übergeben worden.

Auf Nachfrage, warum die Sonnenbrille nicht ausgehändigt werde, sei ihm von dem diensthabenden Justizwachebeamten lediglich mitgeteilt worden: „Weil es so ist.“

Der Untersuchungshäftling stellte daraufhin einen Antrag auf Ausfolgung der Sonnenbrille. Der VA gegenüber führte er ins Treffen, dass er eine Pollen- und Hausstauballergie habe.

Zwar wurde dem Ansuchen um Ausfolgung der Sonnenbrille noch vor einem Prüfverfahren der VA stattgegeben. Dass der Antrag aber (erst) nach anstaltsärztlicher Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit zum Tragen der Sonnenbrille beim Aufenthalt im Freien genehmigt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Im Hinblick auf die Schädlichkeit von UV-Licht sollten Sonnenbrillen zu jenen Gegenständen gehören, die Gefangenen bedenkenlos be- bzw. überlassen werden.

Die Rechtsgrundlage dafür ist eine Bestimmung der StPO. Sie berechtigt Beschuldigte, eigene Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände zu behalten, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und weder die Sicherheit gefährdet, noch die Ordnung in der JA erheblich beeinträchtigt oder Mithäftlinge belästigt. Keiner dieser Gründe kann beim Tragen von Sonnenbrillen im Freien gesehen werden. Wie die Praxis zeigt, werden den Insassen in anderen JA Sonnenbrillen ohne Weiteres überlassen.

Einzelfall: VA-BD-J/0609-B/1/2019

### 3.10.5.7 Gesundheitswesen

#### Unterlassene Blutuntersuchung auf HIV – JA Innsbruck, JA Stein

In der JA Innsbruck wurde im Rahmen der Zugangsuntersuchung der HIV-Status eines Inhaftierten nicht erhoben.

Der Inhaftierte wurde sodann in die JA Stein verlegt. Dort wurde er im Rahmen der Zugangsuntersuchung auf HIV getestet. Der Test war positiv. Der Befund wurde jedoch nicht mit ihm besprochen.

In weiterer Folge wurde der Inhaftierte in die JA Suben verlegt. Dort wurde im Rahmen der Zugangsuntersuchung durch eine Blutuntersuchung erneut die HIV-Infektion festgestellt. Diesmal wurde er über die Diagnose informiert. Eine HIV-Therapie wurde eingeleitet.

Die VA beanstandete, dass in der JA Innsbruck keine Bluttestung hinsichtlich des HIV-Status durchgeführt wurde. Das BMVRDJ versichert, dass aus Anlass dieser Kritik mit den Anstaltsärzten der JA Innsbruck Fachgespräche geführt wurden. Es wurde zudem veranlasst, dass es bei sämtlichen Insassinnen und Insassen zu (neuerlichen) Blutabnahmen kommt.

Weiters stellte die VA einen Missstand in der JA Stein im Versäumnis fest, den Befund mit dem Inhaftierten zu besprechen. Dies führte zu einem verzögerten Beginn der HIV-Therapie.

Im Erlass über die Standards bei der Zugangsuntersuchung ist festgehalten, dass Blutuntersuchungen je nach medizinischer Notwendigkeit anzuordnen sind. Jedenfalls sollte vor der Übernahme in Strafhaft eine Blutuntersuchung erfolgen, welche die allgemeinen Suchparameter, sowie individuell weitere medizinisch notwendige Parameter beinhaltet.

Aufgrund der Kritik der VA erarbeitete das BMVRDJ einen Erlass zu Blutabnahmen hinsichtlich Infektionskrankheiten (BMVRDJ-GD52208/0024-II 3/2018). Darin weist der chefärztliche Dienst alle Leitungen der JA darauf hin, dass den Inhaftierten bei der Übernahme in den Strafvollzug eine Abklärung des Immunstatus hinsichtlich HCV und HIV anzubieten ist. Dieses Angebot ist in der elektronisch geführten medizinischen Dokumentation (IVV-MED) ersichtlich zu machen.

Das Angebot wird nicht bereits in Untersuchungshaft, sondern erst bei Übernahme in die Strafhaft unterbreitet. Das BMVRDJ erachtet es für zweckmäßig, erst die Haftreaktion der Inhaftierten abzuwarten und nicht sogleich nach der Einlieferung Bluttestungen durchzuführen. Inhaftierte seien zunächst mit diversen Terminen konfrontiert. Aufgrund der unmittelbar nach der Inhaftierung bestehenden emotional aufwühlenden Situation bestünde die Gefahr, sich nicht freiwillig der Testung zu unterziehen. Sollten krankheitswertige Beschwerden vorliegen oder eine Inhaftierte bzw. ein Inhaftierter einen Bluttest gleich nach der Einlieferung wünschen, werde dem sofort Rechnung getragen.

Die VA regte an, im IVV-MED einen Folgetermin mit der Insassin bzw. dem Insassen zur Befundbesprechung vorzusehen, sodass Versäumnisse, wie sie in den JA Innsbruck und Stein zutage getreten sind, in Zukunft vermieden werden. Obgleich diese Anregung vom BMVRDJ positiv aufgenommen wurde, scheitert ihre Umsetzung an der veralteten Version des Computerprogramms des IVV-MED. Erforderlich ist daher die Implementierung einer neuen EDV-Version.

Die VA betont erneut, dass es dringend einer Ablöse des IVV-MED-Moduls bedarf. Bedauerlicherweise kann das BMVRDJ keinen Zeithorizont für die Umstellung auf ein neues System ange-

ben. Ein neues Programm ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass alle Behandlungsschritte dokumentiert werden können (vgl. dazu auch Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.5.3.4)).

Einzelfall: VA-BD-J/0396-B/1/2019

### **Hohe Zahl von Untergebrachten – JA Wien-Josefstadt**

Von Amts wegen griff die VA eine Mitteilung auf, wonach unverhältnismäßig viele (vorläufig) Untergebrachte in der JA Wien-Josefstadt angehalten würden. Auf der dafür vorgesehenen Abteilung gäbe es nur 14 Plätze. Psychisch kranke Rechtsbrecher würden daher notgedrungen auch auf andere Abteilungen verteilt.

Die VA ließ sich von der Generaldirektion eine Aufstellung zukommen, um zu verifizieren, ob die Behauptung zutrifft. Wie sich aus den übermittelten Unterlagen ergab, wurden in Wiens größter JA per 1. Februar 2018 20 und per 1. Februar 2019 31 Personen mit einer schweren psychischen Störung angehalten. Dies entspricht einer Steigerung von 55 %. Signifikant ist der Zuwachs bei (vorläufig) untergebrachten zurechnungsfähigen psychisch kranken Rechtsbrechern.

Die Generaldirektion räumte einen „strukturellen Mangel ein, an dessen Behebung angesichts der dramatischen Steigerung der Unterbringungszahlen energisch gearbeitet“ werde. Für die VA verdeutlichen die zur Verfügung gestellten Zahlen einmal mehr, wie dringend ein forensisch-therapeutisches Zentrum im Großraum Wien benötigt wird.

Einzelfall: VA-BD-J/0104-B/1/2019

### **Nichtraucherschutz für Jugendliche**

Zu Beginn des Jahres 2019 häuften sich die Beschwerden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über das Rauchverbot in den JA.

Ursächlich waren Änderungen in den Jugendschutzgesetzen der Länder, wonach Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren nicht mehr verkauft werden dürfen. Sie zogen ein Tabakverbot auf den Jugendabteilungen und in der JA Gerasdorf nach sich.

Im Jahr 2018 wurde eine Arbeitsgruppe im BMVRDJ zur Thematik des Nichtraucherschutzes im österreichischen Strafvollzug eingerichtet. Ein Projekt dieser Arbeitsgruppe war es, die JA Gerasdorf in die erste Nichtraucheranstalt Österreichs umzuwandeln. Die Umsetzung erfolgte mit 1. Jänner 2019.

Insassen, die keinen Tabak mehr konsumieren, werden von den Fachdiensten unterstützt. Ein verbessertes Sportangebot soll eine Änderung des Körpergefühls bewirken; dazu wurde zu Jahresbeginn eigens ein diplomierter Sportlehrer engagiert. Unterstützend wird zusätzlich gesunde Nahrung wie Gemüse, Obst oder Nüsse ausgegeben. Des Weiteren werden Entspannungsübungen angeboten und die Insassen vermehrt beschäftigt. Während der Einschlusszeiten werden Beschäftigungsboxen und Gameboys als Ablenkung zur Verfügung gestellt.

Auch alle anderen Jugendabteilungen in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern werden seit 1. Jänner 2019 rauchfrei geführt.

Vor allem junge Erwachsene, welche vom gesetzlichen Rauchverbot nicht erfasst, aber aufgrund der gemeinsamen Anhaltung mit Jugendlichen davon betroffen sind, haben sich an die VA gewandt und ihren Unmut über das als Bevormundung empfundene Rauchverbot zum Ausdruck gebracht. Meist konnten die Betroffenen dennoch von den Vorteilen der Anhaltung im Jugendvollzug überzeugt werden. Nur wenige bestanden auf einer Verlegung in den Erwachsenenvollzug.

Einzelfall: VA-BD-J/0015-B/1/2019; VA-BD-J/0044-B/1/2019; VA-BD-J/0054-B/1/2019 u.a.

### **Verrechnung einer Zahnbehandlung – JA Salzburg**

Ein Häftling brachte vor, sich einer Zahnbehandlung unterzogen und für einen Zahnersatz 329,07 Euro bezahlt zu haben. Den Zahnersatz habe er allerdings nie erhalten.

Das BMVRDJ gestand in seiner Stellungnahme zu, dass der Betrag für den Zahnersatz in Abzug gebracht wurde. Aufgrund einer unglücklichen Verkettung von Ereignissen im Zuge eines Wechsels im zahnärztlichen Dienst der JA Salzburg wurde der Zahnersatz in weiterer Folge unterlassen.

Positiv vermerkt wird, dass – nach Überprüfung des Vorbringens – der Betrag umgehend rücküberwiesen wurde.

Einzelfall: VA-BD-J/0072-B/1/2019

## **3.10.5.8 Personal**

### **Fehlzeiten im exekutiven Dienst – BMVRDJ**

Die VA nahm im Berichtsjahr eine Einladung der Leiterinnen und Leiter der österreichischen JA gerne an, um strukturelle Fragen des Straf- und Maßnahmenvollzugs zu diskutieren. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob und gegebenenfalls wie mit dem derzeitigen Personalstand ein gesetzmäßiger Vollzug bewerkstelligt werden kann.

Der Leiter einer JA in NÖ legte eine Berechnung vor, wonach ihm selbst bei Besetzung aller Planstellen de facto lediglich 75 % des Personals zur Verfügung stehen.

Die VA eröffnete hierauf ein amtswegiges Prüfverfahren, in dem sie erhob, wie viele Bedienstete in den JA tatsächlich zur Verfügung stehen. Tabellarisch ausgewiesen wurden dabei für jede einzelne JA die Sollstunden, geleisteten Überstunden und die davon in Abzug zu bringenden Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub, Freizeitausgleich, Sonderurlaub oder Krankenstand. Dazu kamen noch Kuraufenthalte, Pflegefreistellungen, Dienstfreistellungen, Justizwachsulen oder Seminarbesuche.

Im Ergebnis stellte sich die Berechnung des Leiters einer JA in NÖ als völlig zutreffend heraus. Im Durchschnitt ist eine Abwesenheit von 25,46 % einzuplanen.

Die Generaldirektion sieht zwar einen Großteil der Fehlzeiten aufgrund gesetzlicher Ansprüche bereits einkalkuliert, verwies jedoch im Übrigen darauf, dass längere krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht durch eine Ersatzkraft abgedeckt werden können. Umstrukturierungen zum Ausgleich der Fehlzeiten können mangels geeigneter Planstellen nicht vorgenommen werden.

Die übermittelten Zahlen bescheinigen den im Vollzugsalltag wiederholt beklagten Arbeitsdruck. Die VA unterstützt daher die Bemühungen, Planstellen im exekutiven wie im nicht exekutiven Dienst aufzustocken.

Einzelfall: VA-BD-J/0033-B/1/2018

### **Personalmangel im Strafvollzug**

Neben der baulichen Struktur ist vor allem die personelle Ausstattung der JA Ursache für Probleme im Strafvollzug. Während bestimmte Aufgaben des exekutiven Dienstes nicht von zivilen Kräften erledigt werden können, werden Exekutivbedienstete oft im Verwaltungsbereich eingesetzt, um dort fehlende zivile Bedienstete zu ersetzen.

Am Beispiel der JA Innsbruck zeigt sich, dass im Februar 2019 dem Verwaltungsbereich (z.B. Wirtschaft, Ausbildung und Direktion) 22 Planstellen des Exekutivdienstes zugeordnet waren. Durchschnittlich 14,30 Bedienstete wurden im genannten Zeitraum dort verwendet.

Im selben Zeitraum waren dem „Betriebsbereich“ (Werkstätten der Inhaftierten) 26 Planstellen des Exekutivdienstes zugeordnet, wobei durchschnittlich nur 16,96 Bedienstete dort verwendet wurden.

Das BMVRDJ bestätigte, dass die Personalsituation angespannt ist und führte diese – neben einem hohen Insassenstand – auf nicht besetzte Planstellen und vermehrte krankheitsbedingte Abwesenheiten zurück. Es wurde betont, dass versucht werde, die Verwendung der Betriebsbeamtinnen und -beamten in anderen Bereichen zu minimieren, um eine regelmäßige Beschäftigung der Inhaftierten gewährleisten zu können.

Die Verwendung der Exekutivbediensteten in der Verwaltung sei derzeit unabdingbar, zumal Fristen (beispielsweise für Vorlagen zur bedingten Entlassung, Klassifizierungen, Entlassungen, Aufnahmen oder Erstellung der Dienstpläne) einzuhalten seien. Dies könne mit den zivilen Bediensteten des Verwaltungsbereiches allein nicht fristgerecht erledigt werden.

Betont wurde, dass das BMVRDJ bereits im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Doppelbudgets 2021/2022 reagiert und weitere 100 Planstellen gefordert habe. Bei Erhalt dieser Planstellen könnten (österreichweit) in etwa 100 Exekutivdienstplanstellen aus der Verwaltung herausgezogen und in die Exekutiv- und Wirtschaftsbereiche verlagert werden. Davon würde auch die JA Innsbruck profitieren.

Einzelfall: VA/BD/J/0395-B/1/2019

### **3.10.5.9 Klassifizierung und Verlegungen**

#### **Fehlender Vollzugsplan – JA Josefstadt**

Bei der VA langte eine anonyme Eingabe ein, wonach ein Insasse der JA Stein lediglich deshalb in die JA Josefstadt verlegt worden sei, weil er mehrmals pro Woche eine Blutwäsche benötige. Die Wegstrecke von dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Wien zum AKH Wien wäre kürzer als von Krems Stein zum Krankenhaus in Horn, wo diese medizinische Behandlung durchgeführt werde.

Für die VA war damit der Grund der Überstellung nachvollziehbar. Allerdings sollte gewährleistet sein, dass der Insasse auch in der JA Josefstadt ein auf sein Delikt bezogenes Therapieangebot erhält. Die VA ersuchte daher das BMVRDJ um Vorlage des Vollzugsplanes und des Strafurteils.

Wie sich aus dem Strafurteil ergibt, wurde der Insasse aufgrund einer Vielzahl von Missbrauchshandlungen an Minderjährigen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Therapiebedarf ist sohin indiziert.

Umso überraschender war, dass der Vollzugsplan nur den Vermerk enthielt, dass ein Vollzugsplan zu erstellen sei. In einer später getätigten Eintragung wurde festgehalten, dass im Hinblick auf das Delikt keine Überstellung in den vorzeitigen Entlassungsvollzug vorzuschlagen ist.

Dies entspricht nicht dem StVG und den erlassmäßigen Vorgaben. Der Vollzugsplan hat sich auf die Form des Strafvollzugs, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken.

Die Beanstandung der VA wurde der Generaldirektion zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde um Übermittlung eines dem Gesetz entsprechenden Vollzugsplans ersucht. Dieser wurde binnen Monatsfrist nachgereicht. Er beinhaltet den dringenden Vorschlag, dem Insassen eine Sexualtherapie anzubieten.

Einzelfall: VA-BD-J/0092-B/1/2019

### **Verzögerte Verlegungen in die Zielanstalt – BMVRDJ**

Beim Sprechtag in der JA Wiener Neustadt beklagten zwei Insassen, seit fünf Monaten auf ihre Verlegung in die JA Hirtenberg zu warten. Aufgrund der drückenden Belagsituation seien sie bis auf Weiteres als Folge der mangelnden Einhaltung des Trennungsgebotes zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen 23 Stunden am Tag eingesperrt.

Nahezu gleichlautend war die Beschwerde eines Häftlings der JA St. Pölten. Er brachte vor, drei Monate nach seiner Verurteilung der JA Hirtenberg zugewiesen worden zu sein und weitere drei Monate später noch immer auf seine Verlegung dorthin zu warten.

Ein weiterer Insasse der JA St. Pölten brachte vor, dass er vor einem halben Jahr verurteilt worden sei; auch er werde noch immer im gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten.

In allen Fällen bestätigte das BMVRDJ, dass Überstellungen aufgrund der hohen Auslastung der JA nicht zeitgerecht möglich sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Strafe in einer bestimmten JA zu verbüßen. Das StVG normiert jedoch, dass innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme einer Person in Strafhäft festzulegen ist, in welcher JA die Strafe zu vollziehen ist. Diese Klassifizierung wurde zwar in allen Fällen, wenn auch verspätet, getroffen. Sie wurde aber nur sehr zeitverzögert umgesetzt. Den Inhaftierten erwachsen daraus erhebliche Nachteile.

Einzelfälle: VA-BD-J/0169-B/1/2019; VA-BD-J/0172-B/1/2019; VA-BD-J/0187-B/1/2019; VA-BD-J/0425-B/1/2019

### 3.11. Verkehr, Innovation und Technologie

#### Einleitung

Im Berichtsjahr 2019 wurde die VA im Vollzugsbereich des BMVIT mit 398 Eingaben befasst. Die Beschwerden im Bereich Verkehr betrafen vor allem die Entziehung bzw. Einschränkung von Lenkberechtigungen (45 Eingaben) und die Vollziehung des KFG (35 Eingaben). 56 Vorbringen hatten die Vollziehung des BStMG zum Inhalt. Diese betrafen überwiegend die digitale Mautvig-nette.

Dem BMVIT als oberster Eisenbahnbehörde oblag 2019 auch die Wahrnehmung eisenbahnbe-hördlicher Angelegenheiten sowie der Vollzug der Bestimmungen zu Bau- und Bauartgenehmi-gungen sowie Betriebsbewilligungen von Eisenbahnanlagen. Aus Sicht der VA muss weiterhin verstärkt auf die Umsetzung von Barrierefreiheit geachtet werden, gerade auch im S-Bahn-Netz. Zahlreiche Beschwerden von mobilitätseingeschränkten Pflegebedürftigen bezogen sich zudem darauf, dass es ihnen die zum TKG erlassene Identitätsverordnung erschwere, Handyverträge abzuschließen.

#### 3.11.1. Führerscheinwesen

##### Hohe Kosten für Führerscheingutachten

Wie schon in den Vorjahren führten die hohen Ausgaben für fachärztliche Gutachten zu Kritik, die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen regelmäßig vorzulegen sind. Diese Ausgaben betragen oft mehrere hundert Euro jährlich und stellen vor allem für chronisch kranke Menschen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Hier wären Maßnahmen zu einer Kosten-entlastung angebracht.

#### 3.11.2. Krafftfahrwesen

##### Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Schulbussen

Die VA thematisiert seit Jahren die Zählregel bei der Kinderbeförderung in Autobussen im Kraft-fahrlinienverkehr. Gemäß § 106 Abs. 1 KFG sind derzeit drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Per-sonen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Wenn es an Plätzen mangelt, ist die Beförderung in Schulbussen für die Kinder nicht nur beschwerlich; die VA sieht darin auch eine Gefahr für ihre Sicherheit.

Der vormalige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kündigte an, sich für eine Lösung dieser Problematik einsetzen zu wollen. Er wies allerdings – so wie bereits mehrere sei-ner Amtsvorgängerinnen bzw. Amtsvorgänger – darauf hin, dass die meisten Bundesländer ei-ner Änderung der Zählregel zwar grundsätzlich positiv gegenüberstünden, jegliche damit ver-bundene Zusatzkosten aber ablehnten. Einer ersten Kostenschätzung zufolge würde die Einfüh-rung einer 1:1-Zählregel im Überlandverkehr Kosten von ca. 180 Mio. Euro mit sich bringen, die vor allem aus der Anschaffung von ca. 900 Omnibussen resultierten.

Um eine breitere Grundlage für weitere Entscheidungsprozesse zu schaffen, wandte sich die VA hinsichtlich der angesprochenen Kostenschätzung an den Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen in der Wirtschaftskammer. Dieser bestätigte im Wesentlichen die vom BMVIT genannten Zahlen, verwies aber auch darauf, dass sich diese (lediglich) auf „telefonische Erhebungen mit den wichtigsten Marktteilnehmern“ stützten. Entsprechende Erhebungen der Bundesländer, insbesondere zu konkreten Beförderungskapazitäten und Auslastungsgraden, seien nicht bekannt.

Die VA nahm dies zum Anlass, die Länder dazu um Auskunft zu ersuchen. Nach Einlangen und Auswertung der erbetenen Stellungnahmen wird ein weiteres Herantreten an das für Kraftfahr-angelegenheiten zuständige Bundesministerium ins Auge gefasst.

Einzelfall: VA-BD-V/0134-C/1/2018

### Vereinfachungen bei der KFZ-Zulassung

Herr N.N. brachte vor, dass er sein im Bezirk Schwaz zugelassenes Kraftfahrzeug an einen Käufer in OÖ veräußert habe. Im Zuge der Abmeldung des Fahrzeuges bei einer Zulassungsstelle im Bezirk Vöcklabruck habe er um Übermittlung der Kennzeichentafeln an die BH Schwaz ersucht. Im Bezirk Schwaz habe er sein neues Fahrzeug mit demselben Kennzeichen anmelden und sich so unter anderem die Aufwendungen für den Erwerb einer neuen digitalen Jahresmautvignette und für Streckenmautkarten ersparen wollen.

Die Zulassungsstelle habe aber darauf hingewiesen, dass sie die Kennzeichentafeln nicht an die BH Schwaz übermitteln könne. Dazu seien nämlich nur Zulassungsstellen befugt, die sich im Bezirk Schwaz befinden. Die Kennzeichentafeln seien daher zu verschrotten.

Für Herrn N.N. war dies unverständlich. Wenn die Abmeldung eines Fahrzeuges bei jeder Zulassungsstelle in Österreich vorgenommen werden kann, so sollte es auch möglich sein, bei jeder Zulassungsstelle gleichzeitig mit der Abmeldung auch ein neues Fahrzeug anzumelden, wenn das Kennzeichen beibehalten wird. Alternativ sollte wenigstens die Grundlage für eine Übermittlung der Kennzeichen durch die Zulassungsstellen geschaffen werden.

Die VA ersuchte das BMVIT um Stellungnahme zu diesen Anregungen. Das BMVIT äußerte sich dazu nicht näher, sondern verwies lediglich auf die geltende Rechtslage, wonach die Freihaltung eines Kennzeichens gemäß § 43 Abs. 3 KFG und die neuerliche Zuweisung wegen der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten auf dieselbe Behörde beschränkt sei. Die VA regt die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen für eine serviceorientiertere Vollziehung im Zusammenhang mit der Ab- und Anmeldung von Kraftfahrzeugen an.

Einzelfall: VA-BD-V/0103-C/1/2019

### Digitale Mautvignette

Im Berichtszeitraum häuften sich die Beschwerden über mehrfache Aufforderungen der Asfinag zur Leistung einer Ersatzmaut im Zusammenhang mit digitalen Jahresmautvignetten. Die grundsätzliche Problematik wurde bereits im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 205 f.) dargestellt.

Den Fällen war gemein, dass die Betroffenen nach der meist mit einem Wohnsitzwechsel zusammenhängenden Zuweisung eines neuen KFZ-Kennzeichens übersahen, ihre für das bisherige Kennzeichen erworbene digitale Jahresmautvignette bei der Asfinag auf das neue Kennzeichen umregistrieren zu lassen. Zum Teil meinten sie auch, nichts veranlassen zu müssen, da sie ja bereits eine Vignette für ihr Fahrzeug erworben hatten. Beim Erwerb der Vignette bzw. durch die KFZ-Zulassungsstellen bei der Ab- bzw. Anmeldung der Fahrzeuge seien sie nicht informiert worden.

Den Betroffenen wurde ihr Versäumnis erst bewusst, als sie von der Asfinag eine Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro erhielten. Automatische Kontrollen hatten ergeben, dass für das neue Kennzeichen keine gültige Vignette registriert war. Diese Aufforderung versendete die Asfinag zum Teil erst mehr als acht Wochen nach der automatischen Erfassung. Die Asfinag begründete die lange Bearbeitungsdauer mit dem Abgleich mit Ersatzmautbelegen der Polizei und der Feststellung der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters im Zulassungsregister.

Sie registrierten umgehend nach der ersten Aufforderung das Kennzeichen um und entrichteten die Ersatzmaut. Daher rechneten sie nicht mit weiteren Ersatzmautaufforderungen wegen automatischer Erfassungen, die im Zeitraum der Bearbeitung der Erstbeanstandung erfolgten. In den an die VA herangetragenen Fällen versendete die Asfinag bis zu fünf Aufforderungen zu je 120 Euro.

Die Betroffenen kritisierten zum einen die lange Bearbeitungsdauer bis zur Versendung der ersten Ersatzmautaufforderung. Zum anderen sahen sie die auf einem geringfügigen Versehen bzw. Irrtum beruhenden mehrfachen Aufforderungen zur Leistung einer Ersatzmaut als unverhältnismäßig an. Sie hätten den Vignettenpreis ja entrichtet und der Asfinag sei daher durch die Benützung mautpflichtiger Straßen mit demselben Fahrzeug (nur mit anderem Kennzeichen) kein Schaden entstanden. Die erhoffte „Kulanz“ werde nicht geübt. Auch der Vorwurf mangelnder Kundenfreundlichkeit wurde erhoben.

Der VA kam in dieser Sache keine direkte Prüfständigkeit zu, da es sich bei der Asfinag um einen aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliederten Rechtsträger handelt. Wiewohl die mehrfache Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut zulässig ist, nahm die VA im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten aber Kontakt mit dem für die Vollziehung des BStMG zuständigen BMVIT auf. Weiters erfolgte eine Darstellung im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, um auf das Problem aufmerksam zu machen. Daran nahm auch eine Vertreterin der Asfinag teil. Sie wies darauf hin, dass zwar Härtefälle geprüft würden, aber keine „standardisierte Kulanz“, z.B. hinsichtlich einer Obergrenze bei der Zahl der Ersatzmautaufforderungen, vorgesehen sei.

Die Asfinag stellte jedoch verbesserte Informationen darüber in Aussicht, dass die digitale Vignette kennzeichenbezogen und im Falle eines Kennzeichenwechsels daher eine Umregistrierung bzw. ein Neuerwerb der Vignette erforderlich ist. Diese Informationen sollen unter anderem im Webaufttritt der Asfinag und über die KFZ-Zulassungsstellen erfolgen. Weiters beabsichtige die Asfinag eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer der Ersatzmautaufforderungen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen. Details lagen der VA zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Kritik wurde im Zusammenhang mit der digitalen Mautvignette auch daran geübt, dass nach dem BStMG eine Umregistrierung auf ein neues Kennzeichen nur für dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer möglich ist. Beim Verkauf des Fahrzeuges kann die

digitale Jahresmautvignette daher nicht übertragen werden. Weiters ist eine Umregistrierung auf bestimmte Fälle einer Kennzeichenänderung beschränkt und meist kostenpflichtig.

Hier sollten aus Sicht der VA im BStMG Regelungen überdacht werden, die zu einer höheren Flexibilität und Kundenfreundlichkeit bei der Nutzung digitaler Mautvignetten führen.

Einzelfälle: VA-BD-V/0101-C/1/2019; VA-BD-V/0160-C/1/2019; VA-BD-V/0166-C/1/2019; VA-BD-V/0167-C/1/2019 u.a.

### **3.11.3. Luffahrtrecht**

Betriebsbewilligungen für ein unbemanntes Luffahrzeug der Klasse 1

Die VA hat bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 (S. 207 f.) einen Bescheid der Austro Control GmbH als rechtswidrig qualifiziert, mit dem in Vollziehung des § 24f LFG für ein unbemanntes Luffahrzeug der Klasse 1 eine bloß eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilt wurde.

Auch im Berichtsjahr hatte die VA in diesem Zusammenhang Beschwerden zu bearbeiten, die insbesondere die Befristung der Bewilligung zum Gegenstand hatten. Die VA stellte fest, dass die Befristungen weiterhin mit keinem Wort begründet wurden. Dadurch sind diese Bescheide nach Auffassung der VA rechtswidrig.

Diese Rechtsansicht vertritt auch das BVwG, das in einem Erkenntnis vom 29. März 2019 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Dauer der Befristung im Ermessen der Behörde liegt. Das Unterlassen der Begründung der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Dauer der Befristung stellt einen „Begründungsmangel“ dar, der einen Bescheid „mit Rechtswidrigkeit belastet“. Die VA hat daher das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes im Sinn des Art. 148a Abs. 1 B-VG festgestellt und der Austro Control GmbH empfohlen, künftig in ähnlich gelagerten Fällen Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Dauer der Befristung detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Einzelfälle: VA-BD-VN/0142-A/1/2018, VA-BD-VIN/0016-A/1/2019

### **3.11.4. Eisenbahnrecht**

Barrierefreiheit von S-Bahn und Bahnhöfen gefordert

Die VA ist der Auffassung, dass der Einsatz von alten, nicht barrierefreien S-Bahnen der Baureihe 4020 nicht mehr zeitgemäß ist und für Menschen, die auf die Barrierefreiheit angewiesen sind, eine Zumutung darstellt.

Die ÖBB haben der VA mitgeteilt, dass der Einsatz der alten S-Bahnen der Baureihe 4020 (120 Garnituren wurden zwischen 1978 und 1987 gebaut) sukzessive reduziert und nach Zulauf neu bestellter Züge im Jahr 2022 gänzlich eingestellt werden soll.

Darüber hinaus musste die VA aufgrund der Beschwerden mehrerer Personen feststellen, dass einige stark frequentierte Bahnhöfe im Bereich des Wiener S-Bahn-Netzes nach wie vor nicht barrierefrei sind.

Hingegen wurde die Station Gerasdorf im 2019 barrierefrei umgebaut. Der Umbau der Station Wien-Süßenbrunn ist im Zuge des Nordbahnausbaus für 2022 vorgesehen. Darüber hinaus haben die ÖBB zugesagt, die Station Seyring barrierefrei umzugestalten, allerdings erst in den Jahren 2026/2027.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0121-A/1/2018, VA-BD-VIN/0028-A/1/2019, VA-BD-VIN/0052-A/1/2019 u.a.

### Unklare Bedienungsanleitung für ÖBB-Gepäckschließfächer

Aufgrund der Beschwerde einer Salzburgerin stellte die VA bei einem Lokalausweis am Wiener Westbahnhof fest, dass die Bedienungsanleitung für die Gepäckschließfächer der ÖBB missverständlich formuliert war. Den Nutzerinnen und Nutzern war deshalb nicht klar, dass sie im Falle der Öffnung des für 24 Stunden gemieteten Gepäckschließfaches ein zweites Mal für dasselbe Schließfach bezahlen müssen, wenn sie dieses weiterhin nützen wollen. Die ausgehängten AGB wiesen zwar darauf hin, doch erweckte die kurzfristige Verriegelung den Eindruck, dass Gepäckschließfächer auch nach wiederholter Nutzung 24 Stunden versperrt bleiben. Tatsächlich springen Gepäckschließfächer nach wenigen Minuten mangels Geldeinwurf wieder auf. Das blieb von manchen Nutzerinnen und Nutzern vorerst unbemerkt, und in einigen Fällen wurde der Inhalt der Schließfächer gestohlen.

VA Mag. Achitz wies im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ auf das Problem hin, woraufhin die ÖBB Verbesserungen der Bedienungsanleitung zugesagt und inzwischen auch umgesetzt haben.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0130-A/1/2019

### Qualifikation eines ÖBB-Funkmastes als Eisenbahnanlage durch BMVIT

Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich bei der VA darüber, dass das BMVIT mit Bescheid vom 25. August 2017 einen Funkmast der ÖBB-Infrastruktur AG als Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EisenbahnG qualifizierte.

Im Zuge einer Prüfung des Bescheides musste die VA feststellen, dass dieser mangelhaft begründet war. Denn auf die im Verfahren vorgebrachten Argumente, denen zufolge gerade der gegenständliche Funkmast keine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EisenbahnG darstellt, wurde mit keinem Wort eingegangen. Die VA hat dieses Prüfungsergebnis dem BMVIT mitgeteilt. Es gibt aber leider keine Rechtsvorschrift, die es der VA ermöglichen würde, dem BMVIT die Aufhebung dieses Bescheides zu empfehlen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0132-A/1/2017

## 3.11.5. Post, Telekommunikation und Fernmeldewesen

### Ungerechtfertigte Gehaltseinstellung bei Krankenstand – Post AG

Da es sich bei der Post AG um einen ausgegliederten Rechtsträger handelt, beschränkt sich die Zuständigkeit der VA auf dienstrechtliche Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf diejeni-

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und der Post AG zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Ein solcher Mitarbeiter wandte sich an die VA. Er beschwerte sich darüber, dass er, obwohl fachärztlich krankgeschrieben, vom Personalamt eine Aufforderung zum Dienstantritt bekommen habe. In weiterer Folge sei sein Gehalt eingestellt worden.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte die Post AG der VA mit, dass der Krankenstand gerechtfertigt war und daher auch die laufenden und einbehaltenen Bezüge nachgezahlt wurden.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0073-A/1/2019

### Mobilfunk: Probleme mit der Identifikationsverordnung

Durch den 2018 vom Gesetzgeber geschaffenen § 97 Abs. 1a TKG 2003 wurden die Betreiber verpflichtet, „die Identität des Teilnehmers zu erheben und (...) die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren“. Die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren wurde dem Verordnungsgeber übertragen.

Mit der 2019 erlassenen Identifikationsverordnung werden drei mögliche Verfahren zur Identifizierung vorgesehen: persönlich durch Vorlage eines Ausweises, durch eine Bestätigung eines Bankinstitutes, welches die Identifizierung bei einer Kontoeröffnung bereits vorgenommen hat, und durch ein Foto-Ident-Verfahren.

Mehrere Beschwerden bei der VA zeigen, dass die drei vorgesehenen Methoden in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Insbesondere für intensiv betreuungsbedürftige, zumeist hochbetagte Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, ist es dadurch beinahe unmöglich, einen Telekommunikationsvertrag abzuschließen.

Erfreulicherweise sieht das BMVIT eine extensive Interpretation des TKG 2003 und der Identifikationsverordnung als vertretbar an. Es ist also zulässig, dass es der Betreiber den Betroffenen ermöglicht, einer Vertrauensperson eine Vollmacht für die Identifizierung auszustellen. In Zukunft werden laut BMVIT die Rechtsgrundlagen so gestaltet, dass konkrete Fragen bei der Identifizierung positiv und unzweideutig gelöst werden.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0066-A/1/2019, VA-BD-VIN/0120-A/1/2019 u.a.

### 3.11.6. GIS Gebühren Info Service GmbH

Viele Beschwerden über die gesetzlichen Regelungen der Rundfunkgebühren

Sehr viele Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich bei der VA über die ihrer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäßen gesetzlichen Regelungen betreffend die Entrichtung von Rundfunkgebühren. Gegenwärtig ist es so, dass „reine Internethaushalte“, die Programme des ORF in einem gewissen Umfang konsumieren können, keine Rundfunkgebühr (und auch kein ORF-Programmentgelt) zu entrichten haben. Hingegen müssen jene Haushalte voll zahlen, die ihren alten Fernseher zum Beispiel ausschließlich als Bildschirm nutzen, der gar keinen Zugang zu Programmen des

ORF bietet. Das ist nach Auffassung der VA rechtspolitisch äußerst fragwürdig und auch sachlich kaum zu rechtfertigen.

Einzelfälle: VA-BD/VIN/0155-A/1/2019, VA-BD/VIN/0193-A/1/2019 u.a.

### Ausweitung der Rundfunkgebührenbefreiung zweckmäßig

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren ist nur für Personen möglich, die in der Fernmeldegebührenverordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen. Das führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen.

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2015 (S. 197 f.), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenverordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Das trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind insbesondere Präsenzdienler, Selbstständige mit geringem Einkommen, Studentinnen und Studenten sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich aus Unterhaltsleistungen besteht.

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0058-A/1/2019 u.a.



## 4. Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

**Bundeskanzleramt**

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
EU-konforme Änderung des § 6 Abs. 3 KBGG dahingehend, dass für Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Art. 68 Abs. 2 VO 883/2014 nicht sämtliche, sondern nur vergleichbare Familienleistungen des prioritär zuständigen Mitgliedsstaats anrechenbar sind.		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 36
Abstandnahme der Vorlage von gesonderten Nachweisen bzw. der Kürzung von Kinderbetreuungsgeld, wenn KV-Träger Kosten von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen übernommen haben.		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 41
EU-konforme Änderung des § 27 Abs. 4 KBGG dahingehend, dass die unionsrechtliche Verpflichtung des nachrangig zuständigen Staates zur vorläufigen Leistung des Unterschiedsbetrages bei längerer Verfahrensdauer sichergestellt ist.		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 36
Sicherstellung, dass Anspruchsvoraussetzung des Familienbeihilfenbezugs in eigener Person bei getrennt lebenden Eltern nicht zu EU-rechtswidrigem Anspruchsverlust in grenzüberschreitenden Fällen führt (§ 2 Abs. 8 KBGG).		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 34
Zeiten des Bezuges von Krankengeld, die länger als 14 Tage dauern, sollten Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht ver-		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 32

nichten (§ 24 Abs. 2 KBGG).		
Valorisierung der seit Einführung im Jahr 2002 nicht mehr valorisierten Schulfahrtbeihilfe (§ 30c Abs. 1 FLAG).		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 36

### Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung (One-Stop-Shop-Prinzip) zur Koordination und Ausfinanzierung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen.		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 55
Abschaffung der nach medizinischen Kriterien erfolgenden Feststellung der Arbeitsunfähigkeit; sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung in Werkstätten; Lohn statt Taschengeld (Umsetzung von Art. 27 UN-BRK) – Anregung an Bund und Länder.	Teilweise im Regierungsprogramm 2020–2024 enthalten;	Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit: Menschen mit Behinderung in Österreich“, 2019
Evaluierung der Einstufungskriterien zur Feststellung des Pflegebedarfes insbesondere im Hinblick auf Menschen mit kognitiven und psychischen/dementiellen/psychiatrischen Beeinträchtigungen.		PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 54
Änderungen des VOG betreffend die Höhe der Pauschalentschädigung und rückwirkende Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereiches der Pauschalentschädigung.	Novellierung wird abgelehnt;	PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 62

### Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung in § 91 UG an, dass nach erfolgreichem Abschluss	Das BMBWF verweist auf eine entsprechende Änderung der	PB 2019, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 76

eines Doktoratsstudiums eine Studienbeitragspflicht in einem nachfolgenden weiteren Doktoratsstudium erst nach Ablauf der Toleranzsemester entsteht.	Studienbeitragsverordnung.	
Angeregt wird, im UG ausdrücklich das Recht zur Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde gem. § 45 UG zu verankern.	Eine Stellungnahme des BMBWF zu dieser Anregung liegt nicht vor.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 78

### Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Eine gesetzliche Vorverlegung des Stichtages zu einem Wahlereignis um eine bis zwei Wochen soll umgesetzt werden, um die rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörde zu gewährleisten.	Das BMI begrüßt diese Anregung.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 106
Im Personenstandsrecht besteht derzeit die Vollzugsempfehlung, wonach bereits vor dem 1.10.2019 bestehende Rechtsinstitute (Ehen und eingetragene Partnerschaften) bei Begründung des späteren Rechtsinstituts als aufgelöst gelten. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.	Das BMI hält „die Normierung legislativer Begleitmaßnahmen vom Gesetzgeber“ derzeit für nicht absehbar.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 109

### Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zur effizienteren Gewässerüberprüfung der Donau sollten die Prüfpunkte bestimmter Bakterien entweder in die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung aufgenommen oder in einem Sonderüberwachungsprogramm für Fäkalien festge-	Das BMNT hält dies nicht für nötig, kurzfristige Sondermessprogramme seien jedoch gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung möglich.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 121

schrieben werden.		
-------------------	--	--

### Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt Vereinfachungen bei der Kennzeichenmitnahme im Zuge der Ab- bzw. Anmeldung von KFZ an.	Das BMVIT verweist auf die geltenden Bestimmungen im KFG.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 156
Angeregt wird, die Vorgaben betreffend die Umregistrierung von Mautvignetten im BStMG kundenfreundlicher zu gestalten.	Eine Stellungnahme des BMVIT zu dieser Anregung liegt nicht vor.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 156

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl	Burgenland
BGGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMASGK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMGF	... für Gesundheit und Frauen
BMI	... für Inneres
BMLV	... für Landesverteidigung
BMNT	... für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMÖDS	... für öffentlichen Dienst und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVRDJ	... für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung

dzt.	derzeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation
EG	Europäische Gemeinschaft
EinstV	Einstufungsverordnung
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FA	Finanzamt
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GKK	Gebietskrankenkasse
GZ	Geschäftszahl
HGG	Heeresgebührengesetz
HOG	Heimopferrentengesetz
i. d. (g.) F.	in der (geltenden) Fassung
IME-VO	Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung
IOI	International Ombudsman Institute
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KAGes	Stmk Krankenanstaltengesellschaft
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
LFG	Luffahrtgesetz
LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
LVwG	Landesverwaltungsgericht

Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PSfG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wehrgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur EMRK
z.T.	zum Teil